This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

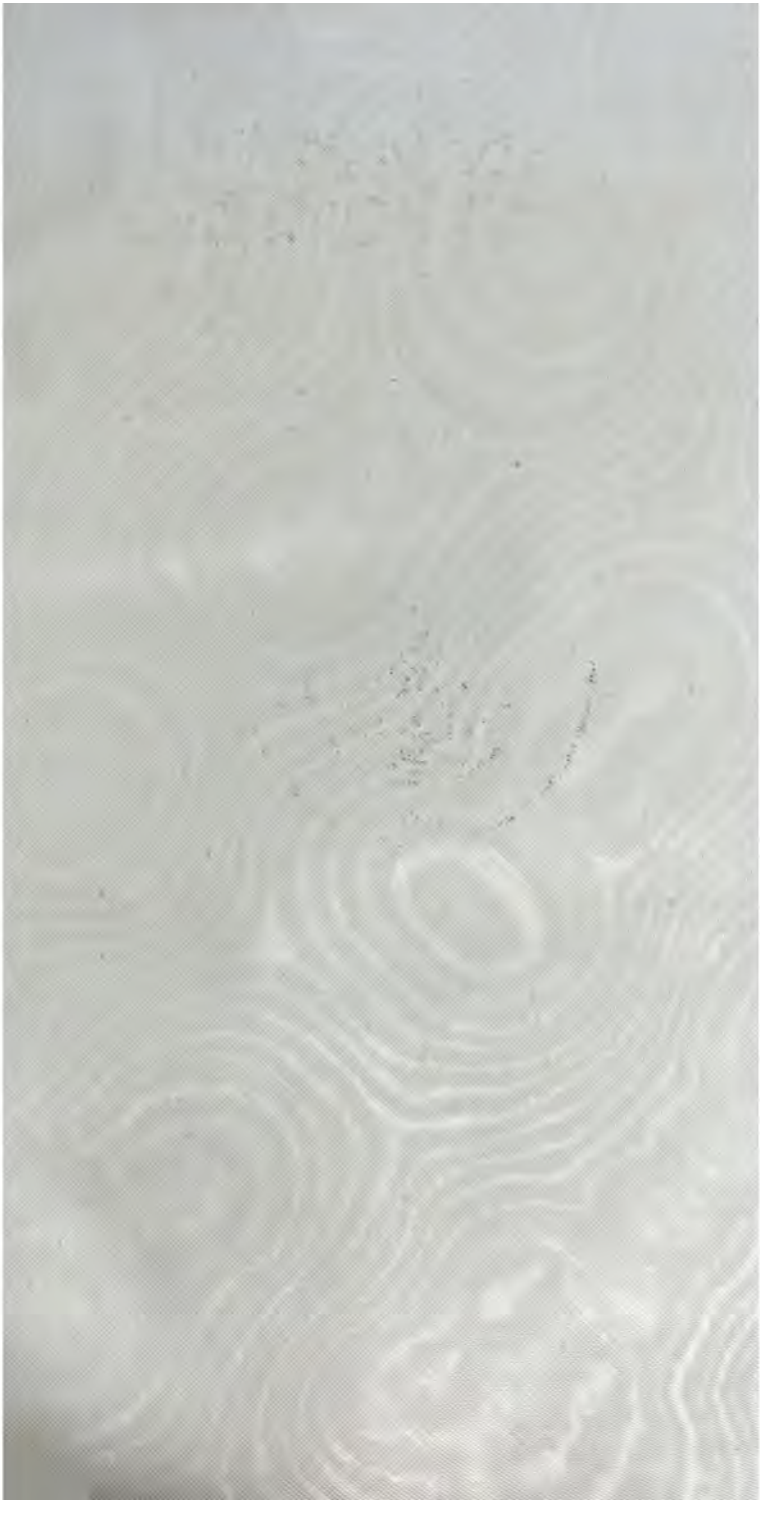

Klare D.

Geist

der

österreichischen

Gesetzgebung

zur

Aufmunterung

der

Erfindungen im Fache der Industrie,

mit vergleichenden Bemerkungen über den Geist der englischen, französischen und nordamerikanischen Patent-Gesetzgebung

von

dem kaiserl. österr. wirklichen Hofrathe

Anton Edlen von Krantz.

Wien, 1830.

[illegible]

E56
.EK7

„Um das bitte ich euch, daß eure Liebe immer mehr
„und mehr wachse an Erkenntniß in jeglichem Verstan-
„de, damit ihr das Bessere prüfet.“ Philipp. I. 9. 10.

Vorwort.

Ich habe am Schluſſe meines Verſuches, die Staatswiſſenſchaft auf eine unwandelbare Grundlage feſtzuſtellen (Wien, b. Rohrmann und Schweigerd 1835) V. B. §. 103. das Verſprechen beigefügt, daß, in ſo fern Umſtände und Verhältniſſe es mir geſtatten ſollten, auch für die Zukunft Muße und Aufmunterung zu literariſchen Nebenarbeiten zu gewinnen, ich mich vorzüglich mit Monographien über einzelne Zweige der Staatswiſſenſchaft beſchäftigen würde, auf welche ich in meiner langjährigen ämtlichen Laufbahn vorzüglichen Einfluß zu nehmen in der Lage war, und mit deren Detail ich folglich genauer und gründlicher bekannt geworden bin.

Mein eben gedachtes Werk hat nun wirklich ſeit der kurzen Zeit ſeines Erſcheinens in der gelehrten Welt eine ehrenvolle Anerkennung gefunden. Hochgeſtellte Perſonen, Gelehrte und Staatsmänner, welche ſich die Mühe genommen haben, dieſes Werk genau durchzuſtudieren, und in den Geiſt desſelben tiefer einzudringen, haben mir theils mündlich, theils ſchriftlich, ihre rege Theilnahme an der dabei zum Grunde liegenden wohlwollenden

Richtung zu erkennen gegeben. Das von mir auf die Staatswiſſenſchaft angewendete Prinzip hat insbeſondere in dem Munde zweier berühmter Staatsmänner unſerer Zeit, welche den Geiſt und die Bedürfniſſe derſelben eben ſo klar als treffend aufgefaßt haben, Nachklang gefunden [1]).

Aus dem Schatze der mir zu Gebote ſtehenden reichhaltigen Materialien habe ich vor Allem die Darſtellung des Geiſtes der öſterreichiſchen Geſetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen zum Gegenſtande meiner erſten in der Richtung der oben gedachten Theorie geſchriebenen ſtaatswiſſenſchaftlichen Monographie gewählt.

Dieſe Monographie wird die Art und Weiſe darſtellen, wie ſich das von mir in der Theorie aufgeſtellte Prinzip auf das praktiſche Staatsleben anwenden läßt, und in dem von mir behandelten einzelnen Zweige der Geſetzgebung auch wirklich angewendet worden iſt. Sie wird ein lebendiges Bild entwerfen, wie der Geiſt der Liebe, der die öſterreichiſche Regierung beſeelt, in die Tiefen der Geſetzgebungsphiloſophie eingedrungen iſt, um eine der edelſten Anlagen, womit die göttliche Vorſehung das menſchliche Weſen geziert hat, den Erfindungsgeiſt, zu wecken, aufzumuntern und zu beleben, deſſen Fortſchreiten auf der Bahn der Ziviliſazion

---

[1]) Antrittsreden des vormaligen franzöſiſchen Miniſters Guizot bei ſeiner Aufnahme in die Akademie der Wiſſenſchaften zu Paris, und des vormaligen engliſchen Miniſters Robert Peel bei ſeiner Inſtallazion als Lord Rektor der Univerſität zu Glasgow 1837.

zu ſchützen, ohne beſtehende Rechte zu kränken oder gar über den Haufen zu werfen, und die Grundſätze der Politik mit den ſtrengen Forderungen der Gerechtigkeit zu vereinigen. Sie wird mit vergleichenden Rückblicken auf den Geiſt der ähnlichen Geſetzgebungen in England, Frankreich und Nordamerika, einen Gegenſtand von allen Seiten beleuchten, der noch bisher wenige wiſſenſchaftliche Bearbeiter, beſonders in Deutſchland, gefunden hat, und, im Vereine mit den noch nachfolgenden Monographien über einzelne Zweige der öſterreichiſchen Geſetzgebung, alle Freunde unſeres deutſchen Vaterlandes überzeugen, daß, wenn man auch bisher in Oeſterreich über manches Gute, das in neuerer Zeit bei uns zu Tage gefördert wurde, ein beſcheidenes Stillſchweigen beobachtet hat, wir vielleicht in manchen Dingen weit mehr vorwärts geſchritten ſind, als es in ſo manchen andern Staaten, welche ſich mit ihren Staatseinrichtungen brüſten, und an die Spitze der Ziviliſazion gelangt zu ſein wähnen, geſchehen iſt.

Indem ich nach und nach den Geiſt unſerer vaterländiſchen Geſetze darzuſtellen und zu beleuchten beabſichtige, und ſonach mit einer der ſchwierigſten Aufgaben der Geſetzgebung beginne, iſt es mein innigſter Wunſch, die Bande der Liebe, welche die biederen Oeſterreicher, meine Freunde und Landsleute, an das erlauchte Kaiſerhaus knüpfen, mittelſt erſchöpfender Erläuterung der dabei zum Grunde liegenden eben ſo weiſen als wohlwollenden

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erſtes Hauptſtück.

Prinzip des Geſetzes 7

Zweites Hauptſtück.

Haupt-Folgerungen des Prinzipes der Geſetzgebung . . 21

Drittes Hauptſtück.

Darſtellung der Hauptgrundlage zu den Beſtimmungen des Geſetzes 75

Viertes Hauptſtück.

Anfang, Dauer, Umfang, Wirkſamkeit und Ende der Alleinrechte zur Ausübung der Erfindungen im Fache der Induſtrie 102

Fünftes Hauptſtück.

Patent-Tax-Siſtem 131

Sechſtes Hauptſtück.

Verfahren 146

Siebentes Hauptſtück.

Patent-Regiſter 174

Schluß des Ganzen . . . 179

Anhang.

Patent vom 31. März 1832 185

Einleitung.

Die gegenwärtig in Österreich bestehende Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie gründet sich auf ein im Jahre 1819 von der damals bestandenen k. k. Kommerz-Hofkommission vorgeschlagenes, mit einem Patente weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz I. vom 8. Dezember 1820 gesetzlich eingeführtes neues und umfassendes System, dessen Zweck dahin ausgesprochen ist, in allen Provinzen der österreichischen Monarchie ein gleichförmiges Verfahren der Verleihung von Alleinrechten zur Benützung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie festzustellen, und durch dasselbe zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes und zur Belebung der Nazional-Betriebsamkeit günstig einzuwirken.

Nach dem Verlaufe von zehn Jahren wurde dieses System im Jahre 1830 einer neuen Prüfung unterzogen, und nachdem es sich in seinen Hauptbestimmungen als vollkommen zweckmäßig bewähret hatte, mit einigen wenigen Veränderungen, den Ergebnissen der seither gewonnenen Erfahrungen, beibehalten, und mit Ausnahme des Königreiches Ungarn

Im Laufe der Zeit hatte ſich jedoch daſelbſt eine beinahe allgemeine Unzufriedenheit über die Anomalien und widerſprechenden Entſcheidungen in der Praxis der dortigen Patent-Angelegenheiten verbreitet. Sowohl über das Verfahren zur Erwirkung der Patente, als über die verwickelten und überflüſſigen Formen, über die unmäßigen Taxen, und über die Unſicherheit des patentirten Eigenthums wurden häufige Beſchwerden geführt und beſtimmtere Regeln für das Benehmen der Richter gewünſcht. Dieſe Beſchwerden und Wünſche wurden in dem **London Journal of Arts and Sciences** geſammelt, und in der Sitzung des Unterhauſes vom Jahre 1829 beſchloſſen, eine eigene Kommittee zuſammenzuſetzen, welcher die Aufgabe geſtellt wurde, den Zuſtand der Geſetze und Übungen rückſichtlich der Erfindungspatente zu prüfen und darüber Bericht zu erſtatten. Dieſe Kommittee veranſtaltete eine Maſſe der ſchätzbarſten Erhebungen, welche geſammelt, und noch im Jahre 1829 auf Anordnung des Unterhauſes in Druck herausgegeben wurden. Dieſer Sammlung ſind Verzeichniſſe der Parlaments-Akten (Seite 163 — 181) und der merkwürdigſten Entſcheidungen engliſcher Gerichtshöfe (Seite 182 — 213) und engliſche Überſetzungen der amerikaniſchen, franzöſiſchen, niederländiſchen, öſterreichiſchen und ſpaniſchen Geſetze in Patent-Angelegenheiten (S. 217—250) beigefügt.

Der Gegenſtand wurde hierauf im Unterhauſe erörtert, und in der Sitzung vom Julius 1833 eine Bill zur Verbeſſerung der Patent-Geſetzgebung in **XIX** Artikeln beſchloſſen.

und des Großfürſtenthums Siebenbürgen, wo wegen der beſonderen Verhältniſſe dieſer Länder dießfalls noch ein älteres Siſtem fortbeſtehet, in allen übrigen zu dem öſterreichiſchen Staate gehörigen Ländern mit dem Patente weiland Seiner Majeſtät des Kaiſers Franz I. vom 31. März 1832 republizirt.

In England verdanket der Erfindungsgeiſt die frühere Ausbildung dieſes Siſtems den wiederholten Verſuchen des Parlamentes, die Monopole zu beſchränken, welche bis zum Jahre 1623 in großer Zahl und mit läſtigen Hinderniſſen der gemeinnützlichen Entwicklung der Induſtrie ertheilt worden waren. Im Jahre 1623 wurden durch das Statut 21. Jakob I. cap. 3. unter dem Titel: An Act concerning Monopolies and Dispensations with penal laws, and the forfeitures thereof, aus XIV Artikeln beſtehend, alle Monopole unterdrückt, zugleich aber auch der Grund zu dem gegenwärtig in England beſtehenden Patentſiſteme gelegt, indem im V. und VI. Art. dieſes Statutes feſtgeſetzt wurde, daß die gedachte Beſtimmung ſich nicht auf jene Charters und Patente zu beziehen habe, welche für die Zeit von 14 Jahren und darunter an die erſten und wahren Erfinder irgend eines Gewerbs- oder Manufaktur-Gegenſtandes verliehen werden können, und bis dahin für die Zeit von 21 Jahren verliehen worden waren.

Seither hat ſich dieſes Siſtem in England während einer mehr als zweihundertjährigen Staatspraxis ausgebildet. [illegible] gänzungen und Zuſätze w[illegible] durch ſpätere Statute gefügt.

Uhre D. I 855-503

Geist

der

österreichischen

Gesetzgebung

zur

Aufmunterung

der

Erfindungen im Fache der Industrie,

mit vergleichenden Bemerkungen über den Geist der englischen, französischen und nordamerikanischen Patent-Gesetzgebung;

von

dem kaiserl. österr. wirklichen Hofrathe

Anton Edlen von Krauß.

Wien, 1838.

In Kommission bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe u. Braumüller.

40

sammen. Allein sowohl im Prinzipe als bei der Ausführung der Hauptgrundsätze weichen sie in vielen wesentlichen Punkten von einander ab. Die Gründe und Gegengründe dieser Abweichungen werden in der nachstehenden Abhandlung gegen einander abgewogen, die Vortheile und Nachtheile derselben mit einander verglichen werden. Der Geist der österreichischen Gesetzgebung wird im Texte selbst behandelt. Die Vergleichung der Abweichungen in den übrigen oben genannten Staaten ist in besonderen Anmerkungen beigefügt. In solchen Anmerkungen kommen auch die Nachweisungen der in meiner Grundlage der Staatswissenschaft entwickelten Grundsätze und Ansichten vor, in so ferne sie mit dem Gegenstande der nachstehenden Abhandlung im Zusammenhange stehen.

Der Anhang enthält den wörtlichen Text des gegenwärtig in den österreichischen Staaten in Kraft und Wirksamkeit bestehenden Gesetzes vom 31. März 1832.

Erſtes Hauptſtück.

Prinzip des Geſetzes.

1. **Die Erfindung in der Idee.** Die Gabe der Erfindung iſt ein Vorrecht denkender Weſen [1]).

Der Geiſt des Menſchen, welcher als denkendes Weſen Dinge, die noch gar nicht in beſtimmten ſinnlichen Erſcheinungen vorhanden ſind, in vorhinein in Gedanken zu formen, und zur Erſcheinung in der Sinnenwelt mit ſchöpferiſcher Kraft neu zu ſchaffen fähig iſt, iſt frei [2]). Niemand kann ihn zwingen, ſeine Idee zu äußern.

Jede Erfindung iſt und bleibt ſo lange ein Eigenthum des Erfinders, als ſie in ſeinem Innern als Idee, d. i. als Wahrnehmung der Möglichkeit, neue Erſcheinungen in der Sinnenwelt hervorzubringen [3]), beſtehet.

2. **Die Erfindung als Geheimniß.** Eine Erfindung bleibt auch dann noch Eigenthum des Erfinders, wann er ſeine Idee durch Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Kleinen oder Großen zwar ſinnlich wahrnehmbar hervorgebracht hat, aber als Geheimniß aufbewahret, und vor anderen Menſchen verbirgt, oder einem Dritten unter dem Siegel der Verſchwiegenheit und gegen deſſen Verbürgung, die Erfindung im Ganzen oder zum Theile weder für ſich noch für Andere benützen zu wollen, anvertraut.

---

[1]) S. Verſuch, die Staatswiſſenſchaft auf eine unwandelbare Grundlage feſtzuſtellen. Von einem Staatsmanne. Wien, bei Rohrmann und Schweigerd. 1835. Einleitung §§. 22 u. 23.

[2]) Ebendaſ. §. 20, dann I. Buch §§. 27, 94, 107, und III. Buch §§. 14, 19 b. d.

[3]) Ebendaſ. §. 7.

Wer dem Erfinder eine ſolche Schrift oder Zeichnung, oder das Modell, oder den Gegenſtand der Ausführung entwendet, oder das Verſprechen der Verſchwiegenheit bricht, und den Gegenſtand der Erfindung im Ganzen oder zum Theile für ſich oder für Andere benützt, begeht einen Eingriff in das Eigenthumsrecht des Erfinders.

3. Die veroffenbarte Erfindung. Allein ſobald die Idee irgend einer Erfindung durch Sprache, Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Kleinen oder Großen, anderen Menſchen wahrnehmbar, veroffenbart, und nicht mehr als Geheimniß verborgen gehalten wird, hört dieſelbe auf, ein ausſchließendes Eigenthum des Erfinders zu ſein.

Selbſt in jenen Fällen, wo dritte Perſonen dem Erfinder ſeine geheimgehaltene Schrift oder Zeichnung oder das Modell oder den Gegenſtand der Ausführung der geheimgehaltenen Erfindung entwenden, oder ſolche, welchen der Erfinder ſeine Erfindung als Geheimniß und gegen Verbürgung der Nichtbenützung derſelben weder für ſich noch für andere anvertrauet hätte, dieſe Bedingung verletzen und die Erfindung veroffenbaren würden, wären zwar dieſe dritten Perſonen dem Erfinder, als Eingreifer in ſein Eigenthumsrecht, verantwortlich, und zum Schadens-Erſatze verpflichtet, allein die einmal veroffenbarte Erfindung würde deßhalb nicht aufhören, ein Gemeingut aller übrigen Menſchen zu ſein, welche von derſelben Gebrauch machen können und wollen.

4. Natürliches Recht der menſchlichen Geſellſchaft in Beziehung auf Erfindungen. Jeder Menſch, der eine, nicht mehr bloß in der Idee des Erfinders beſtehende, oder als Geheimniß verborgene, veroffenbarte Erfindung zu ſehen, zu faſſen und zu begreifen, d. i. durch die Sinne wahrzunehmen, und durch den Verſtand ſich eigen zu machen vermag, hat auch das natürliche Recht, ſie nachzuahmen und zu benützen, und dadurch die Genüſſe des irdiſchen Lebens zu vermehren [1]).

So wurden wirklich, wie die Geſchichte der Menſchheit lehret, die erſten und wichtigſten Erfindungen, ſobald ſie von den

[1]) Verſuch ꝛc. Einleitung §. 22.

Erfindern veroffenbaret waren, ohne daß dieſen irgend ein ausſchließendes Recht vorbehalten blieb, von anderen Menſchen nachgeahmt und benützt, die rohen Uranfänge der Künſte und Gewerbe immer mehr und mehr vervollkommt und verbeſſert, und mit ihren allmälig zunehmenden Fortſchritten auf die Nachwelt, als Gemeingut der Menſchheit, vererbt [1]).

Veroffenbarte Ideen gleichen nicht den materiellen Gegenſtänden, welche, wie z. B. ein Grundſtück oder ein Haus das ungetheilte vollſtändige Eigenthum eines einzigen Menſchen bleiben können. Eine Maſchine, oder ein chemiſches Product, an und für ſich als materieller, zur Beſitzergreifung geeigneter Gegenſtand betrachtet, kann allerdings das ungetheilte vollſtändige Eigenthum eines einzigen Menſchen bleiben, allein nicht ſo die dabei zum Grunde liegende, anderen Menſchen wahrnehmbare Idee ihrer Hervorbringung (ihr Prinzip). Sobald eine ſolche Idee veroffenbaret iſt, und andere Menſchen ſie wahrgenommen haben, beſtehet bereits eine Theilung des Eigenthums der Idee. Dieſe Theilung iſt unwiderruflich, weil das geiſtige Eigenthum nicht, wie das materielle, geeignet iſt, irgend einem derjenigen Menſchen entzogen zu werden, welche die Idee einmal wahrgenommen und ſich eigen gemacht haben. Niemand kann mehr das Unmögliche fordern, nämlich: daß die veroffenbarte von anderen Menſchen ihrem Geiſte eigen gemachte Idee das ausſchließende vollſtändige Eigenthum ihres Erfinders bleibe.

Nach dem natürlichen Rechte kann aber auch der Erfinder ſelbſt das ausſchließende Nutzungs-Eigenthum einer einmal veroffenbarten Idee nicht in Anſpruch nehmen. Jeder Menſch iſt das Werk ſeines Zeitalters, und der von der Vorwelt empfangenen Begriffe und Ideen, das Werk ſeiner genoſſenen Erziehung und ſeiner Erfahrungen, das Werk deſſen, was er in der irdiſchen Welt geſehen, gehört und von anderen Menſchen erlernt hat. [2]) Er darf und ſoll die Früchte ſeiner Selbſtthätigkeit

[1]) Verſuch ꝛc. Einleit. §. 23. II. B. §. 51.
[2]) Ebendaſ. I. B. §§. 88—93.

nicht zu hoch anſchlagen [1]). Der Erfinder hätte die Idee ſeiner Erfindung nicht aus ſich ſelbſt ſchöpfen können, wenn er nicht von anderen Menſchen Begriffe und Ideen empfangen hätte, welche jene in ihm weckten. Er zalt der Vor- und Mitwelt nur eine Schuld ab, indem er die Idee ſeiner Erfindung ſeinen Nachkommen, der Menſchheit, mittheilt, indem er ſein empfangenes Talent nicht vergräbt, ſondern nach dem Willen des Schöpfers verzinſet [2]). Die gegenwärtige Generazion iſt Erbe vergangener Geſchlechter, und wird im Kurzen Erblaſſer künftiger Generazionen ſein. Alle ſind zur Theilnahme an dem großen Erbtheile, dem Zwecke der Menſchheit, berufen [3]).

5. Beſchränkung dieſes natürlichen Rechtes durch das Staatsrecht. Die urſprünglichen natürlichen Rechte der menſchlichen Geſellſchaft unterliegen jedoch immer mehreren Beſchränkungen, je mehr die menſchliche Geſellſchaft im Staatsleben ſich erweitert.

Das Daſein des Staates iſt das Daſein einer in einem beſtimmt begränzten von einer fremden Geſellſchaft unabhängigen Raume des Erdkreiſes zu einem Volke, d. i. zu einer durch Gewohnheiten und Gebräuche, Sitten und Meinungen, Sprache und Lebensart befreundeten Menge von Familien, Stämmen und Gemeinden herangewachſenen menſchlichen Geſellſchaft, deren gemeinſames Beiſammenleben (öffentliches Leben) nach einer beſtimmten Ordnung (Verfaſſung und Verwaltung) und nach einer beſtimmten Satzung (Geſetzgebung [4]) geregelt iſt.

Wenn ſchon in dem Uranfange des Staates, in der Familie, nirgend eine vollkommene Gleichheit und eine vollkommene Freiheit, ſondern Ungleichheit und Unterordnung zwiſchen den verſchiedenen Gliedern der Familie wahrnehmbar iſt [5]), ſo muß ſich dieſes Verhältniß der Ungleichheit und

---

[1]) Verſuch ꝛc. I. B. §§. 94. 95.
[2]) Ebendaſ. IV. B. §. 42.
[3]) Ebendaſ. I. B. §. 3.
[4]) Ebendaſ. II. B. §. 64.
[5]) Ebendaſ. §§. 19. 20.

Unterordnung notwendig in dem Maße erweitern, in welchem sich die Menge der heranwachsenden Familien in den verschiedenen Stufengängen [1]) bis zu einem förmlich ausgebildeten Staate erweitert.

Um den Staatszweck zu erreichen, müssen sich die einzelnen Mitglieder des Staates Einschränkungen in den natürlichen Rechten des einzelnen menschlichen Wesens eben so gefallen lassen, wie die einzelnen Familienglieder zur Erreichung des Familienzweckes.

Wenn der Staatszweck es erheischet, müssen sich die Mitglieder des Staates auch solche Einschränkungen in ihrer natürlichen Freiheit der Nachahmung und Benützung peroffenbarter Erfindungen gefallen lassen, welche die Staatsklugheit als dem Staatszwecke entsprechend, erkennen läßt, und welche die hierauf gegründete Gesetzgebung als Mittel zum Zwecke (zweckmäßig, regelmäßig) vorschreibt.

6. **Beweggründe der Staatsklugheit zu solchen Beschränkungen.** Es ist nun nicht zu läugnen, daß, so lange das natürliche Recht eines jeden Staatsbürgers, Erfindungen nachzuahmen und für seinen oder Anderer Vortheil zu benützen, nicht wenigstens auf eine angemessene Zeit eingeschränkt wird, der Erfindungsgeist keinen Reiz finde, durch Nachdenken und Anstrengung des Geistes neue nützliche Ideen zu erforschen, und sie nach manchen fehlgeschlagenen Versuchen, nach vielem Aufwande von Zeit und Geld, ja manchmal mit Aufopferung eines bedeutenden Vermögens zur Ausführung zu bringen.

Eine neue Idee schöpfen, ihre Ausführbarkeit nach allen ihren Beziehungen in voraus berechnen, und sie dann gelungen in die Wirklichkeit übertragen, ist schwer, oft mit bedeutenden Opfern verbunden, und meistens werden viele vergebliche Versuche gemacht, bis es dem Erfinder gelingt, seine Idee zu verwirklichen. Nichts ist dagegen in der Regel leichter, als das einmal Erfun-

[1]) Versuch ꝛc. II. B. §§. 26—68.

dene und zur Wirklichkeit Gebrachte nachzuahmen, folglich von fremden Opfern Nutzen zu schöpfen.

Wird der Erfinder in der Ausübung seiner Erfindung mittelst eines Alleinrechtes zu derselben für eine zur Hereinbringung der darauf verwendeten Vorauslagen angemessene Zeit nicht geschützt, so entstehet alsobald eine Konkurrenz von Nachahmern, welche den Preis der Waare bis zu den Kosten der Erzeugung und dem möglich niedrigsten bürgerlichen Gewinne herabdrücken, und dem Erfinder die Mittel benehmen, seinen früheren Aufwand an Zeit, Geld, Arbeit und mißlungenen Versuchen hereinzubringen.

Ohne die Sicherheit eines ausschließenden Genusses der Früchte des Erfindungsgeistes, wenigstens für einen mäßigen Zeitraum, würden daher viele Erfindungen nicht entstehen, oder mit dem Erfinder, als Geheimniß untergehen, oder gar nicht ausgeübt werden. [1])

Nun ist aber der Erfindungsgeist die Seele der Industrie. Eine Staatsgesellschaft, in welcher die Belebung der Industrie durch den Erfindungsgeist vernachlässiget wird, wird bei der gegenwärtigen Gestaltung der Staaten nach und nach von anderen Staatsgesellschaften, welche durch weise Gesetze zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes die Industrie in ihrer Mitte beleben, überflügelt, die eine verarmt, während die anderen sich bereichern.

---

[1]) „Es ist hinreichend", sagt John Davies in seiner Collection of the most important cases, respecting Patents of invention, London 1816. Introduction p. 6—7. „die höchst wichtigen Verbesserungen anzuführen, welche Herr Watt an der Dampfmaschine angebracht hat, der viele Jahre, viele Kosten und viele Versuche darauf verwendet hatte, bevor er sie zu Stande bringen konnte, was, wie es in der Natur der Dinge gegründet ist, er wohl nicht gethan haben würde, wenn er sich nicht durch ein Alleinrecht davor hätte schützen können, daß in dem Augenblicke, wo er seine Erfindung zur Reife brachte, die ganze Welt berechtigt gewesen wäre, sich von seinem Genie, seinen Arbeiten und Vorauslagen zu bereichern." S. auch The law of patents for inventions by W. Carpmael. Second Edition, London 1836 Chap. I. p. 4—5.

In den Staaten des Alterthums beſtand die Tugend (virtus) der Staatsbürger in der körperlichen Stärke und Tapferkeit, die Hauptkraft des Staates in Krieg und Unterjochung. Das Herumtreiben und unſinnige leidenſchaftliche Toben auf öffentlichen Plätzen wurde ſelbſt in den hochgerühmten Freiſtaaten von Griechenland und Rom den reinen Verhältniſſen des eheligen und geſelligen Lebens vorgezogen. Der Betrieb der Gewerbe war einer unter dem drückendſten Joche ſchmachtenden zahlreichen Bevölkerung, den Sklaven, überlaſſen [1]).

Bei der gegenwärtigen Geſtaltung der chriſtlichen Staaten beſtehet eine Hauptkraft des Staates in der Betriebſamkeit (Induſtrie) der Staatsbürger [2]), mit welcher eine weitere Hauptkraft des Staates, der Staatskredit [3]) in inniger Wechſelwirkung ſich befindet.

Unter dem Schutze des chriſtlichen Prinzips haben ſich die freien, erwerbtreibenden Stände gebildet. Die Betriebſamkeit (Induſtrie) d. i. jener Grad von Arbeitsthätigkeit, die nach vernünftigen (razionellen) Grundſätzen unaufhörlich dahin ſtrebet, alle jene rohen materiellen Stoffe der Erde, welche die göttliche Güte und Weisheit dem Menſchengeſchlechte im unerſchöpflichen Maße und in unendlicher Bildungsfähigkeit zum Lebensgenuſſe dargeboten hat, zu dieſem Zwecke zu verarbeiten, — die Betriebſamkeit — welche der Quelle der verderblichſten Leidenſchaften, dem Müßiggange, entgegenſtrebet, und in ſteigenden Verhältniſſen eine immer größere Menge von Staatsbürgern zur Arbeit und Thätigkeit hinleitet, die, je weniger ſie durch Kriege und Revoluzionen geſtört wird, deſto blühender gedeihet, hat den eigentlichen Mittelſtand in den chriſtlichen Staaten gebildet, der, wo ihn nicht unchriſtliche Grundſätze in ſeinen moraliſchen Grundlagen vergiften, wohlhabende, zufriedene und glückliche Geſchlechter hervorbringt, nützliche Bürger, die nicht im Mißbrauche der Gewalt und in der Unterdrückung, ſondern im

[1]) Verſuch ꝛc. II. B. §. 81.
[2]) Ebendaſ. II. B. §. 87.
[3]) Ebendaſ. II. B. §. 88.

allgemeinen Nazionalglücke und Frieden, unter der Herrſchaft weiſer und milder Geſetze, in der Verſchönerung und Genußfähigkeit des irdiſchen Lebens die Elemente ihrer gedeihlichen Exiſtenz finden [1]).

Das Fortſchreiten der Menſchheit auf den Stufengängen der Ziviliſazion fordert in jeder Zeit ſeine eigenthümlichen Geſetze und Anordnungen.

Der Staatszweck wird bei den gegenwärtigen Verhältniſſen der Staaten dadurch befördert, wenn die Arbeitſamkeit (Betriebſamkeit) der Staatsbürger auf naturgemäßen Wegen allgemein angeregt und befördert wird [2]).

Eine weiſe Geſetzgebung, welche den Geiſt und die Bedürfniſſe der Zeit richtig aufzufaſſen verſtehet, welche in einem wohlgeordneten Staate, unter dem Schutze und Schirme des Friedens und der Gerechtigkeit, den Erfindungsgeiſt aufmuntert, verbreitet Wohlſtand und Überfluß unter den Staatsbürgern, indem ſie dadurch die Seele der Betriebſamkeit, die Quelle ſo vieler Segnungen des Landes immer mehr und mehr belebet und vervollkommt [3]).

---

[1]) Verſuch ꝛc. IV. B. §. 89.

[2]) Ebendaſ. Einleit. §. 26. V. B. §§. 44—46.

[3]) Unter die vielen verkehrten Anſichten mancher Staatsſchriftſteller unſerer Zeit dürften wohl insbeſondere die Vorurtheile derjenigen gerechnet werden, welche den zunehmenden Pauperism, und die vermehrte Zahl der Proletarier in einigen europäiſchen Staaten den Fortſchritten der Induſtrie, und insbeſondere des Maſchinenweſens zuſchreiben. So manche oberflächliche Stubengelehrte, welche mit ſchnöder Verachtung aller geſchichtlicher Unterlage und aller Erfahrungen der Staatspraxis nur den phantaſtiſchen Eingebungen ihrer unverdauten Theorien, und den Vorſpiegelungen ihrer, ohne Welt- und Menſchenkenntniß ausgekochten Weltverbeſſerungs-Pläne zu folgen geneigt ſind, überſehen bei dieſen und ähnlichen Raiſonnements die Lehren der Geſchichte, welche uns zu allen Zeiten, wo langwierige und verheerende Kriege einbrachen, und gewaltige Umwälzungen althergebrachter Verhältniſſe durchgreifend auf die Menſchheit einwirkten, Noth, Elend und Verarmung, als die furchtbaren und unvermeidlichen Folgen der Kriege und Revoluzionen darſtellen.

Eine Geſetzgebung, welche dem Erfinder mittelſt eines für eine beſtimmte Reihe von Jahren zu ertheilenden ausſchließenden

---

Die Erſchöpfung der Staatskräfte, die Vermehrung der Staatsſchulden, die zur Deckung der Koſten eines zahlreichen Heeres, und der Zinſen einer immer wachſenden Staatsſchuld erforderlichen drückenden Steuern, die Vernichtung des Wohlſtandes einer großen Anzahl von Familien, die Einſchränkungen aller Art, welche die Kalamitäten der Zeit zum Geſetze der Noth machen, dieſe ſind die wahren Urſachen der unbehaglichen Zuſtände in ſolchen Zeitverhältniſſen.

Hierzu geſellen ſich noch die Unſicherheit der Geld- und Vermögens-Verhältniſſe und der Mangel an Zutrauen an den Beſtand der Dinge in Ländern und Zeitumſtänden, wo der Revoluzionsgeiſt und die furchtbare Geißel der Bürgerkriege ſpucken, wo ſich ſolide auf die Dauer berechnete Unternehmungen kaum wagen laſſen, und ein abenteuerlicher Schwindelgeiſt, und das Streben nach ſchneller Bereicherung in den gewagteſten Unternehmungen vor jenen die Oberhand gewinnen.

Es wird bei den oben gerügten Raiſonnements überſehen, daß in denjenigen Staaten, in welchen eine weiſe Regierung die Wunden langwieriger Kriege zu heilen, den Revoluzionsgeiſt zu bekämpfen und bei der ſtandhaften Bewahrung des äußern und innern Friedens die Betriebſamkeit zu ſchützen und zu vervollkommnen bemüht iſt, gerade dieſe letztere die ergiebigſten Mittel und Wege zur allmäligen Wiederbelebung des geſunkenen Nazional-Wohlſtandes darbietet, und daß, bei der Einführung neuer Maſchinen und Verbeſſerungen in den Verfahrungsweiſen der Induſtrie, zwar momentane Stockungen der Handarbeiten einzelner Gewerbetreibender eintreten können, daß ſich aber dieſe theilweiſen Stockungen ſehr bald wieder ausgleichen, in ſo fern die Regierung den Übertritt zu den anderen Erwerbszweigen nicht durch unnötige Hinderniſſe und Beſchränkungen erſchwert, ſondern vielmehr nach Thunlichkeit erleichtert, und daß dagegen im Allgemeinen durch jede razionelle Verbeſſerung im Gebiete der Induſtrie, in letzter Analiſe der Abſatz ihrer Erzeugniſſe erleichtert, bei wohlfeileren Preiſen die Konſumzion im Allgemeinen vermehrt, die Genuß-Fähigkeit des Lebens erhöht, mit der ſteigenden Konſumzion und Genuß-Fähigkeit die Beſchäftigung der arbeitenden Hände, und ihre auskömmliche Subſiſtenz geſteigert und die Verleitung zu Verbrechen durch Nahrungsloſigkeit, Müßiggang und Unwiſſenheit vermindert wird.

Benützungsrechtes ſeiner Erfindung die Vortheile ſeiner Thätigkeit und Anſtrengung, die lohnenden Intereſſen des zu Verſuchen verwendeten Kapitals ſichert, verfüget eigentlich keine Beſchränkung, ſondern vielmehr die Erweiterung der Nazionalinduſtrie, indem ſie Erfindungen zum Nutzen des Allgemeinen in das Leben ruft, welche ſonſt, wenigſtens zum Theil, entweder gar nicht entſtanden, oder mit dem Erfinder untergegangen, oder gar nicht ausgeübt worden wären.

Es wird auch Niemand dabei beeinträchtiget:

nicht der Erfinder, weil er die Früchte ſeines Genies unter einem angemeſſenen Schutze, der ihm ſonſt nach dem natürlichen Rechte (I. 4.) nicht zu Theil geworden wäre, genießet;

nicht die übrigen Gewerbsleute, weil ſie dadurch weder in ihren bisherigen Arbeiten noch in ihrem Handel geſtört werden, vielmehr ſpäter die Erfindung zu ihrem eigenen Vortheile benützen können, und auch ihnen, wenn ſie etwas erfinden, ähnliche Vortheile offen ſtehen;

nicht das Publikum, weil es nur in dem Maße gewinnen kann, als nützliche Erfindungen aufgemuntert und zur Ausführung gebracht werden;

nicht der Staat, weil er, ohne etwas von ſeinem bisherigen nutzbringenden Eigenthume zu verlieren, ſich den Weg bahnet, neues nutzbringendes Eigenthum zu erwerben, weil er nicht unbedeutende Auslagen an Geldbelohnungen für die Ablöſung von angeblich wichtigen Erfindungen, um die er ſonſt, und ſelten mit günſtigem Erfolge, in Anſpruch genommen wurde, erſpart, und dagegen dem Erfinder einen angemeſſenen Lohn mittelſt eines Alleinrechtes, wofür er noch Taxen erhält, ſpendet, einen Lohn, der für den Erfinder um ſo ergiebiger iſt, je nützlicher ſich die Erfindung in der Ausführung bewährt, und ſich dagegen um ſo geringer rentirt, je weniger die Erfindung werth iſt.

7. Politiſches Prinzip der Geſetzgebung. Nicht das ſtrenge Recht [1]) ſondern die Staatsklugheit fordert alſo

[1]) Zu welchen Folgewidrigkeiten die Annahme des Rechts-Prinzips, als Grundlage eines ſolchen Geſetzes verleitet, beweiſet die franzöſiſche Geſetzgebung.

den Schutz der Erfindungen durch zeitliche Alleinrechte (Erfindungs-Privilegien) und es liegt dem österreichischen Gesetze zur

---

In dem pomphaften Eingange des Gesetzes vom 7. Januar 1791, welcher eine von den vielen Verirrungen der damaligen revoluzionären Zeit recht auffallend darstellt, ziehet die Nazional-Versammlung in Betrachtnng:

„Daß jede neue Idee, deren Offenbarung oder Entwickelung der Gesellschaft nützlich werden kann, ursprünglich demjenigen eigen ist, der sie gefaßt hat, und daß es ein wesentlicher Angriff auf die Rechte des Menschen wäre, wenn man eine industrielle Erfindung nicht als Eigenthum ihres Urhebers ansehen wollte; (que ce seroit attaquer les droits de l'homme dans leur essence, que de ne pas regarder une découverte industrielle comme la propriété de son auteur.)"

Dessen ungeachtet beschränkt eben dieses Gesetz dieses Recht des Menschen, dieses unangreifbare Eigenthum eben so willkürlich, als folgewidrig im Art. VIII. auf 5, 10, oder höchstens 15 Jahre, läßt dasselbe in den Art. XV. und XVI. nach Verlauf dieser Zeit ein Gemeingut der Gesellschaft werden, und entziehet insbesondere im Art. XVI. §§. 4. und 5. eben jenes Recht einem jeden Erfinder, der binnen zwei Jahren von dem Datum seines Patentes angefangen, seine Erfindung, ohne zureichende Rechtfertigungsgründe nicht in Ausführung gebracht, oder für den Gegenstand seiner Erfindung ein Patent im Auslande gelöset haben sollte.

Das bald darauf nachgefolgte Gesetz vom 25. Mai 1791 gestattet im Tit. I. Art. VIII. die Verlängerung der Erfindungs-Patente nur in seltenen Fällen und aus höheren Rücksichten (dans des cas très rares, et pour des raisons majeures); erklärt im Tit. II. Art. IV. jeden, der mit Entrichtung der Taxen im Rückstande bleibt, gleichfalls seines Rechtes verlustig, und verbietet im Art. XIV. nicht minder bei Verlust des Rechtes, die Unternehmung zur Ausführung einer Erfindung, mittelst Akzien, zu bewirken.

Man kann zur Vertheidigung dieser Bestimmungen mit Grund nicht einwenden, daß es einer jeden Regierung frei stehe, nur unter solchen Bedingungen das Eigenthum einer Erfindung dem Erfinder gegen den Preis der Ertheilung von Alleinrechten zur Ausübung derselben abzukaufen. Das Eigenthum hört auf, ein Eigenthum zu sein, wenn der Inhaber desselben nicht in der

Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes nicht ein Rechts-Prinzip ſondern ein politiſches Prinzip zum Grunde.

---

ausſchließenden, dem Allgemeinen unſchädlichen Benützung ſeines Eigenthumes gegen jeden Dritten, der ſich desſelben gegen ſeinen Willen bemächtigen will, geſchützt wird.

Geſtattet man dem Eigenthümer eine ſolche Benützung ſeines Eigenthumes nur unter läſtigen Bedingungen, und erklärt man bei Nichterfüllung dieſer Bedingungen ſein Eigenthum gleichſam vogelfrei, als die beliebige Beute des Nächſten Beſten, der ſich deſſen bemächtigen will, ſo begehet man einen Eingriff in das Eigenthumsrecht, und dieſer Eingriff erſcheint noch um ſo auffallender, wenn man das ſo behandelte Eigenthum als unangreifbar öffentlich und feierlich erklärt, und dennoch zur ausſchließenden Ausübung und Benützung eines ſolchen Eigenthums-Rechtes dem Eigenthümer keine andere Alternative übrig läßt, als entweder ſein Eigenthum unbenützt zu verſchließen, oder ſich den ihm auferlegten Zwang und die damit verbundenen läſtigen Bedingungen gefallen zu laſſen, wenn er ja ſein Eigenthum nicht Jedermann preis gegeben ſehen ſoll.

Dieß wäre in der That ein ganz neuer Begriff des Eigenthums-Rechtes.

In der Praxis haben die königl. franz. Gerichtshöfe ſelbſt anerkannt, daß derjenige, der ſeine Erfindung veroffenbart, das Eigenthums-Recht auf dieſelbe verliere. In einem Urtheilsſpruche des Kaſſations-Gerichtshofes vom 10. Februar 1806 (Jurisprudence générale de M. Dalloz. T. II. p. 263) wird unter den Beweggründen ausdrücklich aufgeführt:

„qu'en délivrant leur découverte à la publicité, ils en avoient fait volontairement la propriété publique.“

Der franz. Rechtsgelehrte Augustin Charles Renouard in ſeinem Traité des brevets d'inventions, Paris, 1825. Chap. V. Sect. I. p. 170. gibt zu, daß es gleichviel ſei, wer eine Erfindung veroffenbart habe, ob nämlich der Erfinder ſelbſt oder irgend eine andere Perſon, und daß von dieſem Augenblicke an, die Erfindung aufhöre, ein Eigenthum des Erfinders zu ſein, und dem Publikum angehöre; er fügt ebendaſ. p. 172 hinzu, daß er ſelbſt nicht anſtehe, zu behaupten, daß, wenn irgend ein neues Verfahren mittelſt einer gegen den Erfinder verübten unredlichen Handlung, z. B. durch Untreue ſeiner Arbeiter oder Entwendung ſeiner Pläne und Zeichnungen veroffenbart worden

Dieſes Prinzip bezielet den Zweck der Belebung der größtmöglichen Menge von Erfindungen im Gebiete der Induſtrie vermittelſt des Reitzes zeitlicher Alleinrechte, um nach ihrem Erlö-

---

wäre, dem Erfinder zwar gegen diejenigen, welche die unredliche Handlung begangen haben, eine Klage wegen Schadens-Erſatz frei ſtehen müſſe; er dagegen dem Publikum gegenüber ſein Eigenthums-Recht auf die Erfindung verliere, weil er dem Publikum den Preis für ein Alleinrecht, d. i. die Veroffenbarung der Erfindung, nicht mehr bezalen könne, und es nur ſeine Schuld ſei, daß er das Geheimniß nicht beſſer verwahrt und nicht mehr Behutſamkeit angewendet habe; ja er behauptet ſogar p. 173, daß ſelbſt dann, wann der Erfinder ſein Verfahren ausübt, und irgend Jemand vor Erlangung ſeines Alleinrechtes bei dem bloßen Anblicke des induſtriellen Produktes, durch Studium und Analiſe die Verfahrungsweiſe nachzuahmen im Stande geweſen wäre, der Erfinder ſeinen Anſpruch auf das Alleinrecht verliere. S. auch Manuel des inventeurs, par Antoine Perpigna, avocat à la Cour royale. Paris 1834. Chap. III. Sect. II. pag. 80.

In England beruht die Patent-Geſetzgebung auf einem ganz anderen Prinzipe.

Die Verleihung der Erfindungs-Patente wird in dieſem Lande als eine Prärogative der Krone angeſehen. Man kann ſolche nicht als ein Recht anſprechen, ſondern nur als eine vom Könige als beſtändigem Schützer der Künſte und Wiſſenſchaften ausgehende freie Begünſtigung und Gnade anſuchen, (there is not any clause or enactement, by which the subject can demand them as a r i g h t. This great encouragement to industry, this fruitful source of wealth, is still the free gift of the King. It emanates from him as the Patron of arts and sciences at the humble request of his subject; and it is as a gracious favour that he extends this protection to the inventor. S. A practical treatise on the law of patents for inventions, by Richard Godson, barrister of law. London 1823. Book II. Chap. I. p. 47. S. auch The law of Patents for Inventions by W. Carpmael. Second Edition. London 1836. Chap. I. pag. I.

Auch iſt in der Praxis der engliſchen Geſetzgebung bei Ausfertigung der königl. Patente durchaus keine Rede von Menſchenrechten und unangreifbarem Eigenthume, ſondern der König ſpricht blos von ſeiner especial grace, certain knowledge und mere motion und von ſeinem Willen, to give encouragement to

ſchen den Staat mit ihren Früchten zur Beförderung des allgemeinen Wohles zu bereichern.

---

all arts and inventions, which may be for the public good. S. Form of Letters patent for new inventions in der Collection of the most important cases respecting patents of invention by John Davies, of the Rolls chapel office, London 1816. p. 27. und 28. und The law of Patents for inventions by W. Carpmael. Second edition, London 1836. Appendix VIII. — XV. Auch der Bewerber um ein Patent muß die unterthänigſte Bitte überreichen, daß es Sr. Majeſtät allergnädigſt gefallen wolle, ihm das Privilegium zu gewähren. (Your Petitioner most humbly prays, that Your Majesty will be graciously pleased to grant etc. Form of Petition. Ibid. II.)

Zweites Hauptstück.

Haupt-Folgerungen des Prinzipes der Gesetzgebung.

8. **Wesen einer Erfindung.** Das Wesen einer Erfindung ist Neuheit.

Neu ist nur dasjenige, was noch nicht bekannt ist.

Als nicht bekannt kann nur dasjenige angesehen werden, was zuvor noch nicht in bestimmten sinnlichen Erscheinungen vorhanden war (I. 1.) oder wenigstens in derselben Art und Weise, wie solche Erscheinungen hervorgebracht werden können, oder mit denselben Wirkungen durch Sprache, Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Großen oder Kleinen, anderen Menschen wahrnehmbar, zuvor noch nicht veroffenbart worden ist. (I. 2. 3.)

9. **Gesetzlicher Begriff der Neuheit.** Neu ist, nach dem von der österreichischen Gesetzgebung aufgestellten Begriffe, eine Erfindung, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Erfindung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand zu verfertigen oder auszuüben vermag [1]).

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Beschreibung in einer fremden, oder in einer Landes-Sprache verfaßt, ob sie in einem inländischen oder ausländischen Werke gedruckt erschienen

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 25. d.

ſei. Es iſt nicht nothwendig, daß Jedermann im Inlande den Inhalt einer ſolchen Beſchreibung zu leſen, zu verſtehen und vollkommen aufzufaſſen im Stande ſei. Die Zahl derjenigen, welche in gedruckten Werken enthaltene Beſchreibungen von Erfindungen leſen, wird immerhin, wenn auch das Werk ſelbſt noch ſo allgemein verbreitet und bekannt iſt, verhältnißmäßig ſehr gering ſein. Wenn auch nur ein oder wenige Techniker im Stande ſind, die Beſchreibung zu leſen und zu verſtehen, oder ſich von einem andern erklären und überſetzen zu laſſen, und vollkommen aufzufaſſen, ſo iſt es ſchon hinreichend, eine beſchriebene Erfindung auszuüben, und es mangelt einem ſolchen Gegenſtande ein weſentliches Erforderniß zur Erlangung eines Alleinrechtes.

Bei den gegenwärtigen Verhältniſſen der Ziviliſazion des menſchlichen Geſchlechtes, welche die Bewohner derjenigen Staaten der Welt, die ſich ihrer Früchte zu erfreuen haben, vermittelſt der vielfachſten Verbindungswege: gelehrter Anſtalten, Akademien der Wiſſenſchaften, techniſcher Journale und Werke, gelehrter Sprachforſcher und Sprachkenner, Bibliotheken und Buchhandlungen, Poſtanſtalten und Korreſpondenzen zu einer einzigen großen Familie vereinigen, kann eine wichtige Erfindung, die in irgend einem Winkel der Erde an das Tageslicht gefördert worden iſt, nicht lange ein Geheimniß für die übrigen Staaten bleiben, wenn ſie einmal in irgend einem Werke, in was immer für einer Sprache beſchrieben worden iſt [1]).

Indeſſen würde es zu weit führen, wenn man zur Aufrechthaltung der Neuheit einer Erfindung mittelſt Berufung auf den Inhalt eines gedruckten Werkes, bei der dießfälligen Beweisführung nicht darauf Rückſicht nehmen müßte, ob die in dem

[1]) Diejenigen Journale, welche zum Zwecke haben, die Beſchreibungen ausländiſcher Erfindungen in einheimiſchen Sprachen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, leiſten dem allgemeinen Intereſſe der Induſtrie einen großen Dienſt, indem ſie nicht allein hindern, daß Bewerber um Alleinrechte etwas Ungiltiges anſuchen, ſondern auch das Gedeihen der Induſtrie durch Bekanntmachung der neueſten und beſten Verfahrungsweiſen befördern.

gedruckten Werke enthaltene Beſchreibung wirklich jenes Erforderniß der Genauigkeit und Deutlichkeit an ſich habe, wie es das Geſetz vorſchreibt. Es würde bald der Gewerbsneid ſelbſt in manchem oft unbekannten, veralteten, Werke irgend eine angedeutete Stelle, eine oberflächliche Darſtellung ausfindig machen, um die Anſprüche einer mit dem beſten Erfolge ausgeübten Erfindung auf ein Alleinrecht zu beſtreiten. Die Erfinder wären nie ruhig in dem Beſitze ihrer Alleinrechte, und der praktiſche Erfindungsgeiſt gelehrten Spitzfindigkeiten geopfert.

10. Kategorieen der Alleinrechte. Alleinrechte zur Ausübung von Erfindungen (Erfindungs-Privilegien [1]), patents for inventions, brevets d'invention) können nach der öſterreichiſchen Geſetzgebung entweder auf Erfindungen im eigent-

---

[1]) Die Alleinrechte, um welche es ſich hier handelt, werden blos im uneigentlichen Sinne: Privilegien genannt. Dieſe Alleinrechte ſind im Geiſte der Geſetzgebung nicht Ausnahmen vom gemeinen Rechte, und von dem Geſetze, welche etwa blos aus Gunſt, Gnade oder Willkür verliehen, oder auch eben ſo nach Gefallen verweigert werden können. Sie ſind lediglich Akte der Regierung, welche dieſelbe in Vollziehung eines Geſetzes und nicht als Ausnahmen vom Geſetze ausfertigt und handhabt. Das Geſetz ſelbſt iſt kein Ausnahmsgeſetz, ſondern eine Ergänzung des allgem. bürgerlichen Geſetzes, welche die Handlungen der Staatsbürger für beſondere Zwecke des öffentlichen Lebens regelt, und einem jeden Staatsbürger, ſo wie einem jeden Ausländer, welcher die durch das Geſetz vorgezeichneten Bedingungen erfüllet, den Schutz des Geſetzes innerhalb der geſetzlichen Rechtsſphäre zuſichert.

Wenn auch das Geſetz auf einem politiſchen Prinzipe beruhet (I. 7) ſo ſind doch die im Geiſte desſelben zu erlaſſenden Zugeſtändniſſe eben ſo gut als Rechte, wie alle andere zu betrachten.

Deßhalb habe ich auch im Verlaufe dieſes Werkes, deſſen Aufgabe mehr wiſſenſchaftlich iſt, und daher eine logiſche Sonderung der Begriffe erfordert · ohne Rückſicht auf den gemeinen Sprachgebrauch, mich des Ausdrucks: Alleinrechte anſtatt Privilegien, und des Ausdrucks: Patente anſtatt Privilegien-Urkunden bedient.

lichen Sinne, oder auf Verbeſſerungen oder auf ſogenannte Entdeckungen oder auf Kombinazionen derſelben verliehen werden [1]).

Als eine Erfindung im eigentlichen Sinne iſt zu betrachten: jede Darſtellung eines neuen Gegenſtandes (eine neu hervorgebrachte Sache, a substance of thing made) mit neuen oder alten Mitteln (praktiſch angewendeten Prinzipien, Methoden oder Verfahrungsweiſen) ſo wie auch jede Darſtellung eines ſchon bekannten Gegenſtandes vermittelſt Anwendung von Mitteln, die von denjenigen, welche bisher zur Darſtellung desſelben Gegenſtandes bekannt waren, verſchieden ſind [2]).

Wird eine neue Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweiſe zu einem bereits bekannten oder patentirten Gegenſtande hinzugefügt, durch welche in dem Zwecke des Gegenſtandes oder in ſeiner Darſtellungsweiſe ein günſtigerer Erfolg oder eine größere Ökonomie erzielt werden ſollen, ſo nimmt die Erfindung eigentlich die Natur einer Verbeſſerung oder Veränderung an, und wird dann auch Verbeſſerung genannt [3]).

Es kann ſich aber auch ereignen, daß eine Erfindung ſchon in früheren Zeiten ausgeübt worden, aber wieder ganz verloren gegangen iſt, und nun wieder aufgefunden werde, dann heißt eine ſolche Erfindung eigentlich Entdeckung [4]), mit welcher

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 25. a. b. c.

[2]) In der engliſchen Geſchäftsſprache: Combination oder Arrangement.

[3]) In der engliſchen Geſchäftsſprache: Improvement oder Addition. In der franzöſiſchen Geſchäftsſprache: Perfectionnement.

[4]) Nach dem am 10. September 1835 in England erlaſſenen neuen Statute über das Patentweſen ſind daſelbſt nunmehr auch, ſo wie ſchon früher in Öſterreich, Entdeckungs-Patente geſetzlich eingeführt worden, indem der Art. II des gedachten Statutes es der Macht der Krone anheimſtellt, auf Anempfehlung des Gerichts-Ausſchuſſes des k. Geheimrathes auch die Fortdauer eines Patents für eine ältere Erfindung zu bewilligen, welche in gutem Glauben von dem Patent-Inhaber für neu und eigenthümlich angeſprochen war, und von welcher jeden Falls erwieſen wird, daß dieſelbe bisher nicht öffentlich bekannt und allgemein angewendet war.

Benennung die österreichische Gesetzgebung auch diejenigen Erfindungen bezeichnet, welche in einer industriellen Verfahrungsweise bestehen, die im Inlande noch unbekannt ist, und deren Ausübung aus dem Auslande eingeführt wird [1]).

Es können also in Österreich:

1. Erfindungs-;

2. Verbesserungs-;

3. Entdeckungs-Patente und unter Kombinirung dieser drei Kategorieen noch vier andere ertheilt werden, nämlich:

4. Erfindungs- und Verbesserungs-Patente, wenn man an einer Maschine oder sonst an einem Erzeugnisse einen Theil erfindet, einen anderen Theil aber nur verbessert;

5. Erfindungs- und Entdeckungs-Patente, wenn man einen Theil davon erfindet, einen anderen Theil dagegen als ausländische Erfindung anwendet;

6. Erfindungs-, Entdeckungs- und Verbesserungs-Patente, wenn man einen Theil erfindet, einen Theil als ausländische Erfindung anwendet, und einen Theil verbessert, und

7. Entdeckungs- und Verbesserungs-Patente, wenn man eine ausländische Erfindung einführt und verbessert.

11. Beschränkung der Alleinrechte auf die Neuheit des Gegenstandes oder der Mittel einer Erfindung. Auf alles dasjenige, was diesen Grundbegriffen,

---

Der Beweggrund dieser Bestimmung bestehet darin, daß die Wiederauflebung einer alten in Vergessenheit gekommenen Erfindung mit keinem Nachtheile für die Industrie verbunden, und daß dem Mißbrauche dieser Erweiterung schon durch die zuletzt beigefügte Klausel von selbst ein Schranke gesetzt sei, indem brauchbare ältere Erfindungen höchst selten in Vergessenheit gerathen.

[1]) In Frankreich werden hierauf die sogenannten Brevets d'importation ertheilt. In England ist diese Kategorie von Patenten nicht gesetzlich eingeführt, indem man dießfalls alles, was nicht im Königreiche Großbritanien vorgeht, als nicht geschehen ansieht. Davies Collection etc. etc. p. 430. The law of patents etc. etc. by Carpmael. Chap. I. p. 5.

und ihrem Haupterforderniſſe, der Neuheit, nicht entſpricht, kann kein Alleinrecht mit geſetzlicher Giltigkeit ertheilt werden.

Eine ſcharfe Unterſcheidung alles deſſen, was an irgend einem Gegenſtande oder Mittel neu, von dem, was an demſelben nicht neu iſt, erſcheint für die praktiſche Ausführung der geſetzlichen Beſtimmungen in dieſem Fache von der höchſten Wichtigkeit. Eine Verwechslung der dießfälligen Begriffe würde ſtörend ſowohl in die allgemeine bürgerliche Freiheit, als auch in die beſonderen Rechte der Gewerbetreibenden eingreifen, und unabſehbare Verwickelungen der bürgerlichen Verhältniſſe, ſo wie endloſe Prozeſſe herbeiführen.

Deßhalb fordert die öſterreichiſche Geſetzgebung, daß in den Beſchreibungen, welche von den Bewerbern um Alleinrechte einzureichen ſind, dasjenige was neu iſt, alſo den Gegenſtand des Alleinrechtes ausmacht, genau unterſchieden und angegeben ſein muß [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 3. c.

In England beſtehet dasſelbe Erforderniß. In a specification all that is new, must of course be clearly elucidated. Godson Treatise Book II. Chap. IV. p. 111. Bis zum J. 1835 verfiel ein Patent in unheilbare Nichtigkeit, wenn ſich irgend ein Theil der angeſprochenen Erfindung bei der Anfechtung des Patentes nicht als neu erwies. Das Statut vom 10. Sept. 1835 Art. I. geſtattet nun, nach der ſchon früher in Öſterreich beſtandenen Geſchäfts-Praxis, welche in ſolchen Fällen nur theilweiſe Aufhebungen der Alleinrechte hinſichtlich der als nicht neu erwieſenen Theile einer patentirten Erfindung verhänget, daß der Patent-Inhaber, welchem die Neuheit eines Theils ſeiner patentirten Erfindung angefochten wird, um einen Verzicht auf dieſen Theil einkomme, und der Attorney-General der Krone hat das Recht, dieſen Verzicht nach Umſtänden, und wenn kein Betrug obwaltet, zu bewilligen, wodurch der übrige Theil des Patentes aufrecht erhalten wird.

Auch in Nordamerika muß nach Inhalt des Art. III. der Akte v. 21. Febr. 1793 die Beſchreibung der Erfindung, der Mittel ihrer Ausübung oder ihren Verfahrungsweiſen ſo deutlich, klar und genau verfaßt ſein, daß man dieſe von allen vorher bekannten Sachen unterſcheiden könne.

Sie bestimmt ferner, daß das Alleinrecht auf eine Verbesserung oder Veränderung einer patentirten Erfindung sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken und dem patentirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits patentirten Erfindung oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben habe; wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem andern gemachte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einverstehet [1]).

12. Besonderes Verhältniß der in Verbesserungen bestehenden Erfindungsarten. Ein berühmter Staatsschriftsteller [2]) hat gegen diese letztere Bestimmung eingewendet, daß bei dem Bestande derselben der Inhaber eines Verbesserungs-Patentes nicht im Stande sein dürfte, von seiner Verbesserung Gebrauch zu machen, weil es sich nicht leicht denken lasse, daß die bei einer Verfahrungsweise angebrachte Verbesserung ausführbar sei, wenn man die Verfahrungsweise selbst auszuführen nicht berechtigt wäre; daß eine solche gesetzliche Bestimmung etwas an sich nicht Mögliches voraussetze, und daß sie daher in dieser Beziehung ein wesentliches Gebrechen an sich trage. Er hat die Besorgniß geäußert, daß die meisten Personen, die ein bereits patentirtes Verfahren verbessern, lieber gleich ein Erfindungs-Patent darauf nehmen, und somit zu unabsehbaren Prozessen Anlaß geben; daß die Haupterfinder sich unausgesetzt der Gefahr, ihr Vermögen und ihre Zeit in solchen Prozessen zu versplittern, preis gegeben sehen, und daß die Gerichte selbst sich in Verlegen-

---

In Frankreich bestehen hierüber minder strenge Bestimmungen. Gesetz v. 7. Januar 1791 Art. IV. und XVI. §. 1. Renouard bedauert in seinem Traité des inventions Chap. VII. Sect. I. p. 259, daß ein nach den oben angedeuteten Bestimmungen verbesserter Entwurf einer Kommission des Rathes der Fünfhundert nicht zu Stande gekommen ist.

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 11.

[2]) Comte Chaptal, ancien Ministre de l'Intérieur etc. etc. De l'Industrie française. Paris 1819. T. II. Chap. XII. p. 376. — 378.

heit befinden würden, ein gerechtes Urtheil zu fällen: ob dem angefochtenen Alleinrechte eine Erfindung im eigentlichen Sinne oder nur eine Abänderung einer bereits patentirten Erfindung, ob demſelben ein ganz neues Verfahren, oder eine bloße Zuthat des Verfahrens einer bereits patentirten Erfindung zum Grunde liege. Unter dieſen Vorausſetzungen hat ſich dieſer Staatsſchriftſteller überhaupt gegen die Ertheilung von Verbeſſerungs-Patenten erklärt.

Allein es iſt nicht abzuſehen, wie man ohne offenbare Folgewidrigkeit Erfindungs-Patente beſtehen laſſen, Verbeſſerungs-Patente dagegen verweigern könnte.

Jede Verbeſſerung, wenn ſie nicht in einer einfachen Abänderung der Form beſtehet, iſt im Grunde doch eine Erfindung, und hat als ſolche Anſpruch auf denſelben Schutz, welchen die Geſetze den Erfindungen überhaupt angedeihen laſſen.

Es gibt eigentlich, bei dem gegenwärtig ſo weit fortgeſchrittenen Zuſtande der Induſtrie wenig reine Erfindungen mehr, die auf einem ganz neuen Prinzipe beruhen. Beinahe alle im Laufe der Zeit ſich fortfährend entwickelnden Erfindungen beſtehen eigentlich blos in ſtufenweiſen weiteren Anreihungen des Neuen an etwas Bekanntes, und laſſen ſich in letzter Auflöſung auf lauter Verbeſſerungen und Veränderungen ſchon bekannter Verfahrungsweiſen zurückführen.

Eine Einſchränkung der Verbeſſerungs-Patente würde die Hauptgrundlage des Siſtemes der Geſetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes zerſtören, und die Zahl der Streitigkeiten gerade aus dem Grunde vermehren, weil dann beinahe jede patentirte Erfindung als eine bloße zur Erlangung eines Alleinrechtes nicht geeignete Verbeſſerung angefochten werden könnte.

Die Verſagung von Alleinrechten auf Verbeſſerungen während der Dauer der Alleinrechte der Haupterfindungen würde die Fortſchritte der Induſtrie hemmen, indem ſie dem Erfindungsgeiſte allen Reitz benehmen würde, während dieſer Zeit neue Verbeſſerungen des patentirten Gegenſtandes in das Leben hervorzubringen.

Die Verlegenheit der Behörden bei Entſcheidung der Streitigkeiten über die Frage, ob der ſtreitige Gegenſtand als eine Erfindung oder als eine Verbeſſerung anzuſehen ſei, kann wohl auch nicht größer ſein, als bei den übrigen Streitigkeiten in Patent-Angelegenheiten.

Iſt von irgend Jemand, unter dem Titel einer Erfindung, blos auf eine Verbeſſerung einer bereits patentirten Erfindung ein Alleinrecht angeſucht worden, ſo ſtehet es dem patentirten Erfinder frei, den Schutz der Geſetze gegen die Nachmachung ſeiner Erfindung anzurufen, auf welchen Schutz er Anſpruch zu machen hat, es möge der Nachmacher irgend ein Alleinrecht inne haben oder nicht.

Der Beklagte kann eben ſo dagegen einwenden, daß zwiſchen ſeiner Induſtrie und jener des Klägers keine Identität vorhanden ſei.

In ſofern nun die Unterſuchung, die nach ſchnellen und einfachen Formen vor ſich gehen kann, bewähret, daß der Beklagte ſein Alleinrecht unter einem falſchen Titel erſchlichen habe, bleibt dem Kläger, als dem patentirten Erfinder, ſein geſetzliches Recht geſichert. Eben ſo iſt dagegen der Beklagte geſichert, wenn er zu erweiſen vermag, daß zwiſchen der Induſtrie des Klägers und der ſeinigen keine Identität vorhanden ſei.

Zugeſtändniſſe von Vorrechten und Alleinrechten laſſen ſich kaum ohne Streitigkeiten über Beeinträchtigungen von der einen oder anderen Seite denken. Werden ſolche Zugeſtändniſſe von der Staatsklugheit geboten, ſo muß man auch auf die Folgen derſelben gefaßt ſein. Ein zweckmäßiges Verfahren kann manchem Übelſtande vorbeugen, der doch nie ſo bedeutend ſein kann, als die Untergrabung eines ganzen von der Staatsklugheit überwiegend gebotenen Siſtems.

Dagegen könnte man aber auch die Rechte der Verbeſſerer einer patentirten Haupterfindung nie ſo weit ausdehnen, daß man ihnen ſchon während der Dauer des Alleinrechtes der letztern auch die Ausübung dieſer zugleich mit ihrer Verbeſſerung zugeſtehen ſollte. Das Alleinrecht würde dann aufhören zu ſein, was es eigentlich ſeiner Natur und Weſenheit nach ſein ſoll und

ſein muß, nämlich das Recht: alle übrigen Staatsglieder, denen der Beſitz des Alleinrechts deſſen Ausübung nicht freiwillig zugeſtehen will, davon auszuſchließen. Es würde zu einem bloßen Scheinrechte herabgewürdigt. Je wichtiger und nutzbringender eine Haupterfindung wäre, deſto mehr wäre der Inhaber eines Alleinrechtes zur Ausübung derſelben gefährdet, von einem Heere angeblicher Verbeſſerer um die Früchte des Genuſſes derſelben gebracht zu werden. Die geringfügigſten Verbeſſerungen würden zu Tage gefördert und vorgeſchützt werden, um ſich die Früchte gewinnbringender Unternehmungen anzueignen. Der gemeinnützige Erfindungsgeiſt würde ſehr bald abgeſchreckt werden, Zeit, Arbeit, Anſtrengungen und Geldkräfte auf Erfindungen zu wenden, deren Früchte ihm ſo wenig geſichert wären.

Zwiſchen den Gegenſätzen einer gänzlichen Verweigerung, oder einer zu großen Erweiterung der Alleinrechte für neue Verbeſſerungen der Induſtrie erübriget alſo nur der Mittelweg derjenigen Beſtimmung, welche die öſterreichiſche Geſetzgebung aufgenommen, welche ſich in England [1]) ſeit beinahe zwei Jahrhunderten in der Staatspraxis vollkommen bewährt, und welche auch Frankreich [2]) und Nordamerika [3]) bei ihrer Geſetzgebung benützt haben.

Es kann wohl Niemand ſich mit Recht über dieſe Beſtimmung beklagen:

nicht der Haupterfinder, weil das Verbeſſerungs-Patent ihm nichts von dem Seinigen benimmt; die Erfindung der Verbeſſerung nicht die ſeinige iſt, und er daher auch nicht

---

[1]) Man hat in England über die Auslegung dieſer Beſtimmung ganz klare Begriffe. Godson in ſeinem Treatise Chap. III. p. 71—75 und Théodore Regnault, avocat à la Cour royale de Paris in ſeinem Werke: De la législation et de la jurisprudence, concernant les brevets d'invention etc. etc. Paris 1825. p. 52 — 53 führen hierüber intereſſante Angaben und Beiſpiele an.

[2]) Geſetz vom 25. Mai 1791. Tit. II. Art. VIII.

[3]) Akte vom 21. Febr. 1793. Art. II.

wohl mit Billigkeit Anſpruch auf den Genuß ihrer Früchte machen kann;

nicht der Verbeſſerer, weil, indem das Geſetz dem Haupterfinder den zeitweiligen ausſchließenden Genuß ſeiner Erfindung ſichert, es ihm ein volles und ganzes Zugeſtändniß ertheilt, welches nicht für ſolche Fälle widerruflich ſein kann, wo Andere, indem ſie der Erfindung etwas hinzufügen, die Ausübung der Haupterfindung ſelbſt an ſich reißen würden, und der Verbeſſerer wohl für ſeine Verbeſſerung Anſpruch auf Schutz machen, aber kein Vorrecht auf eine Induſtrie erlangen kann, die ſchon vordem beſtand, es möge dieſelbe ſchon der allgemeinen Benützung frei gegeben, oder noch ein ausſchließendes Eigenthum eines patentirten Erfinders ſein;

nicht das Publikum oder der Staat, weil in ſofern die patentirte Verbeſſerung von keinem Werthe iſt, das Alleinrecht demjenigen, der es erhält, nicht das Mindeſte nützt, aber auch eben ſo wenig dem patentirten Haupterfinder oder ſonſt irgend Jemanden ſchadet, indem der Patent-Inhaber weder auf die Haupterfindung, noch auf eine andere ſchon bekannte Verfahrungsweiſe das Recht erhält, in ſo fern dagegen die Veränderung einer Erfiudung eine wirkliche Verbeſſerung iſt, das natürliche Privatintereſſe, wie auch die Erfahrung lehret, den Haupterfinder und den Verbeſſerer zuſammenführt, um die wechſelſeitigen Früchte ihres Erfindungsgeiſtes deſto reichlicher zu genießen und auf dieſem Wege das Publikum und der Staat deſto früher mit weſentlichen Verbeſſerungen der Erfindungen bereichert werden, wozu bei der Verweigerung von Verbeſſerungs-Patenten während der Dauerzeit der Haupterfindungen aller Reitz verloren gehen würde.

Übrigens wird der Erfinder ſelbſt dadurch angeſpornt, die Verbeſſerungen, die er im Laufe der Zeit bei der Ausübung ſeiner Erfindung anbringt, ebenfalls durch Verbeſſerungs-Patente zu ſchützen, und immer fort auf neue Verbeſſerungen zu denken, um ſich in der Benützung ſeiner Erfindung keinen Vorſprung von Anderen abgewinnen zu laſſen, wodurch abermal der Staat mit mehreren Verbeſſerungen bereichert wird, welche

demſelben bei dem Erlöſchen der Alleinrechte als freies Gemeingut anheimfallen [1]).

---

[1]) In Frankreich kann der Patentirte das Verfahren, worauf er patentirt iſt, ſtets verbeſſern, ändern, erweitern oder beſchränken, jedoch muß er jede Verbeſſerung, Änderung oder Modifikazion beſonders patentiren laſſen, wofür jedesmal nur die geringe Taxe von 24 Franken zu entrichten iſt, und jede ſolche beſondere Patentirung muß dem Original-Patente beigefügt werden. Die Zahl dieſer nachträglichen Patentirungen iſt nicht beſchränkt, jedoch darf ihre Dauer ſich nicht über die Dauer des Original-Patentes hinaus erſtrecken. Mit der Nichtigkeits-Erklärung des Original-Patentes erlöſchen auch alle nachträglich demſelben beigefügten Patentirungen, jedoch ziehet im Gegentheile die Nichtigkeits-Erklärung einer nachträglichen Patentirung jene des Original-Patentes nicht nach ſich.

Verſäumt ein Patent-Inhaber, welcher ſein Siſtem verbeſſert, die nachträgliche Patentirung, ſo waget er, entweder ſeines Original-Patentes, oder der nachträglichen Verbeſſerungen verluſtig zu werden; jenachdem nachgewieſen würde, daß er ſeine Verbeſſerungen vor oder nach Erlangung ſeines Original-Patentes angebracht hätte, und zwar im erſteren Falle wegen Verheimlichung eines Theiles ſeines Geheimniſſes, und im letzteren Falle wegen Nichtausdehnung des Schutzes ſeines Original-Patentes auf die in der eingelegten Beſchreibung nicht enthaltenen Verbeſſerungen, die, ſo bald ſie einmal ausgeübt und veroffenbart ſind, ohne den Schutz einer Patentirung von Jedermann nachgeahmt werden können.

Wegen der innigen Verbindung der nachträglich einem Original-Patente beigefügten Verbeſſerungs-Patentirungen mit dem Original-Patente können ſolche Änderungen des Siſtems, welche ganz die Natur und Weſenheit des mit dem Original-Patente patentirten Gegenſtandes verändern, nicht leicht angeſucht werden, ohne Gefahr zu laufen, den Schutz für ſolche nachträgliche Änderungen zu verlieren, weil das Original-Patent ſolche Änderungen nicht ſchützen kann, welche der Natur und Weſenheit der urſprünglichen Erfindung entgegen ſind.

In ſolchen Fällen, ſo wie in dem Falle, wenn die Dauerzeit des Original-Patentes ſchon dem Erlöſchen nahe iſt, erſcheint es räthlicher ein beſonderes Verbeſſerungs-Patent zu erheben.

Es hat der obengenannte Staatsſchriftſteller in ſeinem gedachten Werke [1]) den Vorſchlag gemacht, anſtatt der Ertheilung von Verbeſſerungs-Patenten, die beſonders nützlichen Verbeſſerungen über Gutachten einer aus Sachkundigen zuſammengeſetzten Kommiſſion, aus einem zu bildenden Aufmunterungs-Fonde zu belohnen. Allein abgeſehen von den Mißbräuchen und Parteilichkeiten, die bei ſolchen Unterſuchungen und Kommiſſionen vorzufallen pflegen, iſt nicht abzuſehen, wozu ſolche Belohnungen dienen ſollen.

Würde die vom Staate abgekaufte Verbeſſerung ſodann nebſt der Haupterfindung von Jedermann ausgeübt werden können, ſo wäre der Haupterfinder um die Früchte ſeines Alleinrechtes gebracht. Würde der Haupterfinder auch zur Ausübung der abgekauften Verbeſſerung für die Dauer ſeines Alleinrechtes ausſchließend berechtigt, ſo würden ihm eine Belohnung und ein Vorrecht zu Theil, welche er nicht verdient, weil er die Verbeſſerung nicht erfunden hat. Geſchähe aber weder das eine noch das andere, ſo hätte der Staat eine unnütze Auslage gemacht, indem er etwas abgelöſet hätte, was Niemand gebrauchen darf.

13. Beſonderes Verhältniß der ausländiſchen Erfindungen.

Die Darſtellung ſolcher Gegenſtände oder Mittel der Induſtrie, die im Inlande zwar noch unbekannt ſind, deren Ausübung jedoch aus dem Auslande eingeführt wird (II. 10.), kann man eigentlich nicht Erfindung nennen, weil ſie nach dem oben

---

und die Totalität der Taxe mit 300, 800, oder 1500 Franken für ein 5-, 10-, oder 15jähriges Patent dafür zu entrichten, in welchem Falle ein ſolches Patent einen für ſich beſtehenden Rechtstitel bilder, und über die Zeit des Original-Patentes hinaus zu dauern fähig iſt. (Manuel des inventeurs et des brevetés par Antoine Perpigna, avocat à la Cour royale. Paris. 1834. Chap. I. Sect. VII. pag. 29. — 33. Geſetz vom 25. Mai 1791. T. II. art. VI. und VII. und Tariff, dann Inſtrukzionen vom 30. Oktober 1813 und 1. Julius 1817.)

[1]) T. II. Chap. XII. p. 381.

(II. 8.) aufgeſtellten weſentlichen Begriffe einer Erfindung nicht als neu zu betrachten iſt.

Es iſt bereits oben (II. 9.) auseinandergeſetzt worden, daß einer Erfindung ſchon dann das weſentliche Erforderniß der Neuheit mangle, wenn ſie, obgleich im Inlande noch gänzlich unbekannt, in irgend einem ausländiſchen Werke in was immer für einer Sprache ſo genau und deutlich beſchrieben iſt, daß hiernach jeder Sachverſtändige den Gegenſtand derſelben auszuüben vermag.

Um ſo weniger kann einer Erfindung das Erforderniß der Neuheit beigelegt werden, wenn ſie im Auslande, ſei es unter dem Schutze eines Alleinrechtes, oder als freie Induſtrie, bereits wirklich ausgeübt wird.

Niemand kann auf den ausſchließenden Genuß der Früchte einer ſolchen Erfindung im Inlande einen rechtlichen Anſpruch machen; nicht der Urheber der ausländiſchen Erfindung ſelbſt, auch wenn er im Auslande ſich eines Alleinrechtes zur Ausübung derſelben zu erfreuen hätte, weil die inländiſche Staatsgeſellſchaft eine von dem Auslande unabhängige, nach einer eigenen Ordnung und Satzung lebende Geſellſchaft (I. 5.) iſt, welche ſich von einer fremden Staatsgeſellſchaft keine Beſchränkung ihrer Rechte gefallen laſſen darf, welche ſich dem Auslande gegenüber in dem natürlichen Rechtsverhältniſſe befindet, und welcher es daher auch frei ſtehen muß, eine im Auslande veroffenbarte, oder von irgend Jemand wahrgenommene und aufgefaßte Erfindung nachzuahmen (I. 3. 4.), noch weniger aber eine dritte Perſon, weil dieſelbe auch ſogar auf das Verdienſt des Urhebers einer Erfindung keinen Anſpruch zu machen hat, und derjenige, der die Idee eines Anderen kopirt, nicht günſtiger behandelt werden kann, als derjenige, der eine ſeinige neue Idee ausführt. Wenn dieſer letztere das Geheimniß ſeiner Erfindung nicht veroffenbaret, ſondern vielmehr in ſeinem Innern verſchließt, ſo kann die Menſchheit um die Früchte dieſer in der Idee verborgen bleibenden Erfindung gebracht werden. Wenn dagegen auch der erſtere die Erfindung des Auslandes nicht in das Inland einführt, ſo können es zehn Andere thun. Einmal zu Tage geförderte Erfindungen gehen nicht ſo leicht verloren (II. 9.) Beide ſind nicht

gleichen Gefahren ausgeſetzt. Der eine findet oft nur in ſeiner Einbildungskraft die Geſtaltung der zu erwartenden Erzeugniſſe; er iſt noch unſicher, wie ſie in der Ausführung hervorkommen, welchen Anwerth ſie finden werden. Der andere kann ſeine Berechnungen ſchon auf wirklich hervorgebrachte Erzeugniſſe, auf Erfahrungen, auf die Aufnahme des Publikums im Auslande gründen. Der eine verdient eine Prämie ſeines Genies, während der Andere im Grunde eine bloße Handels-Spekulazion unternimmt.

In ſo fern irgend eine Geſetzgebung das Rechts-Prinzip und nicht ein politiſches Prinzip als Grundlage des Geſetzes annehmen, und jede Erfindung, wenn ſie auch anderen Menſchen wahrnehmbar veroffenbart wird, als ein unangreifbares Eigenthum ihres Urhebers, als ein unverletzliches Menſchenrecht betrachten würde, dürfte übrigens dieſelbe, ohne mit ſich ſelbſt in ſchneidenden Widerſpruch [1]) zu gerathen, und ohne ſich zu dem offenbar ungerechten

[1]) In einen ſolchen höchſt auffallenden Widerſpruch iſt die franzöſiſche Geſetzgebung gerathen, welche in dem Geſetze vom 7. Januar 1791 es als einen weſentlichen Angriff auf die Rechte des Menſchen erklärt, wenn man eine induſtrielle Erfindung nicht als Eigenthum ihres Urhebers achten wollte (Anm. zu I. 7.) und gleich darauf Art. III. erklärt, daß wer immer in Frankreich eine ausländiſche Erfindung einführt, dieſelben Vortheile zu genießen habe, als wenn er ſelbſt der Erfinder wäre.

In einen weiteren Widerſpruch mit dem eben gedachten Art. III. verfällt die franzöſiſche Geſetzgebung, indem ſie in dem nachfolgenden Art. IX. die Ausübung der Einführungs-Patente auf diejenige Dauerzeit beſchränkt, welche der erſte Erfinder im Auslande zu genießen hat.

Ein unter dem Kaiſerreiche in Frankreich erfloſſenes Dekret vom 13. Auguſt 1810 hat zwar dieſen letzteren Widerſpruch wieder dadurch zu heben getrachtet, daß es die Einführungs-Patente mit den Erfindungs- und Verbeſſerungs-Patenten unbedingt gleichſtellte; allein der franzöſiſche Rechtsgelehrte Auguſtin Carl Renouard in ſeinem Traité des brevets, Paris 1825 bemerkt im V. Kap. 4. Abſchnitt S. 207, daß dieſes Dekret, welches weder in dem Moniteur, noch in dem Bulletin des lois eingerückt wurde, in Frankreich keine Geſetzeskraft habe, und man ſich da-

Grundſatze zu bekennen, daß es geſtattet ſei, das Eigenthum eines Fremden anzugreifen, und daß Fremde auf den Schutz gegen Verletzung ihrer Menſchenrechte keinen Anſpruch zu machen haben, auf keinen Fall die Ertheilung von Alleinrechten auf Erfindungen des Auslandes gewähren, wenn ſolche von dritten Perſonen und nicht von dem ausländiſchen Erfinder ſelbſt oder ſeinen rechtmäßigen Erben und Zeſſionären angeſucht werden.

Sobald Erfindungen als ein unangreifbares Eigenthum ihrer Urheber zu betrachten wären, müßte auch dieſes Eigenthum, ſo wie jede andere mehr oder minder werthvolle, einem Eigenthümer angehörige Sache, ſie möge einem Inländer oder einem Ausländer angehören, ſelbſt nach dem natürlichen Rechtsverhältniſſe der Staaten gegen einander geſchützt und geachtet werden.

Das Eigenthumsrecht iſt ein Urrecht der Menſchheit [1]). Jeder Menſch, er möge uns noch ſo nahe oder ferne ſein, hat

---

her bei den franzöſiſchen Gerichtshöfen noch immer an das Geſetz vom 7. Januar 1791 halte.

Der franzöſiſche Rechtsgelehrte Anton Perpigna in ſeinem Manuel des inventeurs, Paris 1834 fügt im IV. Kap. 3. Abſchn. S. 125 hinzu, daß dieſes Dekret, der Form nach null, auch wirklich durch eine Entſcheidung des Kaſſations-Gerichtshofes als null erklärt wurde. Würde nicht der Umſtand eintreten, ſagt Perpigna, daß jenes Dekret nicht geſetzlich kundgemacht wurde, ſo würde doch heut zu Tage nichts deſſen Anwendung hindern, weil unter dem Kaiſerreiche ſolche Eingriffe in die geſetzgebende Macht ſo häufig waren, daß ſonſt eine allgemeine Störung in der Juſtizverwaltung und eine ungeheure Lücke in der Geſetzgebung hervorgerufen würde, weßhalb man überein gekommen iſt, alle vor dem Jahre 1814 vom Kaiſer Napoleon erlaſſenen Dekrete, in ſo fern ſie geſetzlich kund gemacht worden ſind, als verbindlich zu betrachten.

Ungeachtet deſſen, bemerkt Perpigna, fahre das Gouvernement fort, Einführungs-Patente auf 5, 10 oder 15 Jahre zu ertheilen, ohne auf die Dauer der ausländiſchen Alleinrechte Rückſicht zu nehmen, wonach die Einführungs-Patente in Frankreich wenig Schutz und Sicherheit darbieten, weil ihnen der Text des Geſetzes offenbar entgegen iſt.

[1]) Verſuch ꝛc. II. B. §§. 41—45.

ſchon als Menſch nach dem natürlichen Rechtsverhältniſſe Anſpruch auf die Sicherſtellung dieſes Urrechtes. Der Staat insbeſondere dürfte ſich nach dem von mir aufgeſtellten Prinzipe des Staatsrechtes auch gegen das Ausland nie und in keinem Falle ein unredliches Benehmen zu Schulden kommen laſſen [1]).

In ſo fern man es jedoch keineswegs als eine Rechtspflicht des Staates betrachtet, die Erfindungen des menſchlichen Geiſtes, ſobald ſie nicht mehr blos im Innern der Erfinder, als Ideen beſtehen, ſondern in Erſcheinungen der Sinnenwelt zur wirklichen Ausführung gebracht, und anderen Menſchen wahrnehmbar veroffenbart ſind, als ausſchließendes Privat-Eigenthum der Erfinder zu ſchützen (I. 7.) und in ſo fern man vielmehr nach dem natürlichen Rechtsverhältniſſe, in welchem noch die von einander unabhängigen Staatsgeſellſchaften gegen einander ſtehen, jedem, der eine veroffenbarte Erfindung durch die Sinne wahrzunehmen und durch den Verſtand ſich eigen zu machen vermag, auch das Recht beilegt, ſie nachzuahmen und nach Belieben zu benützen (I. 4.), ſo können bei dem Verhältniſſe der Erfindungen des Auslandes allerdings die beiden Fragen in Betrachtung kommen: a) ob und in wie fern dennoch die Staatsklugheit die Ertheilung von zeitlichen Alleinrechten zur Ausübung von aus dem Auslande eingeführten Erfindungen räthlich mache? und b) ob, wenn gleich dritte Perſonen, welche von Andern zu Tage geförderte Erfindungen des Auslandes in das Inland einführen, und daſelbſt in Ausübung bringen wollen, keinen eigentlichen Anſpruch auf das Verdienſt und den ausſchließenden Genuß ſolcher Erfindungen haben, es nicht dennoch räthlich wäre, ſolchen dritten Perſonen, ſo wie den Urhebern der Erfindungen ſelbſt, ihren Erben und Zeſſionären unter gewiſſen Bedingungen den Genuß von Alleinrechten im Inlande für einen beſchränkten Zeitraum zu gewähren?

Es laſſen ſich gegen die erſtere Frage im Allgemeinen folgende Bedenken einwenden:

---

[1]) Verſuch ꝛc. V. B. §. 77.

Ausländiſche Erfindungen pflegen, allen Erfahrungen zu Folge, nach nicht ſehr langer Zeit ſich über andere Länder zu verbreiten, und werden dann ein Gemeingut aller induſtriellen Völker. (II. 9.) Es erſcheint alſo nicht nothwendig und auch nicht räthlich, ſie durch zeitliche Alleinrechte im Inlande der öffentlichen Benützung zu entziehen. Das Ausland würde während dieſer Zeit bei freier Konkurrenz der dabei zum Grunde liegenden Induſtrie einen zu großen Vorſprung vor der, im Inlande auf ein langjähriges Alleinrecht zu Gunſten eines einzelnen Patentirten beſchränkten Ausübung des Gegenſtandes derſelben gewinnen. Würde erſt nach dem Erlöſchen eines ſolchen Alleinrechtes der Gegenſtand desſelben der freien Konkurrenz im Inlande überlaſſen, dann bliebe die Induſtrie des letzteren weit hinter den Fortſchritten des erſteren zurück. Wenigſtens hätte die inländiſche Induſtrie einen zeitweiligen Verluſt zu erleiden gehabt, der, nach Maßgabe der Wichtigkeit einer Erfindung immer mehr oder minder empfindlich ſein müßte.

In ſehr vielen Fällen, und beſonders, wenn es ſich um die Einführung wichtiger Induſtriezweige handelt, kann die Zulaſſung von Alleinrechten für ausländiſche Erfindungen die Verpflanzung der ausländiſchen Induſtrie auf vaterländiſchen Boden eher verſpäten als beſchleunigen. Man würde nämlich anſtehen, große Vorauslagen und Verſuche von einiger Ausdehnung zu dieſem Ende zu wagen, wenn man nicht ſicher wäre, daß, bevor man noch eine reiflich erwogene Entſchließung zu faſſen vermöchte, man durch einen anderen Unternehmer, der hierauf früher ein Patent nähme, an Schnelligkeit übertroffen, und plötzlich um die Früchte des ganzen Aufwandes von Vorauslagen und vorläufigen Anſtalten gebracht, und in der wirklichen Ausführung gelähmt werden könnte [1]).

Indeſſen kann man gegen dieſe Bedenken doch einige nicht unwichtige Gegengründe anführen.

---

[1]) Aus ähnlichen Gründen erklärt ſich Graf Chaptal in ſeinem Werke: De l'Industrie française T. II. Chap. XII. p. 378 gegen die Einführungs-Patente (Brevets d'importation).

Es ſind nämlich auch andere Fälle denkbar, wo Erfindungen des Auslandes, die in der Ausübung daſelbſt noch auf ein Alleinrecht beſchränkt, im Allgemeinen nicht bekannt, und in der Ausführung ihrer Gegenſtände oder Mittel als Geheimniß behandelt ſind, noch lange Zeit nicht auf vaterländiſchen Boden verpflanzt werden würden, wenn der Unternehmungsgeiſt keinen Reiz fände, Zeit und Geld, Anſtrengungen und Aufopferungen, Nachforſchungen und Studien, koſtſpielige Reiſen, mühſame Anwerbung von Arbeitern, Beiſchaffung von Maſchinen, Transport- und Einrichtungskoſten, und Gefahren von Verluſten, die dabei Statt finden können, aufzuwenden und zu wagen, wenn er dabei nicht geſichert wäre, daß, nachdem man alles dieſes aufgewendet und gewagt, und ein nützliches Unternehmen im Inlande eingeführt hätte, man auch die Früchte eines ſolchen Unternehmungsgeiſtes für einen angemeſſenen Zeitraum genießen könne, und daß es dann bei der Leichtigkeit, das mit ſo vielen Opfern wirklich eingeführte und hergeſtellte Unternehmen, wenn es einmal vollendet daſtehet, nachzuahmen, nicht Jedermann frei ſtehen würde, die Früchte ſolcher Opfer ſich anzueignen.

In dieſer Beziehung nähert ſich der nützliche Unternehmungsgeiſt gewiſſer Maßen dem Erfindungsgeiſte, und verdienet wenigſtens aus politiſchen Gründen mit Rückſicht auf die Intereſſen der Induſtrie eine angemeſſene Aufmunterung und Begünſtigung.

Die Begünſtigung ausländiſcher Erfindungen eignet ſich vorzüglich für ſolche Staaten, in welchen die Induſtrie und der Nazional-Erfindungsgeiſt auf einer niederen Stufe ſtehen, und daher einer mehr als gewöhnlichen Aufmunterung und Unterſtützung bedürfen. Das induſtriereiche England ſelbſt, wo gegenwärtig die Nazionalbetriebſamkeit auf eine ſo hohe Stufe gelangt iſt, verdanket dem Siſteme der Aufmunterung des Unternehmungsgeiſtes zur Einführung ausländiſcher Erfindungen in früheren Zeiten ihren gegenwärtigen blühenden Zuſtand [1]).

---

[1]) M. William Carpmael, introductory Observations on the law of Patents for Inventions im Repertory of Pat. Invent. Vol. III. 1835 p. 67. Dann eben deſſen Law of Pat. for Invent. 1836 Chap. I.

Es ſind ferner auch noch andere Fälle denkbar, wo der ausländiſche Erfinder ſelbſt eine in der Ausübung im Auslande durch Alleinrechte geſchützte, im Allgemeinen nicht bekannte, und in der Ausführung ihrer Gegenſtände oder Mittel als Geheimniß behandelte Erfindung noch während der ganzen Dauer ſeines Alleinrechtes im Auslande der vaterländiſchen Induſtrie vorenthalten könnte, dagegen aber dieſelbe auf vaterländiſchen Boden verpflanzen würde, ſobald er auch im Inlande durch ein Alleinrecht geſchützt, erwarten dürfte, die Früchte ſeines Erfindungsgeiſtes in einem noch erweiterten Umfange zu ernten. Da auf dieſem Wege große gemeinnützige Unternehmungen um viele Jahre früher für das Inland gewonnen, die inländiſche Induſtrie damit bereichert, und viele arbeitende Hände dabei beſchäftigt werden können, ſo ſprechen allerdings Gründe der Staatsklugheit dafür, ſolche im Auslande patentirte Erfinder durch den Reiz der ſolchen Erfindungen auch im Inlande zu ertheilenden Alleinrechte zur Übertragung derſelben in das Inland anzueifern.

Soll man aber ungeachtet aller vorher berührten Vortheile auch dritten Perſonen, welche weder das Verdienſt der ausländiſchen Erfindung für ſich haben, noch die rechtmäßigen Erben und Zeſſionäre der im Auslande durch Alleinrechte geſchützten Erfinder ſind, ohne Anſtand Alleinrechte zur Übertragung derſelben in das Inland ertheilen? Dieß iſt die weitere der oben aufgeworfenen beiden Fragen.

Wenn gleich die vorher berührten Vortheile, welche aus ſolchen Zugeſtändniſſen der vaterländiſchen Induſtrie in manchen Fällen verſchafft werden können, unverkennbar ſind, ſo ſtehet doch das ethiſche Prinzip ſolchen Zugeſtändniſſen inſofern entgegen, als die Geſetzgebung im Staate den Grundſatz annimmt, daß nur auf ſolche ausländiſche Erfindungen, welche im Auslande nicht allgemein bekannt und ausgeführt, ſondern auf Alleinrechte beſchränkt ſind, für die Dauer derſelben Patente verliehen werden können. Werden ſolche im Auslande patentirte Erfindun-

---

p. 1—2, und Kleinſchrod, Großbritanniens Geſetzgebung über Gewerbe und Handel. Stuttgart 1836. I. §. 10. S. 69.

gen nicht als Geheimniß behandelt, und ſind ſie in irgend einem öffentlich gedruckten Werke ſo genau und deutlich beſchrieben, daß hiernach jeder Sachverſtändige den Gegenſtand derſelben auszuüben vermag, ſo ſind ſie ohnehin nicht zur Erlangung eines Alleinrechtes geeignet. Werden ſie dagegen von dem Erfinder oder dem Inhaber des Patentes als Geheimniß behandelt, und kann ſich dieſe dritte Perſon nicht als rechtmäßiger Zeſſionar des Inhabers des ausländiſchen Patentes ausweiſen, ſo kann man in der Regel nur vorausſetzen, daß dieſe dritte Perſon durch unredliche Mittel ſich in den Beſitz eines ſolchen Geheimniſſes geſetzt habe, und ſich wenigſtens auf alle Fälle gegen die Abſicht, und gegen den Willen des rechtmäßigen Inhabers eines Rechtes, welches derſelbe unter einem läſtigen Titel, d. i. gegen Bezalung der Taxen (welche überall, wo ſolche Alleinrechte im Auslande ertheilt werden, entrichtet werden müſſen) erworben hat, ſich den Genuß von Früchten der geheim gehaltenen Erfindung eines Andern zueignen wolle.

Freilich kann man auch gegen dieſen Einwurf einwenden, daß man, ohne eben unredliche Mittel anzuwenden, durch Reiſen, Nachforſchungen, Studien, Verſuche u. d. gl. die Weſenheit ſo mancher im Auslande in Ausübung befindlicher, wenn gleich durch Alleinrechte geſchützter und geheimgehaltener Erfindungen entdecken, daß man wenigſtens ſolchen dritten Perſonen, welche nachzuweiſen vermögen, ſich dießfalls keiner unredlichen Mittel bedient zu haben, Alleinrechte ertheilen, und daß, wie bereits oben bemerkt wurde, ſelbſt der Urheber einer im Auslande patentirten Erfindung keinen rechtlichen Anſpruch auf ein Alleinrecht zur Ausübung derſelben im Inlande machen könne, weil die inländiſche Staatsgeſellſchaft eine vom Auslande unabhängige nach einer eigenen Ordnung und Satzung lebende Geſellſchaft iſt, welche ſich von einer fremden Staatsgeſellſchaft keine Beſchränkung ihrer Rechte gefallen laſſen darf, und welcher es daher auch frei ſtehen muß, eine im Auslande ausgeübte, von wem immer wahrgenommene und aufgefaßte Erfindung nachzuahmen, oder zur Ausübung derſelben wem immer Alleinrechte zu ertheilen.

Allein es würde einmal zu weit führen, wenn man bei jeder von dem Auslande eingeführten Erfindung, worauf nicht der Inhaber des ausländiſchen Patentes oder ſeine rechtmäßigen Zeſſionare, ſondern eine dritte Perſon das inländiſche Patent anſucht, ſich in weitläufige Vorunterſuchungen und Erörterungen einlaſſen wollte: ob eine ſolche dritte Perſon durch redliche oder unredliche Mittel in den Beſitz des Geheimniſſes der im Auslande patentirten Erfindung gelangt ſei? und würde man ſolche Vorunterſuchungen und Erörterungen nicht geſtatten, ſo würde man in ſo manchen Fällen wagen, unredliche Erwerber ausländiſcher Erfindungen mit Alleinrechten zu begünſtigen, und den Staat in eine ſchiefe Stellung, den Inhabern der ausländiſchen Patente oder ihren rechtmäßigen Zeſſionaren gegenüber zu verſetzen, welchen nicht verwehrt werden könnte, die unredlichen Erwerber wegen ihrer erweislichen unredlichen Handlungen und damit verbundenen Vergehen oder Verbrechen um Schadenserſatz und Beſtrafung zu belangen, während die nun einmal im Inlande, wenn gleich von unredlichen Erwerbern eingeführte und ausgeübte ausländiſche Erfindung, in ſo fern der Inhaber des ausländiſchen Patentes oder ein rechtmäßiger Zeſſionar desſelben nicht ſelbſt geneigt ſein ſollten, das inländiſche Patent für ſich in Anſpruch zu nehmen und nach den geſetzlichen Erforderniſſen auszuüben, deßhalb nicht mehr aufhören könnte, eine Erwerbung des Inlandes zu ſein und mit der Zeit ein Gemeingut desſelben zu werden (I. 3. 4.). Wenn endlich gleich die ausländiſchen Erfinder durchaus keinen redlichen Anſpruch zu machen haben, im Inlande Alleinrechte auf ihre Erfindungen zu erwerben (I. 7.), ſo entſpricht es doch den loyalen Grundſätzen einer gerechten Geſetzgebung, die rechtmäßigen Eigenthümer eines unter einem läſtigen Titel, wenn gleich nur im Auslande erworbenen Alleinrechtes ſelbſt im Inlande gegen ſolche dritte Perſonen zu ſchützen, welche ſich nach vorläufig ausgeübten unredlichen Handlungen das durch dieſelben an ſich geriſſene Eigenthum des Patentes im Inlande anmaßen und zueignen wollen.

die Geſetzgebung dagegen nur dem Inhaber eines
Patentes oder deſſen rechtmäßigen Zeſſionaren ein

inländiſches Patent zuſichert, und folglich keine dritte Perſon in keinem Falle zur Erwerbung eines ſolchen Alleinrechtes zuläßt, ſo wird dieſer Punkt der Geſetzgebung auf eine einfache Grundlage zurückgeführt, jede vorläufige Voruntersuchung und Erörterung über die redliche oder unredliche Erwerbung dritter Perſonen vermieden, und der Anſpruch auf das Eigenthum eines Alleinrechtes lediglich auf den Beſitz des ausländiſchen Patentes oder eines geſetzlichen Zeſſions-Inſtrumentes zurückgeführt, deren ordnungsmäßige Nachweiſung keinen beſonderen Schwierigkeiten unterliegt.

Die öſterreichiſche Geſetzgebung hat eine bloße Übertragung einer im Auslande ſchon bekannten, und ohne Einſchränkung auf ein Alleinrecht ausgeübten Erfindung, theils wegen des geringen Verdienſtes einer ſolchen Übertragung, theils um ſolche Erfindungen der Induſtrie ohne Noth nicht auf zu lange Zeit zu entziehen, nicht derſelben Begünſtigung werth geachtet, wie inländiſche Erfindungen und Verbeſſerungen. Die öſterreichiſche Geſetzgebung ordnet an, daß auf ausländiſche Erfindungen und Verbeſſerungen, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Alleinrecht beſchränkt ſind, keine Patente mit rechtsgiltiger Wirkung zugeſtanden, und nur auf die im Auslande auf Alleinrechte beſchränkten ausländiſchen Erfindungen und Verbeſſerungen Patente, jedoch nur für die Dauerzeit des ausländiſchen Alleinrechtes, in keinem Falle ohne beſondere Bewilligung des Monarchen über fünfzehn Jahre und nur den Inhabern der ausländiſchen Patente oder ihren rechtmäßigen Zeſſionaren ertheilt werden können [1]).

---

[1]) Patent v. 31. März 1832 §. 2.

In dieſer Beziehung behauptet die öſterreichiſche Geſetzgebung den Vorzug vor der engliſchen, welche nur Erfindungs- und Verbeſſerungs-Patente ertheilt, indem ſie alles, was außer dem großbritanniſchen Reiche geſchieht, als nicht geſchehen, und jeden Induſtriezweig, der in England weder bekannt, noch ausgeführt iſt, als neu betrachtet (II. 10.) gleichviel: ob derjenige, der denſelben betreiben will, deſſen Erfindung ſich ſelbſt verdan-

Will ſich ein ausländiſcher Erfinder in den öſterreichiſchen Staaten den Genuß der Früchte einer ganz neuen, weder im Inlande noch im Auslande bekannten oder ausgeübten Erfindung ſicher ſtellen, ſo ſtehet es ihm frei, im geſetzlichen Wege um ein Alleinrecht für die Ausübung ſeiner Erfindung in den öſterreichiſchen Staaten einzuſchreiten, indem zur Erlangung eines ſolchen

---

ket, oder deſſen Gegenſtand jenſeits der Gränzen des Reiches hergeholt hat, was in einem Staate, deſſen Induſtrie ſchon ſo weit vorgerückt iſt, aus den oben angeführten Gründen mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden iſt.

Da für England, Schottland und Irland beſondere Patente ausgefertigt werden, ſo kann ſogar, wie Carpmael in ſeinem Werke: The law of Patents for Inventions Chap. V. p. 39 bemerkt, ein Patent in irgend einem dieſer drei Reiche aufrecht erhalten werden, wenn auch der Gegenſtand desſelben in den beiden übrigen Reichen ſchon vor dem Datum der Ausfertigung des Patentes in Ausübung geweſen wäre, in ſo fern nicht nachgewieſen werden kann, daß derſelbe in demjenigen Reiche, für welches das Patent bewilliget worden iſt, bereits öffentlich bekannt war.

Im Gegenſatze der engliſchen fordert die nordamerikaniſche Geſetzgebung nach dem Art. III. der Akte vom 21. Februar 1793 von jedem Erfinder, bevor er ein Patent erhalten kann, einen Eid, oder an Eides Statt (mit Rückſicht auf die Quäker, welche ſich ein Gewiſſen daraus machen, einen ſolchen Eid abzulegen) eine Bekräftigung, daß er ſich wirklich für den wahren Urheber oder Erfinder der Kunſt, der Maſchine, oder der Verbeſſerung, wofür er das Patent anſucht, halte, und, nach dem erläuternden Artikel I. der Akte vom 17. April 1800, den Eid oder die Bekräftigung der Überzeugung, daß die Erfindung, Kunſt oder Entdeckung weder in den nordamerikaniſchen Staaten, noch im Auslande in Ausübung gebracht worden ſei, und fügt die Beſtimmung bei, daß das Patent für den Fall, als die Erfindung, Kunſt oder Entdeckung vor dem Anſuchen um dasſelbe bekannt und in Ausübung geweſen wäre, und dieſes in der Folge hervor käme, null und nichtig ſein ſoll.

Den Mittelweg zwiſchen dieſen beiden Gegenſätzen der engliſchen und nordamerikaniſchen Geſetzgebung hat die öſterreichiſche Geſetzgebung eingeſchlagen.

im Geiſte der öſterreichiſchen Geſetzgebung nicht blos Inländer, ſondern auch Ausländer geeignet ſind [1]).

14. Von der Ertheilung der Induſtrie-Erfindungs-Patente ausgeſchloſſene Gegenſtände. Im Geiſte der öſterreichiſchen Geſetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes im Fache der Induſtrie ſind von der Ertheilung der in dieſem Fache geſetzlich eingeführten Alleinrechte ausgeſchloſſen:

a) ſchon bekannte Verfahrungsweiſen;

b) rein theoretiſche Prinzipe;

c) bloße Handgriffe;

d) Finanzunternehmungen;

e) Unternehmungen neuer Land- und Waſſerſtraßen-Verbindungen;

f) Werke der Wiſſenſchaften und der bildenden Künſte;

g) alle gefährlichen und ſchädlichen, verfaſſungs- und geſetzwidrigen Gegenſtände.

15. a) ſchon bekannte Verfahrungsweiſen. Aus dem Begriffe des Weſens einer Erfindung (I. 8) und aus der Beſchränkung der Erfindungs-Patente auf die Neuheit des Gegenſtandes oder der Mittel einer Erfindung (II. 11) folgt von ſelbſt, daß auf ſchon bekannte Verfahrungsweiſen keine Alleinrechte ertheilt werden können.

Die Ertheilung von Alleinrechten auf ſchon bekannte Gegenſtände der Induſtrie würde nicht mehr als eine Erweiterung, ſondern vielmehr als eine Beſchränkung der Induſtrie (I. 6) erſcheinen. Solche Alleinrechte würden die Natur eines Monopols annehmen, wodurch, zu Gunſten einer oder mehrerer Perſonen mittelſt einer denſelben ertheilten Bewilligung irgend

---

[1]) Patent v. 31. März 1832 §. 1.

In Nordamerika ſind blos die Bürger der vereinigten Staaten, und diejenigen Fremden, welche ſich bereits durch zwei Jahre daſelbſt aufgehalten haben, zur Erlangung von Erfindungs-Patenten geeignet erklärt. Akte vom 21. Februar 1793 und vom 17. April 1800 Art. I.

etwas, das nicht mehr neu iſt, zu kaufen, zu verkaufen, zu verfertigen, zu erzeugen, oder zu gebrauchen, eine oder mehrere andere Perſonen, oder alle übrigen Mitbürger in ihren früher genoſſenen Berechtigungen oder Freiheiten beſchränkt würden, welches nicht allein nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen unzuläſſig wäre, weil es allen bisher zur Benützung der ſchon bekannten Gegenſtände der Induſtrie berechtigten Perſonen oder der Geſammtheit der Staatsbürger ein bereits erworbenes Recht oder Gemeingut entziehen und ihren rechtlichen Erwerb ſtören würde, ſondern auch aus ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen verwerflich wäre, weil es den billigeren Preis der freien Konkurrenz ohne Noth und Zweck auf einen unnatürlichen und überſpannten Monopolpreis ſteigern würde [1]).

---

[1]) Gewöhnlich ziehen ſolche Monopole auch die Verſchlechterung der Waare nach ſich.

In England wurde bis zu dem Anbeginne des 17. Jahrhunderts ein großer Unfug mit ſolchen Monopolen getrieben. Im Jahre 1610 wurden hierüber von dem Parlamente nachdrückliche Beſchwerden erhoben und in mehreren ſpäteren Sitzungen wiederholt, bis endlich im Jahre 1623 eine Bill zur Abſchaffung jener Monopole in den beiden Häuſern des Parlaments durchging, und am 2. November 1624 von dem Könige Jakob I. ſankzionirt wurde. (Davies Collect. p. 3.)

Monopole ſind nur dann zuläſſig, wenn ſie auf legalen Erwerbungs- oder Rechts-Titeln beruhen, wie z. B. die Monopol-Rechte zur Erzeugung und zum Verſchleiße von Bier und Branntwein (Propinazions-Rechte) in den ſlaviſchen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie, oder in ſo fern der Staat zur Deckung dringender Staatsbedürfniſſe Monopole wie z. B. zur Hervorbringung oder zum Verkaufe von Salz, Tabak, Salniter, Schießpulver ꝛc. ꝛc. in Anſpruch nimmt, um die ſonſt ohnehin ſchon ſtark belaſteten Kontribuenten nicht mit neuen Steuerauflagen beſchweren zu dürfen.

Immerhin bleibt es jedoch wünſchenswerth, allmälig andere Mittel und Wege ausfindig zu machen, um beſtehende Privatrechte auf ſolche Monopole auszugleichen, oder die Staats-Monopole ſelbſt gegen andere Quellen der Staats-Einnahme und gegen andere Deckungsmittel zu vertauſchen, indem die

Das Erfindungs-Patent, welches nur für neue Gegenstände ertheilt, und wodurch Niemand in irgend einer Berechtigung oder Freiheit, die er schon zuvor gesetzlich genossen hatte, beschränkt wird, ist folglich gewisser Maßen der Gegensatz eines Monopols und muß auch seiner Natur und Wesenheit nach wohl von demselben unterschieden werden.

16. b) **rein theoretische Prinzipe.** Ein phisikalisches Prinzip, eine bloße Elementarwahrheit, in ihrer abstrakten Auffassung, nur in der Theorie aufgestellt, und ohne praktische (mechanische oder chemische) Anwendung, nur geistig in der Idee, und gleichsam unorganisirt, unverkörpert bestehend, ist ebenfalls zur Erlangung von Alleinrechten nicht geeignet. Die ersten Gründe und Regeln, die Elemente aller Wissenschaften und Künste sind ein Gemeingut des menschlichen Geistes, an welchem jeder Mensch seinen Genius zu erproben berechtiget ist, sonst würden alle Mittel zur Zustandebringung von Verbesserungen gelähmt und zerstört. Der Gegenstand eines Alleinrechtes muß etwas Materielles, eine aus jenen ersten Gründen und Regeln in der Sinnenwelt hervorgebrachte Sache, ein Werk der Menschenhände (a thing made, a manufacture), etwas Verkäufliches sein [1]).

Monopole überhaupt, aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, mannigfaltige Mängel und Gebrechen an sich tragen, und in jeder Beziehung nur als unvermeidliche Übel, so lange keine andere Abhilfe getroffen werden kann, anzusehen sind.

[1]) „Ich billige," sagt der Richter Heath in seiner Abstimmung über den Rechtsstreit Boulton und Watt gegen Bull, „den Ausdruck: Werk der Hände (Manufacture) in unserem Statute, weil derselbe alle spitzfindigen Subtilitäten ausschließt, und als Grund des Gesetzes darstellt, daß es zum Behufe des Handels eingeführt wurde. Das, was der Gegenstand eines Patentes ist, muß Etwas Bestimmtes, Verkäufliches sein, sonst kann es nicht ein Werk der Hände (a Manufacture) genannt werden."

Die zur Erlangung eines Alleinrechtes geeigneten Erfindungen unterscheiden sich dadurch von einem physikalischen Prinzipe, einer abstrakten Idee, daß die ersteren, indem sie durch Menschenhände sinnlich wahrnehmbar hervorgebracht werden, ein Werk der Menschen sind, während ein physikalisches Prinzip, ein Naturgesetz, offenbar das Werk des Schöpfers aller Dinge, eine wahrnehmbare, wenn gleich nicht zu allen Zeiten wahrgenommene Wahrheit, und zum Gemeingute aller nach seinem Ebenbilde geschaffenen vernünftigen und denkenden Wesen bestimmt ist.

Das Werk des Schöpfers begründet eine unwandelbare Grundlage der Verhältnisse aller Dinge, die Werke der Menschen dagegen begründen eine unendlichen Veränderungen unterworfene fortwährende Schöpfung für irdische Zwecke. Diese letztere Schöpfung ließ der Schöpfer gleichsam unvollendet, damit sich der menschliche Geist mit seinen Gaben und Talenten, mit seinem Fleiße und seiner Thätigkeit fortan daran übe und versuche.

Die Entdeckung eines physikalischen Prinzipes, wenn es auch bisher noch nicht bekannt gewesen wäre, dessen Wirkungen in der Schöpfung aber dennoch zu allen Zeiten unaufgehalten vor sich gegangen sind, würde nie irgend einen Anspruch auf ein Alleinrecht zu dessen Benützung gewähren können.

So hätte z. B. Newton's Entdeckung der Ursachen und Wirkungen der Gravitazion oder Galiläi's Entdeckung des Gewichtes der Atmosphäre und der Wirkungen ihres Druckes auf das Emporsteigen von Flüssigkeiten in einer Pumpe, oder die Entdeckung der elastischen, kondensiven und expansiven Kräfte der Dämpfe nie der Gegenstand eines Alleinrechtes zur Benützung derselben werden können. Der Naturprozeß der Gravitazion, des Druckes der Atmosphäre, und der Kraft der Dämpfe ist immer vor sich gegangen. Das Fallen der Körper ist mechanisch und nutzbringend auf verschiedenen Wegen angewendet worden, wenn gleich die Ursachen einer solchen Wirkung nicht immer so genau bekannt waren. Galiläi hat durch seine Entdeckungen dem Gesetze der Natur keinen neuen Gebrauchswerth hinzugefügt,

ſondern nur deſſen Wirkungen richtig geſtellt. Eine genaue Kenntniß der Kraft der Dämpfe, ihrer Urſachen und Wirkungen, war wohl für den menſchlichen Geiſt eine Eroberung im Gebiete des Wiſſens, aber an und für ſich, ohne Anwendung auf mechaniſche Zwecke, kein Titel zur Erlangung eines Alleinrechtes auf die Benützung dieſer Kraft.

Allein ſobald Galiläis Schüler, Torricelli, im Jahre 1643 deſſen Entdeckung auf die Herſtellung des Barometers anwendete, ſobald der engliſche Kapitän Savery, der im Juli 1698 das erſte Patent für Dampfmaſchinen in England erhielt, eine Maſchine erfand, in welcher vermittelſt Waſſerdämpfen die Luft aus dem Pumpenſtiefel vertrieben und hierauf durch Abkühlen der Dämpfe ein leerer Raum darin erzeugt wurde, in welchen nun das Waſſer aus einem Brunnen durch den Luftdruck emporſtieg, ſobald Newcomen, Humphry Potter, Watt und Woolf die elaſtiſchen, kondenſiven und expanſiven Kräfte der Dämpfe fortſchreitend verbeſſerten, zu mechaniſchen Zwecken benützten, ihren durch Menſchenhände dargeſtellten materiellen Erzeugniſſen einen immer erweiterten menſchlichen Gebrauchswerth beilegten, waren dieſe Erfindungen allerdings geeignet, durch Alleinrechte zur Benützung dieſer mechaniſchen Erzeugniſſe belohnt zu werden. Deſſen ungeachtet könnten die Patente nur auf die hervorgebrachte Sache (the thing made, the manufacture), nicht auf das Prinzip, nach welchem ſie hervorgebracht wurde (the principle, upon which it was made), verliehen werden.

Dasſelbe gilt von den ſogenannten Verfahrungsweiſen (Methoden, Manieren), die blos abſtrakt in der Idee dargeſtellt werden, ohne daß daraus eine ſinnlich wahrnehmbare Wirkung, ein neuer Gegenſtand oder neue Mittel zu entnehmen ſind.

17. c) **Handgriffe.** Eine beſondere (individuelle) perſönliche Geſchicklichkeit und Behendigkeit, mittelſt Anwendung eigener Handgriffe, einen Gegenſtand in kürzerer Zeit, folglich auch mit geringeren Koſten, ja ſelbſt in größerer Vollkommenheit hervorzubringen, wenn nicht an den Maſchinen und Werkzeugen einige materielle Veränderungen vorgenommen werden, kann gleichfalls kein Gegenſtand eines Alleinrechtes ſein.

Ein Erfindungspatent kann nur auf einer hervorgebrachten Sache, nicht auf einer Person und ihrer persönlichen Geschicklichkeit haften. Gewöhnlich sind die Werkmeister geschickter als die Gesellen, die Gesellen geschickter als die Lehrlinge. Deshalb kann dem Geschickteren kein ausschließendes Vorrecht vor dem minder Geschickten, zur schnelleren, besseren und wohlfeileren Hervorbringung ihrer Gewerbsgegenstände ertheilt werden. Jeder, der sich dieselbe Geschicklichkeit vermöge seiner natürlichen Anlagen und seiner Verwendung erwerben kann und will, muß freien Spielraum haben, sich auch wirklich eine solche Geschicklichkeit anzueignen, die erforderlichen Handgriffe zu erlernen, und allenfalls noch mehr zu vervollkommnen.

Dem Staate muß vielmehr daran gelegen sein, daß die Werkmeister die Gesellen, die Gesellen die Lehrlinge in den besseren Handgriffen unterrichten und einüben, nicht aber, daß sie mit ihrer Geschicklichkeit geizen. Dem Staate muß daran gelegen sein, daß der Nachwuchs in den Gewerben sich nicht zum Nachtheile der Industrie minder geschickt ausbilde.

Persönliche Geschicklichkeit ist meistens eine Anlage der Natur, die schon dadurch, daß seltene höhere Anlagen ohnehin nur Wenigen zu Theil werden, eine natürliche Ausschließung der mit minderen Fähigkeiten ausgerüsteten Menschen zur Folge hat. Wem aber die Natur höhere Anlagen verlieh, der soll auch nicht durch künstlich vom Staate hervorgerufene Hindernisse, durch Beschränkungen der Naturanlagen in der freien Ausübung und Entwickelung derselben gehemmt werden.

Etwas anderes ist es, wenn Handgriffe, welche nicht in einer besonderen persönlichen Geschicklichkeit, sondern in einer ganz neuen Anwendung der Hände auf eine hervorzubringende Sache bestehen, und von Jedermann leicht ausgeführt werden können, erfunden werden. Diese sind allerdings geeignet, als Bestandtheile eines Patentes angesehen zu werden [1]).

---

[1]) Solche Handgriffe, welche sich auch beschreiben lassen, sind es, welche in dem österreichischen Gesetze vom 31. März 1832 §. 3. c. gemeint sind.

18. d) **Finanz-Unternehmungen.** Finanz-Pläne, Tontinen, Bank-Unternehmungen u. dgl., wenn sie gleich auf neuen Berechnungen, Verbindungen und Ausmittelungen beruhen, sind doch zur Erlangung von Erfindungspatenten nicht geeignet, weil sie kein eigentlicher Gegenstand der Industrie, der industriellen Produkzion, sondern der Spekulazion und Kombinazion des finanziellen Unternehmungsgeistes sind [1]).

Es lassen sich wohl Fälle denken, wo Bank-Instituten und ähnlichen Finanz-Unternehmungen Bewilligungen von Vorrechten im Interesse des Staates selbst ertheilt werden dürften; al-

---

[1]) In Frankreich wurde gleich Anfangs nach dem Erscheinen der dortigen Gesetzgebung vom Jahre 1791 diese Unterscheidung nicht gemacht. Renouard bemerkt in seinem Traité des brevets, Chap. V. Sect. I. pag. 166, daß man daselbst Finanz-Unternehmungen, wenn sie auf neuen Plänen und bisher noch nicht ausgedachten Kombinazionen gegründet wären, als patentirbare Gegenstände betrachtet, und wirklich 13 solche Patente ertheilt habe. Allein ein späteres Gesetz vom 20. September 1792 änderte diese Ansicht dahin, daß Patente nur auf Gegenstände der Künste und Gewerbe, nicht aber auf Finanz-Unternehmungen ertheilt, und verordnete, daß selbst die bereits ertheilten aufgehoben werden sollen. Wenn es nun aber richtig wäre, daß jede neue Idee, deren Offenbarung oder Entwicklung der Gesellschaft nützlich werden könnte, ein unangreifbares Eigenthum ihres Urhebers ist, wie das Gesetz vom Jahre 1791 (Anmerkung I. 6.) behauptet, und wenn überdieß die Regierung, gestützt auf dieses Prinzip, für 13 Unternehmungen neuer Finanzpläne wirklich Alleinrechte ertheilte, wenn die Unternehmer im Vertrauen auf diesen Rechtstitel ihr von dem Gesetze sankzionirtes Eigenthum vollkommen gesichert wähnten, und sie dennoch um ein Jahr später durch ein mit zurückwirkender Kraft erlassenes Gesetz wieder aus dem Besitze ihres rechtskräftigen Eigenthums herausgeworfen wurden, so kann sich jeder in den ersten Elementen der Rechtswissenschaft bewanderte Beobachter einen Begriff von der Gerechtigkeitsliebe revoluzionärer Regierungen machen.

lein es können dann die Grundsätze der Gesetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes im Fache der Industrie auf dieselben nicht angewendet werden.

Solche Vorrechte sind zur Unterscheidung von den Erfindungspatenten, so wie von den Monopolen (II. 15.), worunter sie gleichfalls nicht gehören, Oktrois zu nennen, so wie solchen Unternehmungen selbst die Benennung einer oktroiirten Bank, einer oktroiirten Kompagnie ꝛc. [1]) beizulegen ist.

19. e) **Unternehmungen neuer Land- und Wasserstraßen-Verbindungen.** Unternehmungen von Eisenbahnen, Dampfwägen, Dampfschiffen, Kettenbrücken u. dgl. sind gleichfalls nicht zur Erlangung von Erfindungs-Patenten geeignet, wenn gleich einzelne neue Konstrukzionsarten derselben patentirbar sind, und wenn gleich durch jene, im Allgemeinen bekannten, industriellen Mittel neue Verbindungen zu Lande und zu Wasser gebahnt und geöffnet werden.

Wir verdanken zwar alle diese Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes der Verbindungsmittel ziviliſirter Nazionen den Fortschritten des Erfindungsgeistes der vergangenen Zeit, allein dieselben sind schon großentheils ein Gemeingut der Menschheit geworden.

Dessen ungeachtet treten bei solchen Unternehmungen dennoch so besondere und ganz eigenthümliche Verhältnisse ein, daß

---

[1]) Octroy ist ein altes französisches Wort aus der Kanzlei-Spache und soll nach Menage Dict. étymologique und nach Nicot Dict. Fr. Lat. 1585 von Auctor, auctoriare (in Diplomen üblich), auctorizare herrühren. Unter Deniers d'octroy verstand man eine Auflage, zu deren Erhebung von den Gemeindegliedern für ihre gemeinschaftlichen Zwecke der König von Frankreich die Städte durch eine eigene Akte (Octroy) berechtigte. (Allg. Enziklopädie von Ersch und Gruber.)

In Österreich bestand bis zum Jahre 1818 die oktroiirte Schwarzenbergische Leihbank, welche zuerst im Jahre 1787 mittelst eines 25jährigen, in der Folge verlängerten Oktrois gegründet wurde.

denſelben gewiſſe Vorrechte, jedoch nach ganz anderen Grundſätzen, als bei Ertheilung von Erfindungspatenten beſtehen, ertheilt werden [1]).

Dieſe Grundſätze bilden ein eigenes für ſich beſtehendes, von den letztern abweichendes Siſtem, das Konzeſſions-Siſtem, und die hiernach zu ertheilenden Vorrechte und Bewilligungen pflegen zur Unterſcheidung von den Erfindungspatenten, Monopolen und Oktrois (Eiſenbahn-, Dampfſchifffahrts-, Kettenbrücken- ꝛc.) Konzeſſionen genannt zu werden.

20. f) Werke der Wiſſenſchaften und Künſte. Aus eben dem Grunde, aus welchem rein theoretiſche Prinzipe (II. 16.) nicht patentirbar ſind, können auch Werke der Wiſſenſchaften, und aus demſelben Grunde, aus welchem blos perſönliche Geſchicklichkeiten (II. 17.) nicht patentirbar ſind, können auch Werke der bildenden Künſte mit Erfindungspatenten nicht betheilt werden.

Bei den durch Schrift, Stein- oder Letterndruck zu vervielfältigenden Werken der Wiſſenſchaften, iſt es nicht die Neuheit der Schriftart, der lithographiſchen Verfahrungsweiſe oder der Mittel des Druckes, welche als Werk der Menſchenhände in Betrachtung kommen, ſondern der geiſtige Inhalt des Werkes, die Gelehrſamkeit und das Genie ihres Verfaſſers.

Die Gelehrſamkeit und das wiſſenſchaftliche Genie der Schriftſteller gehören aber nicht in das Gebiet der Induſtrie, ſie gehören

---

[1]) Für die Ertheilung von Vorrechten und Begünſtigungen zur Betreibung von Dampfſchifffahrt und für die dabei zu beobachtenden Vorſichten wurden in der öſterreichiſchen Monarchie mit a. h. Entſchließung vom 6. November 1817 eigene geſetzliche Beſtimmungen erlaſſen, wovon jedoch mit a. h. Entſchließung vom 28. Januar 1834 die Dampfſchifffahrt auf dem Meere ausgeſchloſſen wurde, welche mit Beſeitigung aller Vorrechte unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſichten, und, mit Vorbehalt einiger weniger ſchon früher noch patentirter Richtungen bis zu Ende des Alleinrechtes, allgemein freigegeben iſt.

mehr dem höheren Gebiete der unmittelbaren geiſtigen Thätigkeit und der überſinnlichen Mittheilungsgabe [1]), als der mittelbaren Hervorbringung materieller, zum ſinnlichen Genuſſe beſtimmter, Gegenſtände und Mittel an, und berühren, wenn ſie auch theoretiſche Prinzipe der Induſtrie behandeln, mehr die erſten Gründe und Regeln der Induſtrie (II. 16.) als wirklich hervorgebrachte Sachen (manufactures). Wenn ſie aber auch wirklich die genaue und deutliche Beſchreibung der Sachen letzterer Art berühren, ſo daß jeder Sachverſtändige den materiellen Gegenſtand, worauf ein Erfindungspatent angeſucht werden könnte, danach zu verfertigen und auszuüben vermöchte, dann wird ſchon durch eine ſolche Veroffenbarung ſelbſt ein ſolcher Gegenſtand allgemein bekannt, derſelbe iſt nicht mehr als neu, folglich auch nicht als patentirbar zu betrachten (II. 9.), daher auch für den Inhalt eines ſolchen Werkes kein Erfindungspatent mehr angeſucht werden kann.

Wenn ferner auch wirklich das bei einem ſolchen Werke angewendete Mittel der Lithographie oder des Letterndruckes mittelſt Anwendung neuer Maſchinen oder Inſtrumente neu iſt, ſo können wohl dieſe Maſchinen und ihre Anwendung zur Betheilung mit einem Patente geeignet angeſehen werden, aber nicht das gedruckte oder lithographirte Werk ſelbſt.

Die Urheber von Werken der Gelehrſamkeit können übrigens aus denſelben Gründen, aus welchen im erſten Hauptſtücke den Urhebern von Werken der Induſtrie das unbedingte Eigenthumsrecht auf ihre Werke abgeſprochen wurde, ſobald ſie, anderen Menſchen wahrnehmbar, durch ſinnliche Mittheilungsmittel veroffenbart werden (I. 3.), keinen rechtlichen Anſpruch auf das ausſchließende vollſtändige Eigenthum derſelben machen. Allein, wenn ſchon politiſche Gründe zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes in Hervorbringung und Verbeſſerung materieller Gegenſtände der Induſtrie (I. 6.) für einen lohnenden Schutz desſelben ſprechen, um wie viel mehr, und in welchem noch weit höheren Grade werden die Urheber von Werken der Wiſſenſchaften, welche

---

[1]) Verſuch ꝛc. Einleit. §. 16. I. B. §§. 11—13, 28, 29 und 56.

für die höhere Sphäre der geiſtigen Thätigkeit des Menſchen, und für die Verbreitung der die edlere Würde des Menſchen, ſeine überſinnliche Genußfähigkeit emporhebenden Aufklärung wirken, einen entſprechenden Schutz von Seite des Staates anſprechen können?

Die geſetzlichen Beſtimmungen, welche dießfalls räthlich und nothwendig erſcheinen, gehören jedoch nicht in das Gebiet der Geſetzgebung zur Aufmunterung des induſtriellen Erfindungsgeiſtes, ſondern in jenes der Geſetzgebung über ausſchließendes Verlagsrecht (Copy Right) und den Schutz der Schriftſteller gegen Nachdruck [1]).

---

[1]) In Öſterreich wurde mit einem Hofdekrete vom 13. Januar 1781 rückſichtlich des Bücher-Nachdruckes verordnet, daß es bei der ſchon unterm 17. Februar 1775 feſtgeſetzten höchſten Beſtimmung, vermöge welcher der den Wiſſenſchaften, den Buchdruckern und dem Handel ſo ſchädliche Nachdruck der inländiſchen, und einem jeden rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen bei ſchwerer Strafe verboten worden iſt, verbleiben, daher ein jeder inländiſche Verfaſſer eines Buches, oder der mit dieſem wegen des Abdruckes des von ihm verfertigten Werkes kontrahirende inländiſche Verleger wider den Nachdruck auf das kräftigſte geſchützt werden ſoll.

Nach dem 17. §. der Buchhändler-Ordnung vom 18. März 1806 darf kein in den Erblanden aufgelegtes Werk ohne Bewilligung des Verfaſſers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung desſelben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden.

Zufolge a. h. Entſchließung vom 27. Julius 1825 iſt der Nachdruck mittelſt der Lithographie dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und ſo wie der verbotene Nachdruck zu behandeln.

Nach Inhalt eines in Öſterreich mit einem Hofdekrete vom 16. November 1832 zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemachten Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung (33. Sitzung vom 6. September 1832) ſind die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, um nach Art. XVIII. der deutſchen Bundes-Akte die Rechte der Schriftſteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch-

Die Werke der bildenden Künſte enthalten in ſich ſelbſt und im Verhältniſſe zu ihren Urhebern den Vorrang ausſchließender Vorrechte. Die Meiſterwerke der Kunſt und das Genie der ausgezeichneten Künſtler ſind ſo ſelten und ſo ſehr von Gaben der Natur abhängig, daß die Künſtler, um Koriphäen ihres Faches zu werden, die Aufmunterung mehr in ſich ſelbſt, in der Künſtler Begeiſterung, als außer ſich finden. Der Künſtler

---

und Kunſthandels ſicher zu ſtellen, vorerſt über den Grundſatz übereingekommen, daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaates und jenen der übrigen im deutſchen Bunde vereinigten Staaten gegenſeitig, und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

In der Sitzung vom 9. November 1837 hat die deutſche Bundesverſammlung zu Gunſten der im Umfange des Bundesgebietes erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Werke weitere Beſchlüſſe gefaßt, wonach ihren Urhebern, Zeſſionaren, Erben und Rechtsnachfolgern ein zehn- bis zwanzigjähriger Schutz gegen Nachdruck oder Nachbildung in ſämmtlichen Bundesſtaaten mit dem Vorbehalte zugeſichert wird, daß mit dem Eintritte des Jahres 1842, wenn ſich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen ſollte, am Bundestage die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftſteller und Verleger von der Geſammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinſam berathen werden ſoll.

In dem Königreiche Preußen iſt bereits am 11. Junius 1837 ein umfaſſendes Geſetz gegen Nachdruck und Nachbildung erlaſſen worden, welches in beſtimmten Fällen den Schutz des Eigenthums der literariſchen und artiſtiſchen Werke auf die Lebenszeit der Verfaſſer und Verfertiger und ſelbſt bis zu 30 Jahren nach ihrem Tode zu Gunſten ihrer Erben ausdehnt und die Vortheile des Geſetzes auch auf die in einem fremden Staate erſchienenen Werke in dem Maße anzuwenden geſtattet, als die in demſelben feſtgeſtellten Rechte den in Preußen erſchienenen Werken durch die Geſetze dieſes Staates ebenfalls gewährt werden.

wird nicht durch ausschließende Rechte, sondern durch seine Naturanlage ein großer Maler oder Bildhauer, und möchte man einem Stümper auch noch so viele Patente auf die Ausübung seiner Kunst ertheilen, so werden sie ihn doch nie zu einem Correggio oder Michael Angelo, zu einem Canova oder Thorwaldsen stämpeln.

Ein besonderes Verhältniß tritt jedoch bei den Werken der plastischen Kunst ein.

Die Werke der plastischen Kunst, d. i. der Kunst aus harten und weichen Massen Formen und Gestalten zu bilden, diese mögen nun aus Thon, Holz, Stein oder Metall verfertigt, runde oder halb erhabene Arbeit sein, finden eine mannigfaltige Anwendung auf viele Zweige der Industrie.

Diejenigen Gewerbe und Fabriken, welche sich zu diesem Ende der plastischen Kunst bedienen, sind einer Seits, wenn sie anders ihre Unternehmungen emporzubringen sich bestreben, in der Lage, mit großem Kostenaufwande geschickte Zeichner und Modelleurs aufzunehmen und zu verwenden, um durch Eleganz und Neuheit der Formen ihren Erzeugnissen mehr Werth und Absatz zu verschaffen, anderer Seits ist jedoch das mechanische Nachformen und Nachgießen der auf jenem Wege neu erfundenen und mit großen Kosten dargestellten Formen eine so leichte Arbeit, daß jeder Gewerbsmann, ohne irgend einen besonderen Kunst- oder Kostenaufwand, sich die Früchte der nur durch höheren Kunstsinn hervorzubringenden ursprünglichen Formenerfindungen anzueignen vermag.

Aus diesem Verhältnisse ergibt sich ein wesentliches Hinderniß der Emporbringung jener Zweige der Industrie, welche nur durch Mitwirkung eines höheren plastischen Kunstsinnes einer höheren Stufe der Vervollkommnung fähig sind, indem vermögliche Unternehmer, welche Kraft und Willen besitzen, durch gut besoldete Künstler ihren Erzeugnissen einen höheren Kunstwerth zu verschaffen, wegen Mangels an Schutz vor Nachmachung, die zur Erhaltung jener Künstler erforderlichen Kosten scheuen, weil sie bei der Leichtigkeit der Nachmachung Gefahr laufen, die Früchte des darauf verwendeten Geldes zu verlieren.

Ähnliche Verhältnisse erscheinen hinsichtlich der Anwendung

der Zeichenkunſt auf das Modeldrucken bei gewebten Stoffen, bei welchen durch das Nachmachen der Deſſins die Koſten der Erfindung neuer und eleganter Muſter, und die Erhaltung geſchickter Zeichner zu dieſem Ende ſo leicht vereitelt werden können.

Deſſen ungeachtet laſſen ſich die Beſtimmungen der Geſetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes im Fache der Induſtrie auf dieſe Fächer der Kunſt nicht anwenden.

Die Schwierigkeit des Beweiſes, wer der erſte Verfertiger eines Originalkunſtwerkes ſei, die Schwierigkeit einer genauen charakteriſtiſchen Beſchreibung eines blos in äußeren Formen beſtehenden Gegenſtandes, das Beſorgniß ſo mancher Streitigkeiten, die ſich bei der Unzulänglichkeit der Kundmachung ſolcher Beſchreibungen leicht ergeben könnten, das Beſorgniß, daß bei einer allzugroßen Ausdehnung ausſchließender Rechte auf den ganzen Umfang ſolcher Erzeugniſſe der Kunſt eher Hinderniſſe als Aufmunterungsmittel der Induſtrie hervorkommen dürften, und ſelbſt die Schwierigkeit einer ganz genauen Definizion, welche Werke der Kunſt auf Alleinrechte Anſpruch zu machen hätten, die Unangemeſſenheit der Taxentrichtung, und die nicht ganz anwendbaren Beſtimmungen der Straffankzion, ſo wie des Verfahrens in Übertretungsfällen bieten eben ſo viele Bedenken dagegen dar.

Deshalb ſind auch in ſolchen Staaten, in welchen man die Anwendung der Künſte auf die Induſtrie durch beſondere Begünſtigungen aufmuntern wollte, eigene Beſtimmungen für dieſen Zweck erlaſſen worden [1]).

---

[1]) So wurde z. B. in Frankreich mit einem Geſetze vom 18. März 1806, womit in Lyon ein Conseil des prud' hommes errichtet wurde (Bulletin des lois Nr. 83) Tit. II. Sect. III., angeordnet, daß jeder Fabrikant in Lyon, welcher das Eigenthum einer von ihm erfundenen Zeichnung ſichern will, im Archive des Conseil des prud' hommes ein Muſter derſelben in einem mit ſeinem Siegel und ſeiner Unterſchrift verſehenen Umſchlage zu hinterlegen habe, worauf auch das Siegel des Conſeils aufgedruckt

Die Kupferſtecherkunſt und Lithographie macht es wegen ihrer Analogie mit der Buchdruckerkunſt zuläſſig, die

---

wird. Dieſe Eingaben werden in ein eigenes Regiſter mit fortlaufenden Nummern eingetragen. Der Fabrikant erhält hierüber ein Zertifikat, in welchem die Nummer und das Datum der Eingabe angemerkt iſt. In Streitfällen zwiſchen zweien oder mehreren Fabrikanten über das Eigenthum der Zeichnung öffnet das Conseil des prud'hommes die von den Parteien eingelegten Pakete und ſtellt ein Zertifikat aus, welches den Namen desjenigen Fabrikanten bezeichnet, dem die Priorität zuſteht. Bei der Hinterlegung des Muſters hat der Fabrikant zu erklären, ob er ſich das ausſchließende Eigenthumsrecht auf 1, 3 oder 5 Jahre oder auf immer vorbehalten wolle. Bei einem nur zeitweiligen Vorbehalte wird die Eingabe geöffnet, und dem Konſervatorium der Künſte in Lyon zur Sammlung übergeben. Für ſolche Eingaben iſt der Gemeindekaſſe eine Entſchädigung zu bezalen, welche das Conseil des prud'hommes zu beſtimmen hat, welche jedoch für jedes Jahr die Summe eines Franken nicht überſteigen darf. Für den Vorbehalt eines immerwährenden Eigenthums ſind 10 Franken zu entrichten.

Der vormalige franzöſiſche Miniſter des Innern, Graf Chaptal verſichert in ſeinem Werke: De l'industrie française Paris 1819. T. II. Chap. X. pag. 345, daß die Einrichtung der Prud'hommes nebſt ihren Attributen ſich ſeither über die vorzüglichſten Städte Frankreichs verbreitet, und überall den beſten Erfolg gehabt habe.

In England wird zufolge des Statutes 34. Georg III. c. 23. den Erfindern und Eigenthümern neuer und origineller Muſter (Pattern) für die Baumwollen- und Leinendruckerei ein ausſchließendes Eigenthumsrecht für 3 Monate vom Tage des erſten Erſcheinens anzufangen gegen dem ertheilt, daß an jedem Ende eines jeden Stückes der Name des Druckers oder Eigenthümers getreulich aufgedruckt werden muß.

Das Statut 54. Georg III. c. 56. räumt den Erfindern von Skulpturen und Modellen ein ausſchließendes Eigenthumsrecht von 14 Jahren, und wenn ſie am Ende dieſer Zeit noch am Leben ſind, auf fernere 14 Jahre ein.

Ausübung ihrer Kunstwerke in derselben Art zu schützen, wie die Werke der Wissenschaften [1]).

21. g) gefährliche und schädliche, verfassungs- und gesetzwidrige Gegenstände.

Der Staat hat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, Schaden und Nachtheil von der Gesammtheit der Staatsbürger abzuwehren, die bestehenden verfassungsmäßigen Rechte zu schützen, die Gesetze handzuhaben und jeden einzelnen Staatsbürger zu zwingen, sich jeder Rechts- und Gesetzesverletzung zu enthalten [2]).

Der Staat hat daher auch das Recht, allen schädlichen oder mit der Landesverfassung und den Landesgesetzen nicht vereinbaren Erfindungen die Ertheilung von Patenten zu verweigern, oder wenn in der Folge erst nach der Ertheilung eines Patentes bei der Ausübung des Gegenstandes desselben etwas Schädliches, Rechts- oder Gesetzwidriges hervorkommen sollte, eine solche Ausübung einzustellen [3]).

---

[1]) Zufolge Hofdekretes vom 14. August 1823 ist es in Österreich nicht gestattet, den Kupferstich eines inländischen Künstlers nach den nämlichen Zeichnungen, in dem nämlichen Formate nachzustechen oder zu kopiren, und ist diese Anordnung auch auf die Lithographie auszudehnen.

[2]) Versuch ꝛc. II. B. §. 46.

[3]) In England ist schon in dem Statute 21. Jakob I. K. 3. vom Jahre 1623 der Grundsatz ausgesprochen, daß auf neue Erfindungen nur in so fern Patente verliehen werden können, als solche den Gesetzen oder dem Interesse des Staates nicht entgegen stehen, daß sie die Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nicht erhöhen, auf den Verkehr nicht störend einwirken, und keine Unzukömmlichkeit für das Publikum zur Folge haben. (As they be not contrary to the law, nor mischievous to the state by raising of prices of commodities at home, or hurt of trade, or generally inconvenient.)

In Frankreich verordnet das Gesetz vom 25. Mai 1791, Art. IX. Tit. II. die Nichtigkeit aller auf solche Gegenstände ertheilten Patente, welche die Gerichte als den Gesetzen des Landes, der öffentlichen Sicherheit oder den Polizei-Reglements ent-

Offenbar schädliche Erfindungen, wie z. B. Maschinen zur Falschmünzerei, oder zur Verfertigung von verfälschten Staatspapieren, sogenannte Höllenmaschinen u. dgl., sind, falls auch derlei Erfindungen unter verdeckten Benennungen angemeldet werden sollten, offenbar unpatentirbar.

Der gefährliche Mißbrauch, der bei der Bereitung von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken mit den hierauf allenfalls ertheilten Patenten getrieben werden könnte, und die bei den letzteren insbesondere zu beachtende Beeinträchtigung der landesverfassungsmäßigen Propinazionsrechte (Anmerkung II. 15) hat die österreichische Gesetzgebung bewogen, der Verleihung von Patenten auf derlei Bereitungen keine Folge zu geben [1]), wenn

---

gegen erkannt haben würden, und überläßt dem Staats-Ministerium nach der Wichtigkeit des Falles die geeigneten Maaßregeln einzuleiten.

Die Unzukömmlichkeit des Prinzips der französischen Gesetzgebung, welche die Erfindungen als ein unangreifbares Eigenthumsrecht ihrer Urheber erklärt hat, kommt auch bei diesem Anlasse augenfällig hervor.

„Le Ministre," sagt Perpigna in seinem Manuel, Chap. II. Sect. III. pag. 60. „ne peut pas refuser un brevet, même pour une invention, dont l'exploitation serait dangereuse ou nuisible, sans s'exposer à être pris à partie; mais en accordant un pareil titre, il le dénonce en même tems au procureur du roi près le tribunal, dans le ressort du quel le breveté réside, pour que ce magistrat prenne dans l'intérêt de la santé, ou de la sûreté publique les mesures nécessaires pour faire annuller un pareil privilège."

Wie herabwürdigend für das Ansehen der Regierung, welche einer Seits bewilligen muß, was sie gegen den offenbaren Zweck eines jeden wohlgeordneten Staates findet, und anderer Seits kein anderes Auskunftmittel dagegen in Händen hat, als in demselben Augenblicke die Rolle eines Denunzianten bei den Gerichten zu übernehmen!

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 2. Auch in Frankreich werden auf Arzeneien, Pillen, Elixire und andere Apothekerpräparate keine Patente ertheilt, worüber besondere Gesetze bestehen. Perpigna Manuel etc. Chap. II. Sect. I. pag. 52.

gleich Maſchinen und Apparate hierzu mit Patenten betheilt werden können.

Es laſſen ſich mehrere Gegenſtände denken, welche wegen nicht gehörig von den Erfindern beachteten Sicherheitsrückſichten für das menſchliche Leben oder für die Geſundheit gefährlich werden könnten, wie z. B. neue Konſtrukzionsarten von Dampfmaſchinen, Feuergewehren u. dgl., oder neue Bereitungsarten von Schießpulver, von Pulver zur Vertreibung des Ungeziefers, chemiſchen Präparaten u. dgl. Bei dießfalls überwiegenden Gefahren ließe ſich die Verleihung von Patenten für derlei Erfindungen oder angebliche Verbeſſerungen nicht rechtfertigen.

Erfindungen, welche in ein Fach der Staatsmonopole einſchlagen, ſind gleichfalls nur in ſo fern patentirbar, als die Monopolsrechte des Staates dabei nicht beeinträchtigt werden.

Stoß- und Preßwerke, Druckmaſchinen u. dgl. können aus Polizeirückſichten gefährlich befunden werden.

Die öffentlichen und landesverfaſſungsmäßigen Rückſichten und die Landesgeſetze ſind daher bei der Verleihung der Patente nicht zu überſehen. Da dieſelben nur in höchſt ſeltenen Fällen [1]) als Ausnahmen von der Regel der Verleihung von ſolchen Alleinrechten hemmend in den Weg treten, ſo ſind die dießfalls unumgänglich erforderlichen Vorſichten keineswegs als weſentliche Hinderniſſe der Beförderung des Erfindungsgeiſtes und der Nazionalinduſtrie zu betrachten.

22. Erforderniſſe der praktiſchen Ausführung patentirter Erfindungen.

An dieſe Hauptfolgerungen des politiſchen Prinzipes der öſterreichiſchen Geſetzgebung ſchließet ſich endlich auch das Erforderniß der praktiſchen Ausführung der Erfindungen in der größt-

[1]) Seit der Einführung des gegenwärtigen Patent-Siſtems in den öſterreichiſchen Staaten, d. i. ſeit dem Jahre 1820 ſind in dem Zeitraume von mehr als 15 Jahren vielleicht kaum 10 ſolche Fälle eingetreten, wo aus derlei öffentlichen Rückſichten, hauptſächlich aus Sanität-Rückſichten Patente verweigert werden mußten.

möglichen Ausdehnung ſowohl während der Dauer der Erfindungspatente, als nach dem Erlöſchen derſelben an.

Hierauf beziehen ſich: 1) während der Dauer der Patente die geſetzlichen Beſtimmungen:

a) über die Termine zur Ausführung der patentirten Erfindungen;

b) über die Ausdehnung der Erzeugungs- und Verſchleißrechte hinſichtlich der patentirten Gegenſtände, und

c) über die Rechte zur Bildung von Akziengeſellſchaften; und

2) nach dem Erlöſchen der Patente die Einrichtungen:

a) der politechniſchen Inſtitute und Bürgerſchulen;

b) der periodiſchen Gewerbs-Produktenausſtellungen, und

c) der Vereine zur Beförderung der Nazionalinduſtrie.

23. 1) während der Dauerzeit der Patente:

a) Termine zur Ausführung.

Das Erforderniß der praktiſchen Ausführung der durch Alleinrechte begünſtigten Erfindungen während der Dauerzeit derſelben iſt um ſo einleuchtender, als widrigens ausländiſche Erfinder, um die Ausführung ihrer Erfindungen im Inlande zu hindern, und der inländiſchen Induſtrie die Konkurrenz abzugewinnen, ein inländiſches Patent erheben laſſen könnten, ohne die patentirte Erfindung ſelbſt zur Ausführung zu bringen. Die Geſtattung eines ſolchen Benehmens würde, dem oben entwickelten Prinzipe der Geſetzgebung (I. 6.) zuwider, anſtatt zur Aufmunterung und Erweiterung, vielmehr zur Beſchränkung, zum Schaden und Nachtheile der Nazionalinduſtrie gereichen.

Es wäre nicht billig, für unfruchtbare und erfolgloſe Ideen, welche dem Publikum im Allgemeinen nichts nützen, und dagegen thätigeren Erfindern den Weg nützlicher Unternehmungen verſperren, Alleinrechte zu ſchaffen.

Wer eine patentirte Erfindung nicht ausübt, gibt dadurch von ſelbſt zu erkennen, daß er auf ſein Alleinrecht Verzicht leiſte.

Deshalb beſtimmt die öſterreichiſche Geſetzgebung vor Allem die Erlöſchung der Alleinrechte (IV. 41.) in allen denjenigen Fällen, wo der Patentirte, er ſei ein In- oder Ausländer, binnen Jahresfriſt nach dem Tage der Ausfertigung ſeines Patentes ſeine Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung noch nicht auszuüben angefangen, oder dieſe Ausübung ein Jahr lang während der Patentzeit unterbrochen hat, ohne ſich darüber mit überwiegenden Gründen auszuweiſen [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 21. d und e.

Das franzöſiſche Geſetz vom 7. Januar 1791 beſtimmt im Art. XVI. §. 4. den Termin zur Ausführung einer patentirten Erfindung auf zwei Jahre von dem Datum des Patentes an gerechnet. (Anmerk. zu I. 7.) Allein nach dem Wortlaute dieſes Geſetzes würde ein Patent, deſſen Gegenſtand binnen dieſem Termine wirklich ausgeführt worden iſt, nicht annullirt werden können, wenn auch in der Folge die weitere Ausführung durch zwei und noch mehrere Jahre, ja während der ganzen Dauerzeit des Patentes unterbrochen bliebe.

Die engliſche und nordamerikaniſche Geſetzgebung enthalten hierüber keine ausdrückliche Beſtimmung.

In England kam nur in dem Rechtsſtreite Arkwright v. Nightingale die Frage zur Sprache, ob, in ſo fern der Patent-Inhaber durch den Zeitraum von drei Jahren die Verfolgung einer früheren Rechtsſache unterlaſſen, und hierauf mehrere Perſonen, in Folge dieſes ſcheinbaren Aufgebens ſeines Patentes mit großem Koſtenaufwande ſeine patentirte Maſchine nachgemacht hätten, eine gerichtliche Verfolgung gegen dieſelben Statt finden könne? Nach einem richterlichen Ausſpruche kann in einem ſolchen Falle der Patent-Inhaber zwar keinen Schadenerſatz fordern, allein ſein Patent kann deshalb nicht als erloſchen betrachtet werden. Davies Collection etc. p. 55. Godson Treatise Chap. IX. pag. 194, 195.

In Frankreich wurde gleichfalls in einem Rechtsſtreite der Klämpner in Paris gegen einen Hrn. Lange die Frage aufgeworfen: ob die Zulaſſung der Nachmachung eines patentirten Gegenſtandes während mehrerer Jahre ohne gerichtliche Verfol-

Einfache Verſuche, erfolgloſe Arbeiten ohne Darſtellung des patentirten Gegenſtandes in ſeinem vollen Umfange, würden nicht als eine wirkliche Ausführung, als ein eigentlicher induſtrieller Betrieb einer patentirten Sache angeſehen, und zur Aufrechthaltung eines Patentes geltend gemacht werden können.

24. b) **Erzeugungs- und Verſchleißrechte in der größtmöglichen Ausdehnung.** Zur Erleichterung der Ausführung der Erfindungen in der größtmöglichen Ausdehnung, ſchon während der Dauerzeit der Alleinrechte, berechtigt die öſterreichiſche Geſetzgebung [1]) die Patentinhaber, alle jene Werkſtätten zu errichten, und jede Klaſſe von Hilfsarbeitern in denſelben aufzunehmen, welche zur vollſtändigen Ausübung des Gegenſtandes ihrer Alleinrechte in jeder beliebigen weiteſten Ausdehnung nöthig ſind, folglich überall im Inlande Etabliſſements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verſchleiße dieſes Gegenſtandes zu errichten und andere zu ermächtigen, dieſe Gegenſtände unter dem Schutze ihrer Patente auszuüben, beliebige Geſellſchafter anzunehmen, und die Benützung dieſer Gegenſtände nach jedem Maßſtabe zu vergrößern, mit ihren Alleinrechten ſelbſt zu disponiren, ſie zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder ſonſt nach Belieben zu veräußern [2]) und auch im Auslande auf ihre Erfindungen Patente zu nehmen.

---

gung von Seite des Patent-Inhabers der Nicht-Ausübung des Gegenſtandes ſelbſt gleichzuſtellen ſei? Der Kaſſazions-Gerichtshof hat jedoch mit Entſcheidung vom 28. Nivoſe J. 11 eine ſolche Gleichſtellung nicht zugelaſſen. Dolloz Jurisprud. générale T. II. p. 261.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 10.

[2]) Der XIV. Artikel des franzöſiſchen Geſetzes vom 7. Januar 1791 enthält eine ähnliche Beſtimmung folgenden Inhaltes:

„Tout propriétaire de patente aura droit de former des établissemens dans toute l'étendue du royaume, et même d'autoriser d'autres particuliers à faire l'application et l'usage de ses moyens et procédés; et dans tous les cas, il pourra disposer de sa patente comme d'une propriété mobiliaire.“

Mit dem bald darauf nachgefolgten Geſetze vom 27. Mai

Selbſt dieſes letztere Recht findet ſeinen Grund in dem allgemeinen politiſchen Zwecke der öſterreichiſchen Geſetzgebung, den Erfindern die größtmöglichen Vortheile zuzuwenden, um durch die freie Ausſicht dazu den Erfindungsgeiſt deſto mehr zu beleben. Das Patent im Auslande ſichert dem Erfinder den Genuß ſeiner Erfindung auch mit den Kapitalien des Auslandes, der Gewinn mit denſelben fließt der inländiſchen Induſtrie zu, und inländiſches

---

1791 wurde Tit. II. Art. XIV. jedem Patent-Inhaber geſtattet nach Belieben Sozietäts-Kontrakte zur Ausübung ſeines Alleinrechtes den Handelsgebräuchen gemäß abzuſchließen, jedoch bei Verluſt der Ausübung des Patentes verboten, die Unternehmung mittelſt Akzien auszuführen. Dieſes Verbot wurde mit einem kaiſerlichen Dekrete vom 25. November 1806 wieder aufgehoben.

In England durfte bis zum Jahre 1832 in Folge einer Akte Georg I. kein Patent an mehr als 5 Perſonen in Gemeinſchaft verliehen werden. Das Patent erloſch von ſelbſt, wenn der Patentinhaber es in Akzien vertheilte, öffentliche Subſkripzionen ſuchte oder als Körperſchaft vorging, oder in irgend einer Beziehung etwas unternahm, was der Akte Georgs I. entgegen war. (Godson Treatise Chap. VII. p. 161.) Indeſſen fühlte man ſchon in früheren Zeiten die Unzukömmlichkeit einer ſolchen Beſchränkung. Im Repertory of patent inventions Vol. I. p. 19 wird ein Fall bemerkt, wo für eine Strohpapier-Manufaktur eine Akte für 60 Perſonen ausgefertigt und von dem Parlamente anerkannt wurde, daß es für das Allgemeine ziemlich gleichgiltig ſei, ob der Gewinn einer Unternehmung unter Wenigen oder Vielen vertheilt werde. Im Mai 1832 wurde im Allgemeinen beſchloſſen, die gedachte Beſchränkung von fünf auf zwölf Perſonen zu erweitern, und ſeither wird in der fünften Klauſel der engliſchen Patente die hiernach entſprechende Änderung vorgenommen. (Carpmael's Law of patents. Chap. VIII. p. 79.)

Die nordamerikaniſche Geſetzgebung geſtattet den Patent-Inhabern in der Akte vom 21. Febr. 1793 Art. IV. das unbeſchränkte Zeſſions-Recht und in der Akte vom 17. April 1800 Art. II. den Erben des Erfinders, wenn er vor Erlangung des Patentes ſtirbt, das geſetzmäßige Erbrecht.

Talent, inländiſche Arbeit wird mit dem Gelde des Auslandes zur Vermehrung des Nazionalkapitals bezalt [1]).

Möge übrigens auch das Ausland die Früchte des inländiſchen Erfindungsgeiſtes benützen. Die einzelnen Völker, welche die große Gemeinde der Menſchheit auf dieſem Erdboden bilden, können Wohlſein, Ruhe und Glück dauerhaft nicht erringen, wenn ein Volk gegen das andere ſich feindſelig iſolirt, anderen ſo viel möglich Schaden, ſich ſelbſt nur Vortheile zuzuwenden ſtrebt. Der Nachtheil fällt am Ende nur auf alle zurück.

Ein offenes, redliches, freundſchaftliches Benehmen gegen das Ausland ſollte das Verfahren aller chriſtlichen Staaten gegen einander leiten und beleben [2]).

25. c) Recht zur Bildung von Akzien-Geſellſchaften. Ein weiteres Mittel zur Erleichterung der Ausführung der Erfindungen in der größtmöglichen Ausdehnung ſchon während der Dauerzeit der Alleinrechte bietet die öſterreichiſche Geſetzgebung [3]) den Erfindern durch die Geſtattung der Bildung von Akziengeſellſchaften dar, indem ſie dieſe unter folgenden höchſt einfachen und anlockenden Bedingungen geſtattet:

---

[1]) Sehr unzweckmäßig erſcheint dagegen die Beſtimmung des franzöſiſchen Geſetzes vom 7. Januar 1791, welche im Art. XVI. §. 5 jeden Erfinder, der überwieſen wird, für den Gegenſtand ſeines Alleinrechtes ein Patent im Auslande gelöſet zu haben, des Patent-Rechtes in Frankreich für verluſtig erklärt. Dieſe Beſtimmung gereicht den franzöſiſchen Erfindern zum Nachtheil, während andere Perſonen nicht daran gehindert werden können, die Früchte der Erfindungen der Erſteren unter dem Schutze eines Einführungs-Patentes in das Ausland zu verpflanzen. Auch iſt das in Frankreich beſtehende Verbot, auf patentirte franzöſiſche Erfindungen Patente im Auslande zu erlangen, leicht zu vereiteln, indem der Erfinder nur im Namen anderer Perſonen ein Patent im Auslande zu löſen, oder im Auslande zuerſt auf ſeine Erfindung ein Patent zu löſen, und dann erſt in Frankreich ein Einführungs-Patent zu nehmen braucht.

[2]) Verſuch ꝛc. V. B. §. 77.

[3]) Hofdekret vom 15. Oktober 1821.

a) daß jede Ankündigung einer ſolchen Geſellſchaft als reine Privatnachricht dargeſtellt, nie der Beiſatz: mit Genehmigung der Regierung gemacht, und ſich von derſelben in keine wie immer geartete Würdigung der Privatintereſſen eingelaſſen werde;

b) daß vorläufig der Akzienplan nebſt dem Kontraktsentwurfe bei dem Merkantil- und Wechſelgerichte protokollirt; und

c) daß der Ankündigung der ganze Akzienplan und der Kontraktsentwurf, wie er bei dem Merkantil- und Wechſelgerichte protokollirt iſt, ſammt den Muſtern der Akzien und Subſkripzionsſcheine beigefügt werde, damit Jeder, welcher Akzien zu nehmen Luſt hat, ſich vorläufig bei Rechtsverſtändigen und Sachkundigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Kontraktes Raths erholen könne.

Die Beurtheilung, ob irgend eine Unternehmung, für welche ſich eine Akzien-Geſellſchaft bilden will, mehrere oder mindere Wahrſcheinlichkeit des Erfolges oder Gewinnes habe, muß der Privat-Konvenienz, ſo wie bei einer jeden Fabriks-Geſellſchaft überlaſſen bleiben, indem es bei induſtriellen Unternehmungen ſehr ſchwer, ja in vielen Fällen ganz unmöglich iſt, den Erfolg und die Größe des Gewinnes aus derſelben in Voraus zu beſtimmen oder zu verbürgen, und es übrigens in eines Jeden Willkür ſtehet, Akzien zu nehmen oder nicht.

Die Staatsverwaltung hat ſich in derlei Privatverhältniſſe eben ſo wenig einzumengen, als ſie ſich z. B. bei der Bildung von Akzien-Geſellſchaften zur Betreibung des Bergbaues darum bekümmert, ob der angetragene Bergbau Gewinn für die Unternehmung bringen werde oder nicht. Sie überläßt dieſes lediglich ihrer Privat-Konvenienz und ſtellet ihrer Unternehmung in der Bildung der Akzien-Geſellſchaft nach den beſtehenden Geſetzen kein Hinderniß entgegen.

Die Ausführung von Erfindungen und neuen Unternehmungen iſt nach der Natur derſelben verſchieden; einige können von dem Erfinder ſelbſt ausgeübt werden; einige werden durch Ermächtigung anderer, die Erfindung unter dem Schutze des Alleinrechtes auszuführen, am zweckmäßigſten benützt; einige ſind endlich nur durch Akzien-Geſellſchaften auszuführen möglich,

weil ſie zu ausgedehnt ſind oder größere Fonds erheiſchen, als den einzelnen Unternehmern zu Gebote ſtehen.

Die Bewilligung zur Errichtung ſolcher Geſellſchaften erſcheint um ſo mehr als eine wahre Unterſtützung der Induſtrie und des Erfindungsgeiſtes, als die Unternehmer in den Stand geſetzt werden, in kleineren Poſten denjenigen Fond zuſammen zu bringen, welcher nothwendig iſt, um dem Unternehmen die größtmögliche Ausdehnung zu geben, gleich wie anderer Seits Akzien-Geſellſchaften, vorausgeſetzt, daß ihre Statuten den Landesgeſetzen nicht widerſtreiten, das Publikum nicht gefährden.

26. 2) **nach dem Erlöſchen der Patente a) politechniſche Inſtitute und Bürger-Schulen;** Um die praktiſche Ausführung der Erfindungen nach dem Erlöſchen der Patente in der größtmöglichen Ausdehnung zu erreichen, iſt es unumgänglich erforderlich, daß ſodann die Benützung der Erfindung allgemein frei gegeben, und nicht etwa dem Monopole von Zünften oder Körperſchaften, wo ſolche noch beſtehen, vorbehalten werden.

Politechniſche Inſtitute und Bürgerſchulen müſſen mit einander wetteifern, die Modelle, Maſchinen, Werkzeuge und Inſtrumente, welche die freigewordenen Erfindungen verſinnlichen, in ihren Gallerien, Muſäen und Werkſtätten zur öffentlichen Belehrung aufzuſtellen, die Zeichnungen in Kupfer ſtechen zu laſſen und ſie mit den gedruckten Beſchreibungen und Erklärungen bekannt zu machen. Dieſe Erfindungen ſollen ein beſonderer Gegenſtand der Studien für die Zöglinge der Zeichnungsſchulen, der Real- und Bürgerſchulen und der politechniſchen Inſtitute werden, damit die nützlichen Verfahrungsweiſen und die ausgezeichneten Erfindungen, ſo wie ſie frei werden, durch die Zöglinge dieſer Anſtalten, deren Verwandte oft ſelbſt Mechaniker oder Fabrikanten ſind, verbreitet, die Zöglinge ſelbſt aber, welche ſich dem Stande der Induſtrie widmen, das Gelernte benützen, und auf dieſe Grundlage geſtützt, in allen Zweigen der Nazional-Induſtrie vorwärts ſchreiten.

Das k. k. politechniſche Inſtitut in Wien repräſentirt die Wichtigkeit der Induſtrie, und arbeitet für ihre Ver-

vollkommnung, indem es die Wiſſenſchaften in das techniſche Leben verbreitet, ohne deren Beihilfe die Gewerbe nie jenen Zuſtand der Veredlung erreichen können, in welchem ihre Erzeugniſſe am wohlfeilſten und vollkommenſten, folglich der fruchtbarſte Erſatz der darauf verwendeten Arbeit werden.

Es iſt eine Zentral-Bildungsanſtalt für die Gewerbe und den Handel durch Verbreitung eines zweckmäßigen, ihre Vervollkommnung begründenden wiſſenſchaftlichen Unterrichtes, ein Sammelplatz für die von den Wiſſenſchaften ausgehenden Beförderungsmittel der Nazionalinduſtrie, von welchem aus ſich Belehrung und Rath für die Vervollkommnung der Gewerbe verbreitet, ein Verein nützlicher Kräfte zur Emporhebung des inländiſchen Gewerbsfleißes durch jede Art wiſſenſchaftlichen Einfluſſes.

Die Real-Gegenſtände: Sprachen, Zeichnen, Kalligraphie, Geographie, Geſchichte, Naturgeſchichte ꝛc. ꝛc. die techniſchen Fächer: allgemeine und ſpezielle Chemie, Phiſik, Mathematik, Maſchinenlehre, praktiſche Geometrie, Land- und Waſſerbaukunſt und Technologie, und die kommerziellen Fächer: Geſchäfts- und Korreſpondenz-Stil für Kaufleute, die Handlungs-Wiſſenſchaft, Handels- und Wechſelrecht, Merkantil-Rechenkunſt, kaufmänniſche Buchhaltung, Handels-Geographie und Geſchichte und Waarenkunde haben ihre eigenen, vom Staate reichlich beſoldeten Profeſſoren.

Unter dem Vorſitze des Direktors verſammeln ſich die Profeſſoren der verſchiedenen Sekzionen des Inſtituts an den Sonnabenden zur gemeinſchaftlichen Berathung ſowol über die den Behörden vorzulegenden Äußerungen als über die eigenen Gegenſtände des Inſtitutes.

Um ſowol das Publikum von Zeit zu Zeit über die Tendenz und die Bemühungen des Inſtitutes zu belehren, als auch um einen Platz zu gewinnen, in welchem die in- und ausländiſchen Erfindungen ſtets niedergelegt, verbreitet und gemeinnützig gemacht werden können, wird von dem Inſtitute ein Journal herausgegeben.

Die Bibliothek des Inſtitutes enthält die beſſeren Werke

über die ſeinen Lehrfächern zugehörigen Wiſſenſchaften, chemiſchen, phiſiſchen, mathematiſchen, technologiſchen und kommerziellen Inhaltes ſowol zur Benützung für die Profeſſoren als für die Zuhörer.

Die Sammlungen des Inſtitutes, d. i. die Sammlungen für Mineralogie und Zoologie, die Karten und Hilfsmittel für die Geographie, die Originalien für Kalligraphie und Zeichnung, die Sammlungen für die Waarenkunde, die chemiſche Präparaten- und Fabrikaten-Sammlung, das mathematiſche Kabinet, die Modellen-Sammlung und das Fabriks-Produkten-Kabinet bilden das Inſtitut zu einem techniſchen Muſäum, zu einem Konſervatorium für Künſte und Gewerbe; ſie gewähren eine anſchauliche Darſtellung des Zuſtandes der induſtriellen Kultur und der ihnen zugehörigen Wiſſenſchaften und Hilfsmittel, und als inſtruktive Gegenſtände für die Lehrvorträge, welche nach den Grundſätzen der akademiſchen Lehrfreiheit, ohne Schulzwang, abgehalten werden.

Mit dem Inſtitute iſt auch eine mechaniſche Werkſtätte verbunden, in welcher zunächſt die Modelle für die Modellen-Sammlung, dann phiſikaliſche und mathematiſche Apparate für das phiſikaliſche und mathematiſche Kabinet verfertiget, und auch ſolche Vorrichtungen ausgeführt werden, die zur Anſtellung nützlicher Verſuche dienen [1]).

Nebſt dieſem großartigen Inſtitute, aus deſſen Mitte jährlich eine große Anzahl in den verſchiedenſten Fächern der Induſtrie und des Handels vollkommen ausgebildeter Zöglinge in das bürgerliche Leben übertreten, und in dasſelbe ihr gemeinnütziges Wirken, von den Früchten der Wiſſenſchaften und des Erfindungsgeiſtes genährt, übertragen, beſtehen noch in der öſterreichiſchen Monarchie viele mit nicht minder nützlichen, wenn gleich nicht ſo weit ausgebreiteten Wirkungskreiſen in das praktiſche Leben eingreifende Anſtalten, wie z. B. die ſtändiſch-techniſche Lehranſtalt in Prag, das Joannäum in Grätz, die Real- und Handels-Akademie in Lemberg, die

[1]) Verfaſſung des k. k. politechniſchen Inſtitutes in Wien. Wien Bei Karl Gerold.

Real- und nautiſche Schule in Trieſt, die Berg-Akademie in Schemnitz, und ſo viele Haupt-Bürger- und Volks-Zeichnungs-Schulen an anderen Orten, welche mehr oder weniger dazu beitragen, die Früchte der praktiſchen Ausführung der Erfindungen für die Ausbildung der in den verſchiedenen Provinzen der öſtreichiſchen Monarchie heranwachſenden Generazionen zu benützen.

27. b) **periodiſche Gewerbs-Produktenausſtellungen.** Öffentliche Ausſtellungen der Induſtrie-Erzeugniſſe des Landes in den verſchiedenen Hauptſtädten der Provinzen ſollen von Zeit zu Zeit dem Publikum Gelegenheit darbieten, ſich von dem Umfange und den Fortſchritten der inländiſchen Betriebſamkeit eine nähere Kenntniß zu verſchaffen, die Anſtrengungen der gewerbetreibenden Klaſſen zu würdigen und zu achten, Sinn und Eifer für die Unterſtützung und Beförderung der inländiſchen Arbeit zu wecken und zu erhöhen, und dem Gewerbetreibenden ſelbſt ein mächtiger Sporn zur eigenen Veredlung und Nacheiferung dadurch zu Theil werden, daß ſie die Vervollkommnungsſtufen ihres Induſtriezweiges näher kennen lernen, und daß den Vorzüglichſten unter ihnen Prämien und Auszeichnungen zuerkannt werden.

Seit einer Reihe von Jahren ſind in mehreren Provinzen der öſtreichiſchen Monarchie periodiſche Ausſtellungen der Produkte des inländiſchen Gewerbsfleißes veranſtaltet worden. Die Erfolge dieſer Provinzial-Ausſtellungen haben ſich bei der im September 1835 veranſtalteten erſten allgemeinen und Zentral-Ausſtellung in Wien für die geſammte Monarchie, noch im erhöhten Maße kund gegeben. Die hierzu erforderlichen Räume wurden in der kaiſerlichen Hofburg geöffnet. Hier bot der Zuſammenfluß der Gewerbsprodukte und ihrer vollendeten Muſter aus vielen, in klimatiſcher Beziehung, in Volksbedürfniſſen und Bildungsſtufen von einander ſehr verſchiedenen Provinzen und Ländern reichhaltigen Stoff zu wechſelſeitiger Vergleichung und Nacheiferung dar. Es wurden 27 goldene, 68 ſilberne, und 102 bronzene Ehrenmedaillen in dem großen Zeremonienſale der k. k. Hofburg in der

Gegenwart Seiner Majeſtät des Kaiſers vertheilt, und außerdem noch 119 Ausſtellern ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt [1]).

Von drei zu drei Jahren werden dieſe Zentralausſtellungen in Wien erneuert werden. Es iſt ſo eben zu dem ohnehin im großartigen Stile erbauten Gebäude des k. k. politechniſchen Inſtitutes in Wien ein nicht minder großartiger Zubau in der Ausführung, welcher für die Zwecke dieſer Ausſtellungen zu ebener Erde geräumige Magazine und Säle zur Aufſtellung großer Maſchinen und anderer Gegenſtände von großem Umfange mit einer Grundfläche von 6913 Quadrat-Fuß; im erſten Stockwerke 25 Säle und 3 Galerien, mit einer Grundfläche von 20,450 Quadrat-Fuß, und für die übrigen Zwecke des Inſtitutes noch zu ebener Erde und im zweiten Stockwerke ausgedehnte Räume enthält.

28. c) **Verein zur Beförderung der Nazionalinduſtrie.** Eine weiſe Regierung ſoll mit Kraft und Beharrlichkeit dem Iſolirungsgeiſte jeder Art entgegen arbeiten, und auf alle nur mögliche Weiſe den nützlichen Aſſoziazionsgeiſt, und durch dieſen die Eintracht, das freundſchaftliche Zuſammenwirken aller Stände und Klaſſen im Staate zu gemeinſamen nützlichen Zwecken befördern, aufmuntern und begünſtigen.

Auf dieſem einfachen Wege kann ſich die Regierung mancher für ſie zu ſchwerer Laſt, mancher drückender Sorge mit Beruhigung entäußern. Ja ſelbſt Unternehmungen, welche im Intereſſe des Staates nach einem beſtimmten Plane ausgeführt werden müſſen, können von Privatvereinen mit Vortheil durchgeführt werden, indem ſich der Staat lediglich die oberſte Aufſicht und Kontrolle über dieſelben vorbehält [2]).

Deshalb begünſtigt die öſterreichiſche Regierung nicht allein die Bildung von Akziengeſellſchaften, zur Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen (II. 25.), ſondern auch das Entſtehen von Vereinen zur Beförderung der Nazionalinduſtrie, deren

---

[1]) Bericht über die erſte allgemeine öſterreichiſche Gewerbsproducten-Ausſtellung im Jahre 1835. Wien bei Karl Gerold.

[2]) Verſuch ꝛc. V. B. IX. Hptſtck. §. 64.

Zweck dahin gerichtet iſt, ſich die genaueſte Kenntniß des Zuſtandes der Gewerbe und Fabriken im Lande zu verſchaffen, die ſchon beſtehenden oder im Entſtehen begriffenen Induſtrie-Unternehmungen mit Rath und That zu unterſtützen, Muſterſtücke ausgezeichneter induſtrieller Leiſtungen anzukaufen und vorzuzeigen, nützliche Erfindungen durch Prämien, Denkmünzen, öffentliche Anerkennungen u. dgl. zu belohnen, Preisaufgaben auszuſchreiben, die Verhandlungen, Belehrungen und Zuerkennungen des Vereines, in- und ausländiſche Erfindungen und Verbeſſerungen, und gemeinnützige Abhandlungen durch eigene Journale bekannt zu machen, zu den öffentlichen Ausſtellungen (II. 27.) mitzuwirken, den Behörden auf Verlangen Gutachten zu erſtatten, und denſelben die auf die Beförderung und Unterſtützung der Induſtrie abzielenden Wünſche und Anträge zur Kenntniß zu bringen.

In mehreren Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie beſtehen theils bereits Vereine zur Beförderung der Nazionalinduſtrie, theils ſind ſolche im Entſtehen begriffen [1]).

---

[1]) Hinſichtlich der in den vorſtehenden §§. 26—28 angedeuteten Einrichtungen kann ſich Öſterreich ſelbſt mit England und Frankreich meſſen. Die Früchte dieſer weiſen Einrichtungen geben ſich, wie allenthalben, wo ſie eingeführt wurden, in den auffallend raſchen Fortſchritten der öſterreichiſchen Induſtrie kund. Vergleiche: Mémoires sur les moyens qui ont amené le grand essor pris par l'industrie françoise par A. Anthelme Costaz, und Kleinſchrod: Großbritanniens Geſetzgebung über Gewerbe ꝛc. 1836.

Drittes Hauptſtück.

Darſtellung der Hauptgrundlage zu den Beſtimmungen des Geſetzes.

29. Löſung zweier Vorfragen. Die Hauptgrundlage zu den Beſtimmungen der Geſetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes im Fache der Induſtrie beruhet auf der Löſung folgender zwei Vorfragen:

1) Soll ſich die Staatsverwaltung vor Ertheilung eines Alleinrechtes zur Ausübung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbeſſerung in eine vorläufige Unterſuchung über die Neuheit und Nützlichkeit derſelben einlaſſen?

2) Soll dem Inhaber eines ertheilten Alleinrechtes zur Ausübung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbeſſerung geſtattet werden, das Detail derſelben während der Dauer ſeines Alleinrechtes als Geheimniß zu bewahren, oder ſoll derſelbe nicht viel mehr verhalten werden, jenes Detail bei ſonſtigem Verluſte des Alleinrechtes ſchon während der Dauer desſelben mittelſt einer ganz genauen nach beſtimmten geſetzlichen Vorſchriften zu verfaſſenden Beſchreibung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen?

Beide Vorfragen ſtehen unter ſich ſowol, als mit dem ganzen Siſteme der Geſetzgebung im innigſten Zuſammenhange, und fordern daher, um über den Geiſt der Geſetzgebung das gehörige Licht zu verbreiten, eine gründliche Erörterung und erſchöpfende Löſung.

30. Erſte Vorfrage über die vorläufige Unterſuchung.

a) **Allgemeine Grundſätze.** Eine vorläufige Prüfung und Unterſuchung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung,

oder Entdeckung oder Verbeſſerung, worauf ein Alleinrecht angeſucht wird, würde unfehlbar Umtriebe und mit ihnen die Lähmung und Unterdrückung des Erfindungsgeiſtes herbeiführen.

Etwas Erfundenes, das oft in der Sinnenwelt noch gar nicht entſtanden, blos in der Idee gefaßt iſt, kann ſchon an und für ſich kein Gegenſtand einer Prüfung oder Unterſuchung ſein.

Welchen Perſonen könnte wohl mit Beruhigung eine ſolche ideale Prüfung oder Unterſuchung übertragen werden?

Den Gewerbsgenoſſen des Erfinders? Bei dieſen laſſen ſich Privatintereſſen, Vorurtheile und Rivalitäten, welche mit in das Spiel treten, kaum vermeiden, wenn ſie auch ihren Ausſpruch noch ſo unparteiiſch abzugeben wähnen; ſie hängen zu ſehr am Gewohnten und bei ihren Beſchäftigungen Althergebrachten, um ſich mit neuen Ideen vertraut machen und ihren reellen Werth ſchätzen zu können, oder

gelehrten Technikern? Von ſolchen, wenn gleich auch ſonſt noch ſo ſchätzbaren, Männern, welche nicht ſelten von ihren eigenen theoretiſchen Anſichten eingenommen, für neue Ideen Anderer wenig günſtig geſtimmt, und mit den praktiſchen Verhältniſſen des induſtriellen Unternehmungsgeiſtes nicht immer gehörig vertraut ſind, iſt auch nicht immer zu erwarten, daß ſie den Eingebungen eines erfinderiſchen Genies unbedingt Gerechtigkeit widerfahren laſſen, oder

den Angeſtellten der Behörden? Dieſen, welchen bei ihrer in Anſpruch genommenen Bildung und Verwendung für den öffentlichen Dienſt weder die erforderlichen genauen Kenntniſſe in dem praktiſchen Betriebe der Gewerbe und induſtriellen Unternehmungen, noch eine umfaſſende Aneignung der techniſch-chemiſchen Wiſſenſchaften in einem ſolchen Grade zugemuthet werden kann, daß ſie fähig ſein ſollten, dieſelben auf alle vorkommenden Fächer der ſo höchſt verſchiedenartigen Erfindungen anzuwenden, kann wohl eine ſo verantwortliche Prüfung und Unterſuchung nicht aufgebürdet, oder ihren willkürlichen Anſichten überlaſſen werden.

Wenn übrigens auch die Geſchwornen, Sachverſtändigen oder Angeſtellten der Behörden, welchen derlei Prüfungen und

Unterſuchungen aufgetragen werden, frei von Leidenſchaften und Parteigeiſt ſind, wofür man nicht immer bürgen kann, ſo bringt ſchon an und für ſich die Natur und Weſenheit ſolcher Unterſuchungen mehr oder weniger langwierige Verzögerungen mit ſich.

Während dieſer Unterſuchungen kann das Geheimniß der Erfindung leicht verrathen, von Andern erſpähet, und der Erfinder am Ende der Unterſuchung um die Früchte ſeiner Erfindung betrogen werden, indem Andere mit der Einwendung dagegen auftreten, daß ſie dieſe (mittlerweile erſpähte) Erfindung kennen und bereits ausüben, folglich der Erfindung das Haupterforderniß der Neuheit (II. 8.) mangle.

Man überlaſſe vor Allem die Prüfung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung der eigenen Forſchung des Erfinders. Man laſſe das Erfundene erſt entſtehen und erſcheinen, dann erſt kann man es beurtheilen.

Zur Prüfung einer Erfindung gibt es zwei treffliche Richter, der eine iſt hellſehender als man glaubt, und heißt: eigenes Intereſſe; der andere iſt untrüglich, und heißt: Erfahrung. Dieſe ſind verläßlicher als alle Kunſtverſtändigen und Unterſuchungskommiſſionen, welche über Sachen urtheilen ſollen, deren Wirkungen und Ergebniſſe ſie nicht einmal noch kennen.

Ein Erfindungspatent iſt und ſoll nichts Anderes ſein, als eine öffentliche Urkunde, welche beſtätiget, daß der Bewerber um dasſelbe eine Erklärung abgegeben habe, daß eine Idee von ihm aufgefaßt worden ſei, welche er nunmehr zur gemeinnützigen Ausführung bringen wolle. Wenn nur die Ausführung einer ſolchen Idee nicht in Rechte dritter Perſonen eingreift, oder in öffentlicher Hinſicht ſchädlich erſcheint, ſo iſt es übrigens gleichgiltig, ob die Idee neu oder nicht, von großem oder geringem Nutzen ſei. Es handelt ſich dabei hauptſächlich darum, ſie nicht in ihrem Entſtehen zu unterdrücken, und, um ſie richtig beurtheilen zu können, erſt abzuwarten, wie ſie ſich entwickeln wird. Hat der Erfinder wahr geſprochen, ſo iſt es billig, daß er die Erſtlinge der Früchte ſeiner Erfindung genieße; hat er falſch geſprochen, ſo kann ſeine

Idee bald von Anderen in Anſpruch genommen werden, welche ſie vor ihm ausgeübt haben.

Es iſt aber auch ſowohl für das Publikum, als für die Staatsverwaltung beſſer, wenn keine vorläufigen Unterſuchungen über die Neuheit oder die Nützlichkeit der Erfindungen gepflogen werden.

Für das Publikum: weil die Patentirten unter dem Nimbus ämtlicher Voruntersuchungen, ihren Erfindungen, dem Publikum gegenüber, welches in das Urtheil der Behörde kompromittirt, ein Anſehen zu geben verſuchen können, das ihnen, als einer bloßen Privatſache, nicht gebührt, und manchen Abenteurern der Verſuch erleichtert werden könnte, das Vertrauen, welches der eine oder andere leichtgläubige Kapitaliſt in ämtliche Erkenntniſſe ſetzt, zu mißbrauchen, um durch falſche Vorſpiegelungen eines übergroßen Werthes der patentirten Erfindungen denſelben bedeutende Summen abzulocken, und ſie um das Ihrige zu bringen.

Wenn das Publikum dagegen weiß, daß ſich die Staatsverwaltung in keine Voruntersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung einlaſſe, dießfalls keine Garanzie übernehme, und den Bewerbern um Patente blos auf ihre Gefahr und Verantwortung eine öffentliche Beſtätigung ausfertige, daß ſie ſich zu einer beſtimmten Zeit gemeldet, und als Erfinder einer Sache angegeben haben, deren Neuheit und Nützlichkeit erſt durch die Erfahrung und das eigene Urtheil des Publikums zu bewähren iſt, dann weiß Jedermann, was davon zu halten iſt, und man wird ſich erſt dann mit dem Inhaber des Patentes in ein näheres Verhältniß einlaſſen, wenn man durch eigene Anſchauung und Prüfung ſich überzeugt haben wird, daß wirklich etwas Gutes an der Sache ſei.

Der Inhaber des Patentes ſelbſt wird es weder an Mühe noch an Koſten und Anſtrengungen aller Art fehlen laſſen, eine Erfindung ſo gut als möglich auszuführen, weil er von er öffentlichen Verwaltung keine beſondere Garanzie nachvermag, und ihm daher kein anderes Mittel zu Gebote eigene Fleiß und das eigene Beſtreben,

um das Vertrauen und den Zuſpruch des Publikums zu gewinnen.

Für die Staatsverwaltung! Dieſe hat ohnehin ſo ſchwere und ſo wichtige Pflichten zu erfüllen, daß ihr nicht wohl auch noch die Verantwortlichkeit, die Verlegenheit und die Koſten ſolcher vorläufigen Unterſuchungen aufgebürdet werden könnten, daß ſie allen damit verbundenen Irrthümern, Umtrieben und Ränken, und der Unzufriedenheit der Parteien, und zwar der Bewerber, wenn ſie abweiſet, und deren Gegner, wenn ſie gewähret, ausgeſetzt ſein ſollte.

Die Staatsverwaltung würde ſich, in ſo fern ſie erſt, nach vorgängiger Unterſuchung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung Alleinrechte hierauf ertheilen wollte, ohne Noth dafür verantwortlich machen.

Würde nämlich die Staatsverwaltung, auch ſelbſt gegen die, nach genaueſter Prüfung und Unterſuchung einer Erfindung von ihr ertheilten Patente noch Anfechtungen ihrer Neuheit oder Nützlichkeit zulaſſen, ſo würde ſie ſich allen Gefahren der Kompromittirung ihres Anſehens ausſetzen; ihre Entſcheidungen, ihr Wiſſen, die Aufmerkſamkeit, ja ſogar die Redlichkeit ihrer Unterſuchungskommiſſäre würde in Frage geſtellt, und unliebſamen Erörterungen preisgegeben werden können. Der Zuſtand der Patentinhaber würde im höchſten Grade prekär werden, indem der ſchleppende Gang, die Unannehmlichkeiten und Gefahren einer vorläufigen Prüfung ihnen nicht die hinreichende Garanzie gewähren würde, um ſie nicht auch für die Zukunft allen möglichen Anfechtungen ausgeſetzt zu laſſen. Die Unterſuchungskommiſſäre ſelbſt würden aus Beſorgniß wegen Verantwortungen, denen ſie jeden Augenblick unterworfen werden könnten, bei ihren Gutachten in eine Ängſtlichkeit verfallen, die kaum ſo leicht mehr irgend eine Erfindung aufkommen ließe.

Noch ſchlimmer aber wären die Folgen, wenn die Staatsverwaltung durchaus keine Anfechtungen der von ihr ertheilten Patente mehr zuließe, ſelbſt in ſo fern nachträglich ein Irrthum oder ein Unterſchleif in dem Gutachten der Unterſuchungskommiſſäre nachgewieſen werden könnte. Da Erfindungspatente Allein-

rechte verleihen, welche alle übrigen Staatsbürger von der Nachahmung und Konkurrenz der patentirten Gegenstände der Industrie ausschließen, so würde es eine nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeit sein, wenn man eine Industrie, die schon einem andern Patentirten oder der Gesammtheit der übrigen Staatsbürger angehört, blos um das Ansehen der öffentlichen Verwaltung aufrecht zu halten, dennoch auf ein unrechtmäßig erworbenes Alleinrecht beschränken und als Monopol (II. 15.) aufrecht erhalten wollte.

Es ist übrigens nicht abzusehen, welche Gefahren mit der Verleihung von Alleinrechten zur Ausübung von Erfindungen ohne vorläufige Prüfung ihrer Neuheit oder Nützlichkeit verbunden sein sollten?

Ist eine angebliche Erfindung, auf welche ein Alleinrecht angesucht und ertheilt wird, nicht neu, so waget der Staat, sobald dem Patente die Klausel der im Falle eines in der Folge hervorkommenden Beweises der Nicht-Neuheit einer Erfindung nebst dem Verfalle der Patenttaxe eintretenden Erlöschung des Alleinrechtes beigefügt ist, bei Ertheilung desselben nicht das Mindeste; indem es Jedermann frei stehet, dagegen aufzutreten, und, wenn die Nicht-Neuheit der Erfindung dargethan wird, Niemanden ein Schaden widerfährt, als dem Bewerber um das Patent, der das ausschließende Recht und die dafür bezalte Taxe verliert.

Ist eine Erfindung nicht ausführbar oder nicht nützlich, so hat wieder Niemand den Schaden als derjenige, der hierauf ein Patent gelöset und die Taxe bezalt hat.

Wer sich aber ein Alleinrecht widerrechtlich zueignen will, oder um ein solches, ohne sich genauer umzusehen, leichtsinnig sich bewirbt, der möge sich den hieraus entspringenden Schaden selbst zuschreiben. **Habeat sibi.**

Der Staat kann nicht jeden Einzelnen bevormundschaften, sonst verwickelt er sich in unabsehbare Unzukömmlichkeiten. Nichts ist so sorgfältig zu vermeiden, als das Einmengen in alle einzelnen Privatinteressen, das Viel-Regieren. Einfachheit des Verfahrens ist eine Hauptaufgabe der Staatskunst [1]).

[1]) Versuch ꝛc. V. B. §§.. 62. 63.

31. b) **Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung.** Deßhalb hat die öſterreichiſche Geſetzgebung angeordnet, daß ſich die Regierung bei Geſuchen um Verleihung von Erfindungspatenten in keine wie immer geartete Voruntersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung einzulaſſen [1]),

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 7.

Auf einer gleichen Hauptgrundlage beruhen auch die Geſetzgebungen von England, Frankreich und Nordamerika.

The King when petitioned, grants his letters patent as a matter of course and at the hazard of the petitioner, whether the invention will be new and useful, and produces the desired effect. Carpmael, Law of patents, Chap. X. p. 99.

In Gemäßheit des Art. II. des Konſular-Beſchluſſes vom 5. vendémiaire an IX. (27. Septbr. 1800) wird jeder Ausfertigung eines Patentes die nachſtehende Erklärung beigefügt:

„Le Gouvernement, en accordant un brevet d'invention, sans examen préalable, n'entend garantir, en aucune manière, ni la priorité, ni le mérite, ni le succès d'une invention.“

Der Art. I. des nordamerikaniſchen Geſetzes vom 21. Febr. 1793 enthält eine ähnliche Beſtimmung, nur fordert der III. Artikel einen Eid, oder eine Erklärung an Eides Statt, daß der Bewerber ſich für den wirklichen Urheber oder Erfinder des Patent-Gegenſtandes halte.

In Frankreich iſt jedoch die gedachte Hauptgrundlage eines jeden wohlgeordneten Siſtems zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes durch die Einrichtung des Comité consultatif bei dem Miniſterium des Handels, und in England durch die Einrichtung der ſogenannten Caveats erſchüttert, und wenigſtens theilweiſe den Unzukömmlichkeiten vorläufiger Unterſuchungen ausgeſetzt.

Dem Comité consultatif in Frankreich müſſen alle Geſuche um Erfindungs-Patente zur vorläufigen Prüfung zugefertiget werden. Dasſelbe hat zu unterſuchen, ob dabei alle vom Geſetze vorgeſchriebenen Formalitäten erfüllt, ob die Beſchreibung und die beigefügten Zeichnungen hinreichend ſeien, um die Erfindung in allen ihren Details verſtändlich zu machen, ob die Erfindung neu, oder ſchon zu Gunſten eines Andern patentirt ſei. Über das Ergebniß dieſer Unterſuchung hat das Comité Be-

ſondern nur zu beurtheilen habe, ob die in dem Geſuche in der Weſenheit angezeigte Erfindung in keiner öffentlichen Hinſicht ſchädlich oder den Landesgeſetzen zuwider ſei.

---

richt an den Handels-Miniſter zu erſtatten. Iſt dieſer Bericht günſtig, ſo wird das Patent ſogleich ausgefertigt. Laſſen die Beſchreibungen oder die Zeichnungen, oder beide noch etwas zu wünſchen übrig, ſo werden dem Patentwerber Erläuterungen hierüber abgefordert, welche ſchriftlich abzugeben, der urſprünglichen Beſchreibung beizufügen und im Bureau des Miniſteriums aufzubewahren ſind. Weigert ſich der Patentwerber ſolche Erläuterungen abzugeben, ſo wird ihm deſſen ungeachtet das Patent, jedoch auf ſeine Gefahr und Verantwortung, ausgefertigt. Findet das Comité, daß eine als neu dargeſtellte Erfindung ſchon patentirt, oder ſchon ein Gemeingut der Nazion ſei, ſo macht es hiervon in ſeinem Berichte an den Miniſter Erwähnung. Der Miniſter übermittelt ſodann dem Patentwerber einen Auszug des Gutachtens, und ladet ihn in ſeinem perſönlichen Intereſſe ein, auf ſein Geſuch um ein Patent Verzicht zu leiſten, und die bezahlte Taxe in Empfang zurückzunehmen. Beharrt der Patentwerber ungeachtet deſſen auf ſeinem Geſuche, ſo wird ihm gleichfalls auf ſeine Gefahr und Verantwortung das Patent ausgefertigt. Perpigna Manuel etc. Chap. II. Sect. III. p. 61—63.

Théodore Regnault in ſeinem Werke: De la législation et de la jurisprudence concernant les brevets d'invention, Paris 1825, p. 251 und 329 und Perpigna in ſeinem eben gedachten Werke p. 64—69 führen einzelne Fälle an, wo ein ſolches Verfahren beobachtet wurde.

Es könnte eine ſolche Einrichtung, in ſo fern ſich das Comité consultatif darauf beſchränkt, dem Patentwerber einen guten Rath zu ertheilen, der ihm nur nützlich ſein könnte, ohne ſich imperative Entſcheidungen anzumaßen, bei dem erſten Anblicke als zweckmäßig erſcheinen, allein bei näherer Erwägung der Sache dringen ſich auch gegen ſolche Vorunterſuchungen dieſelben Bedenken auf, welche oben im Allgemeinen gegen alle derlei Vorunterſuchungen geltend gemacht worden ſind. Es wird von den Patentwerbern in Frankreich häufig darüber geklagt. Auch bemerkt ſchon Perpigna hierüber, daß ein günſtiger Bericht des Comité dem Patentirten bei einer nachherigen Anfechtung ſeines Patentes nichts nütze, dagegen ein ungünſtiges Gutachten des-

Die Eröffnung der verſiegelt einzulegenden Beſchreibungen der Erfindungen vor Ertheilung der Alleinrechte iſt nur bei ſolchen Gegenſtänden geſtattet, welche in das Sanitätsfach einſchlagen, und worüber nach den Landesgeſetzen eine vorläufige genaue Unterſuchung von der mediziniſchen Fakultät erforderlich iſt [1]).

Endlich iſt auch die Vorſicht beigefügt, daß, wenn auch bei

ſelben in der Meinung der Gerichte ſchade, weil daraus hervorgehe, daß der Patentwerber ſchon früher über die Unregelmäßigkeit ſeines Anſuchens gewarnt worden und ungeachtet dieſer Warnung, wiſſentlich auf ſeinem Anſuchen beharrt ſei.

Die Unzweckmäßigkeit der in England beſtehenden Einrichtung der Caveats iſt weiter unten (Anmerkung zu IV. §. 39.) ausführlich dargeſtellt. Die nothwendigen Voruntersuchungen, welche damit in Verbindung ſtehen, wirken nicht minder verderblich gegen den Erfindungsgeiſt ein und beläſtigen die Patentwerber mit langwierigen und koſtſpieligen Umtrieben.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 8.

Die Gründe der Unpatentirbarkeit gefährlicher und ſchädlicher, verfaſſungs- und geſetzwidriger Gegenſtände ſind bereits oben (II. 21) aus einander geſetzt worden. Eben ſo wurden in der Anmerkung zu dieſem Paragraphe die Unzukömmlichkeiten bemerkbar gemacht, welche daraus entſtehen, wenn die Regierung auch auf ſolche Gegenſtände Patente nicht verweigern könnte, ſondern erſt bei den Gerichtshöfen um die Annullirung der von ihr ertheilten Alleinrechte ſelbſt einſchreiten müßte. Es wurde eben daſelbſt bemerklich gemacht, daß ohnehin höchſt ſelten ſolche Fälle eintreten, wo aus öffentlichen oder Sanitäts-Rückſichten Patente verweigert werden. Indem die öſterreichiſche Geſetzgebung nach den eben entwickelten richtigen Grundſätzen, vorläufige Unterſuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der angemeldeten Erfindungen nicht geſtattet, hat ſie jedoch die Pflicht einer jeden wohlgeordneten Regierung nicht außer Acht gelaſſen, auf die mit dem Beſten des gemeinen Weſens unvereinbaren Dinge ihre Aufmerkſamkeit zu richten. Indem ſie zu deren Ausübung ſelbſt dem Scheine nach kein Recht zu ertheilen geſtattet, das auf einer andern Seite ſogleich wieder angefochten werden müßte, hat ſie zugleich die Konſequenz und Würde der öffentlichen Verwaltung gerettet.

anderen Gegenſtänden in den Geſuchen um Alleinrechte allenfalls verſchwiegene, aber in den verſiegelt einzulegenden Beſchreibungen enthaltene Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitätsrückſichten, oder gegen das allgemeine Staatsintereſſe ſtreiten, die Anwendung und Ausübung derſelben eben ſo wenig mit einem Patente, als ohne ein ſolches, geſtattet werden könne, und daß die Bewilligung des Alleinrechtes in ſolchen Fällen ſich von ſelbſt aufhebe [1]).

So vereiniget die öſterreichiſche Geſetzgebung bei der Löſung dieſes delikaten Fragepunktes die Freiheit des Erfindungsgeiſtes und der Privatinduſtrie mit den allgemeinen Staatsintereſſen.

32. c) **Zuſammenhang dieſer Beſtimmungen mit dem ganzen Siſteme.** Die Beſtimmung wegen Beſeitigung der vorläufigen Unterſuchung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung hängt mit dem ganzen Siſteme der Geſetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes innigſt, unzertrennlich und unvermeidlich zuſammen.

So lange die Idee des Erfinders nicht in die Ausführung übergegangen iſt, und blos in ſeinem Innern als Idee beſtehet, iſt dieſelbe ſein Eigenthum. Niemand kann ihn zwingen, ſeine Idee zu offenbaren. (I. 1.) Gewährt man ihm die Ausſicht auf die Erlangung des ausſchließenden Genuſſes der Ausführung ſeiner Idee nur problematiſch, und nur unter der Bedingung einer vorläufigen Unterſuchung ihrer Neuheit und Nützlichkeit, ſo übt man einen indirekten Zwang gegen ihn aus, der nur abſchreckend für den Erfindungsgeiſt ſein

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 8.

Indem die öſterreichiſche Geſetzgebung in ſolchen Fällen die Aufhebung des Alleinrechtes ipso facto anordnet, vermeidet ſie das von anderen Geſetzgebungen für ſolche Fälle geforderte weit ausſehende Einſchreiten der Gerichts-Behörden zur Annullirung eines ſolchen Alleinrechtes mittelſt Urtheilsſpruches, und behält den politiſchen Behörden diejenige Amtshandlung vor, welche ihnen nach ihrem Wirkungskreiſe in ähnlichen politiſchen

kann. Man zwingt den Erfinder auf dieſem Wege, ſein Geheimniß preiszugeben, ſeine Verfahrungsweiſe zu veroffenbaren, ohne ihm die Sicherheit zu gewähren, daß er dafür das ihn ſchützende Alleinrecht erhalte.

Nachdem die Unterſuchungskommiſſion das Geheimniß ſeiner Idee ſorgfältig ausgeforſcht, und das Ganze mit der nothwendigen Genauigkeit, um nicht zu leichtfertig zu urtheilen, durchſtudiert hat, iſt ſie in dem Falle, wo das Patent dennoch verweigert werden ſollte, außer Stande, dem Erfinder ſein Eigenthum wieder zu geben. Das Geheimniß ſeiner Ideen iſt erſpähet und durchdrungen. Es beſtehet bereits eine Theilung ſeines Eigenthums. Niemand kann ihm dasſelbe wieder ungetheilt und vollſtändig zurückgeben (I. 4.)

Der Gegenſtand eines Alleinrechtes kann aber auch nur etwas Materielles, Verkäufliches, in der Sinnenwelt Hervorgebrachtes, ein Werk der Menſchenhände (a thing made, a manufacture) ſein. (II. 16.)

Um ein ſolches materielles verkäufliches Werk der Menſchenhände in der Sinnenwelt hervorzubringen und auszuführen, muß dem Erfinder nach der Erlangung ſeines Alleinrechtes ein angemeſſener Termin, von wenigſtens einem Jahre, zugeſtanden werden. Nur wenn er binnen dieſer Friſt ſeine patentirte Erfindung nicht ausübt, gibt er zu erkennen, daß er auf ſein Alleinrecht Verzicht leiſte. (II. 23.)

Zwingt man jedoch den Erfinder, bevor er die Sicherheit des Alleinrechts erlangt hat, den Gegenſtand, worauf er dasſelbe anſucht, durch Sprache, Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Kleinen oder Großen, anderen Menſchen wahrnehmbar zu offenbaren, ſo benimmt man ihm nicht allein dadurch von ſelbſt die Sicherheit des Alleinrechts (I. 3.), ſondern man antizipirt auch im offenbaren Widerſpruche mit dem obigen Zugeſtändniſſe den Termin zur Realiſirung einer Erfindung von dem Zeitpunkte der Sicherſtellung auf einen Zeitpunkt der Unſicherheit.

Nie gedeihet aber in dem Bereiche der Unſicherheit die Induſtrie und der Erfindungsgeiſt. Dieſer, dem Menſchen ganz ei-

gene Geiſt ſucher einen feſten Stützpunkt (I. 6.), um Wurzel zu faſſen und Nützliches im Irdiſchen zu ſchaffen.

Die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder hat es bewieſen, daß die geiſtige Natur des Menſchen unter dem Drange der Unſicherheit und des materiellen Zwanges in ſich ſelbſt zurückgedrängt wird, und nach Außen hin nichts Gedeihliches wirket.

Als noch in Öſterreich der Zunftzwang vorherrſchend und der Erfindungsgeiſt den vorläufigen Unterſuchungen der Ideen und den Einſtreuungen des Gewerbsneides unterworfen war, blieb auch die Induſtrie auf niederen Stufen der Kultur zurück. Seitdem ein freieres Siſtem eingeführt wurde, hatte ſich Öſterreichs Induſtrie ſo ſchneller Fortſchritte zu erfreuen, daß ſie die Konkurrenz der induſtriereichſten auswärtigen Staaten kaum mehr zu befürchten hat.

Mit der Wiedereinführung vorläufiger Unterſuchungen der Ideen des Erfindungsgeiſtes würde das ganze Siſtem der Geſetzgebung verwickelt und allenthalben ſtörend eingreifen. Mit der Beſeitigung dieſer Unterſuchungen iſt alles einfach, naturgemäß und das induſtrielle Emporſtreben der Staatsbürger belebend geworden.

Das ohne vorläufige Unterſuchung verliehene Patent iſt nichts weiter, als eine bloße rechtliche Form, welche den rechtmäßigen Erfinder für den eventuellen Fall der materiellen Ausführung ſeiner Idee in dem Genuſſe der Früchte derſelben für eine beſtimmte Zeit ſchützt, dagegen auf den unwiſſenden, irrenden oder unredlichen Erwerber des Patentes alle Laſt und Verantwortung der unrechtmäßigen Erwerbung wälzt, und ihm durchaus keinen Schutz gewähret.

Das nur gegen vorläufige Unterſuchung von Staatswegen verliehene Patent iſt ein materieller Akt der Regierung, welcher alle Laſt und Verantwortung auf dieſe letztere wälzt und ihr manchmal Schwieriges oder Unmögliches aufbürdet, wie z. B. die Beurtheilung, ob etwas nur noch in der Idee Beſtehendes, noch nicht Ausgeführtes, in der Ausführung von einem Erfolge, und von welchem, begleitet ſein werde, oder ob

irgend eine Erfindung nicht bereits in irgend einem Winkel des Staates ausgeführt, folglich nicht mehr neu sei.

Das repressive Sistem hat also bei den Angelegenheiten des Erfindungsgeistes den entschiedenen Vorzug vor dem präventiven Sisteme.

Selbst bei der Bücher-Zensur in denjenigen Staaten, wo solche eingeführt ist, kann und soll die Staatsverwaltung (oder ihre Organe, welchen die Zensur anvertraut ist) sich in eine mühsame und ängstliche Voruntersuchung nicht einlassen, ob das, was der Verfasser eines Buches niedergeschrieben hat, wirklich neu und nützlich, und in welchem Grade sei, sondern hat sich hauptsächlich auf die Beurtheilung zu beschränken, ob in dem Buche nichts dem Staate Nachtheiliges und seinen Gesetzen Widriges vorkomme. Enthält das Buch Neues und Nützliches, so werden es viele, wo nicht, Wenige oder Niemand kaufen und lesen. Dem Verfasser widerfährt, was er verdient. **Suum cuique.** Jeder wird nach seinen Werken gerichtet werden. Dem Staate kann nur daran gelegen sein, das Gift wirklich schädlicher Bücher in seinem Keime zu ersticken. Noch weniger läßt sich das präventive Sistem in einer solchen Ausdehnung auf die Verleihung der Industrie-Patente anwenden, daß die Staatsverwaltung sich schon im Voraus bei Dingen, die noch gar nicht ausgeführt sind, darum bekümmere, ob wirklich etwas Neues und Nützliches daraus hervorgehen werde.

Das Zulassen vorläufiger Untersuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindungen ist eben so viel als das Aufgeben des Zweckes der Aufmunterung des Erfindungsgeistes von Seite des Staates, das Preisgeben der Industrie an den Zustand der Unsicherheit, der Unterdrückung und des Verfalles.

33. Zweite Vorfrage: über die Öffentlichkeit der Beschreibungen patentirter Erfindungen.

a) **allgemeine Grundsätze.** So sehr der Erfindungsgeist die Geheimhaltung der den Erfindungen zum Grunde liegenden Ideen bedarf, so lange die Erfindung noch nicht durch ein vom Staate ertheiltes Alleinrecht geschützt ist, so sehr gereicht es dem Erfinder, dem Publikum

und dem Staate zum Vortheile, wenn die Erfindungen in dem größtmöglichen Detail zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ſo bald ſie den wirklichen Schutz eines vom Staate verliehenen Alleinrechtes erlangt haben, und zwar:

Für den Erfinder: In der Regel nützt dem Inhaber eines Alleinrechtes die Geheimhaltung des Details ſeines patentirten Gegenſtandes wenig oder gar nicht. Der größte und wichtigſte Theil der Erfindungen wird ohnehin ſchon durch ihre Ausübung bekannt. Mechaniſche Gegenſtände können zerlegt und aus der Zuſammenſetzung ihrer Beſtandtheile das Geheimniß leicht von jedem Mechaniker errathen werden, und chemiſche Gegenſtände laſſen ſich nicht minder bei den gegenwärtigen Fortſchritten der Chemie zerſetzen und auf dieſem Wege ihre Miſchung errathen. Wenn aber auch die Mittel einer Erfindung geheim gehalten werden können, ſo gibt es der Wege nur zu viele, ſolcher Geheimniſſe habhaft zu werden. Nur dasjenige kann im Grunde Geheimniß bleiben, was ein einzelner vorſichtiger Menſch, ohne Gehilfen zu Stande bringt. Geheimniſſe dieſer Art bedürfen aber ihrer Beſchränktheit wegen nicht einmal die ſchützende Kraft des Alleinrechtes, und lohnen kaum die dafür zu entrichtenden Taxen. Die mindeſte Unvorſichtigkeit oder Treuloſigkeit eines Gehilfen kann das Geheimniß enthüllen.

Dagegen ſchadet dem Inhaber des Alleinrechtes die Geheimhaltung offenbar, und im Beſonderen in allen Fällen, wo eine wirkliche Nachmachung und ein Eingriff in ſein Alleinrecht Statt findet. Ohne Öffentlichkeit und Kundmachung des Details eines patentirten Gegenſtandes iſt es gar nicht möglich, einen Eingriff in ein Alleinrecht hintan zu halten und zu beſtrafen. Die Behörden können aus billigen Rückſichten auf die Schuldloſigkeit der Parteien, welche unwiſſentlich Eingriffe begehen, den Inhabern der Alleinrechte den im Geſetze zugeſicherten Schutz nicht mit voller Strenge angedeihen laſſen. Kein Gericht kann und wird über den Beſtand eines ſtrafbaren Ein-

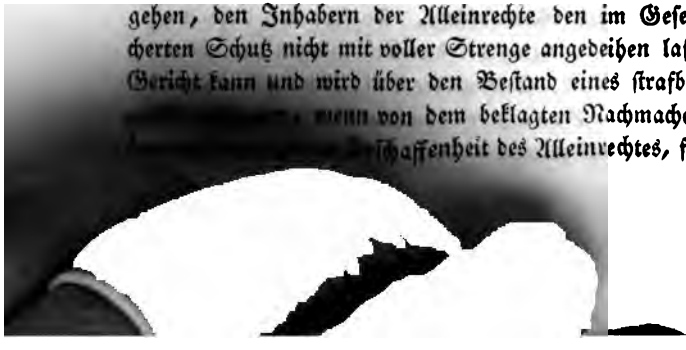

wenn von dem beklagten Nachmacher die Un-

ſchaffenheit des Alleinrechtes, folglich das

Nichtvorhandenſein einer Abſicht, dasſelbe zu verletzen, nachgewieſen werden kann.

Der volle Schutz des Alleinrechtes vor Eingriffen wird alſo durch die Geheimhaltung vereitelt, ja es können dabei weit mehr Nachmachungen und Eingriffe Statt finden, als bei der Öffentlichkeit und Kundmachung des Details des patentirten Gegenſtandes, weil in der erſteren Vorausſetzung Gewerbetreibende auch mit der redlichſten Abſicht, in kein wie immer geartetes Recht ihrer Mitbürger einzugreifen, dennoch eine induſtrielle Verfahrungsweiſe, die ſie für frei halten, während ſie doch patentirt iſt, aus Unkenntniß dieſes letzteren Umſtandes ausüben, oder auf ſchon patentirte identiſche Gegenſtände Patente nehmen können, wodurch zahlloſe veratoriſche und dennoch unnütze Prozeſſe hervorgerufen werden können.

Die Verminderung der ohne böſe Abſicht Statt findenden Nachmachungen bietet den Inhabern eines Alleinrechtes bei der Öffentlichkeit und Kundmachung des Details des patentirten Gegenſtandes mehr Vortheile dar, als ſie in dieſem Falle von wirklichen abſichtlichen Nachmachungen zu beſorgen haben. Sie erhalten dadurch für ihre allenfälligen Eingriffsklagen, die ſie bei den Gerichten anhängig zu machen haben, mehr gewichtige Belege und triftigere Beweiſe für die Schuld der abſichtlichen Eingriffe in ihre Rechte.

Durch die Geheimhaltung gehet manche Erfindung für manchen Inhaber eines Alleinrechtes ſelbſt ganz unbenützt verloren, weil die Erfindung in ihrer Weſenheit, zu welcher nothwendig die Detailkenntniß ihrer Mittel gehört, nicht bekannt wird, und ſie daher bei einem Mangel eigener Fonds des Inhabers des Alleinrechtes nicht die nötige Theilnahme findet, indem ſie nicht jenes Zutrauen erweckt, welches die Folge der Publizität iſt. Die bloße Bekanntmachung einer oberflächlichen Bezeichnung der Erfindung, die zuweilen erſt durch das Detail ihrer Mittel vollen Werth erhält, kann den Geldbeſitzer nicht anlocken, ſich dem Inhaber des Alleinrechtes anzunähern, und den Wall der Geheimniß-Krämerei zu durchbrechen, um nach vielen Verhandlungen dennoch unbefriedigt abzuziehen.

Für das Publikum: Durch die Geheimhaltung wird die Staatsgeſellſchaft in Anſehung ihrer bei den Alleinrechten befangenen Intereſſen und Anſprüche in eine unſichere Lage verſetzt. Bei dem Geheimhaltungs-Siſteme ſucht jeder Erfinder ſeine Erfindung auf eine Art patentiren zu laſſen, bei welcher er ſo viel möglich in dem geheimen Beſitze der Mittel bleibt. Nur dann, wenn auf Veranlaſſung einer Privatanzeige oder Klage wegen der einer patentirten Erfindung mangelnden Neuheit, die eingelegte Beſchreibung eröffnet, eingeſehen und näher geprüft wird, kann bei dieſer Gelegenheit auch ſchon bei Zeiten entdeckt werden, ob ſie nach der Vorſchrift des Geſetzes verfaßt iſt, und ob der Patentirte auch wirklich eine deutliche und vollſtändige Mittheilung ſeiner Erfindung gemacht habe. Wenn aber während der ganzen Dauerzeit des Alleinrechtes keine Privatklage vorgekommen iſt, folglich erſt nach deren Verlaufe die verſchloſſen und geheimgebliebene Beſchreibung eröffnet wird, ſo kann es leicht geſchehen, daß dann erſt weſentliche Mängel der Beſchreibung entdeckt, jedoch von dem ehemaligen Inhaber des Alleinrechtes wegen ſeines indeſſen erfolgten Todes, ſeiner Abweſenheit oder anderer Urſachen wegen die nötigen Ergänzungen und Erklärungen nicht mehr eingeholt werden können, ſomit auch manche ſehr nützliche Erfindung für den künftigen Gebrauch der Geſellſchaft ganz oder wenigſtens zum Theil wieder verloren gehen kann. Würden die eingelegten Beſchreibungen gleich nach der Verleihung des Alleinrechtes zu Jedermanns Einſicht offen vorliegen, ſo würden dann ſchon bei Zeiten alle Mängel derſelben im Wege der Privat-Kontrolle aufgedeckt und zur Sprache gebracht. Die für den Fall einer mangelhaften Beſchreibung mit dem Verluſte des Alleinrechtes bedrohten Inhaber desſelben würden dann die Beſchreibungen deſto ſorgfältiger und entſprechender abfaſſen.

Die Öffentlichkeit der Beſchreibungen gewähret der Geſellſchaft ſehr wichtige Vortheile.

Die patentirte Erfindung kann, ungeachtet ſie erſt nach dem Erlöſchen der Dauerzeit des Alleinrechtes praktiſch von Jedermann ausgeübt werden darf, wenigſtens in der Theorie, ein Gemeingut des Wiſſens, eine fruchtbringende Idee werden, aus welcher

ſchon während der Dauer des Alleinrechtes neue Verbeſſerungen dieſer Erfindung, ſo wie auch Anwendungen und Übertragungen der dabei zum Grunde liegenden Idee auch auf andere, von dem patentirten Gegenſtande verſchiedener Dinge ausgeſonnen werden können, woraus wieder ein Schatz von neuen Fortſchritten der Induſtrie gewonnen werden kann. Eine ſolche Beſchleunigung der Verbreitung neuer Ideen um einen bedeutenden Vorſprung, manchmal von beinahe fünfzehn Jahren, iſt beſonders in einem Zeitpunkte um ſo wichtiger, wo ein in allen ziviliſirten Staaten im Fache der Mechanik und Chemie überaus reger Erfindungsgeiſt ſchon im Laufe weniger Jahre immer wieder neue, außerordentliche und überraſchende Fortſchritte macht.

Durch die offene Darlegung der patentirten Gegenſtände werden nicht nur diejenigen, welche geneigt ſind, die Erfindung zu kaufen, oder wenigſtens an ihrer erweiterten Ausübung Theil zu nehmen, mit ihrer Beſchaffenheit und ihren Verdienſten bekannt, ſondern auch diejenigen, welche ihre Geſchicklichkeit, Zeit und Geld auf Erfindungen und Verbeſſerungen ähnlicher Art verwenden, von dem unnützen Aufwande ihrer Kräfte auf eine bereits patentirte Sache geſchützt. Das Induſtrie-Patentſiſtem wird dadurch gleichſam zu einer praktiſchen Unterrichts-Anſtalt für den Techniker. Es entſtehet ein heilſamer Wetteifer in der Vervollkommnung der Künſte und Gewerbe.

Für den Staat: Bei der Bekanntmachung des Details patentirter Erfindungen wird Alles offen, klar und einfach. Die Staatsverwaltung erſpart ſich alle Verantwortlichkeit für das Intereſſe der Privaten, und einen zahlloſen Wuſt von Schreibereien und Kommiſſionen, die manchmal nur dazu dienen, Alles verwickelt und verwirrt zu machen.

Der Einwurf, daß durch die Öffentlichkeit der Beſchreibungen das Ausland in den Beſitz der inländiſchen Erfindungen gelange, und ſomit dieſelben in einem Lande, wo ſie nicht patentirt ſind, ſchneller und allgemeiner zur Ausführung kommen, als im Inlande, wo ſie durch Alleinrechte beſchränkt ſind, iſt nicht ſo gewichtig, wie es bei dem erſten Anblicke ſcheint, um die eben angeführten Gründe zu entkräften.

Wenn eine Erfindung auch noch ſo genau beſchrieben iſt, ſo iſt doch noch manchmal ein großer Unterſchied zwiſchen der Beſchreibung und der Ausführung. Die meiſten Erfindungen fordern praktiſche Vorbereitungen und Kenntniſſe, die vorzugsweiſe der Erfinder ſich erworben hat, mechaniſche Abrichtung der Arbeiter, Handgriffe, die ſich oft gar nicht beſchreiben laſſen, und Benützung mancher Lokalverhältniſſe, die ſich nicht allenthalben ſo leicht übertragen laſſen. Iſt die Erfindung dem Auslande wichtig, ſo iſt es deſſen ungeachtet nicht leicht möglich, ſie lange Zeit demſelben vorzuenthalten, und im Inlande gleich hermetiſch zu verſchließen, da es der Mittel viele gibt, ſolcher Geheimniſſe habhaft zu werden. (II. 13.)

Außerdem gibt es auch Mittel, die Konkurrenz des Auslandes unſchädlich zu machen, indem man den Inhabern der Alleinrechte die Beſchlagnahme der von dem Auslande hereingebrachten Gegenſtände ihrer Patente, nebſt der freieſten Benützung ihrer Erfindungen im Inlande in der größtmöglichen Ausdehnung einräumt, und ihnen geſtattet, ſich auch im Auslande den Schutz ihrer Erfindungen durch Alleinrechte zu verſchaffen. (II. 24.)

Für die Publizität der patentirten Erfindungen ſpricht auch die Erfahrung derjenigen Länder, wo ſolche eingeführt iſt *).

---

*) In England, Frankreich und Nordamerika iſt eine ſolche Publizität mittelſt der Eintragung in die öffentlichen Regiſter geſetzlich angeordnet.

In England wurde zwar anfänglich die Einregiſtrirung der Beſchreibung von Erfindungen nicht gefordert, allein der Kron-Anwalt und General-Prokurator (Attorney and Solicitor General), welcher die Macht hat, dem Patentwerber diejenigen Bedingungen aufzuerlegen, welche er für gut findet (Anmerkung zu I. 7.), hat in der Betrachtung des Übelſtandes, der ſich in der Praxis dadurch ergab, daß entweder in das Patent ſelbſt eine zu lange, oder zu unvollſtändige und unzukömmliche Beſchreibung aufgenommen werden mußte, und daß die Beſchreibung vor dem Zeitpunkte, von welchem an das Patent ausgefertigt, mit dem großen Staatsſiegel verſehen und erſt dadurch ſeine

34. b) **Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung.** Die öſterreichiſche Geſetzgebung hat nach reifer Erwä-

---

Kraft und Wirkſamkeit erhält, veroffenbart, und ſomit dem Erfinder der Genuß der Früchte ſeiner Erfindung entzogen werden könnte, als Bedingung vorgeſchrieben, daß bei dem Anſuchen um ein Patent vorläufig nur im Allgemeinen der Titel (Title) desſelben angegeben, eine vollſtändige und genaue Beſchreibung der Erfindung (Specification) dagegen erſt binnen einer beſtimmten Zeit nach der Ausfertigung des Patentes eingereicht, und bei dem Kanzleihofe (Chancery) einregiſtrirt werden ſoll. Dieſe Zeitperiode wurde zuerſt auf vier Monate beſtimmt, dann auf ein Monat beſchränkt, und ſpäter in gewöhnlichen Fällen auf zwei Monate erweitert. Dieſe Zeitfriſt kann über Einſchreiten bei dem Kron-Anwalte verlängert werden, und wird, wenn das Patent auf Schottland, oder auch auf Irland ausgedehnt werden will, auf vier oder ſechs Monate bewilligt. Die größtmögliche Sorgfalt und Genauigkeit wird bei der Entwerfung dieſes Dokumentes gefordert, und wenn dasſelbe nur im Geringſten mangelhaft befunden wird, iſt das Patent verwirkt. (Repertory of patent-inventions. Vol. I. London 1825 p. 19.)

Die Beſchreibung muß das ganze Geheimniß der Erfindung offen darlegen. Sie muß ſo klar verfaßt ſein, daß jede mit einem gewöhnlichen Verſtande und mittelmäßiger Kenntniß der Kunſt oder des Gewerbes begabte Perſon auf dieſelbe Art und mit denſelben Vortheilen, wie der Patentirte, das Erzeugniß hervorbringen, die Maſchine verfertigen, die Verfahrungsweiſe ausüben könne. Sie muß mit dem Titel des Patentes genau übereinſtimmen. Sie darf keine Zweideutigkeit in den Ausdrücken darbieten, noch wegen zu großer Kürze dunkel ſein, und nichts auslaſſen, was zur Darſtellung des Gegenſtandes erforderlich iſt. Sie darf nichts mehr in Anſpruch nehmen, als das wirklich neu Erfundene. Das Bekannte muß genau davon unterſchieden werden. Sie darf über den eigentlichen Gegenſtand des angeſprochenen Alleinrechtes nicht irre führen, keine unnützen, dem Gegenſtande des Alleinrechtes fremden Zuſätze enthalten, nicht mehrere Mittel anzeigen, wovon nur einige eine nützliche Wirkung hervorbringen: oder ſolche, welche nicht geeignet ſind, wirkſam zu ſein, den allein wirkſamen Mitteln beifügen. Sie darf

gung aller dieſer Verhältniſſe dem Prinzipe der Öffentlichkeit in der Regel den Vorzug gegeben.

---

auch keine anderen Wirkungen und Ergebniſſe anzeigen, als welche die Erfindung wirklich hervorbringt. Sie darf von den wirkſamſten, ſchnellſten, wohlfeilſten und einfachſten Mitteln nichts verſchweigen, anſtatt der wirklich anzuwendenden Materialien keine ſeltenen oder theueren angeben. Davies Collection etc. pag. 434 — 441. Godson Treatise etc. Chap. IV. pag. 100 — 109. Carpmael's Law of Patents. pag. 47 — 64.

Der Erfinder hat daher das höchſte Intereſſe, von ſeiner Erfindung und Verfahrungsweiſe nicht das Mindeſte zu verſchweigen, weil die Geheimhaltung und Verſchweigung ihn der Gefahr ausſetzen würde, ſein Alleinrecht zu verlieren oder es in die Hände eines Anderen übergehen zu laſſen, der ſich als Erfinder angeben, und durch eine genauere Beſchreibung das Alleinrecht zueignen könnte.

Sobald die Beſchreibung einregiſtrirt iſt, kann Jedermann ohne Unterſchied eine Abſchrift davon nehmen, und ſie ungeſäumt dem Publikum im Wege des Druckes mittheilen. Eine große Menge von Zeitſchriften macht ſolche Beſchreibungen gleich nach der Verleihung der Patente öffentlich bekannt.

Godſon erwähnt in ſeinem Treatise, Chap. VI. pag. 143, daß mehrmal Verſuche gemacht worden ſeien, um den Lordkanzler zu vermögen, entweder die Pflicht der Einregiſtrirung der Beſchreibungen zu erlaſſen, oder die Beſchreibungen geheim zu halten, was immer ohne Erfolg geblieben iſt. Er führt einen Fall an (ex parte Hoops for Koops, 6. Ves. 595), wo der Bewerber die Bitte um Geheimhaltung ſtellte, indem er die Gefahr in Anſchlag brachte, daß in Folge der Einregiſtrirung Ausländer Abſchriften der Beſchreibung erlangen, und hiernach die beſchriebene Erfindung im Auslande nachmachen könnten. Allein Lord Elden entgegnete: „Wie kann ich dieſes thun? Erſt in der letzten Sitzung wurde eine Klauſel für ähnliche Fälle in Anregung gebracht, und über Motion des Lord Thurlow, die von Lord Roſslyn unterſtützt wurde, aus Gründen, denen ich vollkommen beiſtimme, allgemein verworfen. Aber auch mit Rückſicht auf die Unterthanen des Königs ergibt ſich eine unwiderlegbare Einwendung gegen die Geheimhaltung der Beſchreibung. Dieſe haben das Recht, ſich an das Publikum zu wenden, um die Beſchreibung einzuſe-

Die verſiegelt einzulegende Beſchreibung muß ſo abgefaßt ſein, daß jeder Sachverſtändige den Gegenſtand nach dieſer Be-

---

hen, damit ſie nicht Zeit und Arbeit verlieren, und vielleicht große Koſten auf eine Erfindung verwenden, gegen welche der Inhaber des Patentes im Falle der Geheimhaltung unter Vorweiſung ſeiner bis dahin geheim gehaltenen Beſchreibung mit der Klage wegen Eingriffs in ſeine Patentrechte auftreten könnte, während die Beklagten ihre Unternehmung nie ausgeführt hätten, wenn ſie die Beſchreibung hätten einſehen können."

Godſon führt einen einzigen Fall an, wo ein Mr. Lee eine Parlamentsakte 53. Geo. III. c. 179 erwirkte (Lacy's Case. Rep. of Arts 29 Vol. pag. 250), welche die Hinterlegung ſeiner Beſchreibung im Kanzleihofe (Court of Chancery) und deren Geheimhaltung vor dem Publikum während des Zeitraumes von 15 Monaten anordnete, auch deren Vorzeigung nur gegen ausdrückliche Erlaubniß des Lordkanzlers, nach vorläufiger Unterſuchung des Falles geſtattete. Der Lordkanzler bemerkte, daß dieſer Fall ein ganz beſonderer war, indem es ſich dabei darum handelte, dem Staate in Kriegszeiten die Vortheile einer höchſt wichtigen Erfindung zu ſichern.

In Nordamerika muß jeder Erfinder, um ein Patent auf ſeine Erfindung zu erlangen, eine mit allen geſetzlichen Erforderniſſen verſehene genaue Beſchreibung ſeiner Erfindung, von ihm ſelbſt unterſchrieben und von zweien Zeugen mitgefertigt, in dem Bureau des Staats-Sekretariats niederlegen, wenn die Natur des Gegenſtandes Zeichnungen geſtattet, ſolche, mit erklärenden Bemerkungen begleitet, beilegen, oder wenn die Erfindung in ſubſtanziellen Gegenſtänden, oder Miſchungen und Verbindungen beſtehet, Proben der Subſtanzen und Ingredienzen in hinreichender Menge, um Verſuche damit anſtellen zu können, beibringen, und wenn es eine Maſchine iſt, auf Verlangen des Staats-Sekretariates ein Modell davon einlegen. Die Beſchreibung muß ſo ausführlich, klar und genau verfaßt ſein, daß man das Neue von dem vorher Bekannten unterſcheiden, und daß jede in der Kunſt oder Wiſſenſchaft, in welche das Erfundene einſchlägt, oder welcher ſie ſich nähert, bewanderte Perſon, dasſelbe hiernach verfertigen, zuſammenſetzen, oder anwenden könne, und wenn das Erfundene eine Maſchine iſt, müſſen das Prinzip ſo wie die verſchiedenen Verfahrungsweiſen in der Anwen-

ſchreibung zu verfertigen im Stande iſt, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbeſſerungen beifügen zu müſſen; die Erfindung

---

nung desſelben, wodurch ſie ſich von andern Erfindungen unterſcheiden, vollſtändig aus einander geſetzt werden. (Akte vom 21. Febr. 1793 Art. III.)

In Frankreich verfügt das Geſetz vom 7. Januar 1791 Art. IV. 2. daß Jeder, der um ein Patent anſucht, eine verſiegelte genaue Beſchreibung (Mémoire descriptif) des Prinzips, der Mittel und Verfahrungsweiſen ſeiner Erfindung nebſt den derſelben entſprechenden Plänen, Zeichnungen und Modellen einzulegen haben, welches Packet bei der Verleihung des Patentes eröffnet wird, und ordnet dann Art. XI. an, daß es jedem Staatsbürger frei ſtehe, bei dem Sekretariate ſeines Departements den Katalog der neuen Erfindungen einzuſehen, und auch jedem anſäßigen Staatsbürger unbenommen ſei, bei dem zu dieſem Ende eingeſetzten General-Depot die Beſchreibungen der in Ausübung beſtehenden Patente zu Rathe zu ziehen, indeſſen dürfen dieſe Beſchreibungen in den Fällen nicht mitgetheilt werden, wo der Erfinder aus politiſchen oder kommerziellen Rückſichten um die Geheimhaltung eingeſchritten und dieſelbe bewilligt worden iſt, in welchem Falle Kommiſſäre ernannt werden ſollen, um über die Richtigkeit der Beſchreibung zu wachen.

Perpigna in ſeinem Manuel des inventeurs p. 144 bemerkt, daß es zwar jedem franzöſiſchen Bürger geſtattet iſt, die Beſchreibungen und Pläne der in Ausübung befindlichen Patente zu Rathe zu ziehen, daß er jedoch verpflichtet ſei, andere Gründe, als die einer bloßen Neugier zu dieſem Ende anzuführen; er bemerkt ferner p. 146, daß die Geheimhaltung der Beſchreibungen, welche das Geſetz vom J. 1791 in einigen Fällen nur aus obigen Rückſichten geſtattet, ſo weit ausgedehnt worden ſei, daß der Miniſter jedesmal über Anlangen der Parteien die Geheimhaltung bewillige, was Perpigna tadelt und als geſetzwidrig erklärt; er bemerkt ferner p. 147, daß ein Fremder, der eine Beſchreibung zu Rathe ziehen will, einen Franzoſen zum Beiſtande haben müſſe, und rüget dieſen Umſtand, indem die Ausländer ſolche Auskünfte doch mehr bedürfen, als die Franzoſen ſelbſt, welche die neueſten Verbeſſerungen der Induſtrie in ihrem Vaterlande beſſer kennen, als jene; er rüget,

muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem eben berührten Zwecke entgegen ſind, dargeſtellt, — es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweiſe etwas verheimlicht, — es dürfen weder theurere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operazion gehören, verſchwiegen werden. Die Beſchreibung iſt in der deutſchen, oder in der Geſchäftsſprache der Provinz, wo das Geſuch eingereicht wird, einzulegen [1]).

Dieſe verſiegelt eingelegte Beſchreibung wird nach Erfolglaſſung und Kundmachung des Patentes eröffnet, in das

---

daß, ungeachtet kein franzöſiſches Geſetz die Ausländer eines ſolchen Rechtes ausdrücklich beraube, die Staatsverwaltung ein ſolches Verfahren unabänderlich beobachte, und die Ausländer ſich darein fügen müſſen.

Es iſt nicht minder den Perſonen, welche die Beſchreibungen und Zeichnungen einſehen, unterſagt, davon Kopien zu nehmen, oder Auszüge zu machen. Nur bei Gerichts-Verhandlungen und andern Gelegenheiten, wenn es nothwendig wird, eine ämtliche Kopie der Beſchreibungen und Pläne der patentirten Erfindungen zu erhalten, um vor Gericht die nötigen Schritte zu machen, kann man bei dem Handels-Miniſterium einſchreiten, welches, indem es die angeführten Gründe würdigt, die Bewilligung ertheilen kann, daß ſolche Kopien angefertigt und den Parteien ausgehändigt werden dürfen.

Die Beſchreibung (Mémoire descriptif) darf übrigens auch im Geiſte der franzöſiſchen Geſetzgebung nichts auslaſſen oder verheimlichen und nichts hinzufügen, was unnütz iſt und das Publikum in Irrthum führen könnte. Es darf von den beſſeren, wirthſchaftlicheren und ſchnelleren Verfahrungsweiſen nichts verſchwiegen, und keines von den Mitteln ausgelaſſen werden; die Beſchreibung darf nicht dunkel und unvollſtändig, und muß vielmehr ſo verfaßt ſein, daß ein jeder im Fache bewanderte Gewerbsmann die Maſchine oder das Verfahren, um das es ſich handelt, danach auszuführen im Stande iſt. Perpigna Manuel etc. Chap. III. Sect. III. pag. 85.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 3.

vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten [1]).

Es ist auch nicht verboten, die Beschreibungen der patentirten Erfindungen öffentlich durch den Druck bekannt zu machen.

Diejenigen, welche dennoch die Geheimhaltung ihrer Beschreibungen wünschen, müssen ausdrücklich darum ansuchen [2]).

Allein es wird ihnen nicht derselbe Rechtsschutz, wie denjenigen, welche ihre Erfindungen offen darlegen, gewährt. Sie können im Falle der Nachmachung des patentirten Gegenstandes den Nachmacher das erste Mal weder um Beschlagnahme des nachgemachten Gegenstandes, noch um die Belegung mit irgend einer Strafe belangen [3]).

---

[1]) u. [2]) Patent vom 31. März 1832 §. 8.

[3]) Ebendas. §§. 28 und 29.

Es ist zu erwarten, daß in Österreich nach und nach, so wie es in England geschehen ist, die patentirten Erfinder ihr wahres Interesse erkennen, über den Geist der Gesetzgebung aufgeklärt, und durch vielfältige Erfahrungen der für sie so wenig vortheilhaften Folgen der Geheimhaltung belehrt, immer mehr und mehr zu dem Mittel der größtmöglichen Publizität ihre Zuflucht nehmen, und die genaue Beschreibung ihrer Erfindungen zur Erlangung des größtmöglichen Rechtsschutzes, in eigenen hiezu gewidmeten Journalen bekannt geben werden. Die österreichische Regierung ist ihrer Seits ihrem bisher immer mit väterlicher Sorgfalt beobachteten Grundsatze auch bei diesem Punkte des Gesetzes gefolgt, um des allgemeinen Bestens wegen, selbst hier und da noch herrschende Vorurtheile zu schonen, die wenn gleich wenig begründeten Besorgnisse der so wichtigen Klasse der Erfinder nicht durch einen allgemein einzuführenden Zwang zur Veroffenbarung der Beschreibung ihrer Erfindungen während der Dauerzeit ihrer Alleinrechte abschreckend anzuregen, und weniger mittelst durchgreifender Zwangsmaßregeln, als mittelst langsam, aber desto sicherer und überzeugender vorwärtsschreitender Vorsichten, die Reformen zum Besseren herbeizuführen, weniger auf die Gewalt der Machtsprüche der Gesetze, als auf die Zeit, die Erfahrung und die durch den milden, aber

35. c) **Zuſammenhang der allgemeinen Grundſätze mit der erſten Vorfrage, und mit dem ganzen Syſteme.** Die Publizität des Details der patentirten Erfindungen ſchon während der Dauerzeit der Alleinrechte und zwar gleich nach der Verleihung derſelben ſtehet im innigſten Zuſammenhange

a) mit der Geheimhaltung des Gegenſtandes derſelben vor der Verleihung der Alleinrechte und mit der Beſeitigung aller vorläufigen Unterſuchungen über die Neuheit und Nützlichkeit derſelben.

Wenn bei der Verleihung der Erfindungs-Patente die vorläufige ämtliche Unterſuchung des Vorhandenſeins dieſer letzteren Bedingung nicht wohl räthlich und zuläſſig erſcheint, (III. 30 — 32) ſo muß die nachträgliche Unterſuchung von Seite des Publikums und der gewerbetreibenden Klaſſen über das Vorhandenſein dieſer Bedingung, welche die Grundlage der Anſprüche auf Alleinrechte bildet, (II. 8—12) im vollen Umfange Statt finden können, und dieſer Privat-Kontrolle die größtmögliche Wirkſamkeit eröffnet werden.

Ohne vorläufige Unterſuchung des Gegenſtandes der Alleinrechte von Seite der ämtlichen Organe, und ohne nachträgliche Unterſuchung desſelben von Seite des Publikums und der gewerbetreibenden Stände würden Alleinrechte für Gegenſtände, denen alle Erforderniſſe hierzu mangeln, erſchlichen und mißbraucht werden können.

Die Vorrechte, welche mittelſt der Alleinrechte den patentirten Perſonen verliehen werden, ſind gegenüber den nicht patentirten Klaſſen nur in ſo weit billig und gerecht, als das Vorhandenſein aller Erforderniſſe hierzu durch die Erfüllung der nothwendigen Bedingungen geſichert iſt, ſonſt würden die Allein-

---

dennoch gerechten Geiſt der Geſetzgebung befeſtigte eigene Überzeugung der den Wünſchen der Regierung freiwillig entgegenkommenden Staatsbürger zu vertrauen.

rechte in eine ungebürliche Begünſtigung der Einen, und in eine unbillige Zurückſetzung aller Übrigen ausarten.

Die Bekanntgebung einiger dürftiger Notizen über die Weſenheit einer Erfindung im Allgemeinen, ohne alle beigefügte nähere Beſchreibung des Verfahrens iſt unzureichend. Der unpatentirte Gewerbsmann, dem die eigentliche Beſchaffenheit der Erfindung, außer den Fällen, wo ſie ſich aus dem Verkaufs-Gegenſtande von ſelbſt kund gibt, unbekannt iſt, kann über ihre Anſprüche oder Nicht-Anſprüche auf das Alleinrecht kein beſtimmtes Urtheil fällen. Er ahnet oft aus guten Gründen die Nichtigkeit eines beſtehenden Alleinrechtes, allein er ſcheuet ſich dennoch, weil er ſeiner Sache doch nicht ganz gewiß iſt, eine Anzeige hierüber zu machen, und ſich deshalb in weitläufige und gehäſſige Verhandlungen zu verwickeln, welche doch vielleicht ohne Erfolg, oder gar zur Beſchämung des Anzeigers ausfallen und ihm unnötige Auslagen, die mit der Durchführung ſolcher Streitigkeiten und Patent-Anfechtungen unvermeidlich verbunden ſind, verurſachen könnten.

So erleichtert der Mangel an Publizität der patentirten Erfindungen Unfüge und Mißbräuche, und die Aufrechthaltung widerrechtlicher Alleinrechte, und iſt dem ethiſchen Prinzipe entgegen, welches nie verletzt werden ſollte [1]).

Der Mangel an Publizität der patentirten Erfindungen iſt aber auch

b) nicht wohl vereinbar mit dem ganzen Siſteme:

Die den Inhabern der Patente ertheilten Alleinrechte ſind nur ein Mittel zur Erreichung des politiſchen Zweckes, ſich nach Erlöſchung ihrer Dauerzeit mit neuen Erfindungen, als Gemeingut zu ihrem künftigen freien Gebrauche zu bereichern. (I. 7.) Dieſe Bereicherung iſt der eigentliche letzte Zweck aller derlei Patentverleihungen. Eine dieſem Zwecke entſprechende genaue und vollſtändige Mittheilung der Erfindung von Seite des Erfinders

---

[1]) Verſuch ꝛc. II. B. §. 39. und V. B. §. 26.

iſt eine notwendige Folge des gedachten Zweckes. Man muß ſich von der richtigen Erzielung dieſes Mittels, wenigſtens im Wege der Privatkontrolle, die volle Überzeugung verſchaffen können. Dieſe Überzeugung wird aber bei der Geheimhaltung der Beſchreibungen nur auf eine höchſt unvollkommene, zufällige und unſichere Weiſe erlangt. (III. 33.)

Viertes Hauptſtück.

Anfang, Dauer, Umfang, Wirkſamkeit und Ende der Alleinrechte zur Ausübung der Erfindungen im Fache der Induſtrie.

36. Überſicht der eben entwickelten Grundlagen der Geſetzgebung. Nachdem in den vorſtehenden drei Hauptſtücken das Prinzip, die Hauptgrundlagen und die Elementarfragen der Geſetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes im Fache der Induſtrie entwickelt worden ſind, und zwar:

im erſten Hauptſtücke:

a) das Nicht-Vorhandenſein des Eigenthumsrechtes auf veroffenbarte Erfindungen, und dagegen

b) das politiſche Prinzip der Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes mittelſt Ertheilung zeitlicher Alleinrechte zur Ausübung und Benützung der Erfindungen;

im zweiten Hauptſtücke:

c) das Weſen der Erfindungen und ihrer Verzweigungen und Unterſchiede.

d) die Beſchränkung der für ihre Ausübung und Benützung zu ertheilenden Alleinrechte auf den von allen übrigen nicht patentirbaren Gegenſtänden genau und ſcharf zu ſondernden eigentlichen Gegenſtand der Erfindung ſelbſt;

e) das Erforderniß der praktiſchen Ausführung der patentirten Erfindungen in der größtmöglichen Ausdehnung ſowohl während der Dauerzeit der Alleinrechte, als auch nach dem Erlöſchen derſelben mit den hieraus folgenden geſetzlichen Beſtimmungen und organiſchen Einrichtungen; und

im dritten Hauptſtücke:

f) das Erforderniß der Geheimhaltung der zu patentirenden Erfindungen vor der Verleihung der Alleinrechte mit Beseitigung vorläufiger Untersuchungen über die Neuheit und Nützlichkeit derselben; und

g) das Erforderniß der Publizität des Details der patentirten Erfindungen nach der Verleihung der Alleinrechte;

schließet sich nun in natürlicher Ordnung an diese Prämissen die Darstellung über Anfang, Dauer, Umfang, Wirksamkeit und Ende der Alleinrechte an.

37. Anfang. Allgemeine Grundsätze. In so fern der Erfinder, sobald er die Idee seiner Erfindung nicht als Geheimniß bewahren, sondern dieselbe ausführen, folglich andern Menschen wahrnehmbar veroffenbaren will, das ausschließend vollständige Eigenthum der Idee seiner Erfindung, ja selbst das ausschließende Nutzungseigenthum derselben, schon nach den Begriffen des natürlichen Rechtes nicht mehr in Anspruch nehmen kann (I. 3. 4.), und nur aus politischen Rücksichten, nach der Verfassung und den politischen Gesetzen des Staates, welcher den Erfindungsgeist aufmuntern und beleben will (I. 6. 7.), hoffen und erwarten darf, in dem ausschließenden Genusse der Früchte seiner Erfindung, womit er die Industrie zu bereichern und zu verbessern gedenkt, binnen einer beschränkten Anzahl von Jahren geschützt zu werden, so kann er auch nicht früher in den Besitz eines solchen zeitlichen Alleinrechtes gesetzt werden, als bis er nach den Formen der politischen Verfassung und nach den politischen Gesetzen des Staates, in welchem er das Alleinrecht ansucht, dasselbe von derjenigen Autorität, welcher die Ausübung des Rechtes, solche Alleinrechte zu ertheilen, zusteht, erhalten hat. Nur von dem Tage, an welchem diese Autorität das ihr zustehende Recht in dem gegebenen einzelnen Falle ausübt, kann der giltige Anfang des Alleinrechts selbst berechnet und festgestellt werden.

Damit jedoch in der Zeit zwischen der Einreichung des Anbringens um ein Alleinrecht und der wirklichen Verleihung desselben das Geheimniß der Erfindung nicht etwa erspähet und verrathen, und der Erfinder somit nicht der Gefahr

ausgesetzt werde, sich um die Früchte seines Erfindungsgeistes gebracht zu finden (welche Gefahr um so größer wäre, je langwieriger und verwickelter die Formalitäten in dem gedachten Zwischenraume wären), ist nebst der Geheimhaltung des Details der Erfindung bis zur wirklich erfolgten Verleihung des Alleinrechtes (III. 30—32.) die Sicherstellung des Prioritäts-Anspruches des Erfinders, der um ein Alleinrecht ansucht, d. i. die Sicherstellung, daß jede Einwendung einer nach dem Termine der Überreichung eines solchen Ansuchens gemachten oder ausgeübten gleichen Erfindung als ungiltig betrachtet werde, und die Neuheit der von dem Bewerber um das Alleinrecht ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Erfindung nicht widerlegen und aufheben, folglich die nachträgliche Anfechtung des Alleinrechtes aus einem solchen Titel die Nichtigkeit-Erklärung desselben nicht zur Folge haben könne, erforderlich.

Der Unterschied zwischen dem Rechte auf das Eigenthum einer angezeigten Erfindung und dem Anspruche der Sicherstellung gegen Anfechtungen der Neuheit derselben, aus dem Titel einer nach dem Termine der Anzeige gemachten oder ausgeübten gleichen Erfindung ist für die praktische Ausführung des Gesetzes überaus wichtig. Das Zugeständniß eines Eigenthumsrechtes auf die angezeigte Erfindung ist unzulässig, das Zugeständniß des Prioritäts-Anspruches auf dieselbe ist nicht allein zulässig, sondern auch notwendig.

38. b) **Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** Der Anfang eines Alleinrechtes beginnt nach der österreichischen Gesetzgebung von dem Datum des Patentes [1]).

Dagegen sichert dieselbe Gesetzgebung einem jeden Erfinder von dem Tage und der Stunde an, wo er sein Anbringen um ein Alleinrecht unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten einreicht, und dafür das gesetzliche Zertifikat erhält, seinen Prioritätsanspruch [2]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 19.

[2]) Ebendas. §§. 4. 5.

In Frankreich haben sich auch bei diesem Punkte die Blößen

39. Dauer. a) Allgemeine Grundſätze. Die höchſte Dauerzeit eines Alleinrechtes zur lohnenden Hereinbringung der

---

der Geſetzgebung vom Jahre 1791 bei der praktiſchen Ausführung derſelben bewährt.

Renouard bemerkt in ſeinem Traité etc. Chap. IX. Sect. II. pag. 317 und 318, daß die beiden Geſetze vom Jahre 1791 die Ausfolgung des Patentes über jedesmaliges Anlangen um dasſelbe bezielten, daß jedoch in der Praxis die offizielle Bekanntgebung der Patente unvermeidlichen Verzögerungen unterlag, und daher mit einem Dekrete vom 25. Januar 1807, um dieſer Unzukömmlichkeit zu begegnen, angeordnet worden ſei, daß die Dauerzeit der Patente von dem Datum der von dem Miniſter auszufertigenden Zertifikate über die eingereichten Geſuche zu beginnen habe.

„Dieſes Zertifikat," ſagt Renouard, „begründet zu Gunſten des Bewerbers um ein Patent einen proviſoriſchen Genuß desſelben, welche durch die nachfolgende Ausfertigung der k. Ordonnanz definitiv wird. Die Rechte des proviſoriſchen Genuſſes ſind übrigens dieſelben, wie jene des definitiven. Man kann kraft des Zertifikates ſein Alleinrecht zediren, die Nachmacher gerichtlich verfolgen u. dgl. Die Anwendung dieſer Anordnung kann in gewiſſen Fällen die Grundſätze der Billigkeit verletzen, denn es kann geſchehen, daß Perſonen, bevor ſie noch von der Exiſtenz eines Alleinrechtes Kunde erhalten haben, ſchon als unbefugte Nachmacher gerichtlich verfolgt werden. Dieſe bedeutende Unzukömmlichkeit kann ſich beſonders bei den Patenten für ausländiſche Erfindungen (Brevets d'importation) ſehr häufig ereignen."

Auch Perpigna bemerkt in ſeinem Manuel des inventeurs Chap. IV. Sect. IV. p. 229, daß das gedachte Zertifikat eigentlich der Grund des Patentes ſei, und daß, wenn man es proviſoriſch nenne, dieſes nur aus Achtung für das Staatsoberhaupt geſchehe, in deſſen Namen die Patente kund gemacht werden, was jedoch eine bloße Formalität ſei. Dieſe Formalität beſtehet darin, daß in den erſten Tagen eines jeden Quartals, d. i. am 10. — 15. Januar, April, Julius und Oktober über den Bericht des Handelsminiſteriums eine königliche Ordonnanz erlaſſen und im Geſetz-Bulletin eingeſchaltet wird, welche die Allein-

Früchte einer Erfindung läßt ſich, allen bisherigen Erfahrungen zufolge, in der Regel auf den Zeitraum von vierzehn bis fünf-

---

rechte, für welche im verfloſſenen Quartale proviſoriſche Zertifikate ausgefolgt wurden, beſtätiget.

Solche Unzukömmlichkeiten mußten unvermeidlich aus der Anwendung des falſchen Prinzips ſich ergeben, welches der franzöſiſchen Geſetzgebung zum Grunde liegt, daß nämlich den Erfindern das Recht des Eigenthumes auf ihre angezeigten Erfindungen zuſtehe.

In England, wo der Erfinder das für ſeine Erfindung anzuſuchende Alleinrecht nicht als ein Recht in Anſpruch nehmen kann, und wo die Verleihung der Erfindungspatente zu den Prärogativen der Krone gehört (Anmerkung zu I. 7.), folglich die Kraft und Wirkſamkeit eines Patentes erſt von der Zeit der Unterfertigung desſelben durch den König und der Ausfertigung unter dem großen Staatsſiegel beginnt (Anmerkung zu III. 33.) iſt zwar der in Frankreich gerügten Unzukömmlichkeit vorgebeugt, dagegen die Veranlaſſung einer andern Unzukömmlichkeit vorhanden.

Dieſe entſpringt aus den oben (Anmerkung zu III. 33.) angedeuteten Umſtande, daß bei dem Anſuchen um ein Patent nur im Allgemeinen der Titel desſelben angegeben, eine vollſtändige und genaue Beſchreibung der Erfindung dagegen erſt binnen einer beſtimmten Zeit von einem bis zu mehreren Monaten nach der Ausfertigung des Patentes eingereicht werden darf; vergleicht man damit den langwierigen, ſchleppenden und verwickelten Gang des Verfahrens bei Verleihung der Patente in England (Anmerkung zu VI. 66. und 68.), bis ein Patentwerber daſelbſt zu dem Beſitze des ihn ſchützenden Patentes gelangt, ſo ergibt ſich hieraus die Gefahr für den Erfinder von ſelbſt, daß, wenn er die zuerſt einzureichende allgemeine Beſchreibung (the title) nicht höchſt vorſichtig verfaßt, das Geheimniß ſeiner Erfindung während eines ſo langen Zeitraumes, von einem Dritten erſpähet, öffentlich bekannt gemacht, und er dadurch um die Früchte ſeiner Erfindung gebracht werden könne. Rechnet man noch dazu die Einſtreuungen, welche die Inhaber der Caveats (S. die nachſtehende Anmerkung) dem Bewerber um ein Patent entgegenſetzen können, die damit verbundenen Umtriebe und vorläufigen Unterſuchungen, ſo wird man die Beſchwerden, welche gegen die Mangelhaftigkeit der engliſchen Geſetzgebung in die-

zehn Jahren bestimmen. Eine industrielle Erfindung, welche sich im Laufe einer so langen Zeit nicht rentirt, ist kaum eines weiteren Schutzes werth. Für ganz außerordentliche Fälle, wo wirklich binnen einem solchen Zeitraume so ungünstige Verhältnisse eingetreten sein sollten, daß erwiesener Maßen die ersten Erfinder und Unternehmer eine dennoch gemeinnützige Erfindung mit Schaden und Nachtheil ausgeführt, und erst mit dem Zeitpunkte der Annäherung des Erlöschens ihres Alleinrechtes angefangen hätten, sich von dem erlittenen Schaden zu erholen, und die Früchte ihres gemeinnützigen Unternehmungsgeistes zu ernten, können geeignete Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugestanden werden.

Allein weit schwieriger ist die Bestimmung der Dauerzeit der Alleinrechte *unter* dem eben bezeichneten Maximum in den einzelnen gegebenen Fällen des Ansuchens um die Verleihung solcher Rechte.

Es läßt sich der Grundsatz für alle Erfindungen, worauf Alleinrechte angesucht werden, sie mögen noch so bedeutend, oder noch so unbedeutend und geringfügig sein, *eine gleiche Dauerzeit*, nach einem und demselben Maßstabe zu bestimmen, nicht wohl rechtfertigen. Es müssen *Stufengänge* der Dauerzeit offen stehen, welche den größeren oder geringeren Bedürfnissen der einzelnen Erfindungen nach ihren verschiedenen Ver-

---

sem Punkte erhoben worden sind, (Report from the select Committee on the law relative to Patents for Inventions, ordered by the House of Commons to be printed 12. June 1829) nicht ungegründet finden.

Die österreichische Gesetzgebung schützt dagegen die Prioritäts-Ansprüche der Erfinder von dem Augenblicke der Überreichung ihres Anbringens, wofür ihnen sogleich von dem Kreisamte das Zertifikat auszustellen ist (VI. 66.) und dehnt übrigens die Rechte der Patentwerber nicht so weit, wie in Frankreich aus, daß dieselben zum größten Nachtheil des gesammten Industrie treibenden Publikums schon wirksam zu werden beginnen, bevor dasselbe noch irgend eine Kunde von dem Bestehen solcher Alleinrechte erlangen konnte. (IV. 43. 44.)

hältniſſen und Graden des Werthes entſprechen, und nach Maß der Anſprüche auf eine höhere oder mindere Dauerzeit auch größere oder geringere Leiſtungen von Seite der patentirten Erfinder erfordern.

Allein, wer ſoll dieſe Stufengänge der Dauerzeit in der Anwendung auf die einzelnen Fälle ſogleich Anfangs bei dem Anſuchen um das Alleinrecht ein für allemal bemeſſen? etwa:

die Staatsverwaltung? Wie könnte ſich dieſelbe ohne Gefahr offenbarer Willkür und ungerechter Behandlung der einzelnen Fälle dazu herbeilaſſen, wenn es nicht thunlich und räthlich befunden worden iſt, ſich in vorläufige ämtliche Unterſuchungen über die Nützlichkeit oder Nicht-Nützlichkeit der angezeigten Erfindungen, folglich über ihren eigentlichen Werth einzulaſſen? (III. 30—32.) Wo fände ſie aber einen anderen Maßſtab dazu? Manche bei dem erſten Anſcheine noch ſo unbedeutende und geringfügige Erfindung kann dennoch in ihren Folgen wichtig, und eines höheren Schutzes würdig werden, manche ſcheinbar noch ſo wichtige Erfindung kann bei weitem den Erfolg nicht haben, den man ſich davon verſpricht; oder:

die Patentwerber ſelbſt? Wie können dieſelben in voraus beſtimmen, welchen Werth die Idee einer Erfindung, die oft gar nicht in der Ausführung beſtehet, ſeiner Zeit behaupten werde, wenn ſie wirklich ausgeübt wird? Wenn man das Erfundene erſt entſtehen und erſcheinen laſſen muß, um es zu beurtheilen (III. 30.) und die Erfahrung erſt bewähren muß, ob das Gedachte wirklich ausführbar und nützlich ſei oder nicht, ſo kann man auch dem Patentwerber nicht zumuthen, daß er in voraus ſeine auszuführen beabſichtigte Erfindung taxire.

Die Geſetzgebung thut daher am beſten, wenn ſie dem Erfindungsgeiſte einen ſo viel möglich freien Spielraum offen läßt, ſich erſt in der Ausführung ſeiner Ideen zu verſuchen, zu dieſem Ende ſo viel möglich kurze Zeiträume zu wählen, und dafür geringe Leiſtungen zu entrichten, dagegen, je mehr ſich die Idee in der Ausführung bewährt und rentirt, die anfänglich gewählten kurzen Zeiträume allmälig immer mehr und mehr zu verlängern, und bis zur höchſten Dauerzeit zu erweitern, nach welchem Maße

und Verhältniſſe auch die dafür zu fordernden Leiſtungen geſteigert werden können [1]).

---

[1]) In England, wo das Maximum der Dauerzeit der Erfindungs-Patente in der Regel auf vierzehn Jahre feſtgeſetzt iſt, können zwar Patente auf weniger als vierzehn Jahre angeſucht und ertheilt werden, allein da die Taxen, überhaupt hoch und überſpannt (Anmerkung zu V. 53.), in einem ſolchen Falle nicht, wie bei Patent-Ertheilungen anderer Länder geringer bemeſſen ſind, da überdieß das Verfahren zur Erlangung der Patente verwickelt und durch koſtſpielige Dokumente bedingt iſt, welche die Vorauslagen für die Erlangung von Patenten ungemein vermehren, ſo entſpricht es keineswegs dem Intereſſe der Patentwerber um Patente auf eine geringere Zeit, als vierzehn Jahre anzuſuchen, und da ſich die Regierung ihrer Seits in keine vorläufige Prüfung der Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindungen einzulaſſen hat, ſo kann ſich dieſelbe auch keineswegs anmaßen, die Zahl der 14 Patentjahre unter dem Vorwande der geringeren Nützlichkeit auf ein geringeres Ausmaß zu beſchränken. Überdieß ſind die Gefahren bei dem mindeſten Verſehen in den Formalitäten] für den Erfinder ſo groß, daß er nebſtbei noch den Verluſt ſeiner Anſprüche und der großen Vorauslagen waget.

Dadurch wird eine große Anzahl von Erfindungen, welche, wie es gewöhnlich bei den meiſten der Fall iſt, nicht gleich anfänglich in ihrer Vollkommenheit ausgedacht werden, und nicht anfänglich reichlichen Erfolg und Erſatz für die großen Vorauslagen der Erlangung des Patentes, und der erſten Ausführung verſprechen, und daher erſt Erfahrungen in den erſten Prüfungsjahren bedürfen, zurückgeſchreckt, der Erfindungsgeiſt gelähmt und viele Erfindungen, theils wegen Mangel an hinreichendem Schutze verloren, theils wegen Mangel an Aufmunterung gar nicht an das Tageslicht gebracht.

Die Prioritäts-Anſprüche der Erfinder werden übrigens durch die in England eingeführten ſogenannten Caveats nicht geſichert.

Das Caveat iſt nicht etwa eine Art von vorläufigem Patente für eine Erfindung, ſondern gewährt nur über Einſchreiten bei den Ämtern des Kron-Anwalts und General-Prokurators gegen den Erlag einer Taxe von zwei Guineen den Wunſch eines angeblichen Erfinders, für den Fall, als Jemand für

Dann geſtaltet ſich eine ſo geregelte, auf Werthsſchätzung der Erfahrungen bei der wirklichen Ausübung von Erfindungen

---

eine ähnliche Erfindung ein Patent verlangen ſollte, den Inhaber des Caveat davon in die Kenntniß zu ſetzen, damit er gegen die Ausfertigung eines ſolchen Patentes Einſprache thun könne.

Findet der von jedem ſolchen Falle vorläufig zu verſtändigende Inhaber des Caveat Grund zu einer ſolchen Einſprache, ſo werden beide Parteien, der Patentwerber nämlich und der Inhaber des Caveat vor den Kron-Anwalt oder General-Prokurator berufen, die Erfindung, wie ſie in dem Caveat bezeichnet iſt, mit der Erfindung, auf welche das Patent angeſucht wird, verglichen, ihre Nicht-Identität oder Identität unterſucht, und nach dem Ergebniſſe dieſer Unterſuchung entweder der Bericht an den König wegen Verleihung des angefochtenen Patentes erſtattet, oder auf Zurückweiſung des Patentes angetragen. Iſt der Inhaber des Caveat mit der Entſcheidung des Kron-Anwalts oder General-Prokurators nicht zufrieden, ſo ſtehet ihm noch der Rekurs dagegen an den Lord Staatskanzler (Lord Chancellor) offen, welcher jedoch ſelten ergriffen wird, weil er mit ſehr großen Koſten verbunden iſt. Das Caveat wird übrigens in das Caveatbuch eingetragen, iſt für ein Jahr giltig, und kann von Jahr zu Jahr erneuert werden, ſo lange es angemeſſen gefunden wird.

Dieſe Caveats ſind weit entfernt, die Inhaber derſelben in ihren Anſprüchen auf ein Patent für eine vorläufig angezeigte Erfindung zu ſichern, ſie ſind von geringem Nutzen, ja in manchen Fällen ſogar verderblich für die Inhaber derſelben. Sie werden gewöhnlich angeſucht, wenn die Erfinder nicht hinreichende Mittel beſitzen, um ſich ein Patent zu verſchaffen, oder wenn der Erfinder aus verſchiedenen Urſachen vor dem Anſuchen um ein Patent ſein Geheimniß anderen Perſonen, z. B. Handwerksleuten oder Technikern, deren Beiſtand oder Rath er bedarf, anvertrauen muß. Allein das Caveatbuch ſtehet Jedermann gegen Erlag einer geringen Taxe zur Einſicht offen. Iſt in dem Caveat der Gegenſtand desſelben genau beſchrieben, ſo kann der Inhaber desſelben jeden Augenblick um die Früchte ſeiner Erfindung gebracht werden, weil es dem nächſten Beſten frei ſtehet, die Beſchreibung aus dem Caveat-Buche zu ent-

und ihre Aufnahme bei dem kaufenden Publikum gegründete Dauerzeit zu einer in den leichteſten Formen ſich fortbewegenden

---

nehmen und öffentlich bekannt zu machen, wonach jeder Anſpruch auf die Erlangung eines Patentes aufhört. Iſt dagegen die Erfindung in dem Caveat nicht genau beſchrieben, ſo verliert der Inhaber desſelben dadurch die triftigſten Beweggründe der Einſprache gegen genauer beſchriebene Erfindungen, auf welche Patente angeſucht werden.

Übrigens wurde die in England eingeführte Einrichtung der Caveats in der neueren Zeit von einer eigenen Art Spekulanten mißbraucht, welche ohne irgend eine Abſicht zur Erlangung von Patenten eine Liſte von Caveats für allgemeine Prinzipien im Fache der Induſtrie in das Caveat-Buch eintragen laſſen, um mit jeder hierauf im Werke befindlichen Verbeſſerung, worauf in der Folge Patente angeſucht werden könnten, vertrauter zu werden, und dadurch Gelegenheit zu erhalten, ſich dem Einſchreiten der wahren Erfinder um Patente zu widerſetzen, und dadurch bedeutende Summen zu erwerben, daß ſich die Erfinder, um ſolche läſtige Einſprachen los zu werden, mit ihnen abfinden müſſen. (Davies Collection p. 447—450. Godson Treatise p. 144—447. Repertory of Patent Inventions p. 9—15. Carpmael Law of Patents p. 31—37.)

In Frankreich können die Patente nur auf fünf, zehn oder fünfzehn Jahre erlangt werden. Die Taxen für ein Patent von fünfzehn Jahren ſind hoch, jene für zehn oder fünf Jahre zwar etwas niedriger bemeſſen, allein ein Patent-Inhaber, der ſein Patent zuerſt nur für fünf oder zehn Jahre angeſucht und erlangt hat, kann nur höchſt ſelten, und mit den größten Schwierigkeiten eine Verlängerung ſeines Patentes bis zur höheren oder rückſichtlich höchſten geſetzlichen Dauerzeit der Patente durchſetzen.

Renouard führt in ſeinem Traité etc. pag. 325 nur drei königl. Ordonnanzen als beſondere Ausnahmen an, wo zwei fünfjährige Patente auf fünfzehn Jahre und ein fünfjähriges Patent auf zehn Jahre verlängert wurden.

Perpigna in ſeinem Manuel des inventeurs pag. 130 beſtätiget, daß binnen vierzig Jahren ſeit dem Geſetze vom Jahre 1791 unter mehr als 5000 in dieſem Zeitraume ertheilten Patenten im Ganzen nicht mehr als dreißig Verlängerungen

Übungsschule für die nützlichen Forschungen des menschlichen Geistes, als eine mit zuvorkommender Liebe empfangene, und mit zarter Schonung behandelte Realisirung der Ideen im Reiche der Wirklichkeit.

40. b) **Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** Die österreichische Gesetzgebung hat in diesem Punkte wohl überdachte Bestimmungen eingeführt, welche alle eben gedachten Rücksichten in sich vereinigen, und die Mängel der auswärtigen Gesetzgebungen nach Thunlichkeit beseitigen.

Die höchste Dauerzeit der Alleinrechte ist auf fünfzehn Jahre festgesetzt [1]).

Der Bewerber um ein Alleinrecht hat selbst zu bestimmen,

Statt gefunden haben, wovon vier unter dem Kaiserreiche, die übrigen seit der Restaurazion bis beiläufig zum Jahre 1834 bewilliget wurden.

Wenn man in Betrachtung ziehet, daß anfänglich die wenigsten Erfinder den wahren Werth und Erfolg ihrer Erfindungen zu beurtheilen vermögen, daß die meisten Erfinder mittellos, und gleich Anfangs außer Stand sind, die Taxen für die höchste Dauerzeit der Patente zu erschwingen, so ergibt sich hieraus von selbst, daß auch in Frankreich die mittellosen Erfinder, welche doch die meiste Rücksicht verdienen, oft für die erfolgreichsten und nützlichsten Erfindungen um die Früchte ihres Erfindungsgeistes gebracht werden, und sich mit dem kargen Lohne weniger Jahre begnügen müssen, der ihnen noch durch die bedeutenden Vorauslagen in den ersten Jahren der Ausübung und durch die geringere Erträglichkeit in dieser ersten Zeit, bis die Vorzüge der Erfindung allgemeiner bekannt werden, und bei dem Publikum im Kredite steigen, verkümmert wird.'

In Nord-Amerika können Patente nach dem Art. I. der Akte vom 21. Februar 1793 für einen Zeitraum von nicht mehr als vierzehn Jahren (for a term not exceeding fourteen years) verliehen werden; allein da nach dem Art. XI. eben dieser Akte jeder Patentwerber ohne Unterschied für ein Patent dreißig Dollars zu entrichten hat, so hört aller Grund auf, Patente auf eine geringere Dauerzeit anzusuchen.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 18.

auf wie viele Jahre bis zur höchſten Dauerzeit hinauf er das Alleinrecht zu erhalten wünſche [1]).

Um jedoch den Erfindern die Erlangung von Alleinrechten zur probeweiſen Ausführung ihrer Erfindungen zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Alleinrecht auf eine geringere Zeit, als auf fünfzehn Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe jener Dauerzeit die Verlängerung nach und nach bis zur höchſten Dauerzeit gegen Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen erlangen [2]).

Der Erfinder kann anfänglich, bis er ſich ſelbſt von dem Erfolge ſeiner Erfindung überzeugt hat, ein Alleinrecht zum Schutze derſelben auch nur auf ein einziges Jahr nehmen, dann in der Folge, je nachdem er es ſeiner Konvenienz angemeſſen findet, das Alleinrecht von Jahr zu Jahr theilweiſe, oder auch für mehrere Jahre zuſammen, oder auch gleich für die ganze volle Zeit bis zur Erſchöpfung der Zeitperiode des höchſten Termines von fünfzehn Jahren verlängern laſſen, oder wenn er ſeine Rechnung nicht dabei findet, ſein Alleinrecht anheim ſagen.

Die zu entrichtenden Taxen ſind anfänglich ſehr gering bemeſſen, und ſteigen erſt ſtufenweiſe mit der ſteigenden Zahl der Jahre (V. 54—56.)

Das Verfahren zur Erlangung ſowohl, als zur Verlängerung eines Alleinrechtes iſt äußerſt einfach, ſchnell und wenig koſtſpielig (VI. 65—68.)

Die Bewilligung einer den höchſten Termin von fünfzehn Jahren überſteigenden Dauerzeit iſt dem Monarchen vorbehalten, und darf von den Behörden nur in beſonderen Fällen in Antrag gebracht werden [3]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 12.

[2]) Ebendaſ. §. 15.

[3]) Ebendaſ. §. 18.

In England konnten bis zum Jahre 1835 Verlängerungen der Patente über die dort geſetzliche höchſte Dauerzeit von vierzehn Jahren nur zufolge erwirkter Parlamentsakten Statt finden.

In den österreichiſchen Staaten iſt ſeit der Einführung des gegenwärtig beſtehenden Siſtems (1821) keine ſolche außerordentliche Verlängerung eines Alleinrechtes bewilligt worden. Auch fordert eine ſolche außerordentliche Verlängerung wirklich die größtmögliche Vorſicht und Strenge. Gegen das Ende der höchſten geſetzlichen Dauerzeit können mehrere Perſonen im Publikum, vertrauend auf die Beſtimmungen des Geſetzes, Vorbereitungen und Anſtalten getroffen haben, um die zu erwartende freie

---

Die vierte Klauſel des Statutes vom Jahre 1835 ermächtiget die Krone zur unmittelbaren Verlängerung eines Patents (ohne Parlamentsbewilligung) bis auf weitere ſieben Jahre, über Anempfehlung des gerichtlichen Ausſchuſſes des kön. Geheimrathes und nach vorhergegangener ſorgfältiger Unterſuchung der Wichtigkeit des Patentes und der Gründe für die nachgeſuchte Verlängerung.

In Frankreich beſtimmt das Geſetz vom 25. Mai 1791 (Tit. II. Art. VIII.), daß Verlängerungen der Patente über die dort geſetzliche höchſte Dauerzeit von fünfzehn Jahren nur in ſehr ſeltenen Fällen und aus überwiegenden Gründen, und nur von der geſetzgebenden Macht bewilliget werden dürfen.

Dalloz in ſeiner Jurisprudence générale, Tome II, p. 260 zitirt jedoch einen Fall, wo ein unter dem Kaiſerreiche erfloſſenes Dekret vom 17. Januar 1814 einem gewiſſen Adam ſein Patent für die Deſtillazion der Weine und die Rektifikazion des Branntweins über die geſetzliche höchſte Dauerzeit verlängerte, und von dem kön. franz. Kaſſazions-Gerichtshofe aus Anlaß eines hiernach entſtandenen Eingriffsprozeſſes mit einem Spruche vom 5. März 1822 erkannt wurde, daß das Recht, die Dauer der Alleinrechte zu verlängern, ein Akt der oberſten Staatsverwaltung ſei; daß der Chef der Regierung, indem er dieſes im Jahre 1791 der geſetzgebenden Macht eingeräumte Recht wieder an ſich gezogen, nur von der Macht Gebrauch gemacht habe, welche ihm die Konſtituzion vom Jahre VIII. verlieh, und daß die Regierung auch nach der Reſtaurazion hierzu ermächtiget wäre, was die richtige Folgerung des Art. XIV. der konſtituzionellen Charte ſei.

Übrigens war dieſes der einzige bisher bekannte Fall einer ſolchen außerordentlichen Verlängerung eines Alleinrechtes in Frankreich.

Konkurrenz für die bisher dem Publikum untersagte Ausübung einer Erfindung zu benützen, und für das allgemeine Beste ersprießliche Unternehmungen zu gründen. Diese werden in ihren Erwartungen getäuscht, in ihren Unternehmungen gelähmt. Je wichtiger, erfolgreicher und gewinnbringender eine solche Unternehmung ist, desto empfindlicher wird es für das Publikum, den freien Genuß einer solchen Erfindung noch länger entbehren zu müssen. Ist aber eine solche Erfindung nicht wichtig, nicht von besonderem Erfolge und nicht von besonderem Nutzen, dann ist noch weniger Grund vorhanden, solche außerordentliche Begünstigungen zu ertheilen. Eine längere Dauer solcher Alleinrechte hemmt auch in der Regel die noch daran zu machenden Verbesserungen, insofern sich die Verbesserer mit dem Haupterfinder über gegenseitige Zugeständnisse nicht auszugleichen vermögen. (II. 12.)

41. **Umfang. a) Allgemeine Grundsätze.** In der Regel soll sich der Umfang der Alleinrechte über die Gesammtheit des Staates, über alle dazu gehörigen Länder und Provinzen erstrecken. Die Kraft und Wirksamkeit der Alleinrechte hängt mit einem solchen Umfange innigst zusammen. Die Gefahren der unbefugten Nachmachung nehmen in dem Maße zu, nach welchem in einzelnen zu einem und demselben Staatsverbande gehörigen Ländern oder Provinzen dasjenige, was in den einen auf Alleinrechte beschränkt ist, in den anderen ganz frei und ungestört ausgeübt, nachgemacht und in die den Alleinrechten unterworfenen Länder und Provinzen hinüber geführt werden kann. So wie man aber den Alleinrechten ihre Kraft und Wirksamkeit benimmt, oder dieselbe schwächt, hören dieselben auch auf, wirksame Reizmittel des Erfindungsgeistes zu sein, und verfehlen den Zweck ihrer Bestimmung (I. 7. IV. 40.).

Nur insofern in den besonderen Landesverfassungen einzelner Landestheile eines Staates eigenthümliche Hindernisse gegen die Verbreitung des Umfanges der Alleinrechte über die Gesammtheit des Staates im Wege stehen, und die von dem Umfange der Alleinrechte ausgenommenen Länder durch eigene Zolllinien und Zwischenkordone von dem Verkehre mit den übrigen Landestheilen abgesondert sind, läßt sich ein nicht ganz allgemeiner, alle

Theile des Staates umfaſſender Umfang der gedachten Alleinrechte rechtfertigen.

42. b) **Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung.** In der öſterreichiſchen Monarchie erſtreckt ſich der Umfang der Alleinrechte auf alle dazu gehörigen Länder mit Ausnahme des Königreiches Ungarn und des Großfürſtenthums Siebenbürgen [1]), in welchen letzteren nach der dort beſtehenden eigenthümlichen Landesverfaſſung beſondere Gewohnheiten eingeführt ſind, und wo noch das alte Siſtem der vorläufigen Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung beſtehet, bevor ein für die gedachten Länder giltiges Alleinrecht ertheilt werden kann. Die Erfahrung lehret, daß die Erfinder dieſe läſtigen Formalitäten ſich nicht gerne gefallen laſſen, und daß daher auch für die gedachten Länder, in welchen die Induſtrie überhaupt gegen die übrigen noch weit zurückſteht, nur wenige Alleinrechte angeſucht werden. Übrigens ſind Ungarn und Siebenbürgen durch eigene Zolllinien und Zwiſchenkordone von den übrigen zur öſterreichiſchen Monarchie gehörigen Ländern geſondert [2]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 20.

[2]) In dem großbritanniſchen Reiche erſtrecket ſich gleichfalls der Umfang der Erfindungspatente nicht auf alle zu dieſem Reiche gehörigen Länder, ſondern dieſelben werden, je nachdem das Einſchreiten darum auf einen mehreren oder minderen Umfang gerichtet iſt, entweder blos für England und Wales, und die Stadt Berwick-upon-Tweed, oder zugleich auch für die Kolonien und Pflanzungen, oder für Irland oder für Schottland insbeſondere ausgefertigt. (Godson Treatise Chap. VI. pag. 147. Carpmael Law of Patents. Appendix pag. I — XV.)

Bei der auf Anordnung des engliſchen Parlaments vorgenommenen Reviſion der dortigen Patentgeſetzgebung ſind nach Inhalt des Report from the select Committee on the law relative to the patents of Inventions 1829 viele Beſchwerden gegen dieſe abgeſonderten Patentausfertigungen erhoben worden.

In Frankreich und Nordamerika werden die Patente für den ganzen Umfang des Staates giltig ausgefertigt.

43. Wirksamkeit. a) Allgemeine Grundsätze. Die Verleihung von Alleinrechten zur Ausübung der Erfindungen würde ohne Erfolg bleiben, wenn ihnen die Gesetze keine solche Kraft und Wirksamkeit beilegen, daß sie gegen Verletzungen und Eingriffe hinreichenden Schutz finden. (I. 7. IV. 39.)

Diese Wirksamkeit muß sich, um vollständig zu sein, nicht allein auf die ausschließende Ausübung der Erzeugung, sondern auch auf den ausschließenden Verkauf der Erzeugnisse des Gegenstandes der Erfindung ausdehnen. Niemand außer dem Inhaber des Alleinrechtes, seinen rechtmäßigen Erben und Zessionären, darf diese Erzeugung ausüben, wenn er auch vorschützen sollte, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, gleiche Ergebnisse daraus hervorzubringen, oder daß er den Gegenstand blos zu seinem eigenen Gebrauche erzeugt habe, und daß er nicht Willens gewesen sei, den Gegenstand zu verkaufen oder damit Handel zu treiben. Eben so darf Niemand, außer den gedachten Personen, solche Erzeugnisse verkaufen oder damit Handel treiben, wenn sie ursprünglich von anderen, als den gedachten Personen herrühren, und wenn auch die verkaufende oder handeltreibende Person vorschützen sollte, solche Gegenstände nicht selbst erzeugt zu haben. Daraus folgt von selbst, daß, wenn ein Ausländer oder ein Bewohner solcher Länder, in welchen die Gesetze des Staates, zu welchem sie gehören, nicht kund gemacht worden, und nicht in Gesetzes-Kraft sind (IV. 39.), oder was immer für eine dritte Person, ein einem Alleinrechte zugewiesenes Erzeugniß in den Umkreis des Staates, für welchen das Alleinrecht giltig und wirksam ist, einführen, und davon in demselben was immer für einen Gebrauch machen wollte, ein solcher sich die Verletzung des Alleinrechtes zu Schulden kommen ließe, wenn er nicht nachzuweisen vermöchte, daß ein solches Erzeugniß von dem Inhaber des Alleinrechtes selbst herrühre, oder daß er von demselben zu dessen Gebrauche ermächtiget sei.

Das Alleinrecht der industriellen Erzeugung und des Verkaufes ihrer Erzeugnisse kann sich jedoch nicht über diejenigen Gegenstände und Mittel hinaus erstrecken, auf welche dasselbe beschränkt ist, und beschränkt zu bleiben hat. (II. 11.)

Was nicht in der Beſchreibung als Gegenſtand oder Mittel der Erfindung, dem Weſen einer Erfindung gemäß (II. 8.) enthalten, und nicht nach allen geſetzlichen Erforderniſſen genau und vollſtändig beſchrieben iſt (III. 34.), kann als kein Gegenſtand des Alleinrechtes, folglich auch deſſen Erzeugung oder Verkauf als keine Verletzung des Alleinrechtes, als kein Eingriff in dasſelbe betrachtet werden. Das Alleinrecht kann in Beziehung auf keinen anderen Gegenſtand, als welcher in der Beſchreibung nach allen geſetzlichen Erforderniſſen beſchrieben iſt, wirkſam ſein, wenn auch ähnliche Mittel zur Hervorbringung eines anderen Gegenſtandes angewendet worden ſein ſollten, und ſelbſt in Beziehung auf ähnliche Gegenſtände kann das Alleinrecht nicht wirkſam ſein, wenn die Mittel, welche zu deren Erzeugung angewendet wurden, von denjenigen verſchieden ſind, welche ſich in der Beſchreibung dargeſtellt finden.

Eine entſprechende Straffankzion muß ſo viel möglich von Eingriffen und Verletzungen der Alleinrechte, welche ſonſt, beſonders bei der Öffentlichkeit der genauen Beſchreibung des Details patentirter Erfindungen, leicht Statt finden, und dem Erfinder die Früchte derſelben rauben könnten, abſchrecken, wenn ſie aber dennoch gewagt werden, dem Inhaber des Alleinrechtes eine hinreichende Entſchädigung zuſichern, und den Übertreter ſelbſt noch außerdem empfindlich treffen.

Eine ſolche Wirkſamkeit des Alleinrechtes kann jedoch erſt dann in ihrer vollen Ausdehnung eintreten, wenn der Gegenſtand des Alleinrechtes öffentlich bekannt gemacht iſt. Die Beſtimmung der Wirkſamkeit desſelben vor dieſem Zeitpunkte wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, weil Niemand für eine unwiſſentlich begangene Übertretung beſtraft werden kann. (Anmerk. zu IV. 37.)

44. b) **Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung.** Im Geiſte der öſterreichiſchen Geſetzgebung ſchützt und ſichert das Alleinrecht dem Inhaber desſelben den ausſchließenden Gebrauch (Erzeugung und Verkauf) des Gegenſtandes ſeiner Erfindung, ſo wie ſie in ſeiner eingelegten Beſchreibung dargeſtellt worden iſt, für die Zahl von Jahren, auf welche das Patent lau-

tet [1]), d. i. ertheilt oder verlängert worden iſt [2]), mit ausgedehnten Vorrechten, welche aber nur auf den eigentlichen Gegenſtand der patentirten Erfindung beſchränkt ſind, daher nicht auf verwandte Gegenſtände ausgedehnt, und auch nicht den beſtehenden Gewerbsgeſetzen oder anderen Gerechtſamen zuwider ausgeübt werden dürfen [3]).

Die öſterreichiſche Geſetzgebung hat nicht allein den Inhabern der Alleinrechte wichtige Mittel des Schutzes gegen unbefugte Nachmacher, nämlich: das Anlangen um Einſtellung der ferneren Nachmachung, und um Beſchlagnahme der nachgemachten Gegenſtände unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſichten [4]) eingeräumt, ſondern auch gegen die unbefugten Nachmacher eingreifende Strafen, nämlich nebſt dem Rechte des verletzten Inhabers des Alleinrechtes zur Belangung um Schadenserſatz [5]) die Konfiskazion der nachgemachten Gegenſtände zum Vortheile des Patentirten, und eine Geldſtrafe von Einhundert Spezies-Dukaten (wovon die eine Hälfte dem Patentirten, die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erſter Inſtanz gefällt wurde, gehört) verhänget [6]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 9.
[2]) Ebendaſ. §. 15.
[3]) Ebendaſ. §. 10.
[4]) Ebendaſ. §. 28.
[5]) Ebendaſ. §. 27.
[6]) Ebendaſ. §. 29.

In Frankreich iſt gegen die unbefugte Nachmachung patentirter Gegenſtände eine dreifache Strafe feſtgeſetzt, nämlich: a) Konfiskazion der nachgemachten Gegenſtände; b) Schadenserſatz nebſt angemeſſener Intereſſenvergütung, und c) eine zu Gunſten der Diſtrikts-Armenkaſſe zu entrichtende Geldſtrafe mit einem Viertheile des Schadenserſatzes- und Intereſſe-Vergütungsbetrages, welche jedoch im erſten Betretungsfalle nicht 3000 Franken, in Wiederholungsfällen nicht das Doppelte dieſer Summe überſteigen darf. Geſetz vom 7. Januar 1791. Art. XII.

Perpigna führt überdieß an (Chap. IV. Sect. XII. pag. 188), daß der überwieſene Nachmacher außer den oben angeführten Strafen auch zur Bezalung der Druck- und Affigirungskoſten des

Wenn gleich die Erlangung von Alleinrechten zur Ausübung der Erfindungen auf keinem förmlichen Eigenthums- oder Rechts-

---

Urtheils und der Prozeßkoſten verurtheilt wird, und bei Unvermögenheit zur Bezalung des Schadenserſatzes, der Geldſtrafe und der Prozeßkoſten auch der perſönlichen Haft (contrainte par corps) unterworfen ſei.

In England wird die Nachmachung eines, wenn auch noch ſo kleinen Theiles der patentirten Erfindung, wenn auch unter verſchiedenen Formen, oder mit verſchiedenen Abänderungen oder Hinzufügungen, ſobald nur das Weſen des Erzeugniſſes wirklich identiſch mit dem patentirten Gegenſtande iſt (if the manufactures are really and substantially the same), als ein Eingriff (infringement) in die Rechte des Patentinhabers betrachtet. (Godson Treatise Chap. VIII. pag. 173.)

Der Art. II. des von dem Könige ausgefertigten Patentes verordnet gegen ſolche Eingriffe alle diejenigen Strafen und Geldſtrafen, welche gegen ſolche Verletzer für ihre Verachtung der königlichen Befehle rechtmäßig verhängt werden können und mögen (such pains and penalties as can or may be justly inflicted on such offenders for their contempt of this our royal command), und überdieß das Verhalten der Nachmacher zum Erſatze des den Patentinhabern oder ihren Zeſſionaren dadurch verurſachten Schadens nach Maß der Geſetze.

Der Art. VI. des Statuts vom Jahre 1835 verhänget die Bezalung der Prozeßkoſten gegen diejenigen, welche bei ſolchen Streitigkeiten ſachfällig werden, und der Art. VII. desſelben Statuts eine Geldſtrafe von fünfzig Pfund Sterling gegen diejenigen, welche ſich für patentirte Gegenſtände des Namens der patentirten Erfinder prävaliren, indem ſie irgend einen Ausdruck in der Abſicht gebrauchen, daß man ſie für die Inhaber patentirter Erfindungen, wozu ſie in der That keine Bewilligung inne haben, halten ſolle.

In Nordamerika hatte der V. Art. der Akte vom 21. Februar 1793 die Strafe gegen den unbefugten Nachmacher dahin ausgeſprochen, daß derſelbe dem Patentinhaber oder ſeinen Zeſſionaren die dreifache Summe des Preiſes zu erſetzen hätte, um welchen der Patentirte ſeine Erfindung zu verkaufen, oder andere zu ihrem Gebrauche zu ermächtigen pflegte; allein dieſe allerdings ganz unzweckmäßige Beſtimmung wurde in dem nachgefolgten

anſpruche beruhet (I. 3. 4.), ſo ertheilet doch die öſterreichiſche Geſetzgebung dem rechtmäßigen Inhaber eines einmal verliehenen Alleinrechtes, in ſo lange dasſelbe in rechtlicher Kraft und Wirkſamkeit beſtehet, ein zeitliches Eigenthumsrecht für die Dauer des Alleinrechtes [1]), und berechtiget den rechtmäßigen Inhaber desſelben und ſeine Zeſſionare, gegen alle diejenigen ohne Ausnahme, welche in ſein Recht eingreifen oder dasſelbe verletzen, den Schutz der Gerichtsbehörden in Anſpruch zu nehmen [2]).

Wenn endlich gleich die Zeit der Dauer des Alleinrechtes von dem Datum des Patentes an zu beginnen hat (IV. 37.), ſo hat jedoch nach den Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung die Wirkſamkeit des Alleinrechtes in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachmachung des patentirten Gegenſtandes erſt mit dem Tage der Kundmachung des Alleinrechtes in den öffentlichen Blättern zu beginnen [3]).

45. **Ende der Alleinrechte.** a) **Allgemeine Grundſätze.** Alleinrechte enden entweder als zeitliche Rechte mit dem Verlaufe ihrer geſetzlichen Dauerzeit (IV. 38.) oder erlöſchen vor dem Verlaufe der Zeit wegen Mängeln in der Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen.

Der Verlauf der ſtipulirten Zeit macht jedem Genuſſe eines nur für dieſe beſchränkte Zeit ertheilten Rechtes ein Ende. Die Stipulirung einer ſolchen Zeit ſelbſt kann aber nur in ſo fern gerechtfertigt werden, als der Anſpruch auf den Genuß der Früchte einer Erfindung nicht als ein vollſtändiges Eigenthumsrecht betrachtet wird. (Anmerk. zu I. 7.)

Die Hauptbedingungen, deren Erfüllung zur Aufrechthaltung der Alleinrechte erfordert wird, ſind:

Geſetze vom 17. April 1800 Art. III. dahin abgeändert, daß der unbefugte Nachmacher dem Patentinhaber oder ſeinen Zeſſionaren das Dreifache des von ihnen durch einen ſolchen Eingriff erlittenen Schadens zu erſetzen hat.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 10.

[2]) Ebendaſ. §, 27,

[3]) Ebendaſ. §. 19.

a) Neuheit der patentirten Erfindungen (II. 8 — 11.)

b) Genauigkeit der Beſchreibung der patentirten Erfindungen (III. 34.)

c) Ausführung der patentirten Erfindungen während der Dauerzeit der Alleinrechte (II. 23.)

Da die Neuheit das Weſen einer Erfindung iſt, ſo kann ein Gegenſtand nicht als eine Erfindung angeſehen werden, ſobald ihm dieſe Eigenſchaft mangelt. Wenn auch bei der Beſeitigung jeder vorläufigen Unterſuchung über die Neuheit oder Nicht-Neuheit eines Gegenſtandes (III. 30—32), worauf ein Alleinrecht angeſucht wird, ein ſolches auf einen Gegenſtand verliehen worden iſt, von dem erſt in der Folge hervorkömmt, daß ihm dieſe Eigenſchaft mangelt, ſo iſt das hierauf ertheilte Alleinrecht ſchon urſprünglich als null und nichtig zu betrachten, und iſt als erloſchen zu erklären, ſobald der Beweis des Mangels dieſer Bedingung zur rechtmäßigen Erlangung des Patentes hergeſtellt iſt. Iſt der nicht mehr als neu befundene Gegenſtand überdieß identiſch mit einer ſchon früher patentirten Erfindung, d. i. aus dem Grunde nicht mehr als neu zu betrachten, weil derſelbe Gegenſtand ſchon von einer anderen Perſon unter dem Schutze eines Patentes ausgeübt wird, ſo wäre ein auf denſelben Gegenſtand ertheiltes zweites Alleinrecht auch noch überdieß deßhalb als urſprünglich null und nichtig zu betrachten, weil ein ſolcher Gegenſtand von dem Inhaber des zweiten hierauf ertheilten Alleinrechtes während der Dauer des dem erſten Erwerber verliehenen Patentes, ohne einen offenbaren Eingriff in die Rechte desſelben, durchaus nicht ausgeübt werden dürfte.

Würde die Beſchreibung einer patentirten Erfindung nicht genau, klar und deutlich, ohne Zweideutigkeit und Verheimlichung der Mittel und Verfahrungsweiſen verfaßt, überreicht und bekannt gegeben (III. 33 — 35), ſo würde es ſchon während der Dauerzeit der Alleinrechte bei entſtehenden Streitigkeiten an jedem Anhaltspunkte mangeln, um über die Giltigkeit und Wirkſamkeit eines Alleinrechtes zu urtheilen und zu entſcheiden. Der Zuſtand, in welchem der patentirte Gegenſtand zur Zeit der entſtehenden Streitigkeit ausgeübt wird, würde nicht als ein gilti-

ger Beweis angeſehen werden können, daß derſelbe Gegenſtand auch ſchon in der früheren Zeit, wo das Alleinrecht angeſucht wurde, in demſelben Zuſtande von dem Inhaber des Alleinrechtes ausgeübt oder wenigſtens in der Idee eben ſo aufgefaßt worden iſt, folglich, daß die patentirte Erfindung für denſelben Zuſtand die Priorität für ſich habe. (IV. 37.) Jemand, der z. B. im Jahre 1830 ein fünfzehnjähriges Alleinrecht erlangt haben würde, ohne eine ſo genaue Beſchreibung des Gegenſtandes desſelben verfaßt, überreicht und bekannt gegeben zu haben, wie es die Natur der Sache und das Geſetz erheiſchen, und deſſen Ausübung im Jahre 1838 von einem Dritten aus dem Grunde angefochten würde, weil der letztere behauptet, die Ausübung des Gegenſtandes in derſelben Art ſchon früher im Jahre 1835 betrieben zu haben, während der Inhaber des Alleinrechtes erſt im Jahre 1836 angefangen habe, denſelben Gegenſtand in dem Zuſtande auszuüben, in welchem er im Jahre 1838 bei dem Entſtehen der Streitigkeit gefunden wird, würde auf dem Grunde ſeiner im Jahre 1830 eingelegten mangelhaften Beſchreibung, und lediglich unter Berufung auf den Zuſtand, in welchem dieſe Ausübung im Jahre 1838 befunden wird, weder den Beweis der Giltigkeit ſeines patentirten Gegenſtandes, noch der unbefugten Nachmachung desſelben von Seite ſeiner Gegenpartei herſtellen können. Der Beweis durch Zeugenausſagen iſt bei Gegenſtänden dieſer Art zu wenig verläſſig, um hiernach immer mit voller Beruhigung über die Aufrechthaltung von Alleinrechten, oder über das Beſtehen von Eingriffen in dieſelben urtheilen und entſcheiden zu können. Indem die Geſetzgebung den Urkundenbeweis einer mit allen geſetzlichen Erforderniſſen zu verſehenden genauen Beſchreibung fordert, die Beurtheilung der Giltigkeit und Wirkſamkeit der Alleinrechte lediglich von dem Zuſtande abhängig macht, in welchem die Gegenſtände derſelben in der Beſchreibung dargeſtellt ſind (IV. 40), und Mängel in der Beſchreibung mit dem Erlöſchen des Alleinrechtes ſelbſt verpönt, beuget ſie allen Unzukömmlichkeiten vor, welche ſonſt unvermeidlich ſind.

Die vernachläſſigte Erfüllung der Bedingung genauer Beſchreibungen der patentirten Erfindungen würde überdieß nach

dem Erlöſchen der Alleinrechte den ganzen Zweck derſelben, die Bereicherung des Staates mit den Früchten neuer Erfindungen zur Beförderung des allgemeinen Beſten (I. 7.) vereiteln. Der Staat würde um die Prämie betrogen, welche er auf die Veroffenbarung des Geheimniſſes einer Erfindung ausſetzt. Der mit der Prämie Betheilte würde die Leiſtung vorenthalten, für welche er ſo wichtige Vorrechte empfangen hat.

Wären die Erfindungen ein Eigenthum ihrer Urheber, und als ſolche ein unangreifbares Recht (Anmerk. zu I. 7.), dann könnte man folgerichtig einen Erfinder auch nicht verhalten, von dieſem Rechte binnen einem beſtimmten Termine Gebrauch zu machen, oder ihre Unthätigkeit binnen einer gewiſſen Friſt als eine ſtillſchweigende Verzichtleiſtung auf ihr Eigenthum anzuſehen, was eine in ihrer Art ganz neue juridiſche Fikzion wäre.

Allein, da die Verleihung von Alleinrechten ein politiſcher Akt zur Erreichung eines politiſchen Zweckes iſt, ſo ſtehet es auch dem Staate frei, alle Erforderniſſe und Bedingungen ſolcher Verleihungen vorzuſchreiben, und da eine dieſer Hauptbedingungen in der praktiſchen Ausführung beſtehet, ſo ſtehet es auch dem Staate frei, die Nicht-Erfüllung dieſer Bedingung mit dem Verluſte des dadurch bedingten Rechtes zu verpönen.

46. b) **Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung.** Die öſterreichiſche Geſetzgebung beſtimmt folgende ſieben Fälle, in welchen die Alleinrechte zu erlöſchen haben:

a) wegen Nicht-Neuheit [1]);

b) wegen Identität mit einer früher patentirten Erfindung [2]);

---

[1]) Alle Geſetzgebungen ſtimmen darin überein, die Neuheit als Grundbedingung der Patentverleihung zu beſtimmen, und bei dem Mangel an Neuheit die Erlöſchung der Alleinrechte zu verhängen. (Art. III. der kön. engliſchen Patente. Carpmael's Law of Patents for inventions; Appendix XI. Art. I. III. XVI. 3. des franzöſiſchen Geſetzes vom 7. Januar 1791; Art. I. III. VI. X. der nordamerikaniſchen Akte vom 21. Februar 1793 und Art. I. der Akte vom 17. April 1800.)

[2]) S. auch Art. IV. der kön. engliſchen Patente. Law of Patents. Appendix XI. — XII.; Art. VIII. des franzöſiſchen Geſetzes vom

c) wegen mangelhafter Beſchreibung [1]);
(Die Eigenſchaften, welche die öſterreichiſche Geſetzgebung

---

25. Mai 1791; Art. II. des nordamerikaniſchen Geſetzes vom 21. Februar 1793.

[1]) In England beobachten die Gerichtshöfe eine große Strenge bei der Beurtheilung der eingelegten Beſchreibungen in Patentangelegenheiten. Die Nichtigkeits-Erklärung erfolgt:

a) wenn die Ausdrücke der Beſchreibung zweideutig ſind;

b) wenn weſentliche Erforderniſſe mangeln;

c) wenn fremdartige Gegenſtände eingemengt ſind, um irre zu führen;

d) wenn die Zeichnungen inkorrekt ſind;

e) wenn eine von den genannten verſchiedenen Verfahrungsweiſen oder Ingredienzien nicht entſpricht;

f) wenn eine von den verſchiedenen beſchriebenen Wirkungen nicht hervorgebracht wird, und

g) wenn die Beſchreibung der Gegenſtände überhaupt nicht der beſten Kenntniß des Patentirten angemeſſen iſt.

Godson Treatise Chap. IV. 3. pag. 109.

Derſelbe führt daſelbſt mehrere praktiſche Fälle an (pag. 109—124), auf welche ſolche Rechtsgründe der Nichtigkeits-Erklärung angewendet wurden.

In Frankreich, wo das Geſetz vom 7. Januar 1791 Art. IV. 2. nur im Allgemeinen verfüget, daß Jeder, der um ein Patent anſucht, eine verſiegelte genaue Beſchreibung des Prinzips, der Mittel und Verfahrungsweiſen ſeiner Erfindung, nebſt den denſelben entſprechenden Plänen, Zeichnungen und Modellen einzulegen habe (Anmerk. zu III. 34.), iſt die Geſetzgebung minder ſtrenge, indem ſie wegen mangelhafter Beſchreibung Art. XVI. 1. und 2. die Nichtigkeits-Erklärung blos in jenen Fällen verhänget, wo der Erfinder überwieſen wird, in ſeiner Beſchreibung die wahren Mittel der Ausführung verſchwiegen, oder ſich bei ſeiner Ausübung geheimer Mittel bedient zu haben, welche er in ſeiner Beſchreibung nicht umſtändlich aus einander geſetzt, oder nicht nachträglich angezeigt hätte, um ſie den in ſeiner Beſchreibung enthaltenen Mitteln beizufügen.

In Nordamerika, wo die Geſetzgebung ſich mehr der engliſchen nähert, kann nach Art. VI. der Akte vom 21. Februar 1793 derjenige, der wegen Eingriffs in ein Alleinrecht belangt wird,

von ſolchen Beſchreibungen fordert, ſind bereits oben (III. 34.) angedeutet worden.

Wenn ſich nur ein Theil der in der Beſchreibung dargeſtellten Erfindung bei der Anfechtung eines Dritten als neu, das Übrige dagegen als bekannt erweiſet, ſo wird in Beziehung auf dasjenige, was neu iſt, das Alleinrecht aufrecht erhalten, dasſelbe dagegen in Beziehung auf das nicht neu Befundene, theilweiſe aufgehoben; ſolche theilweiſe Aufrechthaltungen und Aufhebungen haben in Öſterreich ſeit der Einführung des gegenwärtigen Siſtems in mehreren Fällen Statt gefunden [1]).

d) wegen Nichtausübung binnen Jahresfriſt [2]);

e) wegen einjähriger Unterbrechung der Ausübung [3]);

---

gegen dasſelbe mit der Einwendung auftreten, daß die Beſchreibung des Klägers hinſichtlich ſeiner Erfindung nicht die volle Wahrheit, oder mehr als erforderlich iſt, um die beſchriebene Wirkung hervorzubringen, enthalte, und daß dieſe Verſchweigung oder Hinzufügung offenbar in der Abſicht geſchehen ſei, um das Publikum zu täuſchen, und es erfolgt bei der Bewährung einer ſolchen Einwendung die Nichtigkeits-Erklärung des Patentes, und nach dem Art. X. eben dieſer Akte kann binnen drei Jahren nach Erfolglaſſung eines Patentes die Anfechtung und Nichtigkeits-Erklärung desſelben überhaupt unter dem Titel einer Erſchleichung oder falſchen Darſtellung Statt finden.

Die Erforderniſſe der Beſchreibung einer patentirten Erfindung zur Aufrechthaltung derſelben hat die nordamerikaniſche Geſetzgebung überhaupt ſtrenger, als die franzöſiſche Geſetzgebung vorgezeichnet. (Anmerk. zu III. 34.)

[1]) In England erfolgte bis zum Jahre 1835 die Nichtigkeits-Erklärung eines Alleinrechtes auch dann, wenn ſich irgend ein Theil der angefochtenen Erfindung bei der Anfechtung eines Dritten nicht als neu erwies. Der Art. I. des Statutes vom Jahre 1835 geſtattet dem Patentinhaber in einem ſolchen Falle um eine Verzichtleiſtung auf dieſen Theil einzuſchreiten, und der Kronanwalt hat das Recht, eine ſolche Verzichtleiſtung nach Umſtänden, und wenn kein Betrug obwaltet, zu bewilligen, und den übrigen Theil des Alleinrechtes aufrecht zu erhalten.

[2]) S. Anmerk. zu I. 7. und zu II. 23.

[3]) S. Anmerk. zu II. 23.

f) wegen ſaumſeliger Taxentrichtung;

g) wegen Verlaufes der Patentzeit.

47. **Beſonderes Verhältniß zweier Nichtigkeitsklauſeln: a) der ſaumſeligen Taxentrichtung.** Wäre eine jede Erfindung das unangreifbare Eigenthum ihres Urhebers, ſo wäre wohl nichts folgewidriger, als den Verfall eines ſolchen Eigenthums mit der Nicht-Entrichtung einer vom Staate darauf feſtgeſetzten Abgabe (Taxe) binnen einer beſtimmten Zeit in Verbindung zu bringen [1]).

Niemand kann wohl das Recht des Staates bezweifeln, das Eigenthum der Staatsbürger zur Beſtreitung allgemeiner Bedürfniſſe zu beſteuern, die ſaumſeligen Steuerentrichter mit Zwangsmaßregeln zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht zu verhalten, und bei allenfälliger Uneinbringlichkeit der Steuer von dem Pfandrechte auf das Eigenthum Gebrauch zu machen; allein in keinem wohlgeordneten Staate wird ein Staatsbürger gleich bei dem erſten Termine der Nicht-Zuhaltung einer Steuerrate ſeines Eigenthums verluſtig erklärt, und ohne Rückſicht, ob der Steuerbetrag auch wirklich den Werth des Eigenthums erreiche oder nicht, gänzlich beraubt.

Ganz anders geſtaltet ſich die Anſicht der Dinge, wenn man die Verleihung von Alleinrechten zur Ausübung der Erfindungen nicht als eine Rechtspflicht des Staates zum Schutze eines Eigenthumsrechtes des Erfinders, ſondern als einen politiſchen Akt des Staates zur Erreichung eines politiſchen Zweckes (I. 7.) betrachtet, dann ergibt ſich auch aus einem naturgemäßen Kauſal-Nexus mit demſelben das Bedürfniß und die Regulirung eines beſonderen zu dieſem Ende auszumittelnden Taxſiſtemes, wovon in dem nächſten Hauptſtücke (V. 53 — 59.) die Rede ſein wird, ſo wie zu deſſen Handhabung das Erforderniß einer Erlöſchungsklauſel bei ſaumſeliger Taxentrichtung.

48. b) **der gefährlichen, ſchädlichen, verfaſſungs- und geſetzwidrigen Eigenſchaft.** Eine weitere Folge des bei der Geſetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes

[1]) S. Anmerk. zu I. 7.

zum Grunde zu legenden politiſchen Zweckes iſt die Ausſchließung aller gefährlichen, ſchädlichen, verfaſſungs- und geſetzwidrigen Gegenſtände von der Begünſtigung der Verleihung von Alleinrechten. (II. 21.)

Wenn auch das Zulaſſen vorläufiger Unterſuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindungen eben ſo viel wäre, als das Aufgeben des Zweckes der Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes von Seite des Staates (III. 32.), ſo kann doch eine vorläufige Unterſuchung, ob der Gegenſtand, zu deſſen Ausübung ein Alleinrecht angeſucht wird, nicht offenbar ſchädlich, oder mit Rückſicht auf das Allgemeine unzuläſſig ſei? dem Siſteme im Ganzen nicht abträglich werden.

Die Fälle, wo auf Gegenſtände, welche dießfalls Bedenken darbieten, Alleinrechte angeſucht, folglich vorläufige Unterſuchungen hierüber notwendig werden, ſind ohnehin äußerſt ſelten. (Anmerk. zu II. 21.) Dagegen verſetzt ſich die Staatsverwaltung, wenn ſie auch bei bedenklichen Gegenſtänden keine vorläufige Unterſuchung über die allenfällige Schädlichkeit oder Unzuläſſigkeit eines Gegenſtandes aus öffentlichen Rückſichten einleiten, die Verleihung von Alleinrechten auf die Ausübung ſolcher Gegenſtände im adminiſtrativen Wege nicht verweigern darf, und nur mittelſt gleichzeitiger Denunziazion bei den Gerichtsbehörden die Nichtigkeits-Erklärung des von ihr ertheilten Alleinrechtes auf dem Rechtswege, und in Folge eines förmlichen richterlichen Spruches erwirken kann (Anmerk. zu II. 21.), in eine ſchiefe, ihrem Anſehen wenig entſprechende Stellung (Anmerk. zu III. 31.), ſondern ſie waget auch, nachdem während des Zeitraumes zwiſchen der Verleihung des Alleinrechtes und des auf dem Rechtswege erſt zu erwirkenden richterlichen Spruches dem Erwerber des Alleinrechtes die ſelbſt mit den größten Bedenken und Gefahren verbundene Ausübung eines ſchädlichen Gegenſtandes folgerecht nicht verwehrt werden kann, für das Allgemeine höchſt verderbliche Einwirkungen [1]).

[1]) Es gehört mit zu den ſonderbarſten Widerſprüchen, daß die franzöſiſche Geſetzgebung aus Sorgfalt für einzelne Patentwerber ein

Solche Einwirkungen ſind beſonders bei ſolchen Gegenſtänden zu beſorgen, welche in das Sanitätsfach einſchlagen, und auf die Geſundheit, ja ſelbſt auf das Leben der Staatsbürger den verderblichſten Einfluß nehmen können.

In denjenigen Staaten, in welchen die Regierung auf dem adminiſtrativen Wege durchaus kein Patent, welches angeſucht, und auf deſſen Erlangung beharrt wird, verweigern darf, und deſſen Nichtigkeits-Erklärung, in ſo fern es auf einen unzuläſſigen Gegenſtand erlangt worden iſt, nur auf dem Rechtswege erwirken kann, iſt allerdings im Geſetze eine Nichtigkeits-Klauſel bezüglich auf ſolche Gegenſtände erforderlich, um den Gerichtsbehörden einen Anhaltspunkt an die Hand zu geben, hierauf ertheilte Alleinrechte zu annulliren.

In denjenigen Staaten dagegen, wo die vor Unheil ſchützende Macht der Regierung nicht ſo ſehr beſchränkt und derſelben geſtattet iſt, Vorunterſuchungen über die aus öffentlichen Rückſichten unzuläſſig erſcheinenden Gegenſtände einzuleiten, und bei der Beſtätigung einer ſolchen Unzuläſſigkeit die Bewilligung der hierauf angeſuchten Alleinrechte im adminiſtrativen Wege zu verweigern, oder bereits ertheilte Alleinrechte zu annulliren, erſcheint eine ſolche Nichtigkeits-Klauſel nicht einmal erforderlich, indem auf ſolche Gegenſtände keine Alleinrechte ertheilt werden, folglich auch ihre Nichtigkeits-Erklärung hinwegfällt, und falls ja ein in öffentlicher Hinſicht unzuläſſiger Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der adminiſtrativen Behörden entgangen, und ungeachtet einer ſolchen Unzuläſſigkeit mit einem Alleinrechte betheilt worden wä-

---

Comité consultatif eingeſetzt hat, um über die Neuheit und Nützlichkeit ihrer Erfindungen Vorunterſuchungen anzuſtellen, und dieſe einzelnen Parteien im Falle eines ungünſtigen Befundes zur Erſparung der Auslagen für ein ungiltiges Patent zu warnen (Anmerk. zu III. 31.), und dagegen bei der durch das Geſetz beſchränkten Macht der Regierung das ganze Publikum zeitweilig in Gefahr ſetzt, durch Ausübung der bedenklichſten Erfindungen, worauf ſie in keinem Falle das angeſuchte Patent im adminiſtrativen Wege verweigern darf, empfindlich beſchädigt zu werden.

re, es keines richterlichen Spruches zur Annullirung desſelben bedarf, indem in ſolchen Fällen die Bewilligung des Alleinrechtes ſich von ſelbſt behebet.

49. Dießfällige Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung. Die Erlöſchungsklauſel bei ſaumſeliger Taxentrichtung iſt in die öſterreichiſche Geſetzgebung aufgenommen worden. (IV. 47.)

Dagegen iſt in Beziehung auf die in öffentlicher Hinſicht unzuläſſigen Gegenſtände in dieſem Geſetze beſtimmt worden, daß, wenn die in den Geſuchen um Alleinrechte allenfalls verſchwiegenen, aber in den verſiegelten Beſchreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitätsrückſichten, oder gegen das allgemeine Staatsintereſſe ſtreiten, die Anwendung und Ausübung derſelben eben ſo wenig mit einem Alleinrechte, als ohne ein ſolches geſtattet werden könne, und daß die Bewilligung des Alleinrechtes in ſolchen Fällen ſich von ſelbſt behebe [1]).

Es bedarf alſo in ſolchen Fällen nach dem Geiſte der öſterreichiſchen Geſetzgebung keiner beſonderen Entſcheidung der Behörden zur förmlichen Nichtigkeits-Erklärung ſolcher Alleinrechte, und keiner beſonderen Nichtigkeits-Klauſel [2]). Die beſtehenden Sanitäts-, Polizei-, Finanz- oder politiſchen Geſetze und verfaſſungsmäßigen Ordnungen genügen den adminiſtrativen Behörden, um die Anwendung und Ausübung ſolcher unzuläſſiger Gegenſtände zu verhindern, ohne erſt eine förmliche Nichtigkeits-Erklärung des Alleinrechtes ſelbſt abwarten zu müſſen.

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 8.

[2]) Ebendaſ. §. 21.

Fünftes Hauptſtück.

Patent-Tax-Siſtem.

50. Allgemeine Grundſätze. a) Erſter Grundſatz. Bei ſo vielen Vortheilen und Begünſtigungen, welche der Staat neuen Erfindungen im Gebiete der Induſtrie angedeihen läßt, erſcheint es nicht anders als billig, daß der begünſtigte Erfinder auch ſeiner Seits nicht blos das Geheimniß ſeiner Erfindung offen darlege, um ſeiner Zeit nach Erlöſchung der ihm zugewendeten Vortheile und Begünſtigungen die frei gewordene Erfindung zum Gemeingute der Nazion zu machen, ſondern auch einen angemeſſenen Entgelt leiſte:

a) um die öffentliche Verwaltung für die Material- und Regiekoſten zu entſchädigen, welche die Verhandlung der Patentangelegenheiten, die Ausfertigung der Urkunden, die Vormerkung und Einregiſtrirung derſelben verurſachen, und

b) um eine Art Bürgſchaft zu erhalten, daß der Erfinder ſelbſt von ſeiner Erfindung Nutzen erwarte, und ſich nicht muthwillig ausſchließende Rechte im Fache der Nazionalinduſtrie zueignen wolle, wodurch die Behörden ohne haltbaren Grund mit Geſuchen um Patente für jede Kleinigkeit beläſtiget würden.

Der Erfinder und Bewerber um ein Alleinrecht bezalt in dem Momente der Erlangung bedeutender Vorrechte, von deren Benützung er ſich weſentliche Vortheile verſpricht, mäßige Gebühren ſehr gerne und willig;

das Publikum findet in der Bemeſſung und Eintreibung ſolcher Gebühren die Beruhigung, daß die übrigen Steuerpflichtigen für die Mehrauslagen des Staates, welche das Verfahren bei der Durchführung und Handhabung des Siſtemes der Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes erfordert, nicht in das Mitleiden gezogen werden, und

der Staat erhält ein eben ſo gerechtes als leicht einzutreibendes Deckungsmittel für ſeine Mehrauslagen, ohne irgend eine andere Quelle des Einkommens angreifen oder zur Deckung derſelben erhöhen zu dürfen.

51. **Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung.** Die öſterreichiſche Geſetzgebung hat für die Verleihung der Erfindungspatente ein eigenes Tax-Siſtem eingeführt [1]). Die Erträgniſſe der dafür eingehenden Taxen werden in einer beſonderen Rubrik für das allgemeine Taxgefäll verrechnet, und decken die Material- und Regiekoſten, die ſich bei der Ausführung des Patent-Siſtems ergeben, hinreichend.

52. b) **Zweiter Grundſatz.** Die Taxen für die Verleihung der Erfindungspatente dürfen nicht überſpannt und drückend ſein. Sind dieſelben auf einen hohen Grad des Einkommens berechnet, und bezielt der Staat mittelſt der Beſteuerung des Erfindungsgeiſtes die Eröffnung einer beſonderen Finanzquelle, ſo verfehlt er den eigentlichen Zweck des ganzen Siſtems und ſchrecket den Erfindungsgeiſt ab, anſtatt ihn aufzumuntern. Der Erfindungsgeiſt iſt gewöhnlich nicht mit dem Reichthume gepaart. Ein altes Sprichwort ſagt: Noth macht erfinderiſch. Sind die Taxen zu hoch geſpannt, ſo werden ſie für die mittelloſe Klaſſe der Erfinder, welche in der Regel bei weitem die zahlreichſte iſt, unerſchwinglich. Sie ſehen ſich daher gezwungen, entweder die Ausübung ihrer Erfindungen ganz aufzugeben, oder ſich das Geheimniß ihrer Erfindungen von wucheriſchen Spekulanten abdrücken zu laſſen, oder ihre Erfindungen ohne Schutz vor Nachmachung auszuüben, und ſich bald der Früchte derſelben durch Nachahmer beraubt zu ſehen, deren Zal um ſo größer anwachſen wird, je nützlicher und gewinnbringender eine Erfin-

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 12—17.

Auch in England, Frankreich und Nordamerika iſt die Abnahme von Taxen für die Verleihung der Patente eingeführt. Eine kritiſche vergleichende Beleuchtung der dießfälligen Tax-Siſteme folgt zu den nachſtehenden Paragraphen.

dung in der Ausführung ſich bewährt. Somit ginge aller Reiz zu Erfindungen verloren.

53. Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung. Die in Öſterreich eingeführten Patenttaxen belaufen ſich auf nicht mehr als zehn Gulden Konvenzions-Münze für die niedrigſte Stufe der Dauerzeit der Alleinrechte, nämlich für ein einjähriges, und betragen für die höchſte Dauerzeit der Alleinrechte, nämlich für fünfzehn Jahre zuſammen nicht mehr als Vierhundert fünf und zwanzig Gulden Konvenzions-Münze [1]).

---

[1]) Nach den Erörterungen, welche das Haus der Gemeinen im Jahre 1829 durch eine beſondere zur Unterſuchung des Zuſtandes der Geſetzgebung und des Verfahrens bei Verleihung von Erfindungspatenten eingeſetzte Committee erheben ließ, betragen die Taxen, welche ein jeder Patentwerber zu entrichten hat, für ein jedes Patent, und zwar:

für England allein . . .	106	Pf. St.	11	Sch.	8 D.
» Schottland	79	» »	10	»	5 »
» Irland	128	» »	5	»	11 »

und wenn es außerdem auch für die Kolonien behoben wird, noch dazu beiläufig 5 Pfund Sterling. Das nähere Detail dieſer Taxen iſt in dem Report from the select Committee on the law relative to Patents for inventions ordered by the House of Commons to be printed 12. June 1829 pag. 87 — 88 umſtändlich angegeben. Dieſe Taxen erreichen alſo zuſammen einen beiläufig ſiebenfach höheren Betrag, als in Öſterreich die höchſte Taxe für die längſte Dauer eines fünfzehnjährigen Alleinrechtes, und ſind mehr als dreihundertfach höher, als die mindeſte öſterreichiſche Taxſtufe für ein einjähriges Alleinrecht, wobei wohl zu bemerken iſt, daß die engliſchen Taxen nicht geringer bemeſſen werden, wenn auch ein Patent auf eine kürzere Dauerzeit, als auf vierzehn Jahre angeſucht würde. (Anmerk. zu IV. 39.)

In den Letters and suggestions upon the Amendement of the law relative to patents for Inventions, London 1835 wird pag. 64 — 65 bemerkt, daß überdieß in allen Fällen, wo für Gegenſtände, auf welche Caveats genommen ſind, was bei den meiſten der Fall iſt, Patente angeſucht werden, der opponirende Inhaber des Caveat 3 Pf. St. 5 Sch. und der Patentwerber 3 Pf. 10 Sch. für jedes Verhör dem Attorney general, und jeder von

54. c) **Dritter Grundſatz.** Das Tarſchema muß in beſtimmten Sätzen und allgemein giltig entworfen

---

beiden 13 Sch. 4 D. dem Solicitor zu entrichten haben, und wird ein Fall erwähnt, wo ein Patentwerber allein für derlei 18 Oppoſizionen von Caveat-Inhabern bei 100 Pf. St. an derlei Honoraren zu entrichten hatte.

Wird noch dazu erwogen, wie koſtſpielig der Rechtsweg in England iſt, um ſich vor unbefugten Nachmachungen patentirter Erfindungen zu ſchützen, ſo laſſen ſich die beſonders in den obigen Letters and Suggestions berührten Beſchwerden über die drückende Höhe der Koſten zur Erlangung und Aufrechthaltung eines Patentes in England erklären. In dem oben gedachten Report pag. 149 werden die gewöhnlichen Koſten für einen Eingriffsprozeß auf beiläufig 600 Pf. St. für jede ſtreitende Partei angegeben, und ein beſonderer Fall angeführt, wo die Prozeßkoſten eines Patentinhabers (Cleggs-Patent auf einen Gasapparat) für einen Eingriffsprozeß 718 Pf. St. betrugen. Die einzelnen Poſten dieſer Prozeßkoſten kommen daſelbſt ausführlich ſpezifizirt vor. Da dem obſiegenden Patentinhaber nur die Summe von 432 Pf. St. als eine von dem des Eingriffs ſchuldig befundenen Beklagten zu entrichtende Entſchädigung zuerkannt wurde, ſo wurde dem ſiegreichen Patentinhaber noch viel aus ſeiner Taſche herausgeholt (leaving the successfull patentee much out of pocket), nachdem er überdieß zuvor bei 100 Pf. St. auf die Verfertigung verſchiedener Modelle und Maſchinen hatte auslegen müſſen, um den Beweis herzuſtellen, daß die in ſeiner eingelegten Beſchreibung dargeſtellten Maſchinen wirklich den beſchriebenen Erfolg hervorbringen. John Isaac Hawkings, welcher der Parlaments-Committee in England über die öſterreichiſche Geſetzgebung in dieſem Fache Auskünfte zu erſtatten hatte, und derſelben auch eine dem Report beigefügte engliſche Überſetzung des öſterreichiſchen Geſetzes vom 8. Dezember 1820 überreichte, machte die Committee bei dieſer Gelegenheit insbeſondere auf das Schickſal der Erfinder in England, und auf die Vorzüge des die ärmere und in der Regel bei weitem zalreichſte Klaſſe der mittelloſen Erfinder begünſtigenden öſterreichiſchen Siſtemes aufmerkſam. S. Report pag. 128.

In Frankreich belaufen ſich die Taxen

für ein fünfzehnjähriges Patent auf . . . 1500 Franken

ſein, ohne ſich in kleinliche Unterſcheidungen verſchiedener Kategorieen der Erfindungen und ihres relativen Werthes einzulaſſen, und ohne der Willkür der Behörden irgend einen Spielraum offen zu laſſen. Es darf den Behörden keine wie immer geartete Zuſchreibung von Taxen für die Verleihung von Erfindungspatenten eingeräumt werden. Der freie Spielraum einer ſolchen ämtlichen Zuſchreibung von Taxen, welche bald höher bald geringer bemeſſen werden könnten, je nachdem der Gegenſtand einer Erfindung den Behörden wichtiger und gewinnbringender oder unwichtiger und weniger einträglich erſchiene, würde vorläufige ämtliche Unterſuchungen der mehreren oder minderen Nützlichkeit der Erfindungen, und ihres Werthes vorausſetzen, was gegen die oben (III. 30 — 33) aufgeſtellten einfachen Grundſätze verſtoßen würde. Es kann nach dieſen richtigen Grundſätzen der Patentgeſetzgebung nur dem Erfinder ſelbſt zuſtehen, den eigentlichen Werth ſeiner Erfindung, den er meiſtens allein, und wenigſtens am kompetenteſten zu beurtheilen vermag, weil er das von ihm Erfun-

---

für ein zehnjähriges Patent auf . . . 800 Franken
» » fünfjähriges » » . . . 300 »

d. i. alſo auf beiläufig 600, 320 und 120 Gulden Konvenzions-Münze, welcher Betrag gleichfalls bedeutend höher iſt, als die für die gleichen Perioden in Öſterreich nur mit 425, 175 und 50 Gulden Konvenzions-Münze zu bezalende Taxen, davon abgeſehen, daß in Frankreich noch andere bei weitem höhere und vielfachere Nebengebühren als in Öſterreich zu bezalen, und außerdem in Öſterreich weſentliche Erleichterungen, welche weder in England noch in Frankreich beſtehen, eingeführt ſind, worüber weiter unten (V. 55 — 57) die vergleichende Überſicht vorkommen wird.

In Nordamerika ſind, wohl in Rückſicht auf die dort beſtehenden örtlichen Verhältniſſe, die billigſten Taxen für die langjährigen Alleinrechte bemeſſen, indem nach Art. XI der Akte vom 21. Februar 1793 für jedes Patent nicht mehr als dreißig Dollars, und ſehr geringe Expedizions-Gebühren zu bezalen ſind; dagegen mangelt auch in jenem Lande die Erleichterung, ganz mittelloſer Erfinder mittelſt geringerer Taxen für kürzere Probejahre. (V. 57.)

dene am beſten und genaueſten kennt, zu würdigen und zu ſchätzen, oder ſich wenigſtens einen vorläufigen Überſchlag zu machen, was ſeine Erfindung werth ſein dürfte. Das Taxſchema muß alſo nach Stufengängen bemeſſen werden, welche die günſtige oder minder günſtige Dauerzeit der zu ertheilenden Alleinrechte, folglich die davon zu erwartenden mehreren oder minderen Vortheile in ein richtiges Ebenmaß mit den von dem Erfinder erwarteten Ergebniſſen ſeiner Erfindung ſetzen, und ihm die Wahl übrig laſſen, nach Verhältniß dieſer Erwartungen und des ihm vorſchwebenden Werthes ſeiner Erfindung länger oder kürzer dauernde Patente zu löſen (IV. 39) und ſich nach den dieſer längeren oder kürzeren Dauer entſprechenden Stufengängen ſelbſt höher oder minder zu taxiren.

Um den Erfindern die Ausübung ihrer Erfindungen zu erleichtern, muß die anfängliche Dauerzeit der Alleinrechte, während welcher ſie mit den meiſten Schwierigkeiten der Ausführung und des Abſatzes zu kämpfen haben, einer ſo viel möglich geringen Taxe unterworfen werden, deren Steigerung erſt bei einer längeren Dauerzeit, wenn die ſchwierigſten Probejahre überwunden ſind, räthlich erſcheint.

55. Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung. Das Taxſchema des öſterreichiſchen Geſetzes [1]), überläßt der Wahl des Bewerbers um ein Alleinrecht eilf Stufengänge der Taxbemeſſung, nämlich die erſte Abſtufung von zehn Gulden Convenzions-Münze, welche ſich für die erſten fünf Jahre der Dauer eines Alleinrechtes immer gleich bleibt, und ſehr niedig gehalten iſt, und zehn nachfolgende Abſtufungen, welche von dem in Anſpruch zu nehmenden ſechſten Jahre der Dauerzeit anzufangen in den nächſten zehn Jahren, mit jedem Jahre der anzuſprechenden längeren Dauer um fünf Gulden Konvenzions-Münze für jedes Jahr ſteigen, bis ſie mit der in Anſpruch zu nehmenden höchſten Dauerzeit von fünfzehn Jahren den Geſammtbetrag der Taxabſtufungen dieſer ganzen Dauerzeit erreichen und eigentlich in ſich vereinen.

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 13.

Dieſes Schema ſtellt ſich in folgenden progreſſiven Verhältniſſen dar.

1. Abſtufung für die erſten fünf Jahre, mit zehn Gulden Konv. Münze für jedes Jahr, zuſammen . . . 50 fl.

Steigende Stufengänge der Tax-Bemeſſung für die nächſt folgenden zehn Jahre:

2.	Abſtufung	für	das	6.	Jahr.	15 „
3.	„	„	„	7.	„	20 „
4.	„	„	„	8.	„	25 „
5.	„	„	„	9.	„	30 „
6.	„	„	„	10.	„	35 „
7.	„	„	„	11.	„	40 „
8.	„	„	„	12.	„	45 „
9.	„	„	„	13.	„	50 „
10.	„	„	„	14.	„	55 „
11.	„	„	„	15.	„	60 „

Geſammtbetrag der Tax-Bemeſſung für die ganze Dauerzeit dieſer Stufengänge . . . . . 425 fl.

Nach dieſem Verhältniſſe der Dauerzeit der Alleinrechte ſind nach der Vorſchrift des öſterreichiſchen Geſetzes [1]) die Patent-Taxen zu bemeſſen und der Bewerber um ein Alleinrecht hat ſelbſt zu beſtimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchſten Dauerzeit hinauf er das Alleinrecht zu erhalten wünſche, folglich zu welcher Abſtufung der Tax-Bemeſſung er ſich herbeilaſſe.

Jemand, der eine minder bedeutende Erfindung unter dem Schutze eines Alleinrechtes ausüben will, von deren Früchten er ſich jedoch nur in den erſteren Jahren beſondere Vortheile verſpricht, kann ſeine Erfindung auch verhältnißmäßig gering taxiren, indem er ſein Patent nur für ein oder ein paar Jahre giltig löſet, wogegen Andere, welche ſich von den Früchten ihrer Erfindung für eine lange Reihe von Jahren wichtige Vortheile verſprechen, zu einer höheren bis zur höchſten Taxbemeſſung

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 12.

zum Grunde zu legenden politiſchen Zweckes iſt die Ausſchließung aller gefährlichen, ſchädlichen, verfaſſungs- und geſetzwidrigen Gegenſtände von der Begünſtigung der Verleihung von Alleinrechten. (II. 21.)

Wenn auch das Zulaſſen vorläufiger Unterſuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindungen eben ſo viel wäre, als das Aufgeben des Zweckes der Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes von Seite des Staates (III. 32.), ſo kann doch eine vorläufige Unterſuchung, ob der Gegenſtand, zu deſſen Ausübung ein Alleinrecht angeſucht wird, nicht offenbar ſchädlich, oder mit Rückſicht auf das Allgemeine unzuläſſig ſei? dem Siſteme im Ganzen nicht abträglich werden.

Die Fälle, wo auf Gegenſtände, welche dießfalls Bedenken darbieten, Alleinrechte angeſucht, folglich vorläufige Unterſuchungen hierüber notwendig werden, ſind ohnehin äußerſt ſelten. (Anmerk. zu II. 21.) Dagegen verſetzt ſich die Staatsverwaltung, wenn ſie auch bei bedenklichen Gegenſtänden keine vorläufige Unterſuchung über die allenfällige Schädlichkeit oder Unzuläſſigkeit eines Gegenſtandes aus öffentlichen Rückſichten einleiten, die Verleihung von Alleinrechten auf die Ausübung ſolcher Gegenſtände im adminiſtrativen Wege nicht verweigern darf, und nur mittelſt gleichzeitiger Denunziazion bei den Gerichtsbehörden die Nichtigkeits-Erklärung des von ihr ertheilten Alleinrechtes auf dem Rechtswege, und in Folge eines förmlichen richterlichen Spruches erwirken kann (Anmerk. zu II. 21.), in eine ſchiefe, ihrem Anſehen wenig entſprechende Stellung (Anmerk. zu III. 31.), ſondern ſie waget auch, nachdem während des Zeitraumes zwiſchen der Verleihung des Alleinrechtes und des auf dem Rechtswege erſt zu erwirkenden richterlichen Spruches dem Erwerber des Alleinrechtes die ſelbſt mit den größten Bedenken und Gefahren verbundene Ausübung eines ſchädlichen Gegenſtandes folgerecht nicht verwehrt werden kann, für das Allgemeine höchſt verderbliche Einwirkungen [1]).

[1]) Es gehört mit zu den ſonderbarſten Widerſprüchen, daß die franzöſiſche Geſetzgebung aus Sorgfalt für einzelne Patentwerber ein

gar keinen Vortheilen ausführbar erscheint. Man kann daher auch dem Erfinder nicht zumuthen, daß er gleich Anfangs seine Erfindung so genau würdige und beurtheile, um unwiderruflich die Zahl der Jahre und die hiernach entfallende Summe der zu entrichtenden Taxen zu bestimmen, ohne ihm die vorsichtige Wahl offen zu lassen, für die erste Probezeit lieber ein kürzer dauerndes Patent zu lösen, und geringere Taxen zu entrichten, und erst nach bewährter Probezeit so viele Verlängerungen der Dauerzeit bis zur höchsten Dauer hinauf anzusuchen, als es seinem Interesse und den gemachten Erfahrungen entspricht (IV. 39. 40.), und hiernach die Nachtragszalungen an Taxen zu leisten.

57. Bestimmung der österreichischen Gesetzgebung. In Österreich kann der Erfinder anfänglich nach seinem Belieben nur ein einjähriges Alleinrecht zum Schutze der Ausübung seiner Erfindung lösen, und in der nachfolgenden Zeit von Jahr zu Jahr verlängern, oder bis auf die höchste Dauerzeit von 15 Jahren erstrecken lassen, und sich dadurch hinsichtlich der Tax-Entrichtung die wesentlichsten Erleichterungen verschaffen [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 15.

Während der mittellose Erfinder in den österreichischen Staaten mit einem sehr geringfügigen Geldbetrage die anfängliche versuchsweise Ausübung seiner Erfindung im ersten Jahre schützen und diesen Schutz auch in den vier nachfolgenden Jahren von Jahr zu Jahr fortgesetzt erhalten kann, bedarf derselbe in Frankreich allein an Taxen die bedeutende Summe von 300 Franken, d. i. beiläufig 120 fl. Konv. Münze, nebst den nicht minder beträchtlichen Unkosten für Kanzlei- und Expedizions-Gebühren und anderweiten Sporteln (V. 59. Anmerk.), um nur seine Erfindung in Ausübung bringen zu können, weil in Frankreich keine Patente unter fünf Jahren verliehen werden und findet sich noch außerdem der Gefahr ausgesetzt, nach dem Verlaufe der fünf Jahre, wenn sich seine Erfindung erst recht zu rentiren beginnt, um die Früchte seiner Erfindung gebracht zu werden, weil die französische Regierung nur in höchst seltenen Fällen für eine

Es treten wirklich in Öſterreich häufige Fälle ein, daß mittelloſe Erfinder beſonders in den erſten fünf Jahren ihre Alleinrechte von Jahr zu Jahr verlängern laſſen, bis der geſicherte gute Erfolg ihrer Erfindung und der Wohlſtand, zu dem ſie dadurch allmälig gelangen, ſie in den Stand ſetzt, die für die nachfolgenden ſpäteren Jahre entfallenden höheren Taxen zu entrichten und ihre Unternehmung auszudehnen, oder wenn die Erfindung in der Ausführung ſich bewährt hat, Kapitaliſten ſich finden, welche zum Vortheile der Erfinder ſich Antheile an der Erfindung zediren laſſen oder dieſelbe ihnen ganz abkaufen. Rentirt ſich dagegen die Erfindung in den erſten Probejahren nicht, ſo verlieren die Patent-Inhaber, indem ſie ihre in der Erfahrung nicht bewährten Patente zurücklegen, keine ſo bedeutende Summe, welche nicht des Verſuches werth geweſen wäre.

So hat die öſterreichiſche Geſetzgebung durch die weiſe Mäßigung ihrer Grundſätze und unter dem Schutze einer väterlichen

---

geringere Dauer von Jahren gelöſte Patente verlängert (IV. 39.), folglich der Inhaber eines fünfjährigen Patentes im Verweigerungsfalle der Verlängerung desſelben des gehofften Schutzes ſeiner ſodann der freien Konkurrenz anheimfallenden Erfindung gerade dann beraubt wird, wann ſich Erfindungen gewöhnlich zu rentiren beginnen. Überdieß kann er ſelbſt für den höchſt ſeltenen Fall einer zu erhaltenden Verlängerungs-Bewilligung ſein Alleinrecht nicht wie in Öſterreich von Jahr zu Jahr, unter Entrichtung mäßiger Tax-Raten, ſondern nur auf zehn oder fünfzehn Jahre gegen Entrichtung einer Aufzalung von 500 oder 1200 Franken, nebſt neuerlicher Beſtreitung der beträchtlichen Kanzlei-, Expedizions- und Sportel-Gebühren, verlängern laſſen, was ſelbſt vorausgeſetzt, daß er ſich in den erſten fünf Jahren doch etwas erſpart haben ſollte, ſeinen ganzen Vorrath an Betriebs-Kapital aufzehren, und ihn neuerdings in Schulden ſtürzen kann.

Noch weit ungünſtiger für den mittelloſen Erfinder iſt das engliſche Siſtem (Anmerk. zu V. 55), und ſelbſt die in Nordamerika mit dreißig Dollars nebſt Kanzleigebühren zu entrichtenden Taxen ſind für einen ſolchen drückender, als diejenigen, welche in Öſterreich für die erſten Probejahre zu bezalen ſind.

Sorgfalt für die Emporbringung des erfinderischen Genies den Wohlstand so mancher früher mittelloſen Familie begründet, und manche nützliche Erfindung ins Leben gerufen, welche sonst, bei unerschwinglichen Taxen und minder zweckmäßigen Bestimmungen des Gesetzes mit dem Erfinder zu Grabe gegangen wäre.

58. e) **Fünfter Grundsatz.** Es können überhaupt den steuer- und taxpflichtigen Parteien so manche überflüssige Ausgaben erspart werden:

a) wenn überflüssige und lästige Formalitäten beseitiget;

b) der Einhebungs-Modus so leicht und einfach als möglich gestaltet, und Jedermann faßlich bekannt gemacht; und

c) dem Unwesen der Sporteln und gewisser ungebührlicher Nebenaufrechnungen mit Ernst und Strenge begegnet wird.

Zur Erleichterung der Bewerber um Erfindungs-Patente wird es daher gleichfalls dienen:

a) wenn die Urkunde nicht wie die Adels-Diplome auf Pergament kalligraphisch geschrieben, mit Schnüren und Kapseln versehen, sondern nur so einfach als möglich ausgefertigt;

b) wenn das ganze Verfahren zur Erlangung von Alleinrechten vereinfacht (VI. 65. — 68.), so viel möglich Erleichterungen in der Tax-Entrichtung zugestanden (V. 59.), über die zu entrichtenden Taxen und Gebühren durchaus kein Dunkel gelassen und dieselben zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich und allgemein bekannt gegeben werden, und

c) wenn die Aufrechnung von Sporteln und die Abforderung oder Annahme irgend einer nicht gesetzlichen Abgabe streng verboten wird.

59. **Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung.** Die Patent-Urkunden sind nach dem österreichischen Gesetze, wie jedes andere Befugniß-Dekret von Amtswegen zu expediren [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 17.

In Frankreich sollten nach dem Gesetze vom 7. Januar

Dieſe Urkunden ſind mit leer gelaſſenen Zwiſchenräumen zur Ausfüllung der Namen der Patentirten, der Patent-Gegenſtände und der Termine auf gewöhnlichem Schreibpapier in Druck gelegt und brauchen daher nicht einmal im Ganzen geſchrieben zu werden.

Das Verfahren iſt einfach (VI. 66.) und die Entrichtung der ohnehin ſehr mäßigen Gebühren noch dadurch erleichert, daß bei dem Einſchreiten um das Alleinrecht nur die Hälfte der Taxe, die andere Hälfte dagegen erſt nachträglich mit Anfang eines jeden Patent-Jahres (IV. 38) in ſo vielen Jahresraten entrichtet werden kann, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht [1]).

Das Tax-Schema iſt klar und deutlich verfaßt und zu Jedermanns Kunde öffentlich bekannt gemacht [2]).

Außer den geſetzlichen Taxen iſt die Abnahme keiner andern Gebühr als der Expedizions-Gebühr von drei Gulden Konv.

1791 Art. X. die Patente auf Pergament und mit dem Nazionalſiegel verſehen ausgefertigt werden. Dieſe Form iſt nach der Hand abgeändert worden, und werden daſelbſt die Patente ganz einfach auf Papier ausgefertigt. (Perpigna Manuel etc. Chap. I. Sect. II. pag. 13.)

In England beſtehen bei der Ausfertigung der Patente höchſt läſtige und koſtſpielige Formalitäten, beſonders zur Erlangung der königlichen Unterſchrift, und zur Beidrückung des großen Staatsſiegels. Eine merkwürdige Ausſage hierüber findet ſich in dem auf Veranlaſſung des Parlaments gedruckten Report from the select Committee pag. 117.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 15.

In Frankreich geſtattet der Art. III. Tit. II. des Geſetzes vom 25. Mai 1791, daß zuerſt nur die halbe Privilegien-Taxe entrichtet werde, jedoch muß die andere Hälfte binnen ſechs Monaten danach entrichtet werden, ſonſt iſt das ertheilte Patent wirkungslos, und deſſen Gegenſtand fällt der freien Benützung anheim. Ibid. Art. IV. In England und Nordamerika beſtehet ſelbſt dieſe Erleichterung nicht.

[2]) Patent vom 31. März 1832 §§. 13. und 17.

Münze für jede Urkunde, der Stämpelgebühr (welche gegenwärtig ſieben Gulden Konv. Münze beträgt) und in ſolchen Fällen, wo vorläufige Unterſuchungen aus Sanitäts-Rückſichten erforderlich werden, die Gebühr von fünf und zwanzig Gulden Konv. Münze geſtattet und ausdrücklich beigefügt, daß ſonſt keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Kanzlei- und Expedizions-Speſen unter irgend einem Vorwande entrichtet werden dürfen.

Die Ausfertigung der Verlängerung der Alleinrechte bis zur höchſten Dauerzeit geſchieht unentgeldlich und wird jederzeit am Ende der Urkunden ganz einfach angemerkt [1]).

60. f) **Sechſter Grundſatz.** Je mehrere Erleichterungen der Tax-Entrichtung den Bewerbern um Alleinrechte zugeſtanden werden, deſto ſtrenger kann die Geſetzgebung fordern, daß die ſo viel möglich erleichterte Tax-Schuldigkeit nicht umgangen werde.

Verſchiedenartige Patent-Gegenſtände dürfen in einem und demſelben Anbringen nicht kumulirt werden, weil dieſes ſonſt ein Mittel ſein würde, die Bezalung der Taxen, welche freilich nicht überſpannt und drückend ſein dürfen (V. 52.), zu umgehen, und weil ein ſolches Anbringen nichts anderes bezielen würde, als die taxfreie Erlangung eines Alleinrechtes für den einen oder andern Gegenſtand, was jedoch ſchon nach dem erſten Grundſatze des Patent-Tax-Siſtemes (V. 50.) unthunlich wäre.

61. **Geiſt der öſterreichiſchen Beſtimmungen.** Im Geiſte der öſterreichiſchen Geſetzgebung iſt die Entrichtung einer mäßigen Taxe mit allen nur thunlichen Erleichterungen, jedoch

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 15. und 17.

In Frankreich betragen außer den Taxen die Expedizions-Gebühren 50 Franken, die Gebühren für das Zertifikat 24 Franken, für die Einſicht des Verzeichniſſes der patentirten Erfindungen 3 Franken, für die Einſicht einer Beſchreibung 12 Franken, für den procès verbal hierüber 12 Franken u. ſ. w.

In England ſind die Nebengebühren ſo hoch und ſo vielfach, daß, wie auch aus dem mehrgedachten Report erhellet, jedes Patent in England nahe an 4000 fl. K. M. zu ſtehen kömmt.

für jeden besonderen Gegenstand eines Alleinrechtes gegründet. So oft ein Bewerber um ein Alleinrecht ganz verschiedenartige Gegenstände in einem und demselben Anbringen kumulirt, wird dasselbe mit der Weisung zurückgestellt, die mit einander vermengten verschiedenartigen Gegenstände von einander zu trennen, und insofern der Bewerber gesonnen sein sollte, auf jeden derselben ein Alleinrecht zu erlangen, auch für jeden derselben unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten um ein solches abgesondert einzuschreiten [1]).

Auch werden alle Gesuche um taxfreie Verleihung eines Alleinrechtes zurückgewiesen, weil mit Grund angenommen werden kann, daß derjenige, welcher so arm ist, daß er nicht einmal die mäßigen österreichischen Patent-Taxen, bei den noch überdieß zugestandenen Erleichterungen ihrer Entrichtung zu bezalen vermag, noch weniger im Stande sein werde, den Gegenstand des von ihm angesuchten Alleinrechtes zur praktischen Ausführung zu bringen, somit das Haupterforderniß, die Grundbedingung der Patent-Verleihung (II. 22.) zu erfüllen.

62. g) **Siebenter Grundsatz.** Jede bezalte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und darf kein Anspruch auf eine Rückvergütung gemacht werden, weil derjenige, der entweder an dem nicht hinreichenden Erfolge seiner Erfindung, oder an der Nullität seines Alleinrechtes Schuld trägt, auch die Folgen seiner Schuld sich gefallen lassen muß. Die Staatsverwaltung würde sich widrigens in eine unabsehbare Reihe von Rückvergütungs-Ansprüchen und Verhandlungen einlassen müssen, wozu um so weniger Grund vorhanden wäre, als die Staatsverwaltung, indem sie den Bewerbern um Alleinrechte bei ihren Anbringen um solche den möglich freiesten Spielraum läßt, ohne sich

[1]) Der Art. IV. Tit. I. des französischen Gesetzes vom 25. Mai 1791 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Departements-Direkzion, so wie die Direkzion der Erfindungs-Patente kein Einschreiten, welches mehr als einen Hauptgegenstand mit den dazu gehörigen Detail-Gegenständen enthält, annehmen dürfen.

in irgend eine Vorerhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung einzulaſſen, auch von jedem Bewerber fordern kann, daß er mit der gehörigen Vorſicht und Behutſamkeit vorgehe, ut habeat sibi.

63. Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung. Daher iſt auch nach der öſterreichiſchen Geſetzgebung jede bezalte Taxe als verfallen zu betrachten und kann kein Anſpruch auf eine Rückvergütung gemacht werden, wenn auch in der Folge Umſtände hervorkommen, welche die Nullität eines Patentes herbeiführen. Nur wenn der Staat aus öffentlichen Rückſichten ein Alleinrecht zu annulliren oder nicht zu ertheilen findet, iſt die bezalte Taxe zurückzubezalen.

Sechstes Hauptstück.

Verfahren.

64. **Grundlage des Verfahrens.** Die Wahrzeichen (Kriterien) einer guten Gesetzgebung, so wie eines zweckmäßigen Verfahrens zur Ausübung der Gesetze, sind jene der Wahrheit selbst:

Einfachheit;
Übereinstimmung;
Folgerichtigkeit [1]).

Die Einfachheit ist das erste und ursprünglichste Attribut der Vernunft. Die Aufklärung, welche ihr geistiges Licht über alle Gegenstände der Thätigkeit im menschlichen Leben überhaupt, so wie im Leben der Staaten insbesondere verbreitet, führet dieselben auf ihre einfachsten Prinzipien zurück. Wenige Regeln (Grundsätze, Gesetze) genügen, um diese Gegenstände der Lebensthätigkeit zu leiten (zu regieren). Das Einfache ist klar (einleuchtend). Was jedem vernünftigen Wesen einleuchtet, wird auch leicht und willig befolgt. Das Einfache und Klare verstärket die Kraft und Macht der Gesetze. Der böswillige Übertreter findet nicht so leicht eine Ausflucht, die Gesetze anders zu deuten, oder unter einer unüberseh̃baren Masse verwickelter Bestimmungen eine oder die andere herauszufinden, welche sein Vergehen bemäntelt. Dem Richter wird sein Urtheil erleichtert.

Einfache Bestimmungen der Gesetzgebung bewähren den Sieg der Vernunft über die Thorheiten und Anmaßungen des menschlichen Verstandes [2]), der von den einfachen Vernunftprinzipien

[1]) Versuch ꝛc. Einleit. §§. 37—40. V. B. §. 60.
[2]) Ebendaselbst I. B. §§. 34—40.

abirrend, ſich in das bodenloſe Meer der Kaſuiſtik und der unnützen Förmlichkeiten verſenkt, und je weiter er ſich darin vertiefet, ſich immer mehr von dem feſten Lande der Wahrheit entfernet.

Die Einfachheit hat nicht allein den Vorzug der Klarheit, ſondern auch der Allgemeinheit für ſich. Das Einfache kann das Allgemeine umfaſſen. Einfache allgemeine Regeln (Grundſätze, Geſetze) laſſen ſich auf alle Fälle anwenden. Eine aus noch ſo vielen Regeln für noch ſo viele ſinnreich ausgedachte Fälle zuſammengeſetzte Geſetzgebung und Vorſchrift des Verfahrens wird doch nie alle möglichen Fälle erſchöpfen und immerhin unvollſtändig, ſo wie, der Entfernung von der Einfachheit wegen, verworren bleiben, hätte ſie auch der glänzendſte Verſtand zu Tage gefördert.

Der richtige Geiſt der Geſetzgebung bewähret ſich nur dadurch, daß er die Vielheit zur Einheit zurückführt, welche ſich dann in der praktiſchen Ausführung leicht wieder auf die Vielheit anwenden läßt.

Im innigen Zuſammenhange mit der Einfachheit ſtehet die Übereinſtimmung des Verfahrens mit dem Geſetze. Das Einfache muß übereinſtimmend ſein, ſonſt hört es auf einfach zu ſein. Das Einfache kann entgegengeſetzte Beſtimmungen nicht in ſich vereinigen, indem unter entgegengeſetzten Beſtimmungen nur eine geſetzt werden kann, während dieſe die andere aufhebt. Ein aus ſolchen Gegenſätzen zuſammengeſetztes Einfaches iſt undenkbar. Die Beſeitigung der Widerſprüche, die Übereinſtimmung eines Ganzen erreget Achtung für dasſelbe, die Achtung Liebe und willigen Gehorſam, und wo die Regierung auf das Prinzip der Liebe bauet, ſtehet ſie auf feſtem Grunde [1]).

Folgerichtigkeit vollendet das **trinum perfectum** einer einfachen Geſetzgebung und eines übereinſtimmenden Verfahrens. Sie iſt die notwendige Folge dieſer beiden Prämiſſen, der Maßſtab des Vorhandenſeins derſelben. Wo ſich bei der ſtrengen Prüfung der Ergebniſſe eines Gegenſtandes der Geſetz-

[1]) Verſuch ꝛc. Einleit. §. 68. IV. B. §. 40.

gebung und des Verfahrens Folgerichtigkeit eines ihnen zum Grunde gelegten einfachen Prinzips in der Anwendung auf die daraus abgeleiteten Folgerungen, und die Richtigkeit derselben in der Beziehung auf das Ganze bewähret, da ist man auf guten Wegen, und die Forderungen der Staatsklugheit sind befriedigt [1]).

Die Aufgabe der nachstehenden Darstellung ist die Erforschung dieser drei Wahrzeichen bei dem Gegenstande dieser Abhandlung.

65. Einfachheit. a) Allgemeine Grundregeln. Die Grundregeln in Beziehung auf das erste Erforderniß einer guten Gesetzgebung in diesem Fache sind:

a) Zurückführung derselben auf ein oberstes höchstes Prinzip, welches an die Spitze der Gesetzgebung hingestellt, so wie die Seele den Körper, das ganze Sistem zu durchdringen, zu leiten und zu regieren hat;

b) Feststsetzung der Hauptfolgerungen des aufgestellten obersten Prinzips;

c) Ausmittelung der Vorsichten bei Ertheilung der Rechte, welche das Gesetz einzuräumen hat;

d) Vorzeichnung der Bedingungen zur Erlangung und Aufrechthaltung dieser Rechte;

e) Entwickelung des Ursprunges, der Dauer und des Umfanges dieser Rechte;

f) Darstellung der Formen, welche die Parteien zu beobachten haben;

g) Anweisung der Parteien auf den Weg ihres Einschreitens bei den Organen der Staatsverwaltung,

alles dieses im Geiste der höchsten Einfachheit entworfen.

66. Anwendung derselben auf das österreichische Gesetz. Was die österreichische Gesetzgebung in Beziehung auf die vorstehenden fünf ersten Punkte geleistet hat, wie einfach, klar, allgemein umfassend, und dennoch auf jeden einzelnen Fall leicht anwendbar, dem obersten Prinzipe entsprechend, zusammenhän-

---

[1]) Versuch ꝛc. V. B. §§. 79 — 83.

gend und keinen Widerſpruch in ſich enthaltend die Beſtimmungen des öſterreichiſchen Geſetzes ſind, iſt bereits in den vorſtehenden Hauptſtücken umſtändlich aus einander geſetzt worden.

Das Verfahren, welches die Parteien in Beziehung auf die Formen ihrer Eingaben (§. 65 f) und ihr ämtliches Einſchreiten (§. 65 g) zu beobachten haben, iſt nicht minder einfach.

Es iſt ein allgemeiner Erfahrungsſatz, der wohl kaum einem denkenden Geſchäftsmanne bei langjähriger Routine entgehen kann, daß ein großer Theil der Angelegenheiten, welche die Parteien bei den öffentlichen Behörden anhängig zu machen haben, dadurch in die Länge gezogen, verwickelt, ja ſelbſt für manche Parteien nachtheilig eingeleitet wird, weil ſie mit den Formen nicht vertraut ſind, welche dazu erfordert werden, um die Sachen ſchnell und ohne Aufenthalt zu fördern. Sind überdieß dieſe Formen nicht ganz einfach, für den gemeinſten Menſchenverſtand nicht leicht faßlich, und verwickelt, ſo fallen die Parteien nicht ſelten in die Hände von dritten Perſonen, welche ihre Unbehilflichkeit zum großen Schaden derſelben auf mancherlei Art mißbrauchen können.

Nichts iſt dagegen leichter und einfacher, als die Beobachtung der Formen, welche das öſterreichiſche Geſetz den Parteien zur Erlangung von Erfindungspatenten vorgezeichnet hat. Dem Geſetze iſt nämlich ein allgemeines Muſter (Formulare) [1]) beige-

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 3. A.

Dem franzöſiſchen Geſetze vom Jahre 1791 ſind wohl Muſter (Modèles) der ämtlichen Ausfertigungen in Patentangelegenheiten beigefügt, allein weder die Geſetze noch die franzöſiſchen Schriftſteller in dieſem Fache ſind den Parteien in der Art und Weiſe behilflich geweſen, wie ſie ſelbſt ihre Eingaben zu ſtellen haben.

In England, wo das Verfahren in Patentangelegenheiten ſich lediglich auf die Geſchäftspraxis gründet, iſt das Geſetz den Parteien noch weniger behilflich. Das neueſte Werk des W. Carpmael, Law of Patents, London 1836 enthält jedoch im Appendix pag. I—IV, XV—XVII, XXVIII—XXXVIII eine ge-

fügt, welches der Bewerber um ein Alleinrecht blos abzuſchreiben, und dabei nur einige Rubriken auszufüllen braucht, welche ſeinen Namen, Karakter und Wohnort, den Gegenſtand ſeiner Erfindung im Allgemeinen, die Zahl der Jahre, auf welche er ein Alleinrecht anſucht, und die Entrichtung der dafür entfallenden, vom Geſetze genau beſtimmten Taxen bezeichnen. Jeder noch ſo unbehilfliche, nur mit dem Leſen und Schreiben vertraute und im Beſitze eines Exemplars des Geſetzes befindliche Bewerber um ein Alleinrecht kann ſein Anbringen um dasſelbe vollkommen richtig und vollſtändig verfaſſen, ohne irgend einen Beiſtand einer dritten Perſon zu bedürfen. Die Parteien werden vor überſpannten Aufrechnungen geſichert, welche bei einer im Allgemeinen unbekannten Form des Einſchreitens von wenigen mit dieſen Formen vertrauten Perſonen gemacht werden können, und zugleich die vielen Geſchäftsumtriebe vermieden, welche unrichtig oder unvollſtändig verfaßte Eingaben den Behörden verurſachen würden.

Der ämtliche, für das Einſchreiten um Alleinrechte den Parteien vorgezeichnete Weg iſt der nächſte und kürzeſte, welchen die Verhältniſſe geſtatten: das Kreisamt, in deſſen Bezirke der Bewerber ſich aufhält [1]). Die Bewerber, welche ſich in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien aufhalten, können ihr Anbringen unmittelbar bei der Landesregierung einreichen [2]). Man kann ſein Anbringen auch durch einen Bevollmächtigten einreichen laſſen, deſſen Eingabe von derjenigen Behörde angenommen wer-

---

naue Darſtellung der Muſter (Forms) der von den Parteien, welche in England um Patente anſuchen, einzureichenden Eingaben, und der ſonſt von den Parteien mit den Patenten zu treffenden Verfügungen.

Ähnliche Muſter (Forms), wie ſie in Nordamerika üblich ſind, enthält der Report from the select Committee etc. pag. 220—221 u. Thomas Green Fessenden, Counsellor at law, Essay on the law of patents. Boston 1822 pag. 402—404.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 3.

[2]) Hofdekret vom 17. Februar 1821.

den muß, in deren Bezirke er ſich aufhält [1]), was beſonders zur großen Erleichterung der fremden Bewerber dienet, welche dabei oft koſtſpielige Reiſen erſparen. Der Bewerber hat ſeinem Geſuche die Beſchreibung ſeiner Erfindung, deren Eigenſchaften das Geſetz genau vorſchreibt, verſiegelt einzulegen, und wo es thunlich iſt, zur beſſeren Verſinnlichung der Gegenſtände der Beſchreibung, Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieſelben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenſtand durch die Beſchreibung allein deutlich genug gemacht werden kann [2]). Auch dieſe Zeichnungen und Modelle können verſchloſſen und verſiegelt eingelegt werden. Die verſiegelten Eingaben werden vor der Erfolglaſſung und Kundmachung des Alleinrechtes mit Ausnahme derjenigen, deren Gegenſtände in das Sanitätsfach einſchlagen, und worüber nach den Landesgeſetzen eine vorläufige genaue Unterſuchung von der mediziniſchen Fakultät erforderlich iſt, nicht eröffnet [3]). Dadurch wird das Intereſſe der Parteien, welches die größtmögliche Geheimhaltung ihrer Erfindungen bis zur Erfolglaſſung und Kundmachung der hierauf ertheilten Alleinrechte weſentlich erheiſcht (III. 30—32 und 35), ſicher geſtellt. In dem Augenblicke der Überreichung ſeines Geſuches erhält der Bewerber einen Empfangſchein (Zertifikat) über ſeine Eingaben, und von dieſem Tage und dieſer Stunde an iſt ſein Prioritätsanſpruch (IV. 38.) geſichert [4]).

---

[1]) Hofdekret vom 5. April 1821.

[2]) Patent vom 31. März 1832 §. 3.

[3]) Ebendaſ. §. 8.

[4]) Ebendaſ. §§. 4 und 5.

In Frankreich muß jeder Bewerber um ein Patent damit anfangen, die Hälfte der Patenttaxen und die Expedizionsgebühren mit 501 Franken bei der Kaſſa des Generaleinnehmers (Receveur général) — nebſt einer ſchriftlichen Verbürgung (soumission ou obligation), die andere Hälfte in ſechs Monaten zu berichtigen, — erlegen, worüber der Generaleinnehmer zwei geſtämpelte Ausfertigungen in duplo, nämlich die Quittung über die à conto empfangenen Münzſorten, und das Rezepiſſe über die ſchriftliche Verbürgung aushändigt. (Geſetz vom 25. Mai 1791

So konzentrirt ſich in Öſterreich alles, was der Bewerber um ein Alleinrecht zu thun hat, um dieſen ſo wichtigen Schutz

---

und Zirkular-Verordnung des Miniſters des Innern an die Präfekten vom 20. Dezember 1822.) Nun erſt kann ſich der Bewerber an das General-Sekretariat der Präfektur des Departements, in welchem er wohnt (qu'il habite) wenden, und hat demſelben vor allem die empfangene Quittung nnd Rezepiſſe in duplo, welche der General-Sekretär der Präfektur unterzeichnet, dann in einem verſiegelten Pakete, deſſen Umſchlag geſtämpelt ſein muß, folgende Eingaben zu überreichen: 1) Eine Bittſchrift an den Miniſter, um nach Wahl des Bewerbers ein Patent auf 5, 10 oder 15 Jahre zu erlangen; 2) eine genaue Beſchreibung der Mittel, welche er anwendet; 3) die von ihm gefertigten Zeichnungen in duplo oder ein Modell ſeiner Erfindung; 4) ein von ihm gleichfalls gefertigtes Verzeichniß der in dem Pakete enthaltenen Stücke in duplo (Geſetze vom 7. Januar 1791. Art. IV. und vom 25. Mai 1791 Tit. I. Art. III. und Tit. II. Art. I. Zirkularverordnung des Miniſters des Innern vom 3. Oktober 1806. Inſtrukzionen des Handels-Miniſters vom 30. Oktober 1813 und des Unter-Staatsſekretärs im Miniſterium des Innern vom 1. Julius 1817. Zirkular-Verordnung vom 20. Dezember 1822, wie oben). Der General-Sekretär der Präfektur überſchreibt das überreichte Paket mit dem procès verbal, welcher einregiſtrirt, wovon dem Bewerber eine geſtämpelte Abſchrift ausgehändigt wird, und wofür dem General-Sekretär eine Gebühr von 12 Franken zu entrichten iſt. Von der in duplo eingereichten Quittung nebſt Rezepiſſe wird das eine Pare gleichfalls einregiſtrirt und dem Miniſter überſendet; das andere Pare bleibt bei dem Sekretariate deponirt. (Zirkular-Verordnung vom 20. Dezember 1822.) So wie dieſe Eingaben an den Miniſter gelangen, wird der von dem General-Sekretariate auf dem verſchloſſenen Paket überſchriebene procès verbal auch bei dem Miniſterium einregiſtrirt, das Paket eröffnet, und dem Bewerber das vorgeſchriebene Zertifikat (IV. 38.) ausgefertigt.

Durch die Umtriebe, welche übrigens der Bewerber um ein franzöſiſches Patent ſeit der Errichtung des Comité consultatif bei dem Miniſterium zu beſtehen hat (IV. 31. Anmerk.), wird die Einfachheit des Verfahrens weſentlich geſtört.

In England muß jeder Bewerber um ein Patent ſein An-

bei der Ausübung einer Erfindung zu erlangen, auf eine einzige Behörde in der Nähe ſeines Aufenthaltes.

---

bringen (S. Form of Petition to be presented to His Majesty: Carpmael's law of Patents. Appendix pag. II. — III.) unmittelbar bei dem Könige einreichen, und demſelben (früher eine vor einem Beiſitzer des Kanzleihofes beſchworne eidliche Eingabe (affidavit), nunmehr aber ſeit dem Jahre 1832) eine Erklärung (S. Form of declaration to be made by the Petitioner: Carpmael's law of Patents. Appendix V. pag. I.) beilegen, mittelſt welcher er feierlich und ohne Rückhalt beſtätiget, daß er etwas, das er, jedoch nur im Allgemeinen (as title) beſchreibt, erfunden und entdeckt habe, und daß er der erſte und wahre Erfinder davon ſei. Nun beginnt eine Reihe von Formalitäten bei verſchiedenartigen Ämtern (IV. 68.), welche mit einem großen Zeitverluſte und Geldaufwande verbunden ſind, bis das auszufertigende Patent wieder an den König zur Unterfertigung desſelben, und an den Lord Staatskanzler (Lord Chancellor) zur Beidrückung des großen Staats-Siegels gelangt. In der Zwiſchenzeit ſichert weder das Caveat (IV. 39) noch irgend eine andere Klauſel die Prioritäts-Anſprüche des Erfinders, weil die Kraft und Wirkſamkeit des Patentes erſt von dem Tage der Unterfertigung desſelben durch den König und der Beidrückung des großen Staats-Siegels beginnt, und weil er nicht, wie in den öſterreichiſchen Staaten durch eine gleich mit dem erſten Anbringen verſiegelt eingelegte genaue Beſchreibung und ein darüber erhaltenes Zertifikat geſichert iſt, ſondern erſt dann, wann er das Patent von dem Könige erhalten hat, einen oder mehrere Monate ſpäter ſeine Beſchreibung (Specification) einzureichen hat. Mittlerweile läuft er, wenn er die erſte allgemeine Beſchreibung nicht höchſt vorſichtig verfaßt hat, Gefahr, von einem Dritten in ſeinem Geheimniſſe erſpähet, und um die Früchte ſeiner Erfindung gebracht zu werden, oder wenn die genaue Beſchreibung (Specification) mit der erſten allgemeinen Angabe (title) nicht genau übereinſtimmt (III. 33. Anmerk.) ſein Patent und mit demſelben ſein ausſchließendes Recht zu verlieren. Dieſem Übelſtande iſt auch durch das Statut vom 10. September 1835 nicht abgeholfen worden, obgleich bei dem Kommittee zur Erhebung der Beſchwerden über die Gebrechen des Geſetzes die nachdrücklichſten Klagen dagegen überreicht, und insbeſondere merkwürdige

Der Erfinder braucht keine koſtſpieligen Reiſen zu machen oder ſich fremden Geſchäftsmännern anzuvertrauen. Sobald er mit

---

Thatſachen über die langen Verzögerungen der Unterſchrift des Königs und der Beidrückung des großen Staats-Siegels, ſo wie über die koſtſpieligen den Bewerbern zur Laſt fallenden Reiſen nach den verſchiedenen Landhäuſern der Miniſter und andere eben nicht auferbauliche Mittel zur Beſchleunigung der Formalitäten zur Sprache gebracht wurden. (Report etc. John Farey pag. 18. William Newton pag. 66. Moses Pool pag. 82. Walter Henry Wyatt pag. 105. Benjamin Rotch Esq. pag. 117.) Dazu kommen noch die Umtriebe, welchen ſich der Bewerber ausgeſetzt findet, die Voruntersuchungen und Verhöre bei dem Attorney general, wenn er Oppoſizion der Inhaber von Caveats gegen die Gewährung ſeines Anbringens zu beſtehen hat.

Auch in Nordamerika muß Jeder, der ſich um ein Patent bewirbt, vor allem an den Staatsſchatz dreißig Dollars gegen eine Quittung in duplo entrichten und dann unter Beilegung des Duplikats dieſer Quittung (Akte vom 21. Febr. 1793 §. 11.) ſein Anbringen um ein Patent auf ſeine Erfindung bei dem Staatsſekretariate einreichen, in welchem er die Beweggründe und Allegate des Anbringens nebſt einer kurzen Beſchreibung ſeiner Erfindung anführt. Sobald der Erfinder nach verſchiedenen Formalitäten ſein Patent erlangt hat, muß er, bevor er ſich ſeines Patentes bedienen darf, vor den eigens dazu beſtimmten Perſonen einen Eid ablegen, oder eine feierliche Beſtätigung (in ſo fern es ein Quäker iſt, der ſich ein Gewiſſen daraus macht, einen Eid abzulegen) eingeben, daß er wirklich der wahre Erfinder des Gegenſtandes, um welchen er das Patent angeſucht hat, zu ſein glaube, und ſodann eine genaue von ihm ſelbſt unterfertigte und von zwei Zeugen beſtätigte Beſchreibung ſeiner Erfindung bei dem Staats-Sekretariate einlegen. (Ebendaſelbſt Art. III.)

In England und Nordamerika, ſagt Perpigna in ſeinem Manuel etc. Chap. III. Sect. III. pag. 84. läuft jeder Patentirte, er möge noch ſo vorſichtig und noch ſo gut berathen ſein, Gefahr, ſein Patent zu verlieren, ſo bald dagegen ein Prozeß entſtehet, ſo ſtrenge iſt die Anwendung der Geſetze daſelbſt, und der ungünſtige Eindruck, welchen das Wort: „Privilegium“ auf die Stimmung der Richter und der Geſchwornen hervorbringt.

ſeiner Erfindung dergeſtalt im Reinen iſt, daß er dasjenige, was er in der Idee ausgedacht hat, beſchreiben und zu Papier bringen kann, braucht er nur das Beſchriebene zu verſiegeln, das dazu gehörige Anbringen nach der vorgeſchriebenen einfachen Form zu verfaſſen, ſich damit zur nächſten Behörde zu begeben, es einzureichen und den Empfangſchein dafür zu erheben, und befindet ſich auch ſchon im Zuſtande der vollſten Sicherheit für die Geltendmachung ſeiner Anſprüche, die ſich bis zu einem Zeitraume von 15 Jahren in der weiteſten Ausdehnung erſtrecken können. Er darf um die Zukunft unbeſorgt ſein. Es ſtehen ihm keine vorläufigen Unterſuchungen von Berathungs- oder Beurtheilungs-Kommiſſionen bevor, er hat durchaus keine Oppoſizion von irgend einer Partei unter was immer für einem Vorwande zu fürchten. Kein weiterer Aufenthalt von irgend einer Behörde kann Statt finden. (VI. 68.) Er hat keinen weitern Schritt mehr bei irgend einer Behörde, keine koſtſpieligen Reiſen und Verwendungen um Beſchleunigung zu machen. Er kann ruhig alle Vorbereitungen zur wirklichen Ausführung ſeiner Erfindung treffen, Arbeiter aufnehmen und ſelbſt ſein Geheimniß ihnen anvertrauen, denn es droht ihm keine Gefahr mehr für die Zwiſchenzeit der Überreichung ſeines Anbringens und der definitiven Erlangung ſeines Alleinrechtes. Das Zertifikat, welches er in Händen hat, ſichert alle ſeine Anſprüche, und hat er einmal ſein Alleinrecht erhalten, ſo wird von ihm auch keine weitere Eingabe mehr gefordert. Iſt ſeine Erfindung wirklich neu, nicht ſchädlich, und deren Ausübung nicht den Landesgeſetzen zuwider, ſo bleibt er für die ganze Dauer der Patentzeit im ungeſtörten ausſchließenden Genuſſe derſelben und alle Macht der Geſetze ſtehet ihm bei, um den Eingriffen unbefugter Nachmacher kräftig zu begegnen.

67. b) **Übereinſtimmung; allgemeine Grundregeln.** Ein für die Parteien noch ſo leicht und einfach vorgeſchriebenes Verfahren würde wenig entſprechen, wenn in dem Verfahren der Behörden nicht eine vollkommene Übereinſtimmung mit demſelben beobachtet würde.

Die Grundregeln in Beziehung auf dieſes zweite Erforderniß einer guten Geſetzgebung in dieſem Fache ſind: a) Vorzeich-

nung von Formen, welche die Behörden eben ſo wie die Parteien unabänderlich, innerhalb genau beſtimmter Muſter (Formulare) bei ihren Amtshandlungen zu beobachten haben. (§. 65. f.)

b) Beſtimmung eines Geſchäftszuges, der alle nutzloſen Umtriebe beſeitiget, und dem einfachen Einſchreiten der Parteien bei den Behörden vollkommen entſpricht. (§. 65. g.)

c) Vorſchrift der genaueſten ämtlichen Kontrolle zur Sicherſtellung der Parteien in ihren Anſprüchen auf den Schutz der Geſetze;

d) Ausmittelungen von Terminen zur größtmöglichen Beſchleunigung der Amtshandlungen der Behörden;

e) Beſeitigung aller Willkür;

f) Offenhaltung einer geeigneten Rekurs-Inſtanz für Beſchwerden der Parteien;

g) Evidenzhaltung der in Folge der Patent-Ertheilung erlangten Rechte.

68. Anwendung derſelben auf das öſterreichiſche Geſetz. Nach dieſen Grundregeln hat die öſterreichiſche Geſetzgebung:

a) in drei einfachen Formen

aa) das Muſter (Formular B.) des ämtlichen Zertifikates gegenüber der Partei;

bb) das Muſter (Formular C.) des Amts-Einſchreitens gegenüber der Oberbehörde, und

cc) das Muſter (Formular D.) der Final-Erledigung für die höchſte Behörde

vorgezeichnet [1]).

Innerhalb der Grenzen dieſer präziſen Formen bewegt ſich der Faden der ganzen Geſchäfts-Verhandlung, ſo wie ſich aus einer Spinn-Maſchine der Faden entſpinnt, einfach, leicht und gleichförmig. Das Geſetz geſtattet keine weitläufigen Berichte und umſtändlichen Formen, nur kurze Einbegleitungen mit we-

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 4—7.

nigen Worten. Kein Laie im Geſchäfte kann etwas daran ändern, kein pedantiſcher Geſchäftsmann etwas daran erweitern oder ausſpinnen, kein Neuerungsſüchtiger etwas anderes formen. Die Form muß ein wie das anderemal nachgeſchrieben werden, und die Sachen gehen gleichſam von ſich ſelbſt vorwärts.

b) Der Geſchäftszug führt ohne Umtrieb vom Kreisamte zur Landesſtelle, und konzentrirt ſich bei allen Anbringen, welche in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien bei der niederöſterreichiſchen Landesſtelle eingereicht werden (VI. 66.), bei der Landesſtelle ſelbſt, welche blos in den höchſt ſeltenen Fällen offenbarer Schädlichkeit oder Geſetzwidrigkeit das Anbringen zurückweiſet, in allen übrigen dagegen das Alleinrecht bei der zur Leitung der Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten beſtimmten Hofſtelle erwirkt, die Aushändigung desſelben an den Patentirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter, und die Kundmachung im Wohnbezirke des Patentirten veranlaßt [1]). Die Hofſtelle iſt ſeit dem Jahre 1829 zu Folge a. h. Entſchließung Seiner Majeſtät des Kaiſers ſowohl zur Verleihung als zur Verlängerung der Alleinrechte ermächtiget. Sie verfährt dießfalls **delegato nomine principis.** Die Urkunden ſelbſt werden im Namen des Monarchen von der Hofkanzlei ausgefertigt.

Durch dieſen Geſchäftszug werden alle Umtriebe beſeitiget, welche daraus entſtehen, wenn die Geſuche an die Oberbehörden oder gar an den Monarchen eingereicht, von dieſem Standpunkte aus den Unterbehörden erſt zur Berichterſtattung zugefertigt, und wieder auf demſelben Wege von den Unterbehörden durch mehrere Inſtanzen hinauf Berichte an die Oberbehörden erſtattet werden müſſen. Die Hofſtelle erſpart eine Maſſe von Vorträgen an den Monarchen, der Staatsrath und der Monarch eine Maſſe von Entſcheidungen, die keiner weitern Deliberazion bedürfen, weil ſie das von dem Geſetzgeber erlaſſene Geſetz ſchon von ſelbſt entſcheidet [2]).

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 7.

[2]) In England findet ein entgegengeſetztes Verfahren Statt, deſſen Unzukömmlichkeiten auch durch das neue Statut vom 10. September 1835 nicht beſeitiget worden ſind, obwohl bei den parla-

c) Die Partei wird in ihren Anſprüchen auf den Schutz der Geſetze gleich bei der Überreichung des Anbringens durch eine dop-

---

mentariſchen Nachforſchungen häufige Klagen darüber geführt wurden. Das von dem Bewerber unmittelbar dem Könige einzureichende Anbringen (VI. 66. Anmerk.) wird dem Staatsſekretariate, und von dieſem dem Attorney oder Solicitor general mit einer ſchriftlichen Überweiſung (Reference, S. Form of Reference: Carpmael's law of Patents. Appendix pag. III) zugefertigt. Der Attorney oder Solicitor general erſtattet hierüber, in ſo fern kein Caveat entgegenſteht, in welchem Falle das Verfahren noch weit verwickelter iſt (IV. 39. Anmerk.), Bericht an den König (S. Form of Report. Ebendaſ. pag. IV. — VI.), worauf eine von dem Staatsſekretär mitgefertigte königliche Vollmacht (Warrant from the king. S. Form of Warrant. Ebendaſ. pag. VI. — VII.) an den Attorney oder Solicitor general erfolgt, um eine Bill für die königliche Unterzeichnung und zur Beidrückung des großen Staatsſiegels vorzubereiten. (Our will and pleasure, therefore, is, that you prepare a bill for our royal signature, to pass our Great Seal etc.) Der Attorney general überweiſet dieſe Vollmacht an das Patentamt (Patent-Bill-Office), welches die Bill entwirft, und dem Attorney general überreicht. Dieſer unterzeichnet den Entwurf einer ſolchen Bill (Kings-Bill), welchen er mit dem Bemerken an das Staatsſekretariat einbegleitet, daß alle Klauſeln, Verbote und Vorſichten, welche darin enthalten ſind, gewöhnlich und notwendig für derlei Bewilligungen ſeien. Der Entwurf wird ſofort dem Könige zur Einſicht und Unterfertigung überreicht, dann abgeſchrieben und die Abſchrift nebſt dem Entwurfe einem Sekretär des Kön. Inſiegels (Clerk of Signet) zugewieſen, welcher mit der Signet Bill eine Vollmacht (Warrant) an den Lord-Siegelbewahrer (Lord Keeper of the Privy Seal) vorbereitet, der eine weitere Vollmacht, in welcher der Inhalt des Patents erwähnt wird, mit der Privy Seal Bill an den Lord-Staatskanzler (Lord Chancellor) ausfertigt. In dem Amte des Lord-Staatskanzlers wird das Patent vollzogen, und mit dem großen Staatsſiegel geſiegelt. Erſt nach Beendigung aller dieſer Förmlichkeiten wird dem Bewerber der Beſcheid ertheilt, daß ihm das angeſuchte Patent bewilliget worden ſei, und daß er binnen einer beſtimmten Zeit (III. 33.) eine genaue vorſchriftmäßige Beſchreibung ſeiner Erfindung einzurei-

pelte Kontrolle geſichert, indem die Behörde, bei welcher das Anbringen überreicht wird, in dem der Partei auszuhändigenden Empfangſcheine (Zertifikate) nebſt dem Namen und Wohnorte des Bewerbers um ein Alleinrecht, Tag und Stunde der Überreichung, die Beſtätigung der bezalten Taxe und die Angabe der in dem Anbringen angezeigten Erfindung anzuſetzen, und zugleich auf den Umſchlag der an die Oberbehörde einzuſendenden verſiegelten Beſchreibung unter Mitfertigung der Partei dieſelben Daten beizufügen, und die auf ſolche Art ämtlich behandelte Beſchreibung unerbrochen an die Oberbehörde zu befördern hat [1]).

d) Aus der Einfachheit dieſer Amtshandlungen ergibt ſich die größtmögliche Beſchleunigung derſelben von ſelbſt. Sowohl das Geſetz [2]) als die zur Ausführung desſelben erlaſſenen Inſtrukzionen geſtatten den Behörden zur Förderung ſolcher Angelegenheiten nur eine Friſt von höchſtens drei Tagen, und ſchärfen denſelben auf das gemeſſenſte die größtmögliche Beſchleunigung in allen Fällen ein.

e) Die Länderſtellen dürfen ſich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindungen einlaſſen, ſondern haben nur zu beurtheilen, ob die in dem Anbringen in der Weſenheit angezeigte Erfindung in keiner öffentlichen Hinſicht ſchädlich oder den Landesgeſetzen zuwider ſei. Eine Eröffnung der verſiegelten Beſchreibung vor Ertheilung des Alleinrechtes darf nur bei ſolchen Gegenſtänden Statt finden, welche in das Sanitätsfach einſchlagen, und worüber nach den Landesgeſetzen eine vorläufige genaue Unterſuchung von der mediziniſchen

---

chen habe. Die einzureichende Beſchreibung muß von einem Beiſitzer der Kanzlei vidirt und in dem Regiſteramte vor Ablauf des beſtimmten Termines eingetragen werden, worüber das Einregiſtrirungs-Zertifikat ertheilt wird. (Godson Treatise Chap. VI. pag. 138 — 143. Repertory of Patent-Inventions Vol. I. 1825. Chap. III. pag. 6 — 8. Report etc. pag. 49.

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 4 u. 6.

[2]) Ebendaſ. §. 6.

Fakultät erforderlich ist [1]). Jede Willkür der Behörden ist somit beseitigt.

f) Sollten dennoch Fälle eintreten, wo irgend eine Partei Grund zu einer Beschwerde finden sollte, so stehet ihr der Rekurs an die zur Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten bestimmte Hofstelle frei [2]), endlich sind

g) zur Evidenzhaltung der in Folge der Patententheilung erlangten Rechte, Anstalten und Einrichtungen getroffen, von welchen in dem nachfolgenden siebenten und letzten Hauptstücke umständlicher die Rede sein wird.

69. c) **Folgerichtigkeit: allgemeine Grundregeln.** Das dritte Erforderniß einer guten Gesetzgebung: die Folgerichtigkeit, läßt sich auf die beiden Hauptmomente:

I. Wirksamkeit, und

II. Erlöschung der Erfindungspatente zurückführen.

Die Rechte der Patentirten gegen das Publikum müssen im vollen Umfange und mit durchgreifender Kraft und Wirksamkeit geschützt werden können, sobald der Inhaber eines Alleinrechtes allen Bedingungen, welche das Gesetz vorschreibt, Genüge geleistet hat, und fortan Genüge leistet.

Dagegen müssen die Rechte des Publikums gegen jeden Inhaber eines Alleinrechtes, dem irgend eine Verletzung der Bedingungen zur Erlangung oder Aufrechthaltung desselben zur Last fällt, gleichfalls im vollen Umfange und mit durchgreifender Kraft und Wirksamkeit geschützt werden.

Das Ziel der Gesetzgebung muß durch alle Abstufungen derselben folgerecht aus dem Prinzipe des Gesetzes hervorgehen. Damit das dießfällige Verfahren zweckmäßig erscheine, müssen alle Räderwerke desselben zu einem solchen Ziele hinarbeiten. Dieses Verfahren muß so eingerichtet sein, um den Genuß der Früchte wahrhafter Erfindungen während der Dauerzeit der ihnen zu Theil gewordenen Alleinrechte als Reizmittel der Bereicherung

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §§. 7 u. 8.

[2]) Ebendas. §. 7.

des Staates mit der größtmöglichen Maſſe von Erfindungen (I. 7.) gegen Eingriffe aller Art ſchnell und wirkſam zu ſchützen; dagegen die Entziehung der Benützung derjenigen Erfindungen, womit der Staat bereits bereichert iſt, aus dem Gemeinbeſitze der Staatsmitglieder mittelſt unrechtmäßiger Erwerbung unſtatthafter Alleinrechte auf blos angebliche Erfindungen, die es nicht wahrhaft ſind, eben ſo ſchnell und wirkſam zu beſeitigen.

Die Einfachheit des Einſchreitens um Alleinrechte, und die Übereinſtimmung des ämtlichen Verfahrens mit demſelben bei der Verleihung der Alleinrechte würde wenig nützen, wenn nicht folgerecht mit dem Ganzen die Wirkungen derſelben entſprechend geleitet würden.

70. Anwendung derſelben auf das öſterreichiſche Geſetz. Was nun vor Allem das Verfahren:

I. in Beziehung auf die Wirkſamkeit der Alleinrechte (IV. 44.) anbelangt, ſo beruhet dasſelbe in dem öſterreichiſchen Geſetze auf nachſtehenden Grundſätzen, welche folgerecht aus dem ganzen Syſteme fließen;

a) wenn gleich dem Geſetze ein politiſches, und nicht ein Rechtsprinzip zum Grunde liegt, ſo werden doch durch das auf dem politiſchen Prinzipe beruhende Geſetz förmliche Rechte ertheilt. Die hieraus entſtehenden rechtlichen Folgen gehören nicht mehr in den Wirkungskreis der politiſchen Behörden. Das Erkenntniß über die Exiſtenz eines Eingriffs oder einer Verletzung dieſer Rechte, über die Anwendung der geſetzlichen Strafe, über den Erſatz des von der einen oder der andern Seite erwieſenen Schadens, ſo wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Alleinrechtes, er möge wegen der Priorität einer Erfindung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entſpringen, weiſet das öſterreichiſche Geſetz dem ordentlichen Richter zu [1]).

b) Die Giltigkeit eines Alleinrechtes kann bei entſtehenden Streitigkeiten nur nach dem Zuſtande beurtheilt werden, in wel-

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 27.

chem ſie in der eingelegten Beſchreibung dargeſtellt iſt [1]). Nur dieſe verbürgt rückſichtlich ihrer Prioritätsanſprüche das ausgefertigte Zertifikat [2]). Auf nachträglich ausgeführte, in der eingelegten Beſchreibung nicht enthaltene, oder mit allen geſetzlichen Erforderniſſen nicht beſchriebene und durch beſondere Alleinrechte nicht geſchützte Veränderungen oder Verbeſſerungen einer Erfindung kann keine Rückſicht genommen werden, weil der Prioritätsanſpruch ſich nur auf den Zeitpunkt der Überreichung der Beſchreibung beſchränkt, weil widrigens Prioritätsanſprüche für Gegenſtände geltend gemacht werden könnten, welche nach Verlauf jenes Zeitpunktes von Andern ausgeführt worden ſind, und worauf ſich der Patentirte ungerechter Weiſe Anſprüche zueignen könnte, die ihm nicht gebühren, und weil überhaupt ein Prioritätsanſpruch, der ſich nicht auf Urkunden, wie die geſetzlich vorgeſchriebenen Beſchreibungen ſind, ſondern nur auf vage Angaben oder Zeugniſſe, deren Richtigkeit ſich ſchwer beweiſen läßt, gründet, nur zu Streitigkeiten ohne Ende, und zu verderblichen Hemmungen der Induſtrie führen würde.

c) Die Exiſtenz eines Eingriffes oder einer Verletzung der Alleinrechte eines Erfinders kann nur durch ſolche Thatſachen bewieſen werden, welche mit Erzeugniſſen der Induſtrie zuſammenhängen. Dieſe, als in der Regel ſehr leicht beweglich, können leicht verheimlicht, beſeitigt oder entfernt werden. Der Zweck des ganzen Patentſyſtems, d. i. die Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes, würde unerreicht bleiben, wenn erſt nach lang ausſehenden Rechtsformen die Beſchlagnahme des Corpus delicti, auf deſſen Habhaftwerdung es zur Beurtheilung der Thatſache eines Eingriffes oder einer Verletzung ankömmt, erwirkt, und dem Eingreifer oder Verletzer mehr als hinreichend Zeit gelaſſen würde, dasſelbe aus dem Wege zu räumen. Bei dem Verfahren zur Handhabung des Patentſyſtems iſt in manchen Fällen, ſo wie im Wechſelprozeſſe, eine einfache, kurze und ſchnelle Amtshand-

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 25.
[2]) Ebendaſ. §. 5.

lung erforderlich. Das österreichiſche Geſetz geſtattet alſo unter beſtimmten Vorausſetzungen auf Verlangen des Patentirten die unverzügliche Beſchlagnahme der nachgemachten Gegenſtände.

d) Folgerecht mit den Beſtimmungen über die Öffentlichkeit der Beſchreibungen patentirter Gegenſtände (III. 34.) kann jedoch der Patentirte die unverzügliche Beſchlagnahme des nachgemachten Gegenſtandes nur in ſo fern begehren, als die Beſchreibung desſelben in die öffentlichen Regiſter zu Jedermanns Einſicht eingetragen iſt, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff Statt findet.

e) Wird dagegen die Beſchreibung des patentirten Gegenſtandes geheim gehalten, ſo kann dem unbefugten Nachahmer das erſte Mal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugniſſe eingeſtellt werden.

f) Selbſt in der Vorausſetzung der Öffentlichkeit der Beſchreibungen patentirter Gegenſtände ließen ſich indeſſen Fälle denken, wo der Richter auf die einfache Klage eines Patentirten über Eingriffe in ein Alleinrecht einem befugten Gewerbsmanne den Betrieb ſeines Gewerbes einſtellen, und alle fertigen Waren in Beſchlag nehmen ließe, ſich aber in der Folge, im Verlaufe der Unterſuchung ergäbe, daß die Klage ungegründet war. Wenn gleich hiernach die in Beſchlag genommenen Gegenſtände dem Beklagten zurückgeſtellt, und der Fortbetrieb ſeines Erwerbszweiges wieder geſtattet werden müßte, ſo könnte es doch geſchehen, daß die in ſeinem Erwerbe erlittene Störung ihm einen kaum zu erſetzenden Schaden verurſacht hätte, der um ſo größer ſein könnte, als der Gang der Rechtsſtreitigkeiten mitunter langwierig iſt, und die Beendigung derſelben durch Rekurſe noch mehr hintangehalten werden kann. Wenn nun auch wirklich der Beſchädigte den muthwilligen Kläger um Schadenserſatz belangen könnte, ſo wäre es doch auch möglich, daß der Kläger ſelbſt nicht im Stande wäre, den dem Beklagten zugeſprochenen Erſatz zu leiſten. Dadurch könnten ganz Unſchuldige in unwiederbringlichen Schaden gerathen. Daher hat die öſterreichiſche Geſetzgebung die Vorſicht beigefügt, daß der Richter bei Eingriffsklagen nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung, und insbeſondere nach der Analogie der

Verbote und Sequeſtrazionen ſich zu benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf zu richten habe, daß der beklagten Partei, ohne dringende Noth, kein unerſetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorſichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenſtand beſchränkt werde, welchen die Nachahmung des patentirten Gegenſtandes betrifft [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 28. Allgemeine Gerichtsordnung 29. und 30. Kap. §§. 283—297.

„Wenn der Kläger eine Sache oder eine Gerechtſame anſprüchig macht, in deren Beſitze der Beklagte ſich befindet, und eine Gefahr erweiſet, daß der Beklagte ſolche während des Prozeſſes veräußern, verderben oder Schaden nehmen laſſen dürfte, ſtehet demſelben gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den, dem Beklagten etwa erwachſenden Schaden zu, um die Sequeſtrazion anzulangen, worüber ſogleich eine Tagſatzung anberaumt, der Beklagte mit ſeinen Behelfen gehört und bei erwieſener Gefahr gegen Leiſtung hinlänglicher Sicherheit die Sequeſtrazion verwilligt werden ſoll.“ §. 293 A. G. O.

„Befinden ſich die fahrenden Güter in den Händen eines Dritten, und hat der Kläger ſolche Beweismittel beigebracht, welche, falls ſie vom Gegentheile für richtig erkannt würden, ſeine Forderung vollſtändig erweiſen, ſo iſt das Verbot hierauf ohne weiteres zu verwilligen; hätte er aber keine hinlänglichen Beweismittel beigebracht, ſo iſt das Verbot nur dann zu bewilligen, wenn der Verbotswerber genugſame Sicherheit leiſtet, um dem Beklagten wegen des Schimpfes und Schadens Genugthuung zu verſchaffen.“ §§. 284 u. 275. A. G. O.

In Frankreich wurde in dem Art. XII. des Geſetzes vom 7. Januar 1791 dem Patentinhaber das Recht eingeräumt, gegen gute und hinreichende Sicherheit (en donnant bonne et suffisante caution) die Beſchlagnahme aller nachgemachten Gegenſtände, und die Vorladung des Nachahmers vor das Gericht zu verlangen.

Dagegen ordnet der Tit. II. Art. X. des nachgefolgten Geſetzes vom 25. Mai 1791 an, daß, wenn ſich der Inhaber eines Alleinrechtes in der Ausübung desſelben geſtört findet, er ſich an den Friedensrichter unter Beobachtung der ſonſt für den Zivilprozeß vorgeſchriebenen Formen zu wenden habe, um gegen den Nachahmer die geſetzlichen Strafen zu erwirken.

g) Da endlich ohne eine entſprechende Öffentlichkeit der Beſchreibungen patentirter Erfindungen es keineswegs gerecht und

---

Dieſe Formen beſtehen darin, daß der Patentinhaber, der ſich beeinträchtiget glaubt, oder ſein Bevollmächtigter dem Friedensrichter ein Anbringen überreicht, womit er die Beſchaffenheit ſeiner patentirten Erfindung und die Nachmacher mit der Bitte anzeigt, in dem Wohnorte der Beklagten die nachgemachten Gegenſtände unterſuchen, beſchreiben und ämtlich verſiegeln zu laſſen, indem er ſich zugleich dem Schadenserſatze unterwirft, wenn ſeine Klage als vexatoriſch erkannt werden ſollte. Über eine ſolche Unterſuchung wird ein Protokoll aufgenommen, welches eine genaue Beſchreibung aller als nachgemacht vorausgeſetzten Artikel, ihrer Anzal und des Zuſtandes, in welchem ſie ſich befinden, enthält. Die Kommiſſion verſiegelt alle dieſe Gegenſtände, wenn ſie nicht zu zalreich und von zu großem Umfange ſind, oder wenigſtens einer hinreichende Zal derſelben, um bei Gerichte gehörig beurtheilt werden zu können. Iſt der Patentinhaber ein Fremder, ſo muß er für Koſten und Schadenserſatz, welche gegen ihn erkannt werden könnten, hinreichende Sicherheit leiſten. Der Friedensrichter beſtimmt die Summe derſelben, welche er entweder bar erlegen, oder durch eine Bürgſchaft leiſten kann, und welche ihm zurückgeſtellt wird, wenn er den Prozeß gewinnt. Die Fremden ſind nur in folgenden Fällen davon enthoben, wenn nämlich der Fremde von der franzöſiſchen Regierung die Bewilligung erhalten hat, ſeinen Aufenthalt in Frankreich feſtzuſetzen, weil er dann, ſo lange er fortfährt, ſich in Frankreich aufzuhalten, alle dortigen Zivilrechte zu genießen hat, oder wenn durch einen beſonderen Artikel von Verträgen zwiſchen Frankreich und ſeinem Vaterlande die Unterthanen beider Regierungen von der Leiſtung einer Sicherheit bei Rechtsangelegenheiten enthoben ſind, oder wenn ſie in Frankreich liegendes Eigenthum beſitzen, welches hinreicht, die Koſten des Prozeſſes und des Schadenserſatzes zu decken. Perpigna Manuel etc. Chap. V. Sect. VII. u. VIII. pag. 165 — 169.

Das weitere Verfahren des Prozeſſes ſetzt Perpigna Chap. V. Sect. IX. — XIV. pag. 169 — 199 umſtändlich aus einander.

In England ſind nach dem Statute 21. Jak. I. c. 3 Patente in Betreff der daraus zu beſtimmenden Rechte und Giltigkeit nach dem gemeinen Rechte (common law) zu behandeln und ab-

thunlich wäre, Eingriffe in Alleinrechte zu beſtrafen, ſo hat die öſterreichiſche Geſetzgebung noch außerdem die Beſtimmung hinzugefügt, daß in allen ſolchen Fällen, wo die Beſchreibung eines

---

zuurtheilen, wonach bei Patentſtreitigkeiten das Rechtsverfahren des gemeinen bürgerlichen Prozeſſes Statt findet. Die Entſcheidung der Vorfrage, ob ein Eingriff vorhanden ſei, wird durch ein Geſchwornengericht (Jury) bewirkt, welches ſeiner Seits Zeugenausſagen, Augenſchein u. dgl. zur Erhebung des Thatbeſtandes anordnet. Godſon in ſeinem Treatise etc. Chap. VIII. p. 173—189 ſetzt das dießfällige Verfahren umſtändlich aus einander.

Durch die fünfte Klauſel des Statuts vom 10. September 1835 wird dem Patentinhaber die Eingriffsklage zum Schutze ſeiner patentirten Erfindung erleichtert. Früher konnte der Beklagte in einer Einrede, générale issue genannt, indem er nur im Allgemeinen dem Beſtehen eines Eingriffes widerſprach, die Giltigkeit des Patentes auf allen Wegen, wo nur immer ein Patent angefochten werden kann, angreifen, und der Kläger konnte durchaus keine Kenntniß von den Punkten erlangen, auf welche der Beklagte ſeine Vertheidigung zu gründen beabſichtigte. Nunmehr muß jedoch der Beklagte dem Kläger eine Überſicht der Einwendungen zuſtellen, welche er dagegen geltend zu machen geſonnen iſt, und bei der Unterſuchung wird keine Erörterung berückſichtiget, welche nicht genau mit jener Überſicht übereinſtimmt. Dadurch wird der Kläger in die Lage geſetzt, zu beurtheilen, in welche Erörterungen er ſich einzulaſſen hat, um der Vertheidigung des Beklagten zu begegnen. Nach der dritten Klauſel des eben gedachten Statutes hat ein richterlicher Spruch über eine Anfechtung des Patentes zu Gunſten des Patentinhabers auch für alle künftigen Anfechtungen gleicher Art zu gelten, wodurch er nicht mehr, wie zuvor, ſtets erneuerten Angriffen ſeines Patentes ausgeſetzt iſt.

Deſſenungeachtet finden es die engliſchen Rechtsgelehrten, Godson Treatise etc. pag. 188 und Carpmael Law of Patents pag. 86 in vielen Fällen räthlicher, ſich zuerſt auf dem ſogenannten Wege der Billigkeit (in Equity) an den Kanzleihof zu wenden, wo ein mehr ſummariſches Verfahren Statt findet, und der Eingreifer verhalten werden kann, mit ferneren Eingriffen inne zu halten, anſtatt bei den ordentlichen Gerichten ſogleich um Schadenserſatz einzuſchreiten.

patentirten Gegenstandes geheim gehalten wird, Eingriffe in solche Alleinrechte das erste Mal, nebst dem, daß in solchen Fällen keine Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände Statt finden kann (VI. 70. d.), auch keiner Strafe (IV. 44.) unterliegen [1]).

Was das Verfahren

II. in Beziehung auf die Erlöschung der Alleinrechte anbelangt, so beruhet dasselbe in dem österreichischen Gesetze auf nachstehenden Bestimmungen, welche gleichfalls folgerecht aus dem ganzen Sisteme fließen:

a) Da nach dem Prinzipe der Gesetzgebung (I. 7.) der Schutz der Erfindungen keineswegs eine Rechtspflicht des Staates ist, und Erfindungspatente nur aus Rücksichten der Staatsklugheit (Politik) ertheilt werden, so hat das österreichische Gesetz die Entscheidung über alle Fälle, wo es sich um die Frage handelt: ob ein ertheiltes Alleinrecht aus öffentlichen Rücksichten, oder wegen von dem Besitzer des Alleinrechtes nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sei, den politischen Behörden zugewiesen [2]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 29.

[2]) In Frankreich wurde eine Ministerial-Instrukzion vom 30. Oktober 1813 erlassen und am 1. Januar 1817 erneuert, welche dahin lautet: „Die Aufhebung der Alleinrechte wird nach Umständen von der politischen oder von der gerichtlichen Behörde verhängt. Der Minister des Innern verhängt dieselbe, wenn der Patentinhaber die Taxe nicht in den vorgeschriebenen Terminen entrichtet, und wenn der Erfinder seine Erfindung binnen zwei Jahren nicht in Ausführung gebracht hat, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen.“ So wurden erst mit kön. Ordonnanz vom 8. Februar 1832 sechs und sechzig Patente wegen Saumseligkeit der Entrichtung der Taxe annullirt. In allen übrigen Fällen schöpfen die ordentlichen Zivil-Gerichtsbehörden unter Beobachtung des gerichtlichen Verfahrens nicht blos die Erkenntnisse über Eingriffe in Alleinrechte, sondern auch jene über die Aufhebung derselben.

Die französischen Rechtsgelehrten bestreiten aber der Regierung selbst jenes Recht, welches ihr in der Ministerial-Instrukzion

b) Die dem politiſchen Wirkungskreiſe zugewieſene Anfechtung der Giltigkeit ertheilter Alleinrechte kann, ſo wie jede andere

---

vorbehalten wird. Bailleul ſagt ſchon in ſeiner Rede über das Geſetz vom 7. Januar 1791: Si une découverte est la propriété de son auteur, cette propriété doit, comme toutes les autres, lui être garantie par la loi. Si elle lui doit être garantie par la loi, elle est soumise au pouvoir judiciare, car il n' y a que le pouvoir judiciaire, qui puisse prononcer légalement sur le sort d'une propriété particulière. S. auch Renouard Traité etc. Chap. X. Sect. III. p. 396—412 und Perpigna Manuel etc. Chap. III. Sect. VII. p. 102—121.

Die Gründe, welche dieſelben anführen, ſind allerdings folgerichtig, ſobald man das bereits oben beſtrittene Rechtsprinzip als das Prinzip der Geſetzgebung in dieſem Fache annimmt. Fällt jedoch dieſes Prinzip, als offenbar irrig hinweg, dann verſchwinden auch alle von den franzöſiſchen Rechtsgelehrten gegen den Einfluß der Regierung und der politiſchen Behörden angeführten Gründe. Es verbleiben dagegen bei der Zuweiſung der Angriffe auf die Giltigkeit der Alleinrechte an die Gerichtsbehörden alle mit dem weit koſtſpieligeren und langwierigeren Rechtszuge verbundenen Umtriebe und Unzukömmlichkeiten. Wohlhabende Gegner können mittelloſe Anfänger in der Ausübung patentirter Erfindungen, die kaum einen geſchickten Rechtsfreund zur Vertretung ihrer Anſprüche zu bezalen, und die Prozeßkoſten zu beſtreiten im Stande ſind, mit chikanöſen Prozeſſen verfolgen, bis ſie dieſelben in das Elend geſtürzt und gezwungen haben, ſich mit ihnen auszugleichen, und gegen kargen Lohn die Früchte ihrer Erfindung zu überlaſſen. Durch unzweckmäßige oder treuloſe Vertretung, durch Verſäumung der Rechts-Formen, oder rabuliſtiſche Verdrehungen können dieſ giltigſten Anſprüche patentirter Erfindungen verloren gehen. Die mit den techniſchen Angelegenheiten weniger vertrauten Gerichts-Behörden können ihre Entſcheidungen auf unrichtige Vorausſetzungen gründen. Die Inhaber der Alleinrechte ſind allerlei drohenden, den Erfindungsgeiſt ganz entmuthigenden Gefahren vielſeitiger Angriffe ausgeſetzt.

Perpigna in ſeinem Manuel Chap. V. Sect. II. pag. 143 ſagt hierüber treffend: Tant que son Titre demeure entier, il jouit des privilèges, qu'il confère; mais il n'en est pas moins exposé à des attaques journalières, qu'il faut qu'il repousse constamment;

Gewerbsſtreitigkeit und Gewerbe-Beeinträchtigungs-Beſchwerde, auf einem höchſt einfachen durchaus nicht koſtſpieligen Wege be-

---

vingt procés en dechéanse gagnés n'assureraient pas la réussite de la défense à une vingt-unième attaque.

Auch in England iſt der Patent-Inhaber fortwährenden Anfechtungen ſeines Alleinrechtes auf dem Rechtswege und den verwickelten und koſtſpieligen Formen des dießfälligen Verfahrens (S. Godson Treatise etc. Chap. IX. III. Proceedings by scire facias to repeal a patent pag. 196—201) ausgeſetzt.

Die engliſche Geſetzgebung hat dieſem Übelſtande wenigſtens zum Theile durch den III. Art. des Statuts vom 10. September 1835 zu begegnen geſucht, wodurch angeordnet wird, daß, wenn irgend ein Rechtsſtreit oder ein Billigkeits-Prozeß (any action at law, or any suit in equity) über einen Eingriff in ein Patent, es möge bereits ertheilt ſein, oder erſt ertheilt werden, oder eine Aufforderungs-Klage (scire facias) zur Anfechtung eines Patentes angebracht wird, und der Ausſpruch einer Jury oder ein rechtskräftiges Urtheil oder Dekret zum Vortheile des Patentirten oder ſeiner Nachfolger ausfällt, der Richter, vor welchem eine ſolche Klage verhandelt wird, oder der ein ſolches Urtheil oder Dekret erlaſſen hat, ermächtigt ſei, demſelben ein eigenhändiges Zeugniß auszuſtellen, daß die Giltigkeit des Patentes von ihm ausgetragen worden ſei, welches Zeugniß dem Patentirten oder ſeinen Nachfolgern bei jedem andern Prozeſſe oder ſonſtigen Klage über ſein Patent und bei Fällung eines Jury-Ausſpruches oder Urtheils oder Dekretes das Recht ertheilen ſoll, bei einem ſolchen Prozeſſe oder einer ſolchen Klage die dreifachen Gerichtskoſten, nämlich die feſtgeſetzten Gerichtskoſten dreimal gerechnet, zu empfangen, außer der Richter hätte das Gegentheil angeordnet.

In Nordamerika verordnet der X. Art. der Akte vom 17. April 1800, daß, wenn Jemand vor dem Diſtrikts-Gerichtshofe des Wohnortes des Patentinhabers eidlich erkläret, oder bekräftiget, daß ein zufolge dieſer Akte ausgefertigtes Patent betrügeriſcher Weiſe, oder unter einer falſchen Darſtellung erlangt worden iſt, und eine ſolche Mozion bei dem gedachten Gerichtshofe binnen drei Jahren nach der Ausfertigung des Patentes, und nicht ſpäter, angebracht wird, der Gerichtshof, in ſo fern die angegebenen Thatſachen ihm hinreichend zu ſein ſcheinen, berechtigt ſein ſoll, den Patentinhaber zur Beweisführung der Unzuläſſig-

handelt werden, weil es ſich dabei nicht um irgend ein rechtliches Erkenntniß, ſondern nur um die kunſtverſtändige rein politiſche Beurtheilung und Entſcheidung handelt: ob die aus rein politiſchen Gründen eingetretene Verleihung eines Erfindungspatentes aufrecht zu erhalten ſei oder nicht? Das dabei zu beobachtende Verfahren kann ganz folgerecht eingeleitet werden.

c) So oft die Giltigkeit eines Alleinrechtes angefochten wird, haben diejenigen, welche dieſelbe anfechten, ſich an die Landesſtelle der Provinz zu wenden, in welcher der Beklagte ſeinen Wohnſitz hat, welche hierüber vor Allem zwei Kunſtverſtändige einvernimmt.

d) Die Kunſtverſtändigen haben ſich lediglich auf die Aufgabe des kunſtverſtändigen Befundes zu beſchränken: ob die eingelegte Beſchreibung des patentirten Gegenſtandes, welche zum Anhaltspunkte bei entſtehenden Streitigkeiten zu dienen hat, mit allen geſetzlichen Eigenſchaften verſehen, und ob der Gegenſtand nach den geſetzlichen Beſtimmungen als eine eigentliche Erfindung, oder als eine Verbeſſerung, oder als eine Entdeckung und als neu zu betrachten ſei? In die geſetzliche Anwendung ihres kunſtverſtändigen Befundes dürfen die Kunſtverſtändigen ſich durchaus nicht einlaſſen. Sind die zwei einvernommenen Kunſtverſtändigen mit einander nicht einig, ſo iſt ein Dritter als Obmann zu beſtim-

---

keit der Anfechtung ſeines Patentes vorzuladen. Wird die Einrede des Patentinhabers nicht befriedigend gefunden, ſo wird von dem Gerichtshofe die Verfolgung des Prozeſſes angeordnet, und werden ſofort die Beweggründe des Beklagten unzureichend erkannt, oder erſcheint derſelbe nicht als der wahre Erfinder, ſo erläßt der Gerichtshof ein Urtheil auf Widerruf des Patentes. Wird dagegen der Kläger ſachfällig, ſo hat derſelbe alle Prozeßkoſten des Beklagten zu vergüten, welche auf den geſetzlichen Wegen hereinzubringen ſind.

Die ſchwankenden und nicht minder verwickelten Formen des dießfälligen Verfahrens ſind in dem Essay on the law of patents for new inventions. By Thomas Green Fessenden, Counsellor of law. Boston 1822. Second Edition. pag. 307—326 ausführlich dargeſtellt.

men. Wird gegen die perſönliche Eigenſchaft der Kunſtverſtändigen eine rechtliche Einwendung mit vollem Grunde gemacht, ſo werden andere Kunſtverſtändige gewählt.

e) Die politiſche Landesſtelle darf ſich in eine kunſtverſtändige Beurtheilung des Befundes bei ihren Entſcheidungen nicht einlaſſen, ſondern hat ſich lediglich auf die geſetzliche Anwendung des Befundes zu beſchränken; jedoch iſt ihr unbenommen, in ſo fern ſich Bedenken über den Kunſtbefund, ſei es hinſichtlich einzelner ſich darſtellender Gebrechen, oder hinſichtlich der Unvollſtändigkeit des Befundes, darbieten, welche die geſetzliche Anwendung des Befundes auf den gegebenen Fall erſchweren, oder die Rechtlichkeit der Entſcheidung nicht hinreichend begründen, nähere Aufklärungen, Erläuterungen und Vervollſtändigungen des Kunſtbefundes zu verlangen. Die politiſche Landesſtelle hat ihre Entſcheidung ausführlich begründet zu fällen, den ſtreitenden Parteien die Beweggründe ihrer Entſcheidung mitzutheilen, und derjenigen Partei, welche ſich dadurch beſchwert findet, den Rekurs an die zur Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten beſtimmte Hofſtelle offen zu laſſen.

f) In Rekursfällen wird nach Einholung des Rechtfertigungs-Berichtes vor allem das k. k. politechniſche Inſtitut in Wien [1])

---

[1]) Die Einrichtung und Beſtimmung dieſes Inſtitutes entſpricht theilweiſe einem Bedürfniſſe, worüber ſich beinahe in allen Staaten, in welchen der Erfindungsgeiſt bedeutende Fortſchritte gemacht hat, die Männer vom Fache beinahe einſtimmig ausgeſprochen haben, und worüber beſonders in England die Wünſche gewichtiger Perſonen, obwohl noch bisher ohne Erfolg, laut geworden ſind.

So äußern z. B. die Patent-Inhaber, Kaufleute, Advokaten und Manufakturiſten von Birmingham in dem fünften Punkte ihres Memoires an das Unterhaus (Lettres and suggestions, London 1835. Introduction IX.) den Wunſch der

„Beſeitigung der Ungerechtigkeiten, welchen die Erfinder wegen der Unwiſſenheit der (gewöhnlichen) Jury's in Gegenſtänden von mechaniſcher Beſchaffenheit und wiſſenſchaftlicher Unterſuchung ausgeſetzt ſind, durch die Beſtellung eines aus wiſſen-

vernommen, welches nach dem Organiſirungs-Plane desſelben vom Jahre 1818 C. 3. den Karakter einer techniſchen Kunſtbe-

---

ſchaftlichen Perſonen zuſammen geſetzten Geſchwornen-Gerichts, welches alle Streitigkeiten in Patent-Angelegenheiten zu unterſuchen hätte."

Auch bei den Unterſuchungen, welche das Parlament durch ein beſonderes Committee im Jahre 1829 vornehmen ließ, ſprachen ſich mehrere Stimmen günſtig für eine ſolche Einrichtung aus. „Dieſelbe würde," ſagt unter andern Mr. John Taylor, „jene ungeheure Menge von wiſſenſchaftlichen Zeugen erſparen, die ſo oft mit einander in Widerſtreit kommen, wodurch ſich die Auslagen ungemein vermehren." Report etc. pag. 14.

„Es geſchieht ſehr häufig," ſagt Gilbert Davies Esquire, Mitglied der Committee, „daß bei den Gerichten weder die Richter noch die Jury hinreichende Kenntniſſe beſitzen, um über die vorkommenden Fälle zu entſcheiden, im allgemeinen wiſſenſchaftlich gebildete Männer, welche in den ſtreitigen Gegenſtänden mehr bewandert ſind, würden mehr kompetent ſein, richtige Urtheile hierüber zu fällen." Report pag. 15. 16.

„Die Unterſuchung über die Giltigkeit eines Patentes durch die Jury," ſagt Mr. Mark Iſambard Brunel, Rep. pag. 40. „iſt für dieſelbe eine zu verwickelte Aufgabe und in manchen Fällen ganz unverſtändlich; die Einführung eines aus wiſſenſchaftlichen Männern zuſammengeſetzten Tribunals wäre eine gute Sache; ſo wäre z. B. die Royal Society ein hierzu ganz geeignetes Tribunal."

Auch Mr. Charles Few beſtätigt, Rep. pag. 46, daß die Jury ſehr häufig durchaus keine Kenntniß von den Gegenſtänden ihrer Unterſuchung beſitze, und es weit zweckmäßiger wäre, die Unterſuchung über angefochtene Patente einer Kommiſſion wiſſenſchaftlicher Männer zu übertragen.

In ähnlicher Art äußern ſich auch William Newton: Rep. etc. p. 72, Joſeph Merry, p. 89, Samuel Morton p. 91.

John Millington, Esquire, Profeſſor der Mechanik an der Royal Institution of Great Britain, Rep. etc. pag. 101 verſichert nach langjährigen Erfahrungen, daß die Jury's ſehr oft ganz unkompetente Tribunale zur Unterſuchung von Patentrechten ſind, welche wegen ihrer Inkompetenz den Parteien ſehr große Auslagen verurſachen, indem ſie bei Unterſuchungen von irgend

hörde behauptet, und bei welchem C. 4 ſich die (in Eid und Pflicht ſtehenden) Profeſſoren der beiden Sekzionen des Inſtitutes, der techniſchen und kommerziellen Abtheilung, an den Sonnabenden zur gemeinſchaftlichen Berathung unter dem Vorſitze des Inſtituts-Direktors verſammeln, und wobei der Kollegial-Geſchäftsgang beobachtet wird. Bei dem Inſtitute hat jederzeit ein ad hoc von der Direkzion zu benennender kunſtverſtändiger Referent den Gegenſtand in Bearbeitung zu nehmen. Sind bereits in erſter Inſtanz Mitglieder des Inſtitutes als Kunſtverſtändige beigezogen worden, ſo hat die Direkzion zur Bearbeitung des Gegenſtandes ein anderes Mitglied zu ernennen. Das Gutachten des Referenten iſt in einer dieſer wochentlichen Sitzungen ordnungsmäßig vorzutragen und zu berathen. Das Ergebniß wird nebſt dem Berathungs-Protokolle der Hofſtelle überreicht.

g. Die zur Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten beſtimmte Hofſtelle entſcheidet auf dem Grunde dieſer wiederholten genauen Erörterungen und kunſtverſtändigen Befunde, über vorläufige Einvernehmungen der Hofkammerprokuratur, als rechtlichen Konſulenten, bezüglich auf die geſetzliche Anwendung des kunſtverſtändigen Befundes und nach denſelben Normen, wie die politiſche Landesſtelle, in letzter Inſtanz [1]).

---

einer Wichtigkeit beinahe alle Kunſtverſtändigen der Stadt vorladen, was mit ſehr großen Koſten verbunden iſt, und vermieden werden könnte, wenn die Beiſitzer des Tribunals ſelbſt die Sache verſtehen würden.

[1]) Hofdekret vom 12. Februar 1835.

Siebentes Hauptſtück.

Patent-Regiſter.

71. Allgemeine Grundregeln zur Evidenzhaltung der Patent-Rechte. Wenn gleich die Verleihung der Alleinrechte zur Ausübung von Erfindungen im Fache der Induſtrie auf keinem Rechtsprinzipe beruht, ſo entſpringen doch aus dieſer Verleihung zeitliche Rechte, welche für manchen Inhaber derſelben nicht minder wichtig werden können, als der Beſitz vieler anderer Eigenthums-Rechte, und wenn gleich die Patentrechte auf der Ausführung neuer Ideen mittelſt Hervorbringung beweglicher Sachen beruhen, ſo entſpricht es dem Intereſſe ihrer Beſitzer nicht minder, als jenem der Beſitzer von liegenden Gründen und unbeweglichen Sachen, daß auch jener Beſitz fortan in der genaueſten Evidenz erhalten werde, und zwar um ſo mehr, als die Erlangung eines Alleinrechtes, alle andern Perſonen von dem Betriebe eines neuen Induſtriezweiges auszuſchließen, an und für ſich ein unkörperliches Recht iſt, welches in jeder Beziehung die beſtimmteſte Nachweiſung des jeweiligen Beſitzers erheiſcht. Wer immer mit den Beſitzern von Alleinrechten irgend eine vertragsmäßige Handlung eingehen oder ſich ſelbſt ähnliche Rechte zueignen will, bei deren Ausübung er mit andern in Konflikt kommen könnte, muß ſich über das nähere Verhältniß der beſtehenden Rechte genau zu unterrichten in den Stand geſetzt werden.

Was das Grundbuch für die Sicherſtellung des Beſitzes liegender Gründe und unbeweglicher Sachen iſt, iſt das Patent-Regiſter für die Sicherſtellung jener zeitlichen Alleinrechte, welche den Erfinder zum Schutze des Genuſſes der Früchte ihrer Erfindungen verliehen, oder von denſelben auf andere Perſonen

vererbt, oder unter was immer für einem Rechtstitel übertragen werden können.

72. Patent-Register in Österreich. Zu diesem Ende ist in Österreich sowohl bei der zur Leitung der Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten bestimmten Hofstelle als bei sämmtlichen politischen Länderstellen derjenigen Provinzen, in welchen das Patent-Gesetz mit Gesetzeskraft kund gemacht ist, ein Register eröffnet, in welchem die sämmtlichen Alleinrechte, wie sie ertheilt werden, mit Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihrer Wohnsitze, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Zertifikate, des Patentes, und der Erlöschungszeit des Alleinrechtes eingetragen und eine besondere Rubrik für Anmerkungen offen gelassen ist [1]).

---

[1]) Patent vom 31. März 1832. §. 22.

In Frankreich wurde zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1791 Tit. I. Art. II. ein eigenes Direktorium für die Erfindungs-Patente in Paris errichtet, wo auch die Beschreibungen der patentirten Erfindungen aufbewahrt werden. Dasselbe ist nunmehr mit dem Ministerium des Handels vereinigt. Außerdem soll bei dem Sekretariate einer jeden Präfektur ein Verzeichniß der patentirten Erfindungen geführt werden, welche Anordnung jedoch nach der Versicherung Renouard's Traité etc. Chap. VII. Sect. II. pag. 264. ganz außer Wirkung gekommen ist.

In England bestehet ein eigenes dem Attorney-General untergeordnetes Patent-Amt (Old Square, Lincoln's Inn) und drei Register-Ämter (Inrolment Office, Petty Bag-Office und Roll's Chapel Office, Chancery Lane) (Godson Treatise Chap. VI. Pag. 141 und 142. Charpmael's Law Chap. VI. pag. 64, Report etc. pag. 49. 85. 99. 100.)

Da solche Ämter nur in London bestehen, und außerdem nirgends Anstalten getroffen sind, um sich die Kenntniß der ertheilten Patente zu verschaffen, so wurden auch über diese Unzukömmlichkeit in England Klagen geführt. (Rep. etc. pag. 97.)

Auch in Nordamerika besteht ein Patent-Archiv (office of record) und ein Musäum (Model office), wo alle eingelegten Maschinen-Modelle und die Ingredienzien der chemischen Erfindungen aufbewahrt werden. (Report etc. pag. 159.)

73. Evidenzhaltung des Standes der Ausübung patentirter Erfindungen. Mit Rückſicht auf das Erforderniß der praktiſchen Ausführung der patentirten Erfindungen ſchon während der Dauer der Alleinrechte (II. 22. — 25.) iſt das Patent-Regiſter vor Allem zur Evidenzhaltung des Zuſtandes der nachherigen Ausübung ſolcher Erfindungen beſtimmt. Eine ſolche genaue Evidenzhaltung gewährt der Staatsverwaltung eine intereſſante Überſicht der praktiſchen Entwickelung des Erfindungsgeiſtes unter dem Schutze des Geſetzes und gewähret ihr auch die nötige Kontrolle zur geſetzlichen Aufhebung derjenigen Alleinrechte, welche wegen Nichtzuhaltung der Bedingung der geſetzlichen Termine zur Ausführung der Erfindungen als erloſchen zu betrachten ſind. (IV. 45. 46.)

74. Evidenzhaltung der Tax-Entrichtung. Mit Rückſicht auf das Erforderniß der genauen Entrichtung der Patent-Taxen binnen der geſetzlichen Termine (V. 59.) iſt das Patent-Regiſter ferner zur Kontrolle der richtigen Zuhaltung der fälligen Raten-Zahlungen beſtimmt, was auch dem oben (V. 60.) aufgeſtellten ſechſten Grundſatze des Tax-Siſtems entſpricht, daß nämlich die ſo viel als möglich erleichterte Tax-Schuldigkeit nicht umgangen werden ſoll.

Die Provinzial-Kameral-Taxämter ſind insbeſondere angewieſen, ſobald die jährlichen Taxraten nicht in der beſtimmten Friſt eingezalt werden, der politiſchen Landesſtelle hiervon ſogleich die Anzeige zu erſtatten, damit das Alleinrecht des ſaumſeligen Taxpflichtigen im Sinne des Geſetzes (§. 21. f.) als erloſchen erklärt werden könne [1]).

75. Evidenzhaltung der Veränderungen im Beſitzſtande der Alleinrechte. Wenn ein Alleinrecht an Jemand Anderen, ſei es durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft, Verpachtung oder ſonſtige Veräußerung übergeht, ſo iſt davon die beglaubigte Abſchrift der politiſchen Landesſtelle zu überreichen, von welcher auf der Rückſeite der Patent-Urkunde die Verände-

[1]) Hofdekret vom 3. Januar 1837.

rung des Besitzes angemerkt, dieselbe in das Register eingetragen und darüber an die zur Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten bestimmte Hofstelle die Anzeige erstattet wird, welche letztere diese Veränderungen gleichfalls in dem bei ihr befindlichen Register einträgt [1]), und alle übrigen politischen Länderstellen hiervon zur gleichmäßigen Einregistrirung verständigt.

Die Evidenzhaltung des Besitz-Standes von Alleinrechten wird in Österreich für so wichtig gehalten, daß selbst dann, wann das Alleinrecht unter einer andern, als der den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnenden Firma ausgeübt werden soll, der wahre Name immer der Behörde angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner andern schon bestehenden Firma, ohne Zustimmung der Firmaführer

---

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 23.

In Frankreich ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1791. Tit. II. Art. XV. angeordnet worden, daß, wenn der Besitzer eines Patentes sein Recht ganz oder theilweise an Jemand andern abtritt, was nur mittelst eines Notariats-Aktes geschehen kann, die beiden kontrahirenden Theile, bei Strafe der Nullität verpflichtet sein sollen, eine solche Besitz-Veränderung bei dem Sekretariate ihrer Departements einregistriren zu lassen, welche letzteren jederzeit das Direktorium der Erfindungs-Patente hiervon in die Kenntniß zu setzen haben, damit dasselbe hiernach die übrigen Departements davon verständige.

In Nordamerika bestimmt der Art. IV. der Akte vom 21. Februar 1793, daß jeder Erfinder, sein Bevollmächtigter oder Stellvertreter jeder Zeit seinen Rechtstitel und seine Rechte auf die Erfindung an Andere abzutreten berechtiget sei, daß der Zessionar, nachdem er die Zession im Bureau des Staatssekretärs einregistriren ließ, in der Folgezeit, hinsichtlich der Rechte sowohl, als der Verantwortlichkeit, an die Stelle und an den Platz des ursprünglichen Erfinders zu treten habe, und daß dasselbe für den Zessionär des Zessionärs in was immer für einem Grade zu gelten habe.

übereinstimmend sein darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden muß [1]).

Diese Evidenzhaltung ist unumgänglich notwendig, um Betrügereien und Mißbräuchen des Zutrauens vorzubeugen, welche in so fern nicht das Publikum sich von jeder Besitz-Veränderung Kenntniß zu verschaffen Gelegenheit fände, in solchen Fällen eintreten könnten, wenn ein unredlicher Besitzer eines Alleinrechtes dasselbe an zwei oder mehrere Personen veräußern und sich den Preis dafür mehrfach vergüten lassen wollte. Ohne eine genaue Evidenzhaltung der Besitz-Veränderungen könnte sich der Patentinhaber mit angeblichen Erwerbern seines Alleinrechtes einverstehen, nachträgliche Zessionen an dieselben mit fingirten früheren Daten ausstellen, und dadurch die wirklichen früheren Zessionen umstoßen, oder dieselben durch dritte Personen mittelst fingirter Kontrakte anfechten lassen.

76. Evidenzhaltung der Verlängerung der Alleinrechte. Mit Rücksicht auf die den Erfindern zuzugestehenden Erleichterungen (V. 57.) sind auch die Verlängerungen der Alleinrechte jederzeit auf der Rückseite der Patente anzumerken und in die Patent-Register einzutragen. Je häufiger im Geiste der österreichischen Gesetzgebung Verlängerungen bestehender Alleinrechte Statt finden können, desto wichtiger und notwendiger ist es, auch die Zuhaltung der Verlängerungs-Termine mittelst der Patent-Register genau zu überwachen. Wer einen solchen auch nur um einen Tag versäumt, hat sich den gesetzlichen Verlust seines Alleinrechtes selbst zuzuschreiben. (IV. 46.) Sobald die Dauerzeit des Alleinrechtes verlaufen, und dieselbe nicht unter Beobachtung der gesetzlichen Formen verlängert worden ist, gelangt das Publikum zu dem unwiderruflichen Genusse der frei gewordenen Erfindung, und es wird sich in der österreichischen Geschäftspraxis genau und streng an diese die Ansprüche des Publikums schützende Bestimmung gehalten.

77. Evidenzhaltung der nicht geheim gehaltenen Beschreibungen patentirter Erfindungen. Alle einge-

[1]) Patent vom 31. März 1832 §. 24.

legten Beſchreibungen der patentirten Erfindungen, deren Geheimhaltung nicht beſonders angeſucht worden iſt, werden in das Patent-Regiſter zu Jedermanns Einſicht eingetragen.

Es iſt Niemanden verwehrt, ſich Auszüge oder Abſchriften der in dieſem Regiſter enthaltenen Angaben zu nehmen, und für die Einſicht des Regiſters wird keine Taxe bezalt.

Mit Rückſicht auf das Erforderniß der praktiſchen Ausführung patentirter Erfindungen nach dem Erlöſchen der Alleinrechte (IV. 26.—28.) ſind aber auch die Beſchreibungen, deren Geheimhaltung angeſucht und bewilligt worden iſt, in der Art evident zu halten, daß dieſelben mit dem Tage der Erlöſchung der Alleinrechte zur Benützung des Publikums vorbereitet, eröffnet, redigirt und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, damit die Induſtrie mit ſolchen frei gegebenen Erfindungen ungeſäumt bereichert werden könne.

Zu dieſem Ende dienet gleichfalls das Regiſter als eine wichtige Kontrolle, um keinen Tag zu verſäumen, erloſchene Alleinrechte allgemein frei zu geben.

Schluß des Ganzen.

Uberblickt man die Beſchaffenheit, die Verhältniſſe und den Zuſammenhang des eben entwickelten Gegenſtandes der Geſetzgebung, ſo dürfte ſich wohl jeder aufmerkſame Leſer, welcher es der Mühe werth gehalten hat, den Geiſt desſelben aufzufaſſen und deſſen mannigfaltige Beziehungen zu ergründen, die Überzeugung gewonnen haben, daß ſich nicht leicht ein Gegenſtand der Geſetzgebung auffinden laſſe, der an und für ſich ſchwieriger zu behandeln wäre, ein tieferes philoſophiſches Eindringen in die Urgründe derſelben erfordere und ſo leicht auf Irrwege verleite, wenn man den Gegenſtand an und für ſich nur oberflächlich betrachtet.

Deshalb konnte auch in der Sitzung des engliſchen Oberhauſes vom 9. Auguſt 1833 ein in der ganzen ziviliſirten Welt wohl

bekannter und wegen ſeiner tiefen philoſophiſchen Geſetzkenntniſſe allgemein hoch geachteter engliſcher Staatsmann, Lord Brougham, damals Lord Staatskanzler, mit Recht behaupten:

„That there was not a more delicate or difficulte question of law, than that of patents, or one for which it was more difficult to legislate.“ („daß es nach ſeinem Erachten keine zarteren und ſchwierigeren Geſetzfragen gebe, als jene der Patent-Geſetzgebung, oder keinen Gegenſtand, über welchen es ſchwieriger ſei, ein Geſetz zu geben.“)

Erwäget man dagegen die Wichtigkeit der Folgen einer guten Geſetzgebung in dieſem Fache, ſo wie den verderblichen Einfluß, welchen Gebrechen und Verirrungen derſelben auf den materiellen Wohlſtand der Staaten hervorbringen können, die Wichtigkeit der Aufmunterung und Förderung neuer nützlicher Ideen im Kreiſe der menſchlichen Wirkſamkeit des irdiſchen Daſeins, der Hervorrufung neuer Schöpfungen des erfinderiſchen Genius des menſchlichen Geiſtes, der ſtets fortſchreitenden menſchlichen Thätigkeit und der Verſtopfung der Quellen des Müßigganges, ſo wird man auch in dieſer Beziehung dem Lord Brougham beiſtimmen müſſen, wenn er in der gedachten Sitzung des Oberhauſes demſelben zu Gemüthe führte:

„that he did not think, that any measure of greater importance had been sent up this session from the other house.“ („daß er ſich nicht denken könne, daß irgend eine Maßregel von größerer Wichtigkeit von dem Unterhauſe in dieſe Sitzung herauf geſendet worden wäre.“)

Vergleichet man endlich den Geiſt der öſterreichiſchen Geſetzgebung in dieſem Fache mit jenem der ziviliſirteſten Staaten der Welt, ſo wird jeder unbefangene Beurtheiler bekennen müſſen, daß Öſterreichs Geſetzgebung, wenn ſie auch nicht auf den höchſt möglichen Grad der Vollkommenheit, ſo wie kein menſchliches Werk, Anſpruch zu machen hat, und auch bei dieſer vielleicht noch manche, kommenden Zeiten vorbehaltene, Verbeſſerungen zu wünſchen erübrigen, ſie doch viele und höchſt folgenreiche Vorzüge vor andern Geſetzgebungen behauptet, und daß ſelbſt die von Vielen ſo hoch gerühmte engliſche Patent-Geſetzgebung, die

älteſte von allen, ſeit zwei Jahrhunderten beſtehend, noch vielfachen Gebrechen unterliege, was auch Lord Brougham in der mehrgedachten Sitzung ganz offen eingeſtand, indem er ſagte:

„that there was, in his opinion, scarcely any law, that required revision and amendment more than this did.“ („daß nach ſeiner Meinung kein Geſetz mehr als dieſes einer Reviſion und Verbeſſerung bedürfe.“)

Obwohl nun in den Parlaments-Sitzungen vom Jahre 1835 das mehr erwähnte Statut vom 10. September 1835 zu Stande gebracht worden war, in welches auch mehrere Beſtimmungen der öſterreichiſchen Geſetzgebung aufgenommen wurden, ſo ſind doch in der engliſchen Geſetzgebung noch weſentliche Gebrechen übrig geblieben, welche, wie aus den mehrmal zitirten Letters and suggestions erhellet, eine nochmalige genaue Reviſion dieſer Geſetzgebung in England erheiſchen, und in dem XXIV. Briefe dieſes Werkes pag. 110 kurz zuſammengefaßt ſind, wie folgt:

„I trust our legislators will yet deal honestly and fearlessly with the host of impositions and evils, which are left untouched by the bill of this session. Men of science, inventors — the manufacturing districts, and the public interests, demand in the most unequivocal manner a complete system of patent law, that shall combine security — simplicity of forms — extension of the term — abolition of the stamp duties — reduced Chancery and State fees, and finally — one patent, without sign manuels, references and warrants, for the united Kingdom and Colonies.“

(Ich vertraue auf unſere Geſetzgeber, daß ſie nunmehr redlich und ungeſcheuet mit jenen Auflagen und Übeln ſich beſchäftigen werden, welche in der Bill der gegenwärtigen Sitzung unberührt geblieben ſind. Wiſſenſchaftlich gebildete Männer, die Erfinder, die Manufaktur-Diſtrikte, und die öffentlichen Intereſſen fordern ganz unverholen ein vollſtändiges Siſtem der Patent-Geſetzgebung, welches Sicherheit — Einfachheit der Formen — Ausdehnung der Termine — Abſchaffung der Stämpelgebühren — verminderte Kanzlei- und Staats-Sporteln und

Gebühren und endlich — Ein Patent, ohne eigenhändige Unterſchriften, Beſcheide und Vollmachten für das vereinigte Königreich und die Kolonien in ſich vereinigt.“) Nicht minder unbefangen ſpricht ſich **Théodore Regnault, avocat à la Cour royale de Paris** in ſeinem Werke: **De la législation et de la jurisprudence concernant les brevets d'invention. Paris 1825.** Avertissement VII. — IX. über die Gebrechen der franzöſiſchen Geſetzgebung in dieſem Fache aus.

„**Loin d'être non pas parfaites,**“ ſagt er, „**mais seulement satisfaisantes, elles demandent de grandes améliorations. Inprovisées, pour ainsi dire, sous l'influence d'inspirations patriotiques, elles n'ont pas été approfondies et discutées avec le calme et le sang-froid nécessaires. — En un mot, il existe tant d'incohérence, tant de lacunes dans les dispositions qui règlent cette matière; les attributions des autorités judiciaires et administratives sont si peu distinctes; les formes à suivre dans l'instruction des affaires tellement incertaines, les moyens de faire valoir les condamnations prononcées contre les contrefacteurs si faciles à éluder, qu'on ne craindroit pas de dire, que la plupart du tems les brevets ne sont pour ceux, qui les possèdent, que des sujets de dépense et de contestation, trop heureux quand ils ne sont pas des occasions de ruine.**“

Wenn die öſterreichiſche Geſetzgebung ungeachtet der anerkannten Schwierigkeit der Behandlung eines ſolchen Gegenſtandes denſelben auf die einfachſten Formen zurückgeführt, das dabei zum Grunde gelegte Abgabenſiſtem auf das allereinfachſte und billigſte geordnet, durch Begünſtigung gemeinnütziger Privatvereine das Intereſſe der Erfinder gefördert, und das Ganze der Geſetzgebung zur Aufmunterung des Erfindungsgeiſtes in ein vollſtändiges Siſtem zuſammengefaßt hat, ſo iſt durch ein ſolches Siſtem der praktiſche Beweis hergeſtellt, daß ſich diejenigen Grundſätze, welche ich in meinem Verſuche, die Staatswiſſenſchaft auf eine unwandelbare Grundlage feſtzuſtellen (V. B. 9. Hptſtk. S. 553 — 562., dann 568 — 571.), angedeutet habe, auch ſelbſt

auf die ſchwierigſten Gegenſtände der Geſetzgebung anwenden laſſen.

Wie ſehr ſich dieſe Grundſätze auch in der Erfahrung bewähren, beweiſen die raſchen Fortſchritte, welche die öſterreichiſche Induſtrie ſeit dem Jahre 1820, wo das neue Siſtem zuerſt in Öſterreich eingeführt wurde, gemacht hat, und die Menge ſo vieler intereſſanter und gemeinnütziger Erfindungen, welche ſeither unter dem Schutze dieſes Geſetzes zu Tage gefördert wurden.

Unſere Zeitgenoſſen beginnen, nicht mit Unrecht, all' des überflüſſigen und halb unverſtändlichen Wortkrames, der unverdauten Theorien, des regelloſen Umherirrens im Gebiete des Abſtrakten und Phantaſtiſchen und all derjenigen Welt-Verbeſſerungspläne müde zu werden, welche nur zu lange Zeit her in der gelehrten Republik zur Mode geworden waren, aber als verkrüppelte Machwerke keine guten Früchte getragen haben, und ſehnen ſich mehr nach dem Konkreten, Poſitiven, Vernunftgemäßen. Es beginnt ein neuer Kampf der Ideen, welcher nichts mehr mit dem ſtärkeren Rechte der Fäuſte, mit der rohen Willkür des ſouveränen Pöbels, mit Raub und Mord, mit der Unſicherheit des Lebens und Eigenthums, mit Bürgerkriegen, Noth und Elend zu thun haben will, ſondern in den edelſten Gütern der Menſchheit, in der Förderung der Aufklärung, der Ziviliſation, der Humanität, des freundlichen Wetteifers der Staaten! bei der Aufmunterung alles Rechten [1]), Schönen und Guten, in der Entfernung roher Willkür und feſten Begründung des Rechts die Aufgabe ſeiner Leiſtungen zu erringen ſtrebet.

Das lebendige Bild dieſer Leiſtungen wird weſentlich die getreue vergleichende Schilderung derjenigen Grundſätze darſtellen, welche die Intelligenz der Staaten befolget, um das wahre Glück der Völker in den einzelnen Thätigkeitsſphären des öffentlichen Lebens dauerhaft zu begründen. Bei dieſem Kampfe der Ideen werden oberflächliche Floskeln der durch Journaliſten-Weisheit

[1]) Recta tueri.

aufgeregten Leidenſchaften nicht mehr den Ausſchlag geben. Um den Geiſt der Geſetzgebungen verſchiedener Staaten vergleichend und erſchöpfend darzuſtellen, bedarf es eines tieferen Eindringens in das Weſen ihrer Gegenſtände, ruhigerer und beſonnenerer Forſchungen, und eines unbefangeneren Urtheils, als um politiſche Romane zu ſchreiben.

Anhang.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Da seit Unserem Patente vom 8. Dezember 1820, über die Verleihung ausschließender Privilegien verschiedene in der Ausübung vorgekommene Zweifel und gewonnene Erfahrungen einige Veränderungen in den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erfordern schienen, so haben Wir eine neue Prüfung desselben angeordnet.

Mit Rücksicht auf das Resultat derselben finden Wir nunmehr Folgendes festzusetzen:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1.

Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, sind alle neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2.

Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzeneien findet kein Privilegium statt.

Auf neue Erfindungen und Verbeſſerungen des Auslandes, welche in die öſterreichiſchen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und in ſo fern, als die Ausübung derſelben im Auslande auf ein ausſchließendes Privilegium beſchränkt iſt, dem Inhaber eines ſolchen Privilegiums oder deſſen rechtmäßigen Zeſſionarien und nur auf die Dauerzeit des ausländiſchen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne Unſere beſondere Bewilligung über fünfzehn Jahre Privilegien ertheilt werden.

Auf ſolche ausländiſche Erfindungen und Verbeſſerungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beſchränkt ſind, und in die öſterreichiſchen Staaten, ſey es von In- oder Ausländern eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugeſtanden werden.

§. 3.

Wer ein ausſchließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung im Gebiete der Induſtrie zu erlangen wünſcht, hat bei dem Kreisamte, in deſſen Bezirk er ſich aufhält, ſein Geſuch nach dem beiliegenden Formu-
A. lare A. einzureichen, in demſelben ſeine Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung in der Weſenheit anzugeben, die Anzal von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erhalten wünſcht, auszudrücken, die danach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 12—17) vorkommenden Beſtimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine verſiegelte genaue Beſchreibung ſeiner Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung beizulegen, welche mit folgenden Erforderniſſen verſehen ſein muß:

a) Die Beſchreibung iſt in der deutſchen oder in der Geſchäftsſprache der Provinz, wo das Geſuch eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß ſo abgefaßt ſein, daß jeder Sachverſtändige den Gegenſtand nach dieſer Beſchreibung zu verfertigen im Stande iſt, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbeſſerungen beifügen zu müſſen.

c) Dasjenige, was neu iſt,

legiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben sein.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden: es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beyzufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b) ausgedrückten Erforderniße deutlich genug gemacht werden kann.

§. 4.

Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangsschein (Zertifikat) nach dem beiliegenden Formulare B. auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die Bestätigung der bezalten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind. B.

§. 5.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

§. 6.

Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreis-

amt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die bezalte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers, sogleich bei der Überreichung nach dem beiliegenden Formu-
C. lare **C.** anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.

§. 7.

Die Landesstelle hat sich in keine, wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich, oder den Landesgesetzen zuwider, und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sei oder nicht.

Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern, oder im vorgeschriebenen Wege nach
D. dem beiliegenden Formulare **D.** zu erwirken, und die Aushändigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen.

Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Rekurs an die k. k. Hofkammer frei.

§. 8.

Die eingelegten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiumswerber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolglassung und Kundmachung des Privilegiums bei der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden.

Fordert der Privilegiumswerber aber in seinem Gesuche um das Privilegium, oder vor Ausfertigung desselben die Geheimhaltung, so werden die P[illegible] während der Dauer des

Privilegiums versiegelt aufbewahrt. Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Fakultät erforderlich ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitätsrücksichten, oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

II. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 9.

Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzal von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 10.

Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nötig sind, folglich überall in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Erfindung zum Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige

Gesellschafter anzunehmen, und seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.

§. 11.

Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deshalb einversteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegientaxen.

§. 12.

Die Privilegientaxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 13) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zut höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 13.

Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist,

so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegientaxe von zehn Gulden Conventions-Münze zusammen also für alle fünf Jahre . . . . . 50 fl. C. M.

für das	6.	Jahr	. . . . .	15	„	„ „
„ „	7.	„	. . . . .	20	„	„ „
„ „	8.	„	. . . . .	25	„	„ „
„ „	9.	„	. . . . .	30	„	„ „
„ „	10.	„	. . . . .	35	„	„ „
„ „	11.	„	. . . . .	40	„	„ „
„ „	12.	„	. . . . .	45	„	„ „
„ „	13.	„	. . . . .	50	„	„ „
„ „	14.	„	. . . . .	55	„	„ „
„ „	15.	„	. . . . .	60	„	„ „

zus. also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren 425 fl. C. M. zu entrichten.

§. 14.

Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegientaxe ist, wie gesagt (§. 3), gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfange eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten.

§. 15.

Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindung zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahresraten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung entrichte.

§. 16.

Jede bezalte Taxe iſt als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anſpruch auf eine Rückvergütung derſelben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umſtände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es ſei denn, daß der Staat aus öffentlichen Rückſichten ein Privilegium zu annulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezalte Taxe zurück zu erſtatten iſt.

§. 17.

Außer der gedachten Taxe, der Expeditionsgebühr von drei Gulden Konventions-Münze für jede Privilegiumsurkunde und der vorgeſchriebenen Stämpelgebühr, (dann der Gebühren für die ebenfalls erforderlich gewordenen Unterſuchungen über die Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit des Gegenſtandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung,) hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expedizions- und Kanzleiſpeſen unter irgend einem Vorwande, zu entrichten und die Privilegien-Urkunden ſind künftig, wie jedes andere Befugniß-Dekret, ex officio zu expediren.

IV. Abſchnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöſchung der ausſchließenden Privilegien.

§. 18.

Die höchſte Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre feſtgeſetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und ſoll dieſe von den Behörden nur in beſonderen Fällen bei Uns angeſucht werden.

§. 19.

Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegienurkunde, jedoch kann die Wirkſamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenſtandes erſt mit dem Ta-

ge der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 20.

Der Umfang der Privilegien erſtreckt ſich auf alle Unſere Staaten, wo dieſes Patent mit Geſetzeskraft kund gemacht worden iſt.

§. 21.

Die Privilegien erlöſchen:

a) wenn es der genauen Beſchreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung, worauf das Privilegium angeſucht worden iſt, an den im §. 3 (a—e) vorgeſchriebenen Erforderniſſen oder auch nur an einem derſelben fehlt;

b) wenn Jemand geſetzmäßig erweiſet, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung ſchon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Zertifikats im Inlande nach den weiter unten §. 25 (d) vorkommenden Beſtimmungen nicht mehr als neu angeſehen werden konnte, oder, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung nur aus dem Auslande eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländiſchen Privilegiums oder ſeinem Zeſſionar gewährt worden wäre;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft beſtehenden Privilegiums nachweiſet, daß die ſpäter privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung mit ſeiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung identiſch ſei;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfriſt nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums ſeine Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung noch nicht auszuüben angefangen hat, er ſei ein In- oder Ausländer;

e) wenn er dieſe Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne ſich darüber mit genügenden Gründen auszuweiſen;

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegientaxe nicht in den oben vorgeſchriebenen Jahresraten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der urſprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Erlöſchungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an ſich bringt, ſo wie für den urſprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöſchung eines Privilegiums wird die Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben.

V. Abſchnitt.

Von der Einregiſtrirung der Privilegien.

§. 22.

Damit derjenige, welcher ein Privilegium anſuchen will, in den Stand geſetzt werde, zu ſeiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchſehen, iſt bei ſämmtlichen Länderſtellen ein Regiſter zu eröffnen, in welches die ſämmtlichen Privilegien, wie ſie ertheilt werden, ſammt der Angabe der Perſonen, welchen ſie ertheilt worden ſind, ihren Wohnſitzen, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Zertifikate, der Privilegiumsurkunde und der Erlöſchungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchen eine beſondere angemeſſene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Beſitze der Privilegien geſchehenen Veränderungen offen zu laſſen iſt.

Bei der zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten beſtimmten Hofbehörde iſt das Hauptregiſter zu führen.

§. 23.

Wenn das Privilegium an einen anderen übergeht, ſei es durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft, Verpachtung oder ſonſtige Veräußerung, ſo iſt davon die beglaubigte Anzeige an die Landesſtelle zu erſtatten, von welcher auf der Rückſeite der Privilegiumsurkunde die Veränderung des Beſitzes zu bemerken, zu beſtätigen, in das Regiſter einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten beſtimmte Hofbehörde Anzeige zu erſtatten iſt, um dieſe Veränderungen auch dort im Hauptregiſter anmerken zu laſſen.

§. 24.

Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen andern als den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will; so muß der wahre Name der Behörde immer angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner anderen schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend sein darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten und von der Strafsankzion.

§. 25.

Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 9). Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes

oder in ſeiner Darſtellungsweiſe ein günſtigerer Erfolg oder eine größere Ökonomie erzielt werden ſollen.

d) Als neu iſt irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbeſſerung oder Veränderung zu betrachten, wenn ſie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beſchreibung bekannt iſt; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beſchreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn dieſe Beſchreibung ſo genau und deutlich iſt, daß hiernach jeder Sachverſtändige den Gegenſtand, worauf ein Privilegium angeſucht oder erlangt worden iſt, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 26.

Über die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rückſichten, oder wegen unterlaſſener Ausübung oder wegen von dem Privilegiumsbeſitzer nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingniſſe der Verleihung aufzuheben ſei, haben die politiſchen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreiſes und mit dem Vorbehalte des in der geſetzlichen Friſt zuläſſigen Rekurſes an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 27.

Das Erkenntniß über die Exiſtenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, über die Anwendung der geſetzlichen Strafe, über den Erſatz des von der einen oder anderen Seite erwieſenen Schadens, ſo wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbeſſerung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entſpringen, ſteht dem ordentlichen Richter zu, und iſt in dem vorgeſchriebenen Rechtswege auf die geſetzmäßige Art zu erwirken.

Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung, die vor Ertheilung des Privilegiums ſchon bekannt war, oder, über die Frage: ob ſie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und nach §. 2 für ein Privilegium nicht geeignet ſei, wobei es alſo nicht auf

ein Erkenntniß zwiſchen zwei Privilegirten ankommt, gehören aber nach §. 26 zur Wirkſamkeit der politiſchen Behörden.

§. 28.

Bei dieſem oder demjenigen Richter, welcher ſich im Orte, wo die Verletzung ſtatt findet, befindet, und der zuſtändige des Verletzers wäre, wenn dieſer ſich dort befände, iſt auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand ſich einen Eingriff in ſeine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieſelben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenſtandes ſeines Privilegiums die Einſtellung der ferneren Nachahmung desſelben zu verlangen.

Wenn die Beſchreibung des Gegenſtandes des Privilegiums nach §. 8 geheim gehalten wird; ſo iſt dem unbefugten Nachahmer das erſtemal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugniſſe einzuſtellen.

Wäre aber die Beſchreibung in die öffentlichen Regiſter zu Jedermanns Einſicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff ſtatt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beſchlagnahme des nachgeahmten Gegenſtandes begehren, es möge ſich dieſer bei dem Nachahmer ſelbſt oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden ſein, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverluſt zur Handhabung dieſes Privilegiums ſein Amt zu handeln hat.

Der Richter wird ſich dabei nach den Vorſchriften der Gerichtsordnung, insbeſondere nach der Analogie der Vorſchriften von Verboten und Sequeſtrazionen benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unerſetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorſichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenſtand beſchränkt werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft.

§. 29.

Eingriffe in ſolche Privilegien, deren Beſchreibung nach §. 8

geheim gehalten wird, unterliegen das erstemal keiner Strafe, sondern sind nach §. 28 abzustellen.

Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederholung werden solche, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Spezies-Dukaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten und die andere Hälfte dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Konfiskazion der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

§. 30.

Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. Dezember 1820, so wie alle nachgefolgte sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen, unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am ein und dreißigsten Monatstag März, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Achthundert zwei und dreißig, Unserer Reiche im ein und vierzigsten.

(Folgen die Unterschriften.)

Formular A.

Löbliches (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf- und Zuname, Karakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß:

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon nach der Vorschrift des §. 3 des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 entworfen liegt bei.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der verſiegelten Beſchreibung wünſcht, ſo hat er dieß beizuſetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muſter ꝛc. zugleich beigebracht werden, iſt dieſes mit genauer Angabe der Anzal der Stücke anzuſetzen.)

Auf dieſe angezeigte und vorſchriftmäßig beſchriebene Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung), welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen für privilegirbar und neu nach den Beſtimmungen der §§. 2 und 25 des gedachten allerhöchſten Patents und folglich auf ſeine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausſchließenden Privilegiums geſetzmäßig geeignet hält (halten), ſucht derſelbe (ſuchen dieſelben) hiermit um ein ſolches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) in der Art, wie ſie in der angeſchloſſenen verſiegelten Beſchreibung dargeſtellt iſt, unter den geſetzmäßigen Klauſeln und Bedingungen auf . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 13 des gedachten allerhöchſten Patents entfallende halbe Privilegientaxe mit . . . Gulden Konventions-Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des ämtlichen Zertifikats zur Sicherung meiner (unſerer) Prioritätsanſprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieſer Anzeige.)

(Unterſchrift (en.)

Formular B.

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit beſtätigt, daß heute (den Tag, Monat und die Jahreszal) um . . . Uhr Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Tauf-, Zuname, Karakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erſchienen [illegible], ſammt den vorſchriftmäßigen Anbringen ein verſiegeltes welchem angeblich ſeine (ihre) neue Entdeckung (Erfin-

dung, Verbeſſerung) beſchrieben iſt, und welche nach dem obigen Anbringen in der Weſenheit darin beſtehen ſoll, daß (hier hat die Darſtellung derſelben wörtlich, wie ſie in dem Anbringen angezeigt iſt, nebſt der Anmerkung der allenfalls noch beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muſter ꝛc. zu folgen) bei dem hierortigen Amte überreicht, und für die hierauf angeſuchte Dauerzeit eines ausſchließenden Privilegiums von . . . Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 13 des allerhöchſten Patents vom 31. März 1832 mit . . . . . Konvenzions-Münze entfallenden Privilegientaxen entrichtet hat (haben).

Gegeben am

Formular C.

Beilage ad Num. Exhibiti . . . . des Kreisamtes . . . .

Beſchreibung

Der von N. N. (Tauf-, Zuname, Karakter und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung), welche im Weſentlichen darin beſteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darſtellung)

Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde)

(Ämtliche Unterſchriften.)

Mitfertigung des (der) Privilegiumswerber.

Zuletzt iſt hier unten der Tag der Einlangung bei der Landesſtelle, der Num Exhibiti der Landesſtelle, und der Tag der Weiterleitung nach Hof genau anzuſetzen.

Formular D.

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zuname, Karakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigſt vorgeſtellt hat (haben), daß er (ſie) eine nach ſeinem (ihrem) beſten Wiſſen und Gewiſſen nach den Beſtimmungen des §. 2 und 25 Unſeres Patents vom 31. März 1832 als privilegirbar und neu anzuſehende Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) gemacht habe (n), darin beſtehend:

(Darſtellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) er (ſie) um ein ausſchließendes Privilegium auf die Dauer von . . . . Jahren bittet (n), und nachdem dießfalls alle in dem beſagten Patente vom 31. März 1832, vorläufig vorgeſchriebenen Formalitäten erfüllt worden ſind; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N. ſeinen (ihren) Erben und Zeſſionaren, für ſeine (ihre) genannte Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) ein ausſchließendes Privilegium auf . . . nacheinander folgende Jahre in Unſeren Staaten, für welche dieſes Geſetz gegeben iſt, unter den in Unſerem Patente vom 31. März 1832 enthaltenen Bedingungen und namentlich gegen dem zu verleihen:

Erſtens. Daß, wenn in der verſiegelten genauen Beſchreibung dieſer Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) wider alles Vermuthen ſolche Mittel und Verfahrungsarten enthalten ſein ſollten, die in dem oben erwähnten Anbringen und in der daſelbſt vorkommenden Darſtellung der Weſenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) verſchwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgeſetze ſtreiten ſollten, die Anwendung und Ausübung derſelben eben ſo wenig mit dem ertheilten ausſchließenden Privilegium, als ohne ein ſolches geſtattet werden könne, und daß die Bewilligung dieſes Privilegiums in einem ſolchen Falle ſich von ſelbſt aufhebe.

Zweitens. Daß das gedachte Privilegium erlöſche, ſobald irgend ein weſentlicher Mangel der vorſchriftmäßigen Eigenſchaften dieſer Beſchreibung geſetzmäßig erwieſen wird.

Drittens. Daß, ſobald irgend Jemand mittelſt geſetzlichen Beweiſes darthun könnte, daß die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) ſchon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Zertifikats im Inlande nach den im §. 25 d Unſeres Patentes vom 31. März 1832 vorkommenden Beſtimmungen nicht mehr als neu angeſehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung), welche aus dem Auslande eingeführt wurde, daſelbſt auf kein Privilegium beſchränkt, folglich nach §. 2 des gedachten Patents nicht privilegirbar war, das Privilegium als erloſchen oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden ſoll.

Viertens. Daß das Privilegium erloſchen, oder vielmehr als nicht ertheilt angeſehen ſein ſoll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft beſtehenden Privilegiums nachweiſet, daß die neu privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) mit ſeiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) identiſch ſei.

Fünftens. Daß das Privilegium erloſchen ſein ſoll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfriſt nach dem heutigen Tage ſeine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung), noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (ſie) dieſe Ausübung Ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (unterbrechen), ohne ſich darüber durch genügende Urſachen auszuweiſen.

Sechſtens. Daß das Privilegium erloſchen ſein ſoll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegiumstaxe nicht in den geſetzlichen Friſten berichtiget wird.

Siebentens. Daß mit dem Verlaufe der geſetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) Jedermann frei ſein ſoll.

Wenn nun die geſetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, ſo ſoll er (ſollen ſie) nicht nur dieſes ihm (ihnen) allergnädigſt verliehenen Privilegiums ſich zu erfreuen haben, ſondern Wir verordnen zugleich, daß während . . . Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieſer Urkunde angefangen, in allen Unſern Staaten, wo dieſes Patent mit

Geſetzeskraft kund gemacht worden iſt, ſich außer ihm (ihnen), ſeinen (ihren) Erben oder Zeſſionaren Jedermann enthalten ſoll, die von ihm (ihnen)angezeigte und beſchriebene Entdeckung (Erfindung, Verbeſſerung) auszuüben, bei Vermeidung der im §. 29 Unſeres Patentes vom 31. März 1832 beſtimmten geſetzlichen Folgen, wobei in jenen Fällen, wo die Konfiskazion und die Geldſtrafe einzutreten hat, der konfiszirte nachgeahmte Gegenſtand des Privilegiums zum Nutzen des (der) N. N. verfallen ſein ſoll, von der Geldſtrafe von Ein hundert Spezies-Dukaten aber die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erſter Inſtanz gefällt wurde, und die andere dem (den) N. N. zuzufallen hat.

Wie denn auch den Übertreter dieſes Privilegiums noch insbeſondere Unſere allerhöchſte Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbeſondere vorbehalten ſein ſoll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Erſatze vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemeſſenſten Befehl, über die Handhabung dieſes Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund deſſen ꝛc. ꝛc.

Wien, den

(Folgen die Unterſchriften.)

Gedruckt bei Anton Strauß's sel. Witwe.

T 286 .V2 K7
Geist der osterreichischen Ges
Stanford University Libraries
3 6105 041 644 365

T
286
V2K

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.